

Die
Schlichtungsverordnung
vom 30. Oktober 1923

nebst Ausführungsbestimmungen
vom 10. und 29. Dezember 1923

erläutert von

Dr. G. Flatow und **H. Joachim**
Ministerialrat i. preussischen Regierungsrat im
Handelsministerium Reichsarbeitsministerium



Berlin · Verlag von Julius Springer · 1924

Die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923

nebst den Ausführungsverordnungen
vom 10. und 29. Dezember 1923 und einer Übersicht
über die Schlichter- und Schlichtungsausschußbezirke

erläutert von

Dr. Georg Flatow und **Richard Joachim**
Ministerialrat im preußischen Regierungsrat im
Ministerium für Handel u. Gewerbe Reichsarbeitsministerium



Berlin
Verlag von Julius Springer
1924

ISBN-13:978-3-642-93886-3 e-ISBN-13:978-3-642-94286-0
DOI: 10.1007/978-3-642-94286-0

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verordnung über das Schlichtungswesen. Vom 30. Oktober 1923	1
Artikel I: Schlichtung §§ 1—9	2
Artikel II: Entlastung der Schlichtungsausschüsse §§ 1 u. 2	57
Artikel III: Ausführungs- und Übergangsbestimmungen §§ 1—4	70
1. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen. Vom 10. Dezember 1923	75
I. Einrichtung der Arbeitsgerichte	75
§ 1. Gewerbe- und Kaufmansgerichte	75
§ 2. Arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse	80
II. Verfahren	82
§ 3. Gemeinsame Vorschriften	83
§ 4. Urteilsverfahren	84
§ 5. Beschlußverfahren	91
2. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen. Vom 29. Dezember 1923	98
I. Einrichtung der Schlichtungsbehörden	98
1. Schlichtungsausschüsse	98
§ 1. Fachkammern, Zweigkammern	98
§ 2. Berufung, Stellung, Abberufung der unparteiischen Vorsitzenden	100
§ 3. Voraussetzungen der Berufung zum Beisitzer	102
§ 4. Berufung, Stellung, Abberufung der Beisitzer	105
§ 5. Besetzung der Schlichtungsausschußkammern	107
2. Schlichter	109
§ 6. Berufung, Stellung, Abberufung	109
§ 7. Besetzung der Schlichterkammern	109
3. Tätigkeit der Schlichtungsbehörden außerhalb der Schlichtung. § 8	110
II. Verfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, dem Schlichter und der Schlichtungskammer	112
1. Allgemeine Vorschriften	112
§ 9. Verhältnis des behördlichen zum tariflichen Schlichtungsverfahren	112
§ 10. Verhältnis von Schlichtungsausschuß und Schlichter zueinander	114
§ 11. Ortliche Zuständigkeit	115
§ 12. Tätigwerden auf Anruf oder von Amts wegen	116
§ 13. Ausschluß und Ablehnung	118
§ 14. Beteiligung mehrerer Verbände. Verbindung von Verfahren	121
§ 15. Vertretung der Parteien. Persönliches Erscheinen	123

	Seite
§ 16. Ladungen	126
§ 17. Verhandlungsleitung. Sitzungspolizei	127
§ 18. Beschwerde	128
§ 19. Gebühren- und Stempelfreiheit. Vertreibung und Verrechnung von Geldstrafen	131
2. Vorverfahren. § 20	132
3. Verfahren vor der Schlichtungskammer	133
§ 21. Mündliche Verhandlung. Einigung. Schiedspruch	133
4. Verfahren nach der mündlichen Verhandlung. § 22.	139
III. Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen	140
§ 23. Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens	140
§ 24. Verfahren bis zur Entscheidung	142
§ 25. Entscheidung	143
IV. Befugnisse der obersten Landesbehörde. § 26	147
Anhänge	148
1. Verzeichnis der Schlichtungsausschüsse und ihrer Bezirke	148
2. Verzeichnis der Schlichter und ihrer Bezirke	163
3. Verzeichnis der obersten Landesbehörden, der von ihnen betrauten Behörden, und der Vertreibungsbehörden	166
4. Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenaus- schüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezem- ber 1918 (RGBl. S. 1456) (§ 1 bis § 6 b)	170
5. Auszug aus dem Gewerbegerichtsgesetz	173
Sachverzeichnis	181

Abkürzungen.

a. A.	= anderer Ansicht.
Abf.	= Absatz.
Anm.	= Anmerkung.
Ar.	= Arbeitsrecht, Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht usw.
ABE.	= Allgemeinverbindlicherklärung.
ABD.	= Ausführungsverordnung (zur Verordnung über das Schlichtungswesen).
ArbZVO.	= Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923.
BerMBl.	= Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
BVG.	= Betriebsrätegesetz.
BV.	= Betriebsvereinbarung.
Entw. d. Schld.	= Entwurf der Schlichtungsordnung (Reichsratsdrucksache 1921 Nr. 235).
GG.	= Gewerbegericht.
GGG.	= Gewerbegerichtsgesetz.
GGG.	= Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.
GO.	= Gewerbeordnung.
GV.	= Gesamtvereinbarung.
HMBl.	= Ministerialblatt der preussischen Handels- und Gewerbeverwaltung.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
i. V.	= in Verbindung.
KG.	= Kaufmannsgericht.
KG. (ohne weiteren örtlichen Zusatz)	= Kammergericht.
KGG.	= Kaufmannsgerichtsgesetz.
LG.	= Landgericht.
NZ.	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.
RABl.	= Reichsarbeitsblatt.
RAM.	= Reichsarbeitsministerium.
RG.	= Reichsgericht.
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt.
S.	= Seite.
Sp.	= Spalte.
Schld.	= Schlichtungsausschuß.
SchVO.	= Verordnung über das Schlichtungswesen.
SchWef.	= Schlichtungswesen, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse im Deutschen Reich.
TV.	= Tarifvertrag.
VE.	= Verbindlichkeitserklärung.
vgl.	= vergleiche.
VO.	= Verordnung.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.

Schrifttum.

- Feig-Sigler: Betriebsrätegesetz. 9. 10. Auflage. Berlin: Franz Vahlen. 1921.
- Flatow¹⁾: Betriebsrätegesetz. 11. Auflage. Berlin: J. S. W. Diez Nachfolger. 1923.
- Flatow: Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung. 2. Auflage. Mannheim: J. Bensheimer. 1923.
- Flatow: Die Grundzüge²⁾ des Schlichtungswesens. Berlin: J. S. W. Diez Nachfolger. 1923.
- Huedt: Das Recht des Tarifvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Berlin: Franz Vahlen. 1920.
- Kastel³⁾: Das neue Arbeitsrecht. 2. unveränderte Auflage. Berlin: Julius Springer. 1921.
- Kastel: Zur Lehre vom Tarifbruch. Mannheim: J. Bensheimer. 1922.
- Kastel: Neuerungen im Arbeitsrecht. Berlin: Reimar Hobbing. 1924.
- Ripperdeh⁴⁾: Beiträge zum Tarifrecht. Mannheim: J. Bensheimer. 1923.
- Sigler: Die Schlichtung⁵⁾ von Arbeitsstreitigkeiten nach den Verordnungen vom 23. Dezember 1918 und vom 12. Februar 1920. Berlin: Franz Vahlen. 1921.
- Sigler: Tarifvertragsrecht. Berlin: Franz Vahlen. 1921.

Zeitschriften.

- Arbeitsrecht, Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Herausgegeben von Dr. S. Potthoff.
- Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.
- Juristische Wochenschrift.
- Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin.
- Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. Herausgegeben von Dr. Derfch, Dr. Kastel, Dr. Sigler, Dr. Syrup.
- Reichsarbeitsblatt.
- Schlichtungswesen, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse im Deutschen Reich.

1) abgekürzt: Flatow, Kommentar.
2) " : —, Grundzüge.
3) " : Kastel (ohne weiteren Zusatz).
4) " : Ripperdeh, Beiträge.
5) " : Sigler, Schlichtung.

Verordnung über das Schlichtungswesen.

Vom 30. Oktober 1923.

(Reichsgesetzblatt I S. 1043.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung¹⁾ bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung²⁾:

1) Nach dem Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 war die Reichsregierung in ihrer damaligen politischen Zusammensetzung ermächtigt, diejenigen finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen im Wege der Verordnung zu treffen, die sie für erforderlich und dringend hielt. Die Frage, ob die beabsichtigte Maßnahme erforderlich und dringend ist, hatte die Reichsregierung allein zu entscheiden. Ein Nachprüfungsrecht war dem Reichstag nur im Rahmen seines allgemeinen Rechts zur Wiederaufhebung der Notverordnungen gegeben.

Die Erforderlichkeit einer neuen Regelung des Schlichtungswesens war seit geraumer Zeit allgemein anerkannt, da die Verordnung vom 23. Dezember 1918, die das Schlichtungswesen in ihrem dritten Abschnitt regelte, von Anfang an nur als eine vorläufige Regelung gedacht und für eine dauernde Regelung nicht geeignet war. Es braucht als Beispiel nur daran erinnert zu werden, daß sie die Bezirkseinteilung der Schlichtungsausschüsse auf der alten militärischen Einteilung des Hilfsdienstgesetzes aufbaute und keine Möglichkeit gab, zu einer neuen Organisation zu gelangen. Infolgedessen hatte die Reichsregierung schon vor mehreren Jahren den Gesetzesentwurf einer Schlichtungsordnung ausgearbeitet, der bereits den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, den Reichsrat und die erste Lesung im Plenum des Reichstags passiert hatte, nunmehr aber seit Mitte des Jahres 1922 dem Ausschuß des Reichstags für soziale Angelegenheiten zur Beratung vorlag, ohne daß diese Beratung bisher in Angriff genommen worden war.

Mit der Notwendigkeit der äußersten Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung wurde auch eine Reorganisation des Schlichtungswesens nach diesen Gesichtspunkten dringend, die vor allem die Entlastung der Schlichtungsbehörden von allen Aufgaben bringen mußte, die nicht zur eigentlichen „Schlichtung“ gehören, andererseits aber die Schlichtungsbehörden und ihr Verfahren auf das Einfachste auf die ihnen verbleibende Aufgabe der Schlichtung einstellte. Zudem war es dringend erforderlich, den Schlichtungsapparat vor dem Einsetzen der bei der Stabilisierung unvermeidlichen Krisen für seine Aufgaben so leistungsfähig wie möglich zu machen. Es handelte sich hierbei sowohl um ein sozialpolitisches wie um ein allgemein wirtschaftliches Erfordernis.

Aus diesen Gründen entschloß sich die Reichsregierung im Oktober 1923, die Neuregelung des Schlichtungswesens auf Grund des Ermächtigungsgesetzes sofort vorzunehmen. Der Entwurf einer Schlichtungsordnung war für diese schnelle Neuregelung wegen der zahlreichen Widerstände, die er bei den Beteiligten gefunden hatte, und wegen seiner verhältnismäßigen Kompliziertheit ungeeignet. Statt dessen wurden in einer kurzen, allgemein verständlichen Verordnung die Grundsätze des neuen Rechts festgelegt, alles übrige den Ausführungsverordnungen überlassen (vgl. Anm. 1 zu Art. III § 1 SchlWD.).

Die Verordnung über das Schlichtungswesen ist nach ihrer Verkündung unverzüglich dem Reichstag vorgelegt worden. Der Reichstag hat keinen Einspruch gegen sie erhoben. Durch den Fortfall des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 wurden die auf Grund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen nicht berührt.

2) Die jetzt getroffene Neuregelung des Schlichtungswesens soll nur bis zur endgültigen Regelung gelten. Diese Vorschrift bringt nur zum Ausdruck, daß einer Regelung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung nicht vorgegriffen werden sollte. Infolgedessen ist auch der Regierungsentwurf einer Schlichtungsordnung nicht zurückgezogen worden. Die Reichsregierung hat aber nunmehr keinen Anlaß, eine gesetzliche Neuregelung zu betreiben. Es ist wohl anzunehmen, daß auch seitens des Reichstags die Wirkung der jetzt getroffenen Regelung abgewartet wird und daß eine neue nur dann und nur insoweit erfolgt, als sich die Schlichtungsverordnung in der Praxis nicht bewähren sollte.

Artikel I

Schlichtung¹⁾.

1) über den Begriff der „Schlichtung“ vgl. die Anmerkungen zu Art. I § 3 SchlWD.

§ 1.

1) An Stelle der bisherigen Schlichtungsausschüsse¹⁾ werden von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister neue Schlichtungsausschüsse errichtet²⁾. Sitz und Bezirk sind unter möglichster Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu bestimmen³⁾. Die Bildung gemeinsamer Schlichtungsausschüsse für mehrere Länder oder Teile mehrerer Länder ist zulässig⁴⁾ ⁵⁾.

2) Die Schlichtungsausschüsse bestehen⁶⁾ aus einem oder mehreren unparteiischen Vorsitzenden⁷⁾ und aus Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl⁸⁾.

3) Die unparteiischen Vorsitzenden bestellt die oberste Landesbehörde nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der

Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirks⁹⁾. Die Beisitzer beruft sie auf Vorschlag dieser Vereinigungen¹⁰⁾.

1) Die bisherigen Schlichtungsausschüsse sind mit dem Inkrafttreten der SchlW. restlos aufgehoben. Es gelten daher für die Umorganisation die Grundsätze für die Auflösung von Behörden, insbesondere auch bezüglich der dort beschäftigten Arbeitnehmer (vgl. WRG. §§ 85 Abs. 2 Nr. 2, 96 Abs. 2 Nr. 2).

Außer den Schlichtungsausschüssen bestanden auf Grund der WD. vom 23. Dezember 1918 als Schlichtungseinrichtungen noch die vom Reichsarbeitsminister auf Grund der Vorschrift des § 22 Abs. 2 und des § 31 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 dieser WD. geschaffenen oder genehmigten Einrichtungen: der Reichs- und Staatskommissar für gewerbliche Fragen für die Provinz Westfalen und den unbefetzten Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf in Dortmund, dem für seinen Bezirk die Schlichtung wichtiger Streitigkeiten übertragen war, der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, dem für seinen Bezirk die Schlichtung wichtiger Streitigkeiten in der Landwirtschaft übertragen war, und das bayerische Landeseinigungsamt, dem die Schlichtung wichtiger Streitigkeiten innerhalb des Landes Bayern oblag. Diese Schlichtungseinrichtungen sind mit der Aufhebung des dritten Abschnitts der WD. vom 23. Dezember 1918 (vgl. Art. III § 3 Nr. 1 SchlW.) ebenso fortgefallen wie die Befugnis des Reichsarbeitsministers selbst aus § 22 Abs. 2 a. a. O., für wichtige Schlichtungsstreitigkeiten im Einzelfall besondere Schlichtungsausschüsse zu bilden; das Reichs- und Staatskommissariat in Dortmund ist für seine außerhalb der Schlichtung liegenden Aufgaben bestehen geblieben. Der notwendige Ersatz dieser Einrichtungen ist durch die Regelung des Art. I § 2 SchlW. getroffen (vgl. die Anm. dort).

2) Die neuen Schlichtungsausschüsse sind, ebenso wie die bisherigen, Landesbehörden. Ihre Errichtung erfolgt deshalb durch die nach Art. I § 8 Abs. 3 SchlW. von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde. Als oberste Landesbehörde haben die Länder zumeist die oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung bestimmt, Preußen den Minister für Handel und Gewerbe (vgl. die in Anhang 3 beigelegte Übersicht). Das Einvernehmen des Reichsarbeitsministers zu der Errichtung der neuen Schlichtungsausschüsse wird gefordert, um in der neuen Organisation möglichst einheitliche Grundsätze für das ganze Reich zu gewährleisten und dem Reichsarbeitsminister seinerseits auch die Möglichkeit zu geben, falls ihm dies erforderlich erscheint, auf die Bildung gemeinsamer Schlichtungsausschüsse für mehrere Länder usw. gemäß Abs. 1 Satz 3 hinzuwirken. Für den Fall, daß sich die oberste Landesbehörde und der Reichsarbeitsminister über die Errichtung der neuen Schlichtungsausschüsse nicht einigen, ist ein Ausweg von der WD. nicht vorgesehen; theoretisch würde damit die Errichtung der Schlichtungsausschüsse unmöglich sein, praktisch dürfte es stets zu einer Einigung kommen.

Über die Verteilung der neuen Schlichtungsausschüsse vgl. Anm. 3 und 4. Eine genauere Darstellung der neuen Organisation der Schlichtungsbehörden in den größeren Ländern findet sich in der N. Z. 1924, Sp. 75 ff.

3) Da die Bestimmung von Sitz und Bezirk des einzelnen Schlichtungsausschusses wesentlich zu seiner Errichtung gehört, erfolgt auch sie durch die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister. Hierbei soll ohne Rücksicht auf die bisherige veraltete Regelung eine den wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten Rechnung tragende Einteilung geschaffen werden. Es werden daher die Bezirke der Schlichtungsausschüsse entsprechend ihrer hauptsächlichsten Aufgabe, der Hilfe zum Abschluß von Tarifverträgen (vgl. Anmerkungen zu Art. I § 3 SchlWD.), im wesentlichen den bestehenden Tarifgebieten anzupassen sein, soweit dies irgend möglich ist. Bei einer Kollision dieses Gesichtspunktes mit dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Landesgrenzen soll der wirtschaftliche Gesichtspunkt nach Möglichkeit beachtet werden.

Da die die Schlichtungsausschüsse bisher stark belastenden sog. Einzelstreitigkeiten (vgl. Art. II § 1 SchlWD.) für sie nicht mehr in Betracht kommen, ist eine erhebliche Vergrößerung der bisherigen Schlichtungsausschußbezirke fast überall möglich. Der Sitz der neuen Schlichtungsausschüsse wird am besten an die Orte zu verlegen sein, an denen die wesentlichsten Gesamtvereinbarungsparteien der Bezirke (Arbeitgebervereinigungen, Gewerkschaften) ihren Sitz haben.

Eine erhebliche Verbesserung der neuen Regelung gegenüber dem § 15 Abs. 1 der WD. vom 23. Dezember 1918 besteht darin, daß die bei Inkrafttreten der SchlWD. getroffene Einteilung der Schlichtungsausschüsse keine endgültige zu sein braucht, daß vielmehr Änderungen jederzeit möglich sind, sofern sie durch die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister erfolgen. Dadurch wird eine elastische Anpassung der Schlichtungsorganisation an die jeweiligen Erfordernisse der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ermöglicht, die bei der starren Vorschrift des § 15 Abs. 1 der WD. vom 23. Dezember 1918 sehr entbehrt wurde. Zulässig ist nunmehr nicht nur eine Verlegung des Sitzes oder eine Veränderung des Bezirks des einzelnen Schlichtungsausschusses, sondern auch eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Schlichtungsausschüsse eines Landes. Diese allgemeine gesetzliche Zulässigkeit der Veränderung der Behördenorganisation war in § 15 Abs. 1 a. a. D. durch die Bestimmung, daß die dort getroffene Einteilung „bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung“ erfolge, ausgeschlossen.

4) Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ergibt sich aus dem Grundsatz der Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge (vgl. Anm. 3 Abs. 1). Leider ist von ihr bisher mit Rücksicht auf die Hoheitsbefugnisse der einzelnen Länder nicht in dem wünschenswerten Ausmaß Gebrauch gemacht worden. Ihre weitergehende Anwendung ist jedoch, insbesondere bei entsprechender Einwirkung des Reichsarbeitsministers auf die in Betracht kommenden Länder, jederzeit möglich (vgl. Anm. 3 Abs. 3).

5) Ein Verzeichnis der derzeit bestehenden Schlichtungsausschüsse, ihrer Sitze und Bezirke ist in Anhang 1 beigelegt.

6) Hier ist nur von der Organisation der Behörde die Rede, nicht von der Besetzung des Schlichtungsausschusses, wenn er als Schlichtungskammer in Tätigkeit tritt. Art. I § 1 Abs. 2 SchlWD. gibt nur an, aus welchen

Personen die Behörde besteht. Aus der Vorschrift ergibt sich, daß die etwa erforderlichen Büro- und sonstigen Hilfskräfte nicht zu der Behörde gehören, daß es also bei den Schlichtungsausschüssen ein amtliches und für sich verantwortliches Sekretariat wie die Gerichtsschreiberei der Gerichte nicht gibt. Daraus erklärt sich die Bestimmung des § 3 Abs. 3 der 1. W.D.

Die Anstellung von Hilfskräften erfolgt, soweit erforderlich, nach den Grundsätzen, die auch bei anderen Behörden des betreffenden Landes für die Annahme von Vertragsangestellten bestehen, im Rahmen des etwa bestehenden L.W. Die Aufsicht hierüber ist in Art. I § 8 Schl.W.D. geregelt.

Die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsausschüsse, der Besetzung mit unparteiischen Vorsitzenden und Beisitzern, der Bildung von Kammern usw. ist in der 2. W.D. §§ 1 bis 8 geregelt, die Tragung der Kosten in Art. I § 9 Schl.W.D.

7) Jeder Schlichtungsausschuß muß einen unparteiischen Vorsitzenden haben. Hierin liegt eine der wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Nach § 15 Abs. 4 der W.D. vom 23. Dezember 1918 war es in das Belieben der ständigen Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gestellt, ob der Schlichtungsausschuß seine Geschäfte unter einem unparteiischen Vorsitzenden oder ohne einen solchen führen sollte, auch abgesehen von der Besetzung der Schlichtungskammer zur Verhandlung. Beschlossen die ständigen Beisitzer die Geschäftsführung ohne unparteiischen Vorsitzenden, so war auch für die Geschäftsführung ein Vorsitzender und ein Stellvertreter aus dem Kreise der Beisitzer zu wählen. Die Behörde war alsdann ohne ein unparteiisches Oberhaupt.

Diese Regelung hat sich bei den wenigen Schlichtungsausschüssen, für die ein unparteiischer Vorsitzender nicht gewählt worden war, nicht bewährt. Es zeigte sich, daß die erforderliche Einheitlichkeit der Verwaltung nur gewährleistet werden konnte, wenn die Behörde durch eine lediglich der Aufsichtsinstanz verantwortliche unparteiische Person geleitet wurde. Bei fast allen Schlichtungsausschüssen ist das schließlich auch die Auffassung der Beisitzer geworden. Bei der Amorganisation des Schlichtungswesens konnte daher auf eine unparteiische Leitung der Schlichtungsbehörde keinesfalls verzichtet werden, abgesehen davon, daß die neue Regelung den unparteiischen Vorsitzenden auch für das Verfahren für notwendig erklärt (Schl.W.D. Art. I § 5 und Ausführungsbestimmungen dazu).

Die Bestellung mehrerer unparteiischer Vorsitzender ist zulässig, wenn die Geschäftslast des Schlichtungsausschusses dies erfordert. Einem der unparteiischen Vorsitzenden ist dann von der obersten Landesbehörde die Geschäftsführung zu übertragen. Im allgemeinen wird die Bestellung von Stellvertretern ausreichen (vgl. im einzelnen § 2 der 2. W.D. und die Anmerkungen dort).

8) Auch die neuen Schlichtungsausschüsse sind wie die bisherigen paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzte Behörden als Ausfluß des in Art. 165 der Reichsverfassung niedergelegten Grundsatzes der wirtschaftlichen Gleichberechtigung. Zu jedem Schlichtungsausschuß gehören daher Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Ihre Zugehörigkeit zu der Behörde äußert sich aber zunächst nur in

der Aufnahme in die Beisizerliste des Schlichtungsausschusses. Tätig werden die Beisizer nur, wenn sie von dem unparteiischen Vorsitzenden gemäß Art. I § 5 Abs. 3 SchlWD. im Einzelfall zur Sitzung einer Schlichtungskammer berufen werden.

Die Unterscheidung des § 15 der WD. vom 23. Dezember 1918 in ständige und nichtständige Beisizer des Schlichtungsausschusses besteht nicht mehr. Vielmehr gibt es an sich nur noch ständige Beisizer der Schlichtungsausschüsse; der unparteiische Vorsitzende kann aber von der obersten Landesbehörde zur Ergänzung der Beisizerliste für den Einzelfall im Falle der Not ermächtigt werden (§ 5 Abs. 2 der 2. WD.).

9) Sowohl die Bestellung des Vorsitzenden wie die Berufung der Beisizer gehen nach der SchlWD. von der obersten Landesbehörde oder der von ihr damit betrauten Behörde (vgl. Art. I § 8 Abs. 3 Satz 2 SchlWD.) aus. Damit ist die in § 15 Abs. 4 der WD. vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Wahl des unparteiischen Vorsitzenden, die nur bei einem unzureichenden Wahlergebnis durch die Ernennung seitens der obersten Landesbehörde ersetzt wurde, abgeschafft. Diese Regelung geht davon aus, daß es der obersten Landesbehörde oder der von ihr betrauten Behörde am ehesten möglich sein muß, mit der Unterstützung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirks, eine geeignete unparteiische Persönlichkeit für den Vorsitz des Schlichtungsausschusses zu finden, die in gleicher Weise das Vertrauen der Beteiligten und der Verwaltung genießt. Tatsächlich ist auch in der Vergangenheit die Neubesezung der Vorsitzendenstellen fast stets durch Ernennung seitens der Behörde erfolgt, weil die Beisizer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht auf eine Person einigen konnten.

Vor der Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden muß die Behörde die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirks hören. Über die Frage, welche Vereinigungen als „wirtschaftliche Vereinigungen“ im Sinne der SchlWD. anzusehen sind, vgl. Anm. 2 A I 2 zu Art. I § 3. Liegen übereinstimmende Wünsche vor, so ist ihnen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 2. WD.), d. h. wenn die vorgeschlagene Persönlichkeit nicht etwa der Verwaltung aus besonderen Gründen ungeeignet erscheint. Die Behörde ist jedoch an die Vorschläge der Vereinigungen in keiner Weise rechtlich gebunden, diese dienen vielmehr nur zu ihrer Unterrichtung.

Wegen der Abberufung vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 der 2. WD. und die Anm. dort.

10) Bezüglich der Berufung der Beisizer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind die Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen entsprechend dem in Art. 165 der Reichsverfassung gewährleisteten Mitbestimmungsrecht erheblich stärker als bei der Bestellung der Vorsitzenden. Werden von den Vereinigungen nach §§ 3, 4 der 2. WD. geeignete Personen in der vorgeschriebenen Zahl als Beisizer vorgeschlagen, so sind sie zu berufen. Ein Rücktrittsrecht bezüglich des Vorschlages steht den Vereinigungen nicht zu. Nur soweit Vorschläge nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, kann die Behörde Beisizer ohne Vorschlag berufen (§ 4 Abs. 2 der 2. WD. und Anm. 4 dort). Wegen der Abberufung vgl. § 4 Abs. 7 der 2. WD. und die Anm. dort.

§ 2¹).

1) Für größere Wirtschaftsbezirke²) bestellt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden³) Schlichter⁴). Er kann auch für den einzelnen Fall einen besonderen Schlichter bestellen⁵).

2) Die Schlichter übernehmen die Schlichtung in Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind⁶).

1) Wie in Anm. 1 Abs. 2 zu Art. I § 1 SchlWD. bereits dargestellt, standen neben den Schlichtungsausschüssen nach dem bisherigen Recht noch andere behördliche Schlichtungseinrichtungen. Nach § 22 Abs. 2 der WD. vom 23. Dezember 1918 konnte der Reichsarbeitsminister in wichtigen Schlichtungsfällen die Schlichtung selbst übernehmen, d. h. für sie einen besonderen Schlichtungsausschuß bilden oder sie einer anderen Schlichtungseinrichtung übertragen. Diese Befugnis konnte er auch nach § 31 a. a. D. allgemein anderen Stellen übertragen. Von der Befugnis zur allgemeinen Übertragung hat der Reichsarbeitsminister in den in Anm. 1 Abs. 2 zu § 1 angegebenen Fällen Gebrauch gemacht. Daneben hat er stets Schlichtungsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben selbst übernommen.

Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil die Schlichtungsausschüsse im allgemeinen auf die kleineren Streitigkeiten ihres Bezirks zugeschnitten waren und der Bedeutung einer großen, möglicherweise das Wirtschaftsleben des ganzen Reiches berührenden Schlichtungsstreitigkeit, wie z. B. einer Streitigkeit über die Löhne im Kohlenbergbau oder die Arbeitszeit in der süddeutschen Metallindustrie, nicht gewachsen waren. Wenngleich die neuen Schlichtungsausschüsse nach ihrer Entlastung von den sog. Einzelstreitigkeiten für erheblichere Wirtschaftsbezirke zuständig und zur Schlichtung von Streitigkeiten um größere GW. fähig sind, können auch jetzt Stellen besonderen Vertrauens, denen die Schlichtung wichtigster Streitigkeiten übertragen werden kann, neben ihnen nicht entbehrt werden.

Gegen die Übernahme solcher Streitigkeiten durch den Reichsarbeitsminister hatte sich das Bedenken entwickelt, daß es der unparteiischen, nach rein wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten erfolgenden Schlichtung oft abträglich ist, die Schlichtungseinrichtung durch eine politische Stelle, die der Reichsarbeitsminister darstellt, zusammensetzen zu lassen. Wenn diese Stelle auch unabhängig vom Reichsarbeitsminister den Einzelfall schlichtete, so bestand bei den Beteiligten doch häufig das Gefühl, daß es sich dabei um eine vom Reichsarbeitsminister politisch und parlamentarisch zu verantwortende Regierungshandlung handelte.

Diese Bedenken will die Neuregelung des Art. I § 2 beheben. Sie knüpft an das Reichs- und Staatskommissariat für gewerbliche Fragen in Dortmund an, das sich nach Ansicht aller Beteiligten in den mehr als zwei Jahren seines Bestehens vor der SchlWD. bewährt hat, und schafft für jeden größeren zusammenhängenden Wirtschaftsbezirk innerhalb des Reichs eine derartige, nur auf eine Vertrauensperson gestellte Stelle zur Schlichtung

wichtiger Streitigkeiten dieses großen Wirtschaftsbezirks, den sog. Schlichter (ständigen Schlichter). Daneben besteht in Fällen, die auch über diese großen Bezirke hinaus für das ganze Reich oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind, für den Reichsarbeitsminister die Möglichkeit, hervorragende Vertrauenspersonen der Wirtschaft als besondere Schlichter zu bestellen; auch diese Regelung unterscheidet sich von der bisherigen dadurch, daß die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle zur Schlichtung nicht mehr dem Reichsarbeitsminister, sondern nur dem besonderen Schlichter obliegt, der, einmal ernannt, die Angelegenheit in jeder Weise unabhängig von dem Reichsarbeitsminister erledigt (vgl. im übrigen Art. I § 7 SchW. und die Anmerkungen dazu über die Möglichkeit behördlicher Einflußnahme).

Die Neuregelung ist keine Erfindung der SchW. Sie beruht auf Erfahrungen, die auch im Ausland mit ähnlichen Einrichtungen gemacht worden sind, insbesondere in den nordischen Reichen. Auch mit der Schlichtungsgefeßgebung des Britischen Reiches zeigt sie einige Verwandtschaft.

2) Die ständigen Schlichter bedürfen zu einer erprießlichen Tätigkeit eines größeren Bezirks, der grundsätzlich eine ganze Anzahl von Schlichtungsausschußbezirken umfassen soll. Dabei ist es zwar nicht notwendig, aber wünschenswert, daß Schlichtungsausschußbezirke und Schlichterbezirke sich nicht überschneiden. Zu kleine Schlichterbezirke führen dazu, daß die Schlichtungsausschüsse in ihrer Tätigkeit verkümmern. Die Schlichterbezirke brauchen an den Landesgrenzen nicht Halt zu machen, da Wirtschaftsbezirke und Länder sich nicht immer decken. In der Praxis spielen jedoch auch hier die Befürchtungen der Länder für ihre eigenen Hoheitsbefugnisse eine erhebliche Rolle, so daß die derzeitigen Schlichterbezirke noch keine idealen, wirtschaftlich abgegrenzten Bezirke darstellten. Auch hier ist aber, wie bei den Schlichtungsausschüssen, jederzeit eine neue Einteilung möglich (vgl. Anm. 3 Abj. 2 zu Art. I § 1).

Die Wirtschaftsbezirke, für die die Schlichter bestellt werden, brauchen örtlich nicht einheitlich abgegrenzt zu sein. Es ist zulässig, einem Schlichter außer den allgemeinen Schlichtungsstreitigkeiten seines Bezirks Streitigkeiten bestimmter Verufe oder Gewerbe für einen größeren Bezirk — wegen des tarifvertraglichen Zusammenhangs oder aus anderen Gründen — zu übertragen. So kann z. B. der Schlichter des örtlichen Hamburger Wirtschaftsbezirks zugleich Schlichter für alle Schlichtungsstreitigkeiten der Schifffahrt sein.

Ein Verzeichnis der derzeitigen Schlichter, ihrer Sitze und Bezirke ist im Anhang 2 beigelegt.

3) Die Schlichter sind im Gegensatz zu den Schlichtungsausschüssen Reichsbehörden und werden als solche vom Reichsarbeitsminister bestellt. Die Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden ist vorgeschrieben, weil der Schlichter durch seinen Einfluß auf die Lohnpolitik seines Bezirks eine auch für die beteiligten Länder sehr bedeutungsvolle Einrichtung darstellt. Zugleich kann der Schlichter auch in allen Fragen des Schlichtungswesens eine Art von Mittler zwischen dem Reichsarbeitsminister und den an seinem Bezirke beteiligten obersten Landesbehörden für die Sozialver-

waltung sein, insbesondere in den von der Reichszentrale entfernteren Gegenden Ländern.

Eine rechtliche Bindung des Reichsarbeitsministers an die Wünsche der Länder bezüglich der Schlichterbestellung besteht nicht. Praktisch wird zum erproblichen Arbeiten ein Einvernehmen herbeizuführen sein.

Wegen der Abberufung vgl. § 6 der 2. AWD.

4) Die Behörde des ständigen Schlichters besteht lediglich aus seiner Person, die eine Person des allgemeinen Vertrauens der beteiligten Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und des Reichsarbeitsministers sein soll. Ein Stellvertreter für den Fall der Behinderung des Schlichters ist zu bestellen. Es kann auch eine ständige Stellvertretung für die Schlichtungsstreitigkeiten bestimmter Berufe oder Gewerbe oder bestimmter Unterbezirke des Schlichterbezirks vom Reichsarbeitsminister angeordnet werden.

Der Schlichter stellt im Gegensatz zu den Schlichtungsausschüssen keine paritätisch zusammengesetzte Behörde dar. Er hat keine ständigen Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch nicht in der Form von Beisitzern. Zur Bildung einer Schlichtungskammer beruft er vielmehr Beisitzer nach freiem pflichtmäßigem Ermessen (Art. I § 5 Abs. 3 Satz 2 SchlWD., § 7 der 2. AWD.). Auch diese Seite der Neuregelung hat sich bereits bei dem Reichs- und Staatskommissar in Dortmund bewährt.

Wegen der Stellung des Schlichters vgl. § 6 der 2. AWD. und die Anm. dort.

Wegen der Hilfskräfte gilt das in Anm. 6 zu Art. I § 1 bezüglich der Schlichtungsausschüsse Gesagte.

5) Der besondere (unständige) Schlichter hat für den Fall, für den er ernannt ist, dieselbe Stellung wie der ständige Schlichter gemäß Abs. 1 Satz 1 (vgl. Anm. 4). Er stellt eine für den Einzelfall gebildete Behörde mit eigener Verantwortung dar und nimmt seine Amtshandlungen als solche vor (Ladungen der Parteien, der Beisitzer usw.).

Der Begriff des „einzelnen Falls“ ist nicht zu eng zu fassen. Auch für die Schlichtung eines ganzen Komplexes von Fällen kann ein besonderer Schlichter durch einmalige Verfügung des Reichsarbeitsministers bestellt werden.

6) Die Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit der Schlichter in Art. I § 2 Abs. 2 ist eine sehr allgemeine. Außer der hier übertragenen Schlichtungstätigkeit obliegt ihnen auch die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen der Schlichtungsausschüsse und vereinbarten Schlichtungsstellen gemäß Art. I § 6 Abs. 2 und 4 SchlWD.

Die ständigen Schlichter übernehmen die Schlichtung wichtiger Fälle ihres Bezirks nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen. Eine Nachprüfung der Richtigkeit dieses Ermessens ist nicht gegeben, auch nicht etwa seitens der Gerichte, da Ermessensfragen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts niemals nachprüfbar sind (vgl. im übrigen Anm. 6 zu § 25 der 2. AWD.).

Die Frage, ob die besondere Bedeutung eines Streitfalls die Bestellung eines besonderen Schlichters erfordert, ist lediglich vom Reichsarbeitsminister nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Eine Nachprüfung ist auch hier (wie oben) nicht möglich.

Wegen der Einzelheiten des Verhältnisses der Schlichtungsausschüsse und Schlichter zueinander vgl. § 10 der 2. W.D., Art. I § 4 Satz 1 Schl.W.D. und die Anmerkungen dort.

§ 3¹⁾.

□ Schlichtungsausschüsse und Schlichter haben zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen)²⁾ Hilfe zu leisten³⁾, soweit eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht⁴⁾ oder den Abschluß einer Gesamtvereinbarung nicht herbeiführt⁵⁾.

1) § 3 enthält den Kern der W.D., den sachlichen Aufgabekreis der Schlichtungsbehörden (Schl.A. und Schlichter), und stellt den vorläufigen Abschluß einer jahrzehntelangen Entwicklung dar. Das Einigungswesen knüpfte ursprünglich (§ 62 GG., § 17 RWG.) an die bloße Tatsache des drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskampfes an, ohne Rücksicht darauf, wer in organisatorischer Hinsicht der Träger des Kampfes und welches die Rechtswirkung der zu erstrebenden „Vereinbarung“ oder des zur Annahme vorzuschlagenden „Schiedsspruchs“ war. Das Hilfsdienstgesetz hatte zuerst (§ 13) für seinen Bereich ein Anrufungsrecht nur den Arbeitgebern der einzelnen Betriebe und den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen und, wo solche nicht bestanden, der Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft verliehen; sodann gab § 20 der W.D. vom 23. 12. 1918 das Anrufungsrecht den Arbeitgebern der Betriebe, den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, den „Vertretungen“ nach § 12 der gleichen W.D. (jetzt § 62 RWG.) und, wo Ausschüsse und Vertretungen nicht bestanden, der Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft sowie — zur Durchführung von Tarifverträgen — den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aus dieser Beschränkung des Anrufungsrechts auf die Kollektivorgane der modernen Arbeitsverfassung, deren öffentlich-rechtlich anerkannte Aufgabe nicht die Vertretung einzelner Arbeitnehmer im Streit um ihre einzelnen Rechtsansprüche, sondern die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Gruppeninteressen der Arbeitnehmer ist, ist in den letzten Jahren in steigendem Maße die Erkenntnis erwachsen, daß das Wesen der Schlichtung im neuen deutschen Arbeitsrecht nicht die Beilegung von drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfen, sondern die Hilfe zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen des neuen Arbeitsrechts ist, mögen damit im einzelnen Falle drohende oder ausgebrochene Arbeitskämpfe verbunden sein oder nicht. Damit enthüllt sich die Schlichtung als nichts anderes als die Fortsetzung einer bisher fruchtlos verlaufenen, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung bezweckenden Parteiverhandlung vor einer dritten Stelle, und die in den letzten Jahren so oft genannte „Gesamtschlichtung“ (das Wort ist der Gesetzesprache fremd) erweist sich als nichts anderes als die Gesamtvereinbarung im Verhandlungsstadium, mag diese Verhandlung sich zwischen den Parteien allein oder im Beisein einer dritten schlichtenden Stelle abspielen. Diese Auffassung der Schlichtung, unter der Geltung

der *W.D.* vom 23. 12. 1918 u. a. wegen des nicht ganz klaren Wortes „Durchführung“ in Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz des § 20 lebhaft umstritten, hat nunmehr in der neuen *W.D.* ihre gesetzliche Anerkennung gefunden. Zur Geschichte dieser Auffassung der Schlichtung vgl. Flatow, „Grundzüge des SchlichtungsweSENS“, insbesondere S. 12 — Sonderabdruck aus *N. Z.* 1922 Sp. 587, derselbe im „Arbeitsrecht“ Oktober 1923 Sp. 622, Joachim, Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaft II. Heft 2/3 S. 79, Söhler, Schlichtung Einleitung S. 10 und § 20 Anm. 1, Dersch, *N. Z.* 1923 Sp. 286, Kaskel, Soziale Praxis 1923 S. 544, Ripperhey, *N. Z.* 1923 Sp. 375, Hoeniger, *N. Z.* 1923 Sp. 2.

Die schlichtende Stelle kann eine vom Staat eingefetzte Behörde (SchlM. oder Schlichter) oder von den Parteien vereinbart sein (Anm. 4).

Aus dem soeben in großen Zügen entwickelten Wesen der Schlichtung folgt, daß für diese kein Raum ist, wo keine des Abschlusses von Gesamtvereinbarungen fähigen Parteien vorhanden sind (z. T. in wilden Arbeitskämpfen, vgl. Flatow, Schlichtungsordnung und Streik, in der „Sozialen Praxis“ vom 1. 2. 1923, Sp. 91; Kaskel, Neuerungen im Arbeitsrecht II A I c α), oder wo zwar solche Parteien vorhanden sind, sie aber im einzelnen Falle nicht den Abschluß einer Gesamtvereinbarung erstreben (siehe § 8 Abs. 2 der 2. *W.D.* über die vermittelnde Aufgabe der Schlichtungsbehörden auch in solchen Streitigkeiten; dabei handelt es sich allerdings dann um kein gesetzliches Schlichtungsverfahren; vgl. ferner Söhler *N. Z.* 1923 Sp. 656).

Ihrer Rechtsnatur nach ist die Schlichtung eine mit der Gerichtsbarkeit nicht zusammenhängende öffentliche Tätigkeit, gekennzeichnet dadurch, daß die Interessenten die staatliche Behörde durch eine privat vereinbarte Stelle ersetzen können.

Über die schlichtende Tätigkeit der Sachausschüsse des Hausarbeitsgesetzes vgl. Anm. 2, A I 2 α β.

2) Es gibt, wie bereits durch die Klammern zum Ausdruck gebracht ist, zwei Arten von *Ü.B.* und *W.B.* Das Wort „*Ü.B.*“ ist in den letzten Jahren, nachdem unter der Herrschaft der *W.D.* vom 23. 12. 1918 sich das Wort „Gesamtstreitigkeiten“ für die vor dem SchlM. beizulegenden Interessenkämpfe eingebürgert hatte, mehrfach in literarischen Aufsätzen (vgl. Flatow in der „Sozialen Praxis“ 1921, S. 1190, 1233) als gemeinsamer Oberbegriff für die beiden mit Hilfe des SchlM. zu schaffenden Formen des arbeitsrechtlichen Kollektivvertrages, des *Ü.B.* und der *W.B.*, angewendet worden.

Das Wort „*Ü.B.*“ ist, von einigen unerheblichen Fällen abgesehen, gesetzlich zum erstenmal in den §§ 1 ff. der *W.D.* vom 23. 12. 1918 zur Anwendung gelangt.

Das Wort „*W.B.*“ ist in der Wissenschaft durch die Arbeit von Flatow „Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung“ zur Verbreitung gelangt und in der Gesetzesprache bisher nur ein einziges Mal, nämlich in § 7 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 1923, angewendet worden, ohne aber dort näher bestimmt zu sein. Die Lehre von der Betriebsvereinbarung kann nur aus den Grundsätzen des Betriebsverfassungsrechts hergeleitet werden.

Die SchW. gibt keinerlei Begriffsbestimmung des **TV**, und der **WB**; sie setzt das materielle Recht der Gesamtvereinbarung voraus und regelt nur das Verfahren, welches bestimmt ist, mit Hilfe der Schlichtungsbehörden **GB** zu erzeugen. Alle schlichtende Tätigkeit setzt daher Vertrautheit mit dem Kollektivvertragsrecht voraus. Denn nur diejenige arbeitsrechtliche Meinungsverschiedenheit, die der Regelung mittels der **GB** fähig ist, ist auch schlichtungsfähig. Daher seien im folgenden die wichtigsten Merkmale des materiellen Rechts der **GB** dargestellt.

A. Der **TV**.

Der **TV** im Sinne des § 1 der **VD** vom 23. 12. 1918 ist die schriftliche Vereinbarung zwischen einem einzelnen Arbeitgeber oder einer Arbeitgebervereinigung einerseits und einer Arbeitnehmervereinigung andererseits, welche „die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen“ in einem räumlich und beruflich umgrenzten Umfang zum Gegenstand hat. Er ist streng zu unterscheiden von einem Arbeitsvertrag, weil er selbst kein Vertrag über Arbeitsleistungen ist, sondern nur neben anderem den Inhalt von Arbeitsverträgen bestimmt, die in seinem Bereiche abgeschlossen werden. Der **TV** ist also, abgesehen von der Schriftform (siehe Art. I § 5 SchW. Anm. 12 und Art. I § 6 SchW. Anm. 6), durch seine Parteien und durch seinen Inhalt gekennzeichnet.

I. Die Parteien des **TV** sind auf Arbeitgeberseite einzelne Arbeitgeber (beim Werk- oder Firmentarifvertrag) oder Vereinigungen von Arbeitgebern (beim Verbandstarifvertrag), auf Arbeitnehmerseite nur Vereinigungen von Arbeitnehmern, mag es sich um einen Werk- oder um einen Verbandstarifvertrag handeln.

1. Der einzelne Arbeitgeber kann eine physische oder eine juristische Person oder eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (offene Handelsgesellschaft, bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, Erbengemeinschaft) sein. Die gesetzliche Vertretung des Arbeitgebers, der nicht eine physische Person ist, richtet sich nach den Grundsätzen des Privatrechts (vgl. auch § 14 **BRO.**, der sinngemäß anwendbar ist). Voraussetzung der Arbeitgebereneigenschaft ist die Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers; wer Arbeitnehmer ist, siehe 2 a β . Daß der Arbeitgeber selbst in anderer Beziehung Arbeitnehmer ist, z. B. der Ingenieur, der der Arbeitgeber seiner Hausangestellten, der angestellte Syndikus, der mehrere Stenotypistinnen beschäftigt, schließt die Tariffähigkeit hinsichtlich der Arbeitgebereneigenschaft nicht aus. Die Arbeitgebereneigenschaft der Ehefrau gegenüber den Hausangestellten dürfte im Hinblick auf § 1357 **BGB.**, wonach der Ehemann der Arbeitgeber der Hausangestellten ist, sehr zweifelhaft sein (wichtig für die Hausfrauenvereine, siehe zu 2).

2. Während beim einzelnen Arbeitgeber der Tarifvertrag nichts anderes als die Arbeitgebereneigenschaft voraussetzt, bedarf es bei den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die z. T. auch als „wirtschaftliche Vereinigungen“ bezeichnet werden (Art. I § 1 Abs. 3 SchW., § 2 der 2. **VD.**, §§ 2, 6 **ArbZVD.**, §§ 8, 31, 47, 61 Abs. 2, 78 Z. 2 **BRO.**),

gewisser objektiver und subjektiver Voraussetzungen: die objektiven machen die Tariffähigkeit, die subjektiven die Tarifberechtigung aus (so Kaszel S. 17).

a) **Tariffähigkeit.** Die Prüfung der Tariffähigkeit und Tarifberechtigung kann in jedem Stadium des Schlichtungsverfahrens durch die Schlichtungsbehörden und darüber hinaus, da die Wirksamkeit der aus dem Schlichtungsverfahren hervorgegangenen Tarifverträge die Tariffähigkeit und Tarifberechtigung voraussetzt, durch das Gericht erfolgen, z. B. wenn es zu einer Klage aus dem tariflich bestimmten Einzelarbeitsvertrage kommt (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. ArbD.).

α) Auf Arbeitgeberseite setzt die Tariffähigkeit voraus, daß es sich um einen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein handelt, dessen Mitglieder Arbeitgeber (s. oben zu 1, wegen des Arbeitgebers der Hausangestellten daselbst am Ende) sind. Der Zusammenschluß kann auf freiwilliger Grundlage oder auf gesetzlichem Zwang (Zwangsinnung — vgl. aber zu b am Ende) beruhen. Die gesetzliche Vertretung des Vereins richtet sich nach den Grundsätzen des Privatrechts. Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist nicht als Vereinigung anzusehen; sie hat keine „Mitglieder“, wie § 1 Abs. 2 der ArbD. vom 23. 12. 1918 voraussetzt. Die gesetzlichen Vertretungen sozialer und wirtschaftlicher Interessentengruppen, wie Handwerkskammern, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Anwaltskammern sind nicht fähig, mit Wirkung für und gegen die von ihnen vertretenen Interessenten TB. abzuschließen (wohl aber selbstverständlich, soweit sie selbst juristische Personen sind, wie die Handelskammer als Arbeitgeber ihrer eigenen Angestellten). Das Vorhandensein einzelner Mitglieder in der Vereinigung, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, z. B. von selbständigen, ohne Gesellen arbeitenden Handwerkern in der Handwerks-Arbeitgeberorganisation oder Innung, dürfte den Begriff der tariffähigen Arbeitgebervereinigung nicht ausschließen.

β) Auf Arbeitnehmerseite gelten die Ausführungen zu α entsprechend.

Die Vereinigung muß aus Arbeitnehmern bestehen. Wer Arbeitnehmer ist, sagt die ArbD. vom 23. 12. 1918 nicht. Der Begriff des Arbeitnehmers ist im wesentlichen erst durch das nachrevolutionäre Arbeitsrecht in das Recht eingeführt worden, und zwar in näherer Umschreibung zuerst durch die nicht mehr geltende ArbD. vom 12. 2. 1920, sodann durch das BRG. Es dürfte indes nicht richtig sein, den Begriff dieser Gesetze auf die Arbeitnehmervereinigung hier ohne weiteres zu übertragen; denn die ArbD. vom 12. 2. 1920 bezweckte zunächst die Wiedereinstellung gewisser, besonders schutzbedürftiger, aus dem Kriege zurückkehrender Arbeitnehmer, und das BRG. mußte mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Organisation der Betriebe einzelne Arbeitnehmer aus dem Rahmen der „Belegschaft“ fortlassen, deren Funktion im Betriebe so arbeitgeberähnlich ist, daß ihre Beziehung in die Belegschaft deren eine Funktion als des sozialen Gegenspielers zum Arbeitgeber hätte stören müssen. Im Tarifrecht, dessen Grundlage der freie außerbetriebliche Zusammenschluß ist, entfällt dieser Gesichtspunkt, und es erscheint richtig, als tariffähig — über das BRG. hinaus — jede an Zahl beliebig große Vereinigung anzuerkennen, deren Mitglieder

sich — ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und die Art ihrer Arbeit, z. B. als höchst qualifizierte geistige Arbeiter, wie Ärzte von Krankenhäusern, Redakteure usw. — kraft Arbeitsvertrages — auch als leitende Angestellte — in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis von einem Arbeitgeber befinden; unerheblich ist es, ob sie in anderer Hinsicht, etwa als Haushaltsvorstand, Arbeitgeber oder, wie manche Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, für die besonderen Zwecke der Betriebsverfassung nach § 13 Abs. 4 WRG. aus der Arbeitnehmerschaft unter die Beamtenschaft versetzt sind (über das Lehrlingsverhältnis siehe unter II). Der Arbeitsvertrag steht zwar im Gegensatz zu dem durch einseitige öffentlich-rechtliche Anordnung geregelten Beamtenverhältnis, doch steht es der Tariffähigkeit nicht im Wege, wenn die Vereinigung gleichzeitig Arbeitnehmer und Beamte in ihren Reihen zählt; die Vereinigung von noch nicht beamteten Beamtenanwärtern ist dagegen eine reine Arbeitnehmervereinigung. Hausarbeiter und die ihnen gegebenenfalls gleichgestellten Personen (Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister) gelten zwar, nachdem ihnen durch das Hausarbeitsgesetz in der neuen Fassung vom 30. 6. 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) eine besondere Regelung zuteil geworden ist, nach § 28 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der WD. vom 23. 12. 1918, haben aber, soweit nur sie an einem Tarifvertrag beteiligt sind, besondere Schlichtungsbehörden in Gestalt der Sachausschüsse (§ 20 Nr. 3, 4, § 41 des Hausarbeitsgesetzes). Über die Einzelheiten des Arbeitnehmerbegriffs vgl. auch § 10 ff. WRG.

Die Vereinigungen der Arbeitnehmer sind in der Praxis meist nicht rechtsfähige Vereine, die auf freiwilligen Zusammenschluß beruhen. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, wie die Gesellenausschüsse der Innungen (vgl. RM. vom 2. 9. 1920 im RMBl. vom 26. 10. 1920 S. 52 Nr. 46 und preuß. Handelsmin. vom 14. 11. 1923 im SchlWef. 1923 S. 230) und vor allem die Betriebsvertretungen oder Zusammenschlüsse solcher (vgl. SchlM. Stuttgart vom 5. 5. 1920 im VerIMBl. vom 15. 8. 1920 S. 47 und RM. vom 7. 11. 1919 in R. Z. 1921 S. 82) sind nicht tariffähig (über die Betriebsvertretung als Partei der WB. siehe B I 2, über das Verhältnis von WB. und TB. und die Betriebsvertretungen als Überwachungsorgane des TB. siehe Anm. 3 hier). Auf welchem Organisationsbetrieb die Arbeitnehmervereinigung beruht, ist unerheblich. Sie kann — wie die meisten deutschen Arbeitnehmervereinigungen — auf beruflicher, kann aber auch auf betrieblicher Grundlage aufgebaut und in letzterem Falle eine Vereinigung von Arbeitnehmern nur eines Betriebes (Eisenbahnerverband) oder von Arbeitnehmern einer bestimmten Betriebsart — ohne Unterschied des Berufes —, wie der Gemeindegewerksverband, sein.

Wichtig ist ein Merkmal der Arbeitnehmervereinigung, das im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, aber aus der sozialen Funktion des Tarifvertrages als eines aus dem Gegensatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entspringenden, dem Interessenausgleich dieser sozialen Gruppen dienenden Berufsgesetzes entspringt: die Arbeitnehmervereinigung muß in jeder Hinsicht — materiell und ideell — völlig unabhängig von der Arbeitgeber-

seite sein; nur eine solche Vereinigung kann, wie es in der Begründung des Entwurfs des BRG. (S. 19) hieß, „die formale Gleichberechtigung der beiden Vertragsparteien (des Arbeitsvertrages) zu einem tatsächlichen Gleichgewicht umgestalten“ (vgl. hierzu auch Begründung zum Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes im RABl. vom 15. 4. 1921, amtl. Teil S. 497). Diese Unabhängigkeit erkennen sich gegenseitig auf Grund eines bald zehnjährigen, besonders seit dem Hilfsdienstgesetz (1916) hervorgetretenen Zusammenarbeitens nur die sog. vier Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften zu, der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Allgemeine freie Angestelltenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Gewerkschaftsring (über ihre Entwicklung vgl. neuestens RABl. vom 16. 1. 1924 nichtamtl. Teil S. 20); sie allein hat auch der Staat in der Gesetzgebung und Verwaltung der letzten Jahre in allen auf paritätischer Grundlage gebildeten Einrichtungen des Arbeits- und Wirtschaftsrechts (vgl. Art. 165 Abs. 1 der Reichsverfassung) als die berufenen Vertretungen der deutschen Arbeitnehmerschaft anerkannt. Seit der Zeit des Hilfsdienstgesetzes stammt auch die staatliche Anerkennung der Forderung der Spitzengewerkschaften, der die Arbeitgeberverbände in Ziff. 3 des Abkommens vom 15. 11. 1918 („Arbeitsgemeinschaft“) beigetreten sind, daß die wirtschaftsfriedlichen sog. gelben, im Nationalverband deutscher Berufsverbände zusammengeschlossenen Organisationen nicht unabhängige Arbeitnehmervereinigungen im Sinne des neuen Arbeitsrechts sind.

Praktisch wertvoll und bedeutend, wenngleich nicht gesetzlich anerkannt (vgl. RABl. vom 1. 9. 1920 im RABl. vom 15. 11. 1920 S. 94 Nr. 81) sind die von den genannten Spitzenverbänden aufgestellten „Grundsätze über Zusammensetzung, Leitung, Zweck und Mittel der Vereinigung, die als Arbeitnehmergewerkschaften gelten wollen“ (abgedruckt im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 22. 4. 1919):

Z u s a m m e n s e t z u n g.

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter (Proturisten, Direktoren) dürfen einer Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diesen außerordentlichen Mitgliedern darf weder Sitz noch Stimme in den leitenden, örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. An Abstimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen.

L e i t u n g.

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung.

Der Zweck einer Arbeitergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel zum Zweck.

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitergewerkschaften kommen in Betracht:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen.
- b) Die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.

Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen.

Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitergewerkschaft festgelegt sein.

- c) Die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder.
- d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Eine Arbeitergewerkschaft darf keine Zuwendungen materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Der Versuch einer gesetzlichen Begriffsbestimmung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen findet sich in Art. 160, 161 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 (RöWI. II S. 237).

Arbeitnehmervereinigungen, die Arbeitgeber, welche ehemals als Arbeitnehmer ihre Mitglieder waren, noch zu Mitgliedern haben, können nur dann ausnahmsweise als tariffähig gelten, wenn diesen Mitgliedern keinerlei Einfluß auf die Willensbildung der Vereinigung eingeräumt ist (s. Abs. 1 Satz 2, 3 der obigen „Grundsätze“).

Tarifpartei ist im allgemeinen die Vereinigung als Ganzes, mag auch der einzelne Tarifvertrag von einer örtlichen, bezirklichen oder provinziellen Gliederung abgeschlossen sein. Dies ist wichtig für die Haftung aus dem Tarifvertrag. Eine Ausnahme gilt nur, wenn nach dem Aufbau der Vereinigung die Ortsgruppe eine selbständige Vereinigung im Rahmen der Gesamtorganisation bildet (vgl. über die Gliederung der Gewerkschaften in rechtlicher Hinsicht RG. vom 18. 11. 1922 im RWI. vom 1. 11. 1923 S. 711 Nr. 113).

Schließen sich mehrere Vereinigungen zu einem sog. Kartell zusammen (Lohnkartell) oder sind, wie regelmäßig, die Ortsgruppen der gleichen Gewerkschaftsrichtung zu einem Ortskartell oder Ortsausschuß zusammengeschlossen, so sind nichtsdestoweniger, auch wenn ausnahmsweise das Kartell verhandelt, nur die einzelnen Vereinigungen und nicht das von ihnen bevollmächtigte Kartell Tarifpartei; denn das Kartell ist nur ein

Zusammenschluß von Vereinen, die Vereinigung im Sinne des kollektiven Arbeitsrechts aber erfordert einen Zusammenschluß von einzelnen Arbeitnehmern. Ebensovienig sind die großen gewerkschaftlichen Spitzenverbände (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) selbst tariffähig in diesem Sinne, weil sie Verbände von Verbänden, nicht aber aus einzelnen Arbeitnehmern bestehende Verbände sind (R.M. vom 8. 8. 1922 in N. Z. 1922 Sp. 690).

b) **Die Tariffähigung.** Während die Tariffähigkeit die objektive Eignung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung zum Tarifvertragsabschluß zum Gegenstand hat, hat die Tariffähigung die Frage zum Inhalt, ob die tariffähige Vereinigung von ihrer Fähigkeit Gebrauch machen will. Da das deutsche Tarifrecht den Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen den Abschluß von Tarifverträgen nicht als gesetzliche Zwangsaufgabe zuweist, hängt die grundsätzliche Geneigtheit zum Tarifvertragsabschluß von dem freien Willen der Vereinigungen ab; allerdings kann die fehlende Geneigtheit zum Tarifvertragsabschluß im Einzelfalle durch die Verbindlicherklärung (Art. I § 6 SchlWD.) ersetzt werden. Die grundsätzliche Bereitwilligkeit zum Tarifvertragsabschluß kann aus der Satzung der Vereinigung oder dem Vereinigungsvertrag ausdrücklich, aber auch aus einer im Rahmen des allgemeinen Satzungsinhalts sich haltenden Übung folgen (vgl. Söhler, Tarifrecht § 1 Anm. 2 c, Kaskel S. 17, Ripperdey, Beiträge S. 78, § 7 des Entwurfs der SchlD., RG. vom 1. 10. 1922 in JW. vom 1. 1. 1924 S. 52 Nr. 13 gelegentlich der Anwaltsvereine, SchlM. Bremen vom 20. 7. 1923 im SchlWef. 1923 Sp. 186 bezüglich einer Arbeitgeberberatungsstelle, SchlM. Gr.-Berlin vom 14. 3. 1923 im BerlMBl. 1923 S. 79). Eine Satzungsbestimmung etwa des Inhalts, daß ein Verband sich die Regelung der Arbeitsbedingungen zur Aufgabe setzt oder als Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben betrachtet, reicht zur Annahme der Tariffähigung aus, mag auch das Wort „TB.“ nicht ausdrücklich genannt sein. Man kann annehmen, daß bei jeder tariffähigen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung eine Vermutung für das Vorhandensein der Tariffähigung spricht, solange nicht die Satzung den Tarifvertragsabschluß ausdrücklich von dem Betätigungskreis des Verbandes ausnimmt; im besonderen gilt diese Vermutung bei allen am Abkommen der Spitzenverbände vom 15. 11. 1918 durch Zugehörigkeit zu diesen beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, also den Mitgliedsverbänden der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, des Reichsverbandes deutscher Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgebervereinigungen, der Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels usw. einerseits (im Gegensatz zu den vor allem im Reichsverband der deutschen Industrie zusammengeschlossenen, wirtschaftlichen Zwecken dienenden Unternehmerverbänden) und den Mitgliedsverbänden der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen (siehe a β) andererseits; denn durch Ziff. 6 des Abkommens haben jene Verbände die tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses „entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes“ vereinbart und damit die Verpflichtung übernommen, auf ihre angeschlossenen Verbände im Sinne der grundsätzlichen Bereitwilligkeit zum Tarifvertragsabschluß einzu-

wirken. Ändert eine bisher tarifberechtigte Vereinigung ihre Satzung im ausdrücklich entgegengesetzten Sinne, so verliert sie die Tarifberechtigung in dem Augenblick, in dem die Satzungsbestimmung wirksam wird, es sei denn, daß die Änderung nur zum Schein erfolgt und nach § 117 BGB. als nichtig anzusehen ist. Doch wird eine Scheinerklärung nur selten und nur dann anzunehmen sein, wenn tatsächlich das Verhalten vor und nach der Satzungsänderung mit dieser in Widerspruch steht. Der Wille, Tarif- und Schlichtungsverhandlungen für die Zukunft sich zu entziehen, berechtigt bei der grundsätzlichen Freiheit des Aufgabekreises der Vereinigungen noch nicht zur Annahme der Scheinerklärung (vgl. Anm. 3, ferner Entscheidung des preuß. Handelsministers vom 15. 12. 1922 im RMBl. vom 16. 1. 1923 S. 50 Nr. 3, Demobilisierungskommissar Braunschweig vom 28. 7. 1923 im SchWBef. 1923 S. 170 und Nipperdey, Beiträge S. 75 ff.).

Schwierig ist die Frage der Tarifberechtigung bei den nach den Ausführungen oben zu a) tariffähigen Innungen, den freien Innungen wie den Zwangsinnungen. Beider Aufgabekreis ist z. T. durch die Gesetze im einzelnen vorgeschrieben (§ 81a GewD.), z. T. ihnen — im gesetzlichen Rahmen — freigelassen (§ 81 b GewD.). Nimmt man an, daß in der Zwangsaufgabe beider Arten von Innungen (§ 81 a Nr. 2 GewD.), „ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) zu fördern“, im Hinblick auf die neuzeitliche Auffassung des TB. als des zu solchem „gedeihlichen Verhältnis“ geeigneten Mittels bereits die gesetzliche Verleihung der Tarifberechtigung als Zwangsaufgabe enthalten ist, so folgt daraus, daß beide Arten von Innungen stets, ohne daß es auf ihren Willen ankommt, tarifberechtigt sind. Verlangt man dagegen für die Tarifberechtigung eine ausdrückliche Willensentschließung oder Übung, so gilt für die Innung nichts anderes als für alle Arbeitgebervereinigungen (siehe oben). Diese Auffassung dürfte zutreffen (ebenso RG. vom 15. 2. 1922 in N. J. 1924 Sp. 53).

II. Der Inhalt des TB. läßt sich in zwei Teile zergliedern, den normativen, der allein in § 1 der VD. vom 23. 12. 1918 genannt ist, und den obligatorischen. Der normative Teil enthält Regeln (Normen) für den Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge der am TB. beteiligten, in räumlicher und beruflicher Beziehung gekennzeichneten Personen, er ist der historische Kern des TB. als einer Vereinbarung über einen Lohntarif; der obligatorische (verpflichtende) Teil betrifft die Beziehungen zwischen den Parteien des TB., also dem Arbeitgeber oder der Arbeitgebervereinigung einerseits, der Arbeitnehmervereinigung andererseits.

Normativ sind die Vorschriften über den Lohn in seinen verschiedenen Formen, die Arbeitszeit, den Urlaub, die Form und Frist der Kündigung, Abhefegelder, Kündigungsbeschränkungen, Wettbewerbsabreden, Erfinderschutz, gewerkschaftliche Betätigung in den Pausen, kurz alle die Punkte, die auch im Einzelarbeitsvertrag üblicherweise vereinbart werden können, mögen sie einen einmaligen Tatbestand — Bezahlung oder freie Zeit für eine bestimmte Maßfeier oder einen bestimmten staatlichen Feiertag, die Zahlung einer einmaligen Zulage — oder, wie gewöhnlich, einen auf die Dauer berechneten Tatbestand betreffen. Der § 1 der VD. vom 23. 12. 1918 („Bedingungen für den Abschluß von Tarifverträgen“) bezieht sich nicht

etwa, woran man nach dem Wortlaut denken könnte, auf die Voraussetzungen, unter denen gemäß dem *TV.* der Abschluß eines Einzelarbeitsvertrages bisweilen dem Arbeitgeber gestattet ist, z. B. bei tariflichen Beschränkungen der Frauen- und Jugendlichen-Arbeit, bei dem Verbot der Unterlassung von Maßregelungen nach Arbeitskämpfen, bei der Anordnung des Benutzungszwanges für den Arbeitsnachweis oder dgl., sondern, wie der Zusammenhang mit der später zu behandelnden Wirkung des *TV.*, der Unabdingbarkeit, deutlich beweist, auf den sonst als „Arbeitsbedingungen“ bezeichneten Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge (ebenso *Sizler*, *Tarifrecht* § 1 Anm. 3, *Kasfel*, *Zur Lehre vom Tarifbruch* S. 4).

Obligatorisch sind alle übrigen in § 1 der *VO.* vom 23. 12. 1918 nicht genannten Teile des *TV.*, die nicht in die Einzelarbeitsverträge eingehen können, wie die Bestimmungen über die Dauer des *TV.* selbst, über die Errichtung tariflicher Arbeitsnachweise und Schlichtungsstellen (an Stelle der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse), über Urlaubs- und Soziallohnkassen, über Musterarbeitsordnungen (vgl. *Flatow*, *Kommentar* § 75 Anm. 3 und *Betriebsvereinbarung* und *Arbeitsordnung* S. 60), über Benutzung von öffentlichen oder Verbandsarbeitsnachweisen, über die Absperreklausel (vgl. zu deren Zulässigkeit *Flatow*, *Kommentar* § 85 Anm. 5 und zuletzt *Wiensfeldt* in *N. J.* 1923 Sp. 533), über Beschränkungen und Verbote der Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen, über Errichtung von Betriebsvertretungen und Erweiterungen des Aufgabentranges der gesetzlichen Betriebsvertretungen, über den Friedensschluß nach Arbeitskämpfen (Wiederaufnahme der Arbeit, Wiedereinstellung Entlassener und Unterlassung von Maßregelungen), über Beschränkungen der Lehrlingszahl, schließlich vor allem über die Friedenspflicht während der Dauer des *TV.*, die nach der herrschenden Ansicht auch ohne besondere Abrede bereits aus dem Wesen des *TV.* folgt (vgl. *Kasfel*, *Zur Lehre vom Tarifbruch* S. 11).

Nur die normativen Teile des *TV.* sind durch die *VO.* vom 23. 12. 1918 unter der Voraussetzung der Schriftform und der zu I beschriebenen Eigenschaften der Vertragsparteien mit gewissen Rechtswirkungen, nämlich der Unabdingbarkeit im Einzelarbeitsvertrag (außer zugunsten der Arbeitnehmer) und der Fähigkeit der *ABG.*, ausgestattet; die obligatorischen Teile sind tarifrechtlich nach geltendem Recht nicht weiter geregelt und unterliegen den allgemeinen Grundätzen des bürgerlichen Vertragsrechts. Beide Teile werden üblicherweise zusammenfassend als *TV.* bezeichnet, zu dessen Abschluß Hilfe zu leisten die eine Aufgabe der Schlichtungsbehörden ist.

Besondere Beachtung verdient die Frage, ob auch das Lehrlingsverhältnis der tariflichen Regelung fähig ist, mit anderen Worten, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag im Sinne des § 1 der *VO.* vom 23. 12. 1918 ist. Fehlt es auch an einem gesetzlichen Begriff des Arbeitsvertrages, so ist doch einmal aus der seit vielen Jahren üblichen Einbeziehung des Lehrlingsverhältnisses in den *TV.*, sodann aber auch aus dem Zusammenhang des Tarifvertragsrechts mit dem eingehender geregelten anderen Teil des kollektiven Arbeitsrechts, dem *BRG.*, zu folgern, daß der Lehrvertrag nur eine besondere Art des Arbeitsvertrages ist, in der sich mit den arbeitsrechtlichen auch erziehungrechtliche Momente mischen (ebenso § 4 *Abf.* 2

und § 5 Abs. 2 des Entw. der SchW. und Begründung zu dieser S. 35/36, ferner Erlaß des preuß. Handelsministers vom 4. 6. 1923, §MBl. 1923, S. 196, Kasfel S. 17, 247, Luppe im RMBl. vom 1. 5. 1923, nichtamtlicher Teil S. 181).

Was insbesondere das Verhältnis der tariflichen Regelung des Lehrverhältnisses zu den Aufgaben der Handwerkskammern und Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens betrifft, so ist anzunehmen, daß zumindest die Regelung der Entschädigung für Lehrlinge nicht unter den nach § 81 a Nr. 3, § 103 e Nr. 1 g—o den Innungen und Handwerkskammern obliegenden Aufgabenkreis fällt, d. h. daß Handwerkskammern und Innungen wohl Richtlinien u. dgl. für die Lehrlingsentschädigung aufstellen, aber die tarifliche Regelung des Gegenstandes dadurch nicht ausschließen können (vgl. RMBl. vom 30. 11. 1920 im RMBl. vom 15. 2. 1921 S. 329 Nr. 225).

Wie bereits oben hervorgehoben, sind nur unter der Voraussetzung der Schriftform und bestimmter Parteieigenschaft die Rechtswirkungen der Unabdingbarkeit und der Fähigkeit der *W.C.* gesetzlich gegeben. Wo eine dieser Voraussetzungen fehlt, z. B. die Schriftform, oder wenn ein nicht tariffähiger Verband den Vertrag abgeschlossen hat, entbehrt diese zwar üblicherweise auch als „Tarifvertrag“, aber nicht als *T.V.* im Sinne der *W.D.* vom 23. 12. 1918 zu bezeichnende Einigung jener Rechtswirkungen, d. h. es gehen die Normen der Einzelarbeitsverträge nicht ohne weiteres und unabdingbar in die Einzelarbeitsverträge ein, sondern nur kraft der auch stillschweigend als tarifmäßig abgeschlossen denkbaren Einzelarbeitsverträge und können jederzeit durch neue Einzelabreden zumungunsten der Arbeitnehmer abgedungen werden. Für die obligatorischen Teile des *T.V.* ist es unerheblich, ob er schriftlich und von den zu I hier beschriebenen Parteien abgeschlossen ist; denn die obligatorischen Bestandteile des *T.V.* (s. oben) betreffen kraft ihres inneren Wesens nicht den Inhalt der Einzelarbeitsverträge, sondern nur die Verbände im Verhältnis zueinander nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen.

Die *SchW.D.* sagt nicht ausdrücklich, ob sie unter „Tarifvertrag“ weitgehend den *T.V.* im allgemeinen, ohne Rücksicht auf Schriftform, Parteieigenschaft und Vertragsinhalt, oder nur den *T.V.* im engen Sinne des § 1 der *W.D.* vom 23. 12. 1918, also mit Schriftform, mit den dort genannten Parteien und dem dort genannten rein normativen Inhalt oder darüber wiederum hinausgehend einen zwischen jenen Parteien schriftlich geschlossenen Vertrag sowohl normativen wie obligatorischen Inhalts versteht. Letztere Auffassung dürfte aus folgenden Erwägungen zutreffen:

Eine inhaltliche Beschränkung des *T.V.* im Sinne der *SchW.D.* auf bloß normative Bestimmungen stünde mit der üblichen Anwendung des Wortes „Tarifvertrag“ auf Verträge ganz oder jedenfalls z. T. obligatorischen Inhalts in Widerspruch und würde den Bedürfnissen der Praxis in keiner Weise gerecht. Es wäre dann z. B. nicht zulässig, einen Tarifstreit über bloße Verlängerung eines *T.V.*, über die Errichtung eines paritätischen, tariflichen Arbeitsnachweises, über den Organisationszwang zu schlichten. Andererseits ist nicht anzunehmen, daß andere Parteien als die für den § 1 der *W.D.* vom 23. 12. 1918 von der Wissenschaft und Praxis entwickelten sich

der Schlichtungsbehörden bedienen dürfen; dafür spricht der innere Zusammenhang der SchlWD. mit ihrer Vorgängerin, der WD. vom 23. 12. 1918, deren erster Teil das Tarifvertragsrecht, deren dritter Teil das nahe verwandte Schlichtungsrecht betraf, dafür spricht ferner, daß Art. I § 5 Abs. 4 Satz 2 SchlWD. dem angenommenen Schiedsspruch die Wirkung einer schriftlichen ÜVE. beilegt, also offensichtlich — im Interesse der Sicherung der Einzelarbeitsverträge — der so geschlossenen tariflichen ÜV. die Wirkung eines ÜV. im Sinne des § 1 der WD. vom 23. 12. 1918 verschaffen will; das ist aber nur dann möglich, wenn die Parteien von der zu I entwickelten Eigenart sind; dafür spricht schließlich auch die Einrichtung der ÜVE., die ebenfalls erst dadurch ihren vollen Sinn bekommt, daß gemäß Art. I § 6 Abs. 3 i. V. mit § 5 Abs. 4 Satz 2 der SchlWD. der für verbindlich erklärte Schiedsspruch (Zwangstarif) als ÜV. im Sinne des § 1 der WD. vom 23. 12. 1918 dem einzelnen Arbeitnehmer einen unverzichtbaren Anspruch aus dem Einzelarbeitsvertrag mit tariflichem Inhalt verleiht und selbst wiederum, wie auch nur der ÜV. der WD. vom 23. 12. 1918, der ÜVE. fähig ist.

B. Die ÜV.

Die im Gesetz nirgends näher bestimmte, bisher allein von der Wissenschaft behandelte ÜV. ist die aus dem Rechte der Betriebsverfassung herausgemachene „Vereinbarung“ zwischen den Organen des „Betriebes“. Auch sie ist, wie der ÜV., durch ihre Parteien und ihren Inhalt gekennzeichnet.

I. Die Parteien der ÜV. sind die Organe des „Betriebes“ auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite (vgl. hierzu Flatau, Kommentar, Einleitung S. 11 ff., vor § 1 Anm. 1 ff.). „Betrieb“ ist „die auf räumlicher Einheit beruhende Gemeinschaft des Arbeitgebers und einer aus einem Arbeitnehmer oder mehreren Arbeitnehmern bestehenden Arbeitnehmerschaft“ — Belegschaft — (so Flatau, Kommentar § 9 Anm. 3 Abs. 4). Diese Begriffsbestimmung reicht bereits insofern über den Begriff des Betriebes in dem engeren Sinne des BRG. hinaus, als sie keinerlei Rücksicht auf die im BRG. für die Wahl der Betriebsvertretung vorausgesetzte Größe der Belegschaft nimmt; diese Nichtbeachtung ist aber um deswillen berechtigt, weil das neue Arbeitsrecht verschiedentlich die „Arbeiterschaft“ und „Angestellten-schaft“ der nicht unter das BRG. fallenden Betriebe als selbständige Organe der Betriebe anerkannt hat, so in Art. VII, VIII der Anordnung vom 23. 11./17. 12. 1918 über die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter, §§ 3, 6 der WD. vom 18. 3. 1919 über die Arbeitszeit der Angestellten, § 7 Abs. 2 der WD. vom 23. 11. 1918 über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien, § 20 der WD. vom 23. 12. 1918 und § 15 Abs. 1 der 2. ÜWD. Ist auch die Vorschrift des § 20 der WD. vom 23. 12. 1918 durch die SchlWD. formell aufgehoben, so kann doch, besonders im Hinblick auf den eben genannten § 15 Abs. 1 der 2. ÜWD., kein Zweifel bestehen, daß die SchlWD. als Parteien der ÜV. neben den Betriebsvertretungen die „Arbeiterschaft“ und „Angestellten-schaft“ und — in Anerkennung der durch das BRG. in den gemeinsamen Angelegenheiten aller Arbeitnehmer erfolgten Zusammenfassung — auch die „Arbeitnehmerschaft“

der vertretungslosen Betriebe voraussetzt; dabei ist es ganz gleich, wie groß die Belegschaft ist (ebenso § 66 Ziff. 2 des Entw. der Schld. und deren Begründung S. 32 unten, sowie die „Grundzüge der WD. über das Schlichtungswesen“ im RMBl. vom 1. 12. 1923 S. 737 rechte Sp., 4. Abs.). Demnach ergeben sich folgende Organe des Betriebes als Parteien der WB.

1. Der Arbeitgeber kann auch hier eine physische oder juristische Person oder eine Gemeinschaft zur gesamten Hand sein (s. oben zu A I 1). Wer in den beiden letzten Fällen namens des Arbeitgebers handelnd auftritt, richtet sich nach den maßgebenden Grundsätzen des Privatrechts, ergänzt durch § 14 BRG. (vgl. im übrigen oben zu A I 1).

2. Auf Arbeitnehmerseite sind Parteien im Betriebe mit Betriebsvertretung:

I. Vertretungen für einen Betrieb:

1. für alle Arbeitnehmer gemeinsam: Betriebsobmann (§ 2 BRG.) und Betriebsrat (§ 1 BRG.),
2. für die Arbeiter und Angestellten getrennt: Betriebsobmann der Arbeiter und Angestellten (§ 7) und Arbeiter- und Angestelltenrat (§ 6 BRG.),
3. für die Hausgewerbetreibenden: der Hausgewerbetreibenden-Betriebsrat (§ 3 BRG.),
4. für die vorübergehend Beschäftigten: ein oder zwei Sondervertreter nach § 18 Abs. 2, 3 BRG.;

II. Vertretungen für mehrere Betriebe:

1. für alle Arbeitnehmer gemeinsam (§§ 50 ff. BRG.)
 - a) Gesamtbetriebsobmann über mehreren Betriebsobleuten und Gesamtbetriebsrat über mehreren Betriebsräten oder über solchen und mehreren Betriebsobleuten (§ 50 BRG.),
 - b) gemeinsamer Betriebsobmann und gemeinsamer Betriebsrat (in beiden Fällen ohne sonstige Betriebsvertretung),
2. für Arbeiter und Angestellte getrennt (§ 51 BRG.): gemeinsamer Betriebsobmann der Arbeiter und der Angestellten und gemeinsamer Arbeiterrat und Angestelltenrat,
3. gemeinsamer Vertreter der vorübergehend Beschäftigten (§ 51 BRG.),

III. Tarifliche, der gesetzlichen kraft besonderer Bestimmung (§ 62 BRG.) gleichstehende Betriebsvertretungen;

IV. Behördlicher Aufbau der Betriebsvertretungen (Betriebsobmann und Betriebsrat in erster Instanz, Bezirksbetriebsrat in zweiter Instanz, Hauptbetriebsrat in dritter Instanz, gegebenenfalls jeweils gegliedert in Arbeiter- und Angestelltenvertretung — § 61 BRG. —.

Vgl. im einzelnen zu allen diesen Vertretungen die Erläuterungen bei Flatow, Kommentar.

3. Auf Arbeitnehmerseite ist Partei im vertretungslosen Betriebe die „Arbeitnehmerschaft“ und in den Gruppenangelegenheiten der Arbeiter und Angestellten die „Arbeiterschaft“ und „Angestelltenchaft“. Hierbei kann aber trotz der üblichen Bezeichnung dieser Betriebe als solcher, „in denen eine Betriebsvertretung nicht besteht“ (vgl. § 15 Abs. 1 der 2. WD.) als

vertretungslos nicht schon der Betrieb gelten, der tatsächlich ohne Vertretung ist, z. B. wegen Interesselosigkeit der an sich zur Wahl einer Vertretung berechtigten Belegschaft, sondern nur der Betrieb, in dem aus gesetzlichen Gründen die Wahl einer Vertretung nicht zulässig ist (vgl. hierzu Flatau, Kommentar vor § 1 Anm. 1, Anhang II zu §§ 58—60 und § 15 Anm. 6).

Eine Unterscheidung von betriebsvereinbarungsfähigen und -berechtigten Organen des Betriebes, entsprechend der Tariffähigkeit und Tarifberechtigung (s. oben zu A I 2), gibt es hier nicht. Alle Organe des Betriebes — Arbeitgeber, Betriebsvertretung, vertretungslose Arbeitnehmererschaft — sind fähig und berechtigt, W. abzuschließen, soweit das Betriebsverfassungsrecht ihnen (siehe unten zu II) kraft Gesetzes diesen Abschluß als Aufgabe zuweist, deren sie sich nicht — anders wie die freien Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — durch einen Willensakt entledigen können.

II. Der Inhalt der W. ergibt sich mangels einer allgemeinen Vorschrift aus denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die, wie § 78 Nr. 8 in Verbindung mit § 81, § 66 Nr. 3, 4, 5, § 78 Nr. 1, 2, 3, §§ 75, 80 BRRG. eine „Vereinbarung“, „Einigung“, „Mitwirkung“, einen „anerkannten Schiedspruch“ voraussetzen. Die systematische Gliederung aller dieser Fälle ergibt eine dem Tarifvertragsinhalt entsprechende Teilung des Inhalts der W.; sie zerfallen in einen normativen und einen obligatorischen Teil:

a) Der normative Teil (vgl. A II) regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen der einzelnen Angehörigen der von dem jeweiligen Betriebsorgan auf Arbeitnehmerseite vertretenen Arbeitnehmergruppe. Dabei ist der Betriebsrat (Betriebsobmann, Arbeitnehmererschaft usw. — siehe zu I 2, 3) die Vertragspartei bezüglich der gesamten Arbeitnehmer oder eines Teiles derselben, z. B. der Frauen, der Schwerverbeschädigten, der Lehrlinge, der Arbeiterrat (Betriebsobmann der Arbeiter, Arbeiterschaft usw. — siehe zu I 2, 3) die Vertragspartei bezüglich der Arbeiter oder eines Teiles derselben, z. B. der Hausdiener, der Schlosser, der Monteure, und der Angestelltenrat (Betriebsobmann der Angestellten, Angestelltenerschaft usw. — siehe zu I 2, 3) die Vertragspartei bezüglich der Angestellten oder eines Teiles derselben, z. B. der Handlungsgehilfen, der Techniker, der Buchhalter. Der Eigenschaft als Vertragspartei entspricht das Anrufungsrecht (vgl. Art. I § 5 SchWB. Anm. 1). Über das Verhältnis von Betriebsrat und Gruppenrat im Hinblick auf § 78 Nr. 5 BRRG. vgl. Flatau, Kommentar daselbst Anm. 1, und § 66 Nr. 3 Anm. 2).

Der normative Inhalt der W. kann die gleichen, das Einzelarbeitsverhältnis bestimmenden Punkte betreffen, die den normativen Teil des W. ausmachen (vgl. A II). Über das Verhältnis W. und LW. vgl. hier Anm. 3. Einer der wichtigsten Fälle der W. ist die Arbeitsordnung im Sinne der GewO. und einiger Nebengesetze, d. h. diejenige W., deren Zustandekommen Herbeiführen der Arbeitgeber kraft öffentlich-rechtlichen Zwanges bei Vermeidung von Strafe verpflichtet ist.

b) Der obligatorische Teil hat die Beziehungen zwischen dem Betriebsorgan auf Arbeitnehmerseite und dem Arbeitgeber zum Inhalt; mit Rück-

sicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Betriebsorgane ist — anders als beim Tarifvertrag (vgl. A II) — anzunehmen, daß diese nur in solchem Umfang Vereinbarungen miteinander abschließen können, wie dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; die Möglichkeit der Hilfeleistung zum Abschluß einer VB. mit obligatorischem Inhalt setzt also stets die vorherige Prüfung voraus, ob der Streitgegenstand der vertraglichen Regelung überhaupt fähig ist; man kann nur schlichten, wo die Parteien auch rechtswirksam vereinbaren können (vgl. Flatau, Kommentar vor § 1 Anm. 5, vor § 66 Anm. 2 und Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung S. 3 ff. und Anm. 3).

Der obligatorische Inhalt der VB. ist daher auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle der § 76 (Vereinbarung, die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit abzuhalten), § 78 Nr. 8, § 81 (Vereinbarung von Richtlinien), § 66 Nr. 3, 4, § 78 Nr. 1, 5 BRG. (Vereinbarung einer Schlichtungsstelle an Stelle des gesetzlichen Schl.) beschränkt.

3) Während § 20 der VO. vom 23. 12. 1918 ausdrücklich als Voraussetzung der Schlichtung den Mangel einer Einigung zwischen den Parteien der Gesamtstreitigkeit bezeichnete, fehlt jetzt ein solcher bestimmter Hinweis. Er ist aber in den Worten „Hilfeleistung zum Abschluß“ enthalten, die eben erst eintreten soll, wenn die Parteien der Hilfe entbehren, sich nämlich nicht selbst über eine beabsichtigte VB. einigen können; für die VB. ergibt sich dies im besonderen aus § 29 Abs. 3 BRG. Aus dieser Begrenzung der Aufgabe der Schlichtungsbehörden folgt ferner, daß der Schl. nur dazu da ist, eine fehlende VB. zu schaffen, nicht eine vorhandene VB. auszuliegen oder sonst abzuändern. Die Auslegung vorhandener VB. ist, soweit die Parteien nicht den Weg gütlicher Klarstellung wählen, Sache des Richters im Rechtsstreit (ebenso, soweit es sich um die Anwendung staatlichen Zwanges mittels der VG. handelt, § 111 Abs. 1 des Entw. der Schl. und Begründung daselbst S. 66, 73), die Schaffung kollektiven Vertragsrechts ist Sache der Schlichtungsbehörden im Schlichtungsverfahren.

Um die Schaffung einer VB. handelt es sich selbstverständlich auch dann, wenn eine vorhandene VB. nach ihrem Ablauf verlängert, erneuert und zugleich verändert oder während ihres Bestandes durch eine VB. über einen bisher nicht geregelten Punkt ergänzt werden soll, so z. B. wenn ein Lohnabkommen für drei Monate schon da ist und eine Partei außerdem ein Urlaubsabkommen abzuschließen wünscht oder wenn eine Berufsgruppe, z. B. die Fahrstuhlführer, in der ausdrücklichen Aufführung aller Tarifgruppen nicht genannt ist und die Gewerkschaft ein Zusatzabkommen über die Entlohnung der Fahrstuhlführer begehrt. Waren an einem VB. mehrere Verbände auf einer Seite beteiligt, so kann in diesem Fall für den Schl. die schwierige Frage auftauchen, ob die Kündigung durch nur einen Verband ausreicht, um den ganzen VB. zur Auflösung zu bringen (vgl. RM. vom 16. 9. 1920 im RM. vom 26. 10. 1920, S. 52 Nr. 47).

Dagegen ist für die gesetzliche Schlichtung kein Raum, wenn im VB. der Ausdruck „Sommerzeit“ vorkommt und zu Meinungsverschiedenheiten in der Praxis führt, oder wenn aus unklaren Gruppenmerkmalen Eingruppierungsstreitigkeiten entstehen (vgl. hierzu Flatau, Grundzüge S. 31); dann ist es allein Sache der Parteien dieses VB., ob sie den Richter im

Einzelfall entscheiden lassen oder ob sie, während der *TV.* noch läuft, zur Vermeidung vieler im Ausgang ungewisser Einzelprozesse im beiderseitigen Einvernehmen den unklaren Ausdruck durch ein tarifliches Zusatzabkommen klarstellen; hierbei können die Parteien sich allerdings, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, nach § 8 Abs. 2 der 2. *WVO.* an den *SchM.*-Vorsitzenden oder *Schlichter* mit der Bitte wenden, ihnen einen unverbindlichen oder von vornherein von ihnen als bindend anerkannten Vorschlag für das Zusatzabkommen zu machen; doch wird dann der *SchM.* nicht im gesetzlichen Schlichtungsverfahren mit seinen Zwangsmitteln (*Ladung, VC.*) tätig. Handelt es sich im vorigen Falle um die Unzulässigkeit des gesetzlichen Schlichtungsverfahrens zwecks Auslegung eines unklaren Punktes des *TV.*, so kann der *SchM.* auch zwecks Abänderung eines klaren Vertrages nicht angerufen werden. Um solche Abänderung eines bestehenden *TV.* handelt es sich aber dann nicht, wenn die anrufende Partei dem *SchM.* die Überzeugung beizubringen vermag, daß der *TV.* durch eine berechtigte Rücktrittserklärung der einen oder der anderen Partei nicht mehr besteht, z. B. wenn ein von einer Partei geübter Tarifbruch der anderen Partei das Rücktrittsrecht gegeben hat (vgl. *Kasfel, Zur Lehre vom Tarifbruch S. 44*) oder wenn eine Partei, wie dies in den letzten Jahren öfter vorgekommen ist, wegen völlig veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse rücktrittsberechtigt ist. Ist der *SchM.* mit Recht überzeugt, einen tariflosen Zustand vor sich zu haben, so ist er zum Schlichten befugt und verpflichtet; dabei muß in Kauf genommen werden, daß unter Umständen ein Gericht später im Streit über das Rücktrittsrecht anderer Auffassung als der *SchM.* ist und jenes Rücktrittsrecht verneint und daß damit nachträglich die Voraussetzung rechtswirksamer Schlichtung wieder entfällt. Ein Eingriff in bestehende Verträge durch den *SchM.* kann somit nicht stattfinden (ebenso *Kasfel, Neuerungen im Arbeitsrecht II A 1 b*). Ist z. B. eine zentrale Lohnregelung erfolgt, so kann nicht der eine Vertragsteil hinterher den Abschluß eines lokalen Lohntarifvertrages mit anderem Inhalt begehren (über einen Fall unzulässigen Eingriffs in einen bestehenden *TV.* vgl. *GG. Essen* vom 1. 9. 1920 im *GRG.* vom 1. 11. 1920 Sp. 32 unter 4).

Die Schlichtung kann sich — entsprechend den Ausführungen in Anm. 2 über die Begriffe *TV.* und *VB.* — auf alle in Anm. 2 A II und B II behandelten Teile der *GV.* beziehen, also sowohl auf den normativen als auch auf den obligatorischen Teil der *GV.* (ebenso *Sizler, Schlichtung § 20 Anm. 1 c*), und zwar sowohl allein auf eine obligatorische Bestimmung, z. B. die Verlängerung des *TV.*, Errichtung und Benutzung eines Arbeitsnachweises, Erweiterung der Betriebsräterrechte, als auch zugleich auf obligatorische und normative Bestimmungen, z. B. ein Lohnabkommen für eine gewisse Zeit; nur auf normative Teile soll sie sich um deswillen nicht beziehen, weil jedenfalls der *TV.*, der nichts über seine eigene Dauer, also einen obligatorischen Bestandteil enthält, angesichts einer gelegentlichen Äußerung des Reichsgerichts (*RG.* vom 5. 10. 1909 im *GRG.* Bd. 15 Sp. 449) in seiner Rechtswirksamkeit zweifelhaft ist (a. A. allerdings *Hued S. 74, Sizler, Tarifvertragsrecht § 2 Anm. 7; siehe auch § 5 Anm. 10 SchWB.*).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich klar der Gegensatz zwischen dem Schlichtungsverfahren und dem Rechtsstreit (vgl. auch SchL. Köln in N. Z. 1922 Sp. 696/697 und die Aufsätze von Flator und Potthoff im Arbeitsrecht 1923 S. 622 ff.). Im Schlichtungsverfahren werden zwecks Ausgleichs von Interessengegenständen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer *GW.* erstrebt, im Rechtsstreit Rechtsansprüche aus bestehenden Verträgen geltend gemacht; diese können allerdings den Anlaß zu einem Schlichtungsverfahren insofern geben, als sie die eine oder die andere Partei der *GW.* veranlassen mögen, den einem einzelnen Rechtsstreit zugrundeliegenden Tatbestand, z. B. die Gewährung von Arbeitskleidung, die Anwendung des § 616 *BGB.* zum Gegenstand einer kollektivvertraglichen Verhandlung und gegebenenfalls anschließend des Schlichtungsverfahrens zu machen. Laufen dann Prozeß und Schlichtungsverfahren nebeneinander her, so kann möglicherweise der Prozeß vom Richter ausgesetzt werden oder im Einverständnis der Parteien ruhen, um abzuwarten, ob der Ausgang des Schlichtungsverfahrens vielleicht die Fortführung des Schlichtungsverfahrens erübrigt. Angesichts des Gegensatzes von Schlichtungsverfahren und Rechtsstreit ist es dringend geboten, im Schlichtungsverfahren alle irreführenden Ausdrücke, wie Kläger, Beklagter, Anspruch, Vergleich (dies statt „Einigung“), zu vermeiden.

Zu den in der Praxis besonders wichtigen Gegenständen des Schlichtungsverfahrens gehört auch der Abschluß des Friedensvertrages nach dem Arbeitskampf betreffend die Wiederaufnahme der Arbeit, die Wiedereinstellung der Arbeitnehmer, die Wiederherstellung ihrer alten Rechte usw. Hier handelt es sich um eine obligatorische Bestimmung des Tarifvertrages, für die die Zuständigkeit des SchL. gegeben ist. Mit der allgemeinen Regelung des Friedensschlusses kann auch die Wiedereinstellung bestimmter einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen durch bestimmte einzelne Arbeitgeber verbunden sein. Dagegen ist die Betreibung des Schlichtungsverfahrens, nur um eine Nachprüfung der Entlassung einzelner Arbeitnehmer eines Betriebes oder mehrerer Betriebe zu erreichen, für unstatthaft zu halten. Solche Nachprüfung kann allein auf dem Wege des allgemeinen Kündigungsschutzes stattfinden (Einspruch nach dem *BNG.*, Geltendmachung der Unwirksamkeit der Kündigung wegen Verstosßes gegen Art. 159 der Verfassung usw.; vgl. hierzu Flator, Kommentar § 84 Anm. 8, § 95 Anm. 6; Ripperdeh, Beiträge S. 62).

Wird der SchL. tätig, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür fehlen (Schiedspruch über Rechtsansprüche einzelner Arbeitnehmer aus ihren Arbeitsverträgen, z. B. wenn der Arbeitgeber untertariflich zahlt, indem er — im Gegensatz zu seinen Arbeitnehmern — bestreitet, unter einen allgemeinerbindlichen Tarifvertrag zu fallen; Streitigkeiten über die Auslegung eines bestehenden Tarifvertrages; Schlichtungsverfahren gegen eine nicht tariffähige Vereinigung), so entbehren die Handlungen des SchL. der Rechtswirksamkeit und gewinnen diese auch nicht etwa durch die dann ebenfalls unwirksame und von den Gerichten nicht beachtliche *WG.* (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. *ABD.*); jedoch kann auch solch ein rechtsunwirksamer Schiedspruch durch freiwillige Annahme seitens der Beteiligten ver-

tragliche Wirkung bekommen (ebenso Dersch, N. Z. 1923 Sp. 366; Müller, NR. 1923 Sp. 257).

Beachtlich ist das Verhältnis von *EW.* und *WB.*, weil die Hilfeleistung der Schlichtungsbehörde nur wirksam ist, wenn sie das Rangverhältnis beider Formen der *GW.* beachtet. Wie in Klärung einer alten Streitfrage jetzt allseitig anerkannt ist, hat der *EW.* stets den Vorrang vor der *WB.*, oder — anders ausgedrückt — der Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaft geht dem des Betriebsorganes vor. Was die Gewerkschaft im *EW.* regelt, ist der Regelung in der *WB.* entzogen, wohl aber der Überwachung der Betriebsvertretung gemäß § 66 Nr. 4, § 78 Nr. 1 *BRG.* unterworfen (vgl. Flatow, Kommentar § 78 Nr. 1 Anm. 2, und Flatow, Grundzüge, an verschiedenen Stellen). Diese schon aus § 1 der *BD.* vom 23. 12. 1918 hergeleitete Auffassung ist ausdrücklich in § 66 Nr. 5, § 75, § 78 Nr. 2, 3, § 80 *BRG.* in verschiedenen Wendungen von sachlich gleichem Inhalt ausgesprochen (vgl. Flatow, Kommentar § 75 Anm. 3, und Flatow, Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung S. 53). Es ist daher jeweils zu prüfen, ob ein bestimmter Gegenstand tariflich geregelt ist. Dann gibt es hierüber keine *WB.* mehr, und der Antrag der Betriebsvertretung auf Vertragshilfe zum Abschluß einer *WB.* ist zurückzuweisen. Umgekehrt schließt eine *WB.* über einen bestimmten Gegenstand eine tarifliche Regelung und somit auch ein Schlichtungsverfahren über den nämlichen Gegenstand nicht aus. Aus dem verschiedenen Aufbau der Parteien bei der *GW.*, indem nämlich Träger des Tarifvertrages die freien Verbände, Träger der *WB.* die alle Arbeitnehmer des einzelnen Betriebes vertretenden Betriebsorgane sind, entstehen gewisse Schwierigkeiten; denn regelmäßig sind nicht alle Arbeitnehmer eines Betriebes Mitglieder der Tarifparteien, und nur diese organisierten Arbeitnehmer haben als „Beteiligte“ nach § 1 Abs. 2 der *BD.* vom 23. 12. 1918 Arbeitsverträge tariflichen Inhalts, und ferner gelten für die den verschiedenen Berufsgruppen angehörigen Arbeitnehmer eines Betriebes oft Tarifverträge verschiedenen Inhalts.

Im letzten Falle — bei verschiedenen Tarifverträgen für denselben Betrieb — ist der Zuständigkeitsbereich der *WB.* für die verschiedenen Arbeitnehmergruppen von verschiedenem Umfang; sind z. B. für die technischen Angestellten Kündigungsgründe im *EW.* geregelt, so gibt es hierüber keine *WB.*, während für die kaufmännischen Angestellten, deren *EW.* ein bloßes Lohnabkommen ist, eine solche *WB.* möglich ist.

Im ersten Falle, wenn nämlich nur ein Teil der Arbeitnehmer kraft § 1 der *BD.* vom 23. 12. 1918 tariflich geregelte Arbeitsverträge hat, würde eine formalistische Auffassung es für statthaft halten müssen, für die nicht des *EW.* teilhaftigen Arbeitnehmer eine *WB.* im vollen Umfang ihres gesamten Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Nach dem Sinne des Tarifvertragsrechts ist aber die Arbeitgeberseite gegenüber der anderen Tarifpartei verpflichtet, die tariflichen Arbeitsbedingungen allen Arbeitnehmern der beteiligten Betriebe zu gewähren, auch soweit solche Verpflichtung aus den Einzelarbeitsverträgen nicht entspringt; daher ist anzunehmen, daß jede tarifliche Regelung, die den einzelnen Arbeitgeber als Vertragspartei des Tarifvertrages (Firmentarif) oder als Mitglied

des Arbeitgeberverbandes (Verbandsstarif) ergreift, eine Sonderregelung des tariflich erschöpfend geregelten Gegenstandes für die nicht Tarifbeteiligten in der *W.* rechtswirksam ausschließt (vgl. *Flatow*, Kommentar § 75 Anm. 3).

Eine tarifliche Regelung des Gegenstandes liegt noch nicht vor, wenn, wie es in den letzten Jahren häufig geschehen ist, in einem Vertrage zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eine Musterarbeitsordnung vereinbart wird. Solche Vereinbarung stellt nichts anderes dar als eine Verpflichtung von Verband zu Verband, für die betriebsweise Durchführung der Musterarbeitsordnung durch Einwirkung auf die Verbandsangehörigen auf beiden Seiten mit allen dem Verband gegenüber seinen Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Mitteln, also äußerstenfalls mit dem Ausschluß von der Mitgliedschaft, einzutreten. Unmittelbar wirkt die Vereinbarung auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im einzelnen Betriebe nicht ein. Vielmehr könnten — rein rechtlich gesehen — der Arbeitgeber und seine Betriebsvertretung, wobei sie allerdings ihren Mitgliedschaftspflichten in den Verbänden zuwiderhandelten, ihre Arbeitsordnung selbständig regeln, ohne Rücksicht auf die Musterarbeitsordnung, und der *SchM.* kann nicht seine Mitwirkung bei dem Erlaß der Arbeitsordnung mit der Begründung ablehnen, daß wegen der tariflichen Vereinbarung rechtlich kein Raum für die *W.* mehr da sei; praktisch wird allerdings der *SchM.* bei der inhaltlichen Gestaltung der *W.* im Regelfalle der Musterarbeitsordnung Rechnung tragen und die Meinungsäußerung der beruflichen Organisationen über die im Betriebe wünschenswerte Regelung als maßgeblich beachten (*RM.* vom 18. 5. 1921 in *N. Z.* 1922 Sp. 384 und *preuß. Handelsmin.* vom 26. 11. 1921 in *RM.* vom 28. 2. 1922 S. 100).

Selbstverständliche Voraussetzung jeder schlichtenden Tätigkeit einschließlich des Verbindlichkeitsverfahrens ist, daß die Parteien in der für die *W.* erforderlichen Gestalt vorhanden sind.

Hinsichtlich der *W.* bedeutet dies, daß der „Betrieb“ während der ganzen Dauer des Verfahrens fortbesteht. Unerheblich ist es, ob der Arbeitgeber oder die Belegschaft bzw. — in dem unter das *WRG.* fallenden Betriebe — die Betriebsvertretung wechselt. Eine Arbeitsordnungstreitigkeit, die vor dem *SchM.* schwebt, erfährt keine Unterbrechung, wenn der Betriebsrat, der den *SchM.* angerufen hat, bis zur Verhandlung durch einen neugewählten Betriebsrat ersetzt wird, oder wenn in der Zeit zwischen einer vertagten und einer neuen Verhandlung die Neuwahl stattgefunden hat (ebenso *Sitzler*, *N. Z.* 1921 Sp. 7). Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber stirbt und der Betrieb durch den Nachfolger fortgeführt wird. Über den Begriff des „Bestandes“ des Betriebes vgl. *Flatow*, Kommentar § 9 Anm. 3.

Hinsichtlich des *EW.* bedeutet das Erfordernis des Vorhandenseins der Parteien während der schlichtenden Tätigkeit, daß, soweit wirtschaftliche Vereinigungen Tarifparteien sind (also stets auf der Arbeitnehmerseite und beim Verbandsstarif auch auf der Arbeitgeberseite), diese die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Parteieigenschaft, Tariffähigkeit und Tarifberechtigung (vgl. Anm. 2, A I 2), nicht verlieren dürfen (ebenso

Derfch, N. B. 1923 Sp. 486 Anm. 34 und Sp. 487 zu β). Dank dem das Tarifvertragsrecht beherrschenden Grundsatz der freien Organisationsbildung kann jede wirtschaftliche Vereinigung sich jederzeit auflösen oder hinsichtlich jener objektiven und subjektiven Voraussetzungen umbilden; daher kann sie sich auf diese Weise auch der Schlichtung und VE entziehen, wenn sie nur nicht zum Schein handelt, etwa am Tage vor der Schlichtungsverhandlung sich auflöst oder die Tarifberechtigung durch Satzungsänderung verneint, um sich am Tage nachher neuzubilden bzw. die Tarifberechtigung wieder anzunehmen. Gegenüber der ernstlich gemeinten Ablehnung des Willens zum Tarifabschluß bietet das geltende Recht keine Hindernisse (vgl. im einzelnen Rippeley, Beiträge S. 75). Es bleibt gegenüber der sich so verhaltenden Arbeitgebervereinigung nur die Möglichkeit, an den einzelnen Arbeitgeber zwecks Abschlusses eines TB . heranzutreten und bei erfolgloser freier Verhandlung das Schlichtungsverfahren zu betreiben. Gegenüber dem Arbeitgeber als Partei des beabsichtigten Firmentarifs erfährt das Schlichtungsverfahren solange keine Unterbrechung wie sein Betrieb im Sinne der Ausführungen des vorigen Absatzes „besteht“. Es gilt hier — gesetzliche Bestimmungen fehlen allerdings — nichts anderes als für die WB . Ähnliche Grundsätze haben für den Fall zu gelten, daß zwei Verbände sich während eines schwebenden Schlichtungsverfahrens zu einem Verband vereinigen.

Überblickt man die gesamten vorstehenden Ausführungen, so zeigt sich, welche wichtige Aufgabe den Schlichtungsausschüssen auf dem Gebiete des kollektiven Arbeitsrechts und damit — angesichts der rechtlichschöpferischen Bedeutung der beiden kollektivvertraglichen Rechtsformen (TB ., WB .) — für die Fortbildung des Arbeitsrechts zukommt, daß gerade in den letzten Jahren mit Hilfe der GW . eine bedeutende Entwicklung genommen hat (vgl. die im RWL . seit 1921 fortlaufend erscheinende Aufsatzreihe „Die Regelung der Arbeitsbedingungen in den Tarifverträgen“ mit vielem wertvollen Material über Arbeitszeit, Affordarbeit, Soziallohn, Urlaub, Kündigungsfristen, Erfinderschutz, Wettbewerbsabrede usw.). Durch die Stellung der Schlichtungsbehörden als staatlich beeinflusste Behörden (vgl. Art. I § 7 SchlWB .) ist eine weitgehende staatliche Beeinflussung der Entwicklung des Arbeitsrechts auf diesem Wege möglich.

4) Das vereinbarte Schlichtungswesen, bezüglich dessen Organisation die Parteien vollständig frei sind — doch müssen auch die vereinbarten Schlichtungsstellen paritätisch zusammengesetzt sein —, hat, wie dies auch in der WD . vom 23. 12. 1918 gesehen und in § 56 des Entw. d. SchWB . vorgeesehen war, den Vorrang vor den gesetzlichen Schlichtungsbehörden (vgl. § 9 Abs. 1 der 2. WB .). Dies ist von Amts wegen zu beachten. Das Verfahren vor dem gesetzlichen SchlA . statt vor einer vereinbarten Schlichtungsstelle ist rechtsunwirksam (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. WB .).

Entsprechend den beiden Formen der GW . gibt es zwei Arten vereinbarter Schlichtungsstellen, solche, die zwischen den Parteien des TB . zwecks Schlichtung von Tarifstreitigkeiten, und solche, die zwischen den Parteien der WB . zwecks Schlichtung der Betriebsvereinbarungsstreitigkeiten vereinbart werden (darüber, daß das Innungsschiedsgericht keine vereinbarte Schlich-

tungsstelle ist, vgl. preuß. Handelsmin. vom 5. 11. 1923 im SchWef. 1923 S. 231):

a) Tarifliche Schlichtungsstellen, die die Aufgaben der gesetzlichen Schlichtungsbehörden haben, gibt es als ständige Einrichtung verhältnismäßig selten. Sie sind in der Zeit der Geldentwertung häufiger geworden, um die Anpassung der Löhne an die Geldentwertung vorzunehmen. Soweit sie bei einem Reichstarifvertrag oder Bezirkstarifvertrag zur Herbeiführung zentraler oder bezirklicher Lohnregelungen errichtet sind, schließen sie die Zuständigkeit aller für diesen räumlichen Bereich sonst in Betracht kommenden örtlichen gesetzlichen Schlichtungsausschüsse aus (vgl. preuß. Handelsmin. vom 28. 9. 1923 im SchWef. 1923 S. 231).

Die meisten mit dem Sammelnamen „tarifliche Schlichtungsstellen“ bezeichneten Einrichtungen dienen in Wirklichkeit nicht der Schlichtung im Sinne der SchW.D., sondern ganz anderen Zwecken, wie der Auslegung und Ergänzung bestehender Tarifverträge, der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifparteien und sodann vornehmlich der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Einzelarbeitsverhältnis.

b) Betriebsvereinbarungen über die Einrichtung einer ständigen Schlichtungsstelle kommen praktisch fast nie vor, sind aber, was bisher für den Bereich der §§ 75, 80 B.R.G. bestritten war (vgl. Flatau, Kommentar § 75 Anm. 5), jedenfalls für zulässig zu halten.

Alle vereinbarten Schlichtungsstellen genießen keines der Zwangsmittel, die den staatlichen Schlichtungsbehörden zur Verfügung stehen (vgl. § 4 Arb. 5, § 5 Arb. 4, § 15 Arb. 5, §§ 16, 17 der 2. Arb.D.).

Über die B.G. auch der Schiedsprüche vereinbarter Schlichtungsstellen vgl. Art. I § 6 Arb. 4 SchW.D.; über den Fall, daß durch Einverständnis mit einer von der gesetzlichen Besetzung abweichenden Besetzung des SchW. eine vereinbarte Schlichtungsstelle entsteht, siehe Art. I § 5 SchW.D. Anm. 6.

Die gelegentlich im T.V. vorkommende Vereinbarung, daß der gesetzliche SchW. als tarifliche Schlichtungsstelle dienen soll, ist praktisch nahezu bedeutungslos, wenn nicht zugleich besondere vom Gesetz abweichende Verfahrensvorschriften vereinbart werden. Findet solche besondere Vereinbarung statt und belastet sie den SchW. mit besonderen, über die gesetzlichen hinausgehenden Kosten, so ist es Sache der Aufsichtsbehörden, ob sie dem gesetzlichen SchW. die Übernahme der Mehraufgaben gestatten.

5) Der bloße Bestand der vereinbarten Schlichtungsstelle reicht allein noch nicht aus, um die gesetzliche Schlichtungsbehörde auszuschließen. Es muß vielmehr, weitergehend als im § 20 der W.D. vom 23. 12. 1918, wo schon das „Tätigwerden“ der vereinbarten Schlichtungsstellen den gesetzlichen SchW. ausschloß, hinzukommen, daß die vereinbarte Schlichtungsstelle den Abschluß der G.W. herbeiführt; gelingt ihr das nicht, so wird damit die gesetzliche Schlichtungsbehörde zuständig.

Wann die G.W. als „nicht herbeigeführt“ zu gelten hat, d. h. die zunächst fehlende Zuständigkeit der gesetzlichen Schlichtungsbehörde entsteht, ist in der W.D. nicht näher gesagt. Es ist anzunehmen, daß nicht etwa das Verfahren betreffend die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches als

letztes Mittel zum Abschluß der Gesamtvereinbarung versucht worden sein muß, weil — abgesehen von der mit dieser Auslegung verbundenen Verzögerung — der Wortlaut der Bestimmung nur von einer „Herbeiführung“ durch die Schlichtungsstelle spricht, die Zwangsvereinbarung des Art. I § 6 SchlWD. aber erst durch den zur Tätigkeit der Schlichtungsstelle hinzukommenden staatlichen Zwangsakt erzeugt wird; als ausreichend zur Erfüllung der Voraussetzungen dieses Paragraphen muß es vielmehr gelten, wenn in dem vereinbarten Schlichtungsverfahren die Abgabe eines Schiedsspruchs abgelehnt worden ist oder der ergangene Schiedsspruch von den Parteien nicht angenommen und die VG. auch nicht beantragt ist.

Auch das „Nichttätigwerden“ gibt der gesetzlichen Schlichtungsbehörde, wie schon nach der WD. vom 23. 12. 1918, ihre Zuständigkeit wieder (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der 2. WD.). (Über das Verhalten der unzuständigerweise angerufenen gesetzlichen Schlichtungsbehörde vgl. § 9 Abs. 2 der 2. WD.)

Soweit keine besonderen Verfahrensvorschriften vereinbart sind, ist das gesetzliche Schlichtungsverfahren auf das Verfahren vor der vereinbarten Schlichtungsstelle entsprechend anzuwenden.

Da das Vorhandensein einer vereinbarten Schlichtungsstelle die Tätigkeit der gesetzlichen Schlichtungsbehörden an sich auch dann ausschließt, wenn diese „von Amts wegen“ (siehe Art. I § 5 SchlWD.) eingreifen möchte, wird es in solchem Falle zweckmäßig und zulässig sein, die Feststellung des „Nichttätigwerdens“ im Sinne des vorletzten Absatzes dadurch herbeizuführen, daß die zum Eingreifen geneigte Schlichtungsbehörde (SchlW. oder Schlichter) — entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 der 2. WD. — die vereinbarte Schlichtungsstelle unter Setzung einer angemessenen Frist zum Eingreifen auffordert; nach deren fruchtlosem Ablauf wird die gesetzliche Schlichtungsbehörde zuständig. Ein vorläufiges vermittelndes Eingreifen, kein Schlichten im eigentlichen Sinne, ist der gesetzlichen Schlichtungsbehörde nach § 8 Abs. 2 der 2. WD. gestattet.

§ 4.

□ Zuständig¹⁾ ist, falls die Parteien nichts anderes vereinbaren²⁾ oder nicht ein Schlichter eingreift³⁾, der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind⁴⁾. Sind hiernach mehrere Schlichtungsausschüsse zuständig⁵⁾, so verbleibt die Streitigkeit bei dem Schlichtungsausschuß, der sich zuerst mit ihr befaßt hat⁶⁾ 7).

1) Der Paragraph handelt von der örtlichen Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden. Über die sachliche Zuständigkeit vgl. Art. I § 3 SchlWD.

2) Die Parteien haben, wenn sie einig sind, auch in der örtlichen Wahl des SchlW. freie Hand. Sie können sich den ihnen verkehrsmäßig am besten gelegenen SchlW. zum Schlichten anschauen. Die Vereinbarung kann formlos zu jeder Zeit, ausdrücklich oder stillschweigend, getroffen werden, für einen bestimmten Fall oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit; im

letzteren Falle dürfte die Vereinbarung jederzeit kündbar sein. Durch die Vereinbarung wird sowohl die auf Parteianruf wie die von Amtes wegen erfolgende Tätigkeit des an sich örtlich zuständigen SchlM. ausgeschlossen. Der örtlich zuständige Schlichter wird dagegen durch die Vereinbarung eines örtlich an sich nicht zuständigen SchlM. nicht ausgeschlossen (vgl. näheres Anm. 7).

Der „Vereinbarung“ eines an sich örtlich nicht zuständigen SchlM. steht es nach § 11 Abs. 1 der 2. ArbD. gleich, wenn die Parteien, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, vor dem örtlich unzuständigen SchlM. in Verhandlungen zur Sache eintreten (über den Begriff der Verhandlung der Sache vgl. § 11 der 2. ArbD. Anm. 3); Irrtum darüber, wann die Verhandlung zur Sache begonnen hat, ist unerheblich (vgl. § 39 ArbD.).

3) Der Schlichter wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 2. ArbD. tätig, wenn nach seinem Ermessen oder nach dem Ermessen des RArM. ein besonders wichtiger Fall vorliegt.

Wie lange der Schlichter auf Anruf oder von Amtes wegen eingreifen kann, sagt die ArbD. selbst nicht. § 10 Abs. 3 der 2. ArbD. bestimmt indessen, daß der Schlichter solange eingreifen kann, wie nicht bereits ein Schiedsspruch gefällt ist.

Über die örtliche Zuständigkeit des Schlichters vgl. Anm. 7; über Beschwerden wegen Übernahme oder Ablehnung der Übernahme einer Sache durch den Schlichter vgl. § 18 Anm. 1 der 2. ArbD.

4) Der Wortlaut stimmt mit § 22 Abs. 1 Satz 1 der ArbD. vom 23. 12. 1918 überein. Er ist durch die Bezugnahme auf den Bezirk, in dem die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind, noch nicht ganz dem Wesen der Schlichtung im Sinne der ArbD. angepaßt, welches, wie im Art. I § 6 Abs. 2 SchArbD., so auch hier richtiger die Bezugnahme auf den „Geltungsbereich“ der erstrebten Arb. erforderte. Sachlich ist an beiden Stellen das gleiche gemeint. Unter „Geltungsbereich“ ist dabei — entsprechend den Grundbegriffen des kollektiven Arbeitsrechts — der Sitz des Betriebes oder der Summe von Betrieben zu verstehen (ebenso Begründung des Entw. d. SchArbD. S. 72), für die die Arb. erstrebt wird; dabei ist das Wort „Betrieb“ im Sinne des BRRG. (vgl. Flatau, Kommentar § 9 Anm. 3) auszulegen. Im allgemeinen wird der „Geltungsbereich“ in diesem Sinne mit dem Bezirk, in dem die Beschäftigung stattfindet, übereinstimmen. Schwierigkeiten können dort entstehen, wo Arbeitnehmer außerhalb des Betriebsitzes, z. B. als Monteure, beschäftigt sind. Solange diese Beschäftigung nicht zur Herstellung eines neuen selbständigen Betriebes führt (vgl. hierzu Flatau, Kommentar § 9 Anm. 3 Abs. 10), hat der Betriebsitz als Beschäftigungsort zu gelten, der für die örtliche Zuständigkeit des anzurufenden SchlM. maßgebend ist (RArM. vom 6. 10. 1920 im RArBl. vom 15. 1. 1921 S. 248 Nr. 179).

5) Zum Beispiel auch bei einer Betriebsvereinbarungstreitigkeit, wenn der Betrieb sich über mehrere benachbarte Orte erstreckt, die verschiedenen Schlichtungsausschußbezirken angehören. Dies kann besonders bei Gesamtbetriebsräten etwa im rheinisch-westfälischen Industriegebiet oder im hamburg.-preußischen Wirtschaftsgebiet vorkommen, ferner bei den Arbeits-

ordnungsgemäßigkeiten der auf Grund des § 61 WRG. errichteten Bezirks- und Hauptbetriebsräte.

Weit häufiger ist die mehrfache Zuständigkeit bei allen nicht rein örtlichen Tarifverträgen (Bezirkstarifverträgen, Reichstarifverträgen); hier kann stets jeder nach der vorigen Anmerkung zuständige SchM. angerufen werden. Theoretisch also kann z. B. der SchM. eines noch so abgelegenen Bezirks durch Anruf für die Schaffung eines Reichstarifvertrages zuständig werden; in der Praxis wird man sich in diesem Falle vielleicht auf den SchM. Groß-Berlin oder einen anderen SchM. einigen oder einen vom RWM. gemäß Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 SchWB. zu bestellenden „besonderen“ Schlichter zu erreichen suchen.

Wieviel Arbeitnehmer in dem Bezirk eines zweiten oder weiteren zuständigen SchM. beschäftigt sind, bzw. wie weit der Geltungsbereich der beabsichtigten ÜB. über den Bezirk eines SchM. hinausreicht, ist — anders als im Falle des Art. I § 6 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SchWB. — hier unerheblich; auch bei unwesentlichem Hinausragen ist die Zuständigkeit mehrerer SchM. gegeben, so z. B. im sog. Hamburger Wirtschaftsgebiet der Zuständigkeit des hamburgischen SchM. und mehrerer preußischer SchM.

6) Ein ähnlicher Ausdruck findet sich in § 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dort ist unter mehreren zuständigen Gerichten demjenigen der Vorrang eingeräumt, „welches zuerst in der Sache tätig geworden ist“. Man versteht dort darunter das Gericht, welches zuerst eine gerichtliche Handlung vorgenommen, nicht etwa nur einen Antrag o. dgl. entgegengenommen hat, und zwar muß das Gericht selbst, nicht bloß der Gerichtsschreiber, tätig geworden sein. Überträgt man dies auf den SchM., so verbleibt unter mehreren zuständigen SchM. demjenigen die Streitigkeit, bei dem zuerst der Vorsitzende eine auf die Schlichtung bezügliche Maßnahme getroffen, z. B. die Parteien geladen, sich über den Sachstand durch eine Anfrage bei den Parteien oder einer Behörde zwecks Eingreifens von Amts wegen unterrichtet hat usw.

In dem Worte „verbleibt“ ist auch die Vorschrift enthalten, daß nicht im Laufe des Verfahrens plötzlich von der einen oder der anderen Partei ein anderer an sich ebenfalls zuständiger SchM. angerufen werden kann. Ein Tarifstreit für die brandenburgische Metallindustrie, der am SchM. Potsdam schwebt, kann nur durch Zurücknahme der Anrufung (vgl. Art. I § 5 Anm. 1 a. E. SchWB.) und erneute Anhängigmachung der Angelegenheit an einen anderen SchM. des Bezirks gelangen.

7) Welcher Schlichter jeweils örtlich zuständig ist, sagt die SchWB. nicht ausdrücklich, sie regelt nur in § 10 der 2. WB. das Verhältnis von SchM. und Schlichter, deren Zusammenarbeiten eine wesentliche Voraussetzung des Erfolges der Schlichtungsbehörden ist.

a) Kommt nach Satz 1 des Paragraphen nur ein SchM. als örtlich zuständig in Betracht, so ist — neben dem „besonderen Schlichter“ (vgl. Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 SchWB.) — allein der für den Bezirk des SchM. zuständige Schlichter zum Eingreifen befugt. Eine Vereinbarung, daß der Schlichter eines anderen Bezirks schlichten soll, ist in der WB. nicht vorgesehen und daher rechtsunwirksam.

Gehört der Schln.-Bezirk ausnahmsweise zum Bezirk mehrerer Schlichter, z. B. zurzeit der für den Regierungsbezirk Minden und Schaumburg-Lippe zuständige Schln. Bielefeld, so ist allein derjenige der mehreren Schlichter als zuständig anzusehen, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der beabsichtigten G. (der eine Betrieb oder die Summe von Betrieben, vgl. Anm. 4) liegt. Ragt der Geltungsbereich der beabsichtigten G. nur unwesentlich über den Bezirk eines der mehreren Schlichter hinaus, so ist in sinngemäßer Anwendung des Art. I § 6 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der SchlnD. anzunehmen, daß dadurch die Zuständigkeit des Schlichters nicht ausgeschlossen wird; außerdem bleibt die Möglichkeit einer Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 der 2. WVO. (siehe unten zu b). Ragt er dagegen wesentlich über den Bezirk des Schlichters hinaus, betrifft er z. B. den gesamten Schln.-Bezirk Bielefeld, so ist die Lage die gleiche wie zu b).

b) Kommen mehrere Schln. nach Satz 2 des Paragraphen als örtlich zuständig in Betracht, so könnte man — abgesehen von dem „besonderen“ Schlichter (vgl. Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 SchlnD.) — an sich denken, daß dementsprechend auch jeder Schlichter, in dessen Bezirk einer der Schln. liegt (z. B. bei einem LW. für Thüringen und die Provinz Sachsen der thüringische und der mitteldeutsche Schlichter), zum Eingreifen befugt ist. Indessen ist daraus, daß der Schlichter als verbindlichklärende Behörde nach Art. I § 6 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SchlnD. nur zuständig ist, wenn der Geltungsbereich der vorgeschlagenen G. in seinem Bezirk einschließlich der unwesentlich darüber hinausragenden Gebietsteile liegt, zu folgern, daß er auch als schlichtende Behörde in wichtigen Fällen nur zuständig ist, wenn der Geltungsbereich der streitigen G. ganz in seinem Bezirk liegt oder nur unwesentlich darüber hinausragt. Dadurch werden auch unerfreuliche Zuständigkeitsstreitigkeiten unter den mehreren Schlichtern vermieden. Damit stimmt überein, daß nach § 11 Abs. 2 der 2. WVO. ausnahmsweise ein an sich unzuständiger Schlichter durch Vereinbarung oder Verhandlung zur Sache ohne Geltendmachung der Unzuständigkeit zuständig wird, „wenn sich die Streitigkeit auch auf seinen Bezirk oder einen Teil seines Bezirks erstreckt“; d. h. wenn eine G., z. B. der oben beispiehsshalber genannte LW. den thüringischen und den mitteldeutschen Schlichterbezirk betrifft, so ist jeder der beiden Schlichter an sich unzuständig, wird aber auf die genannte Art und Weise durch Vereinbarung zuständig, mag er auf Anruf oder von Amtes wegen tätig werden. Für die Zuständigkeit zur VG. gibt es keine solche Vereinbarung (vgl. Art. I § 6 Anm. 4 SchlnD.).

Ist nach dem vorherigen Absatz kein „ständiger“ Schlichter eines bestimmten Wirtschaftsbezirks zuständig, so bleibt nur das Eingreifen eines „besonderen“ Schlichters nach Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 SchlnD., der vom RM. bestellt wird und stets eingreifen kann, wo auch immer der Geltungsbereich der G. liegt.

Eine besondere Regelung ist für Hamburg erfolgt, dessen Schlichter auch für Streitigkeiten zuständig ist, die zwar das Staatsgebiet Hamburg überschreiten, sich aber innerhalb des Wirtschaftsgebietes Groß-Hamburg halten. Eine nur in Harburg, Altona oder Wilhelmsburg ihren Geltungsbereich habende Gesamtschlichter (Tarifvertrag der Gemeinbeangestellten

einer dieser Städte, Arbeitsordnungstreitigkeit) unterliegt somit nur dem Schlichter in Hannover bzw. Lübeck, eine Gesamtfreitigkeit aber, deren Geltungsbereich preussisches und hamburgisches Gebiet in dem Bezirk betrifft, gehört vor den Hamburger Schlichter, ganz gleich, ob der Schwerpunkt in Hamburg oder Preußen liegt.

c) Ist der Schlichter des Wirtschaftsbezirks zugleich beruflicher Schlichter für ein wiederum besonders abgegrenztes Wirtschaftsgebiet (siehe Art. I § 6 Anm. 5 SchWB.), so gelten die Ausführungen zu a und b entsprechend.

§ 5.

1 Schlichtungsausschüsse und Schlichter werden auf Anruf einer Partei oder von Amts¹⁾ 2) wegen tätig³⁾.

2 Der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter hat zunächst zu versuchen, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung herbeizuführen⁴⁾.

3 Gelingt ihm das nicht, ist die Sache vor einer Schlichtungskammer zu verhandeln⁵⁾. Diese bildet der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses mit je zwei Besitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer⁶⁾, der Schlichter mit Besitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, die er zu diesem Zwecke beruft⁷⁾.

4 Kommt vor der Schlichtungskammer⁸⁾ keine Einigung⁹⁾ zustande, so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedsspruch)¹⁰⁾. Wird er von beiden Parteien angenommen¹¹⁾, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung¹²⁾. Das gleiche¹³⁾ gilt, wenn der Spruch auf Grund gesetzlicher Vorschrift¹⁴⁾ oder einer Vereinbarung¹⁵⁾ bindend ist.

1) Ein Anrufungszwang, wie ihn die SchWB. schaffen wollte, besteht gesetzlich nicht, ist aber auf gewerkschaftlicher Seite wohl ausnahmslos durch die gewerkschaftlichen Satzungen festgelegt (vgl. hierzu die „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben“, beschlossen vom Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Auftrag des 11. Gewerkschaftskongresses, veröffentlicht im Korrespondenzblatt vom 7. 10. 1922 S. 563, zugleich auch die gewerkschaftlichen Regeln für den Streit in lebenswichtigen Betrieben enthaltend).

Eine in ihrer derzeitigen Rechtswirksamkeit sehr zweifelhafte WD. betreffend Arbeitskämpfe in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken hat der Reichspräsident am 10. 12. 1920 (RGBl. S. 1865) erlassen.

Anrufungsberechtigt sind gemäß den Ausführungen zu Art. I § 3 der SchWB. die dort (Anm. 2 A I B I) genannten Parteien der GW., also des RW. und der WB., im Streit um den Abschluß einer GW. des in Art. I § 3

SchlW. beschriebenen Inhalts. (Wegen der Zuständigkeit der verschiedenen Arten der Betriebsvertretung untereinander je nach der Arbeitnehmergruppe oder dem Arbeitnehmerteil, deren Interessenvertretung in Frage steht, vgl. Art. I § 3 Anm. 2 B II SchlW.)

Damit ist, wie an dieser Stelle (vgl. im übrigen Art. I § 3 Anm. 1—3 SchlW.) noch einmal betont sei, jeder Anruf des SchW. durch andere Parteien ausgeschlossen, insbesondere durch einzelne Arbeitnehmer zwecks Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Einzelarbeitsvertrag, und zwar auch dann, wenn sie die Gewerkschaft oder die Betriebsvertretung mit der Verfolgung ihrer Ansprüche beauftragen; alle derartigen Ansprüche können nur im Wege der Einzelklage vor dem zuständigen Gericht (Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Amtsgericht) verfolgt werden, auch wenn sie beispielsweise, wie dies gelegentlich vorkommt, in die Form eines Antrags gekleidet sind, „festzustellen, daß ununterbrochene Dienstzeit (i. S. des § ... des TW.) auch frühere Dienstzeit bei einer anderen staatlichen Behörde in sich schließt“ u. dgl. Daran ändert nichts die Tatsache, daß es sich um viele gleichartige Ansprüche handelt, etwa aller Arbeitnehmer eines Betriebes, dessen Arbeitgeber bestreitet, unter den allgemeinerbindlichen TW. zu fallen (vgl. preuß. Handelsmin. vom 12. 12. 1922 im SchlWef. 1923 S. 8 und Flatow, Grundzüge S. 37), oder der eine tariflich geschuldete Ausgleichszulage nicht zahlt, oder der nach Auffassung seiner Arbeitnehmer oder der Gewerkschaft eine tarifwidrige Auslegung des TW. anwendet, z. B. falsch eingruppiert (vgl. hierzu Flatow, Grundzüge S. 31, 37, und preuß. Handelsmin. vom 5. 3. 1923 im SchlWef. 1923 Sp. 93), daß Vergütungsdiensaltar falsch berechnet, zu Unrecht überstundet verlangt, eine Weihnachtsgratifikation verweigert, oder der eine nach Ansicht der Arbeitnehmer durch die Arbeitsordnung nicht gerechtfertigte körperliche Untersuchung beim Verlassen des Fabrikgebäudes fordert. Es handelt sich in allen diesen Fällen nur um eine Summe von gerichtlich auszutragenden Einzelstreitigkeiten, aber nie um Gesamtstreitigkeiten (ebenso RG. vom 30. 9. 1921 in N. J. 1922 Sp. 193). Allerdings können diese Fälle der Gewerkschaft den Anlaß geben, sich um ein Zusatzabkommen zum TW. zu bemühen, um den unklar gebliebenen Punkt des TW. zu klären oder einen tariflich bisher überhaupt nicht geregelten Gegenstand in den TW. einzubeziehen (vgl. hierzu Art. I § 3 Anm. 3 SchlW. und nächsten Absatz).

Aber auch die Parteien der GW. können nicht zu jedem beliebigen Zweck, sondern nur zum Zweck der Vermittlung einer GW., die sie abzuschließen beabsichtigen, die Schlichtungsbehörde anrufen. Sie können also im besonderen nicht anrufen, um Rechtsansprüche aus dem bestehenden TW., z. B. auf Zahlung des Anteils zum gemeinsamen paritätischen Arbeitsnachweis der Tarifparteien geltend zu machen; auch hierfür gibt es nur den Weg der gerichtlichen Klage; dieser ist freilich dem Betriebsrat, weil er keine Person-des Privatrechts ist, und dem nicht rechtsfähigen Verein, der regelmäßigen Rechtsform der Gewerkschaften, nach der ZPO. als Kläger unmittelbar verschlossen, während die Gewerkschaft als Beklagte nach § 50 ZPO. vor Gericht gezogen werden kann. Ein Streit aus dem TW. ist auch (vgl. Art. I § 3 Anm. 3 SchlW.) der Auslegungstreit, wenn sich die Par-

teilen des **EW.** über den Sinn einer Tarifbestimmung, z. B. des Wortes „Sommerzeit“ oder „perfekte Stenotypistin“ nicht einigen können. Während der Dauer des **EW.** hat keine Tarifpartei einen Anspruch auf Schlichtung solcher Meinungsverschiedenheiten im gesetzlichen Schlichtungsverfahren (mit Erscheinungszwang usw.), ebensowenig (vgl. Art. I § 3 Anm. 3 **SchlW.**) die Betriebsvertretung, die nur Tarifvertragsüberwachungsorgan ist (vgl. Flatau, Kommentar § 66 Nr. 4, § 78 Nr. 1), wohl aber werden regelmäßig die Tarifparteien freiwillig geneigt sein, zwecks Vermeidung einander widersprechender Gerichtsentscheidungen in Einzelklagen, die aus solcher unklaren Bestimmung erwachsen, diese unklare Bestimmung durch eine klare zu ersetzen, die dann ein Zusatzabkommen zum bestehenden **EW.** darstellt. Gerade diese Schaffung von auslegenden und dadurch ergänzenden Abmachungen bildet praktisch eine Hauptaufgabe aller tariflichen Schlichtungseinrichtungen, die aber auch im Rahmen der „Vermittlung“ nach § 8 Abs. 2 der 2. **WV.** von den gesetzlichen Schlichtungsbehörden erfüllt werden kann. Für die Abänderung schließlich von bestehenden klaren **EW.** ist der **SchlA.** ebensowenig zuständig; dies schließt allerdings die Schlichtung nicht aus, wenn der **SchlA.** zu der Überzeugung gelangt, daß dem anrufenden Teil die Aufrechterhaltung des bisherigen Vertrages wegen wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden konnte und daher in Wahrheit der Abschluß einer neuen **EW.**, nicht die Abänderung eines zu Recht fortbestehenden Vertrages in Rede steht (vgl. Art. I § 3 Anm. 3 **SchlW.**).

Über die Beteiligung mehrerer Verbände an dem Schlichtungsverfahren vgl. § 14 der 2. **WV.**

Der Anruf setzt (Art. I § 3 Anm. 3 **SchlW.**) eine vorhergehende Verhandlung zwischen den Parteien der fraglichen **EW.** voraus, die bei der **WB.** in Form des § 29 Abs. 3 **BRG.** erfolgen muß (vgl. Flatau, Kommentar § 29 Anm. 8 bis 10).

Welche Personen — abgesehen von dem einzelnen Arbeitgeber als der Partei der **WB.** oder des Firmentarifses — für die anrufungsberechtigten Parteien handelnd auftreten, richtet sich bei den Vereinigungen nach ihren Satzungen, bei den Betriebsvertretungen nach den Bestimmungen des **BRG.**; danach ist der Betriebsobmann allein ohne Mitwirkung der Belegschaft anrufungsberechtigt, der Betriebsrat, Grupperrat, Gesamtbetriebsrat usw. wird durch seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter gemäß §§ 28, 38, 55 **BRG.** (vgl. Flatau, Kommentar § 28 Anm. 1), die vertretungslose Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft, Angestelltenchaft durch von der Mehrheit gewählte Mitglieder vertreten (vgl. über die Vertretung der Parteien durch ihre Organe und durch Bevollmächtigte im Schlichtungsverfahren § 15 der 2. **WV.**).

Jedenfalls Form ist für den Anruf nicht vorgesehen. Er kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, telegraphisch erfolgen. Der Anruf kann jederzeit zurückgenommen werden, auch zu dem Zweck, einen anderen zuständigen **SchlA.** anzurufen (vgl. Art. I § 4 Anm. 6 **SchlW.**).

Über das Verhältnis von **SchlA.** und Schlichter zueinander vgl. Art. I § 4 Anm. 3, 7 der **SchlW.**

2) Ob der SchW. oder der Schlichter von Amts wegen tätig werden, hängt zunächst von ihrem pflichtgemäßen Ermessen ab. Die Richtschnur gibt § 12 Abs. 2 der 2. W.D. insofern ab, als danach Voraussetzung für das Eingreifen von Amts wegen ist, daß das öffentliche Interesse es erfordert. Doch kann der Reichsarbeitsminister nach Art. I § 7 Satz 1 SchW.D. allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der SchW. und Schlichter, also auch für das Eingreifen von Amts wegen aufstellen, ja trotz des Art. I § 7 Satz 2 SchW.D., wie § 12 Abs. 1 der 2. W.D. für den Fall der Anrufung des Schlichters im Verhältnis zum SchW. ausdrücklich ausspricht, wohl auch im Einzelfall entsprechende Anweisungen ergehen lassen, da sich Art. I § 7 Satz 2 der SchW.D. nur auf die sachliche (inhaltliche) Stellungnahme zu einer schwebenden GW., aber nicht auf das Tätigwerden als solches beziehen dürfte. Besonderen Anlaß zum Einschreiten von Amts wegen werden stets drohende oder ausgebrochene Arbeitskämpfe in gemeinnötigen Betrieben, soweit die Streitigkeiten schlichtungsfähig sind, geben; als gemeinnützige Betriebe waren in einem früheren Entwurf der SchW. gekennzeichnet die Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntezeit der für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Feldfrüchte, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank und Reichsdruckerei und die Betriebe, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen. Einen anderen Anlaß zum Eingreifen von Amts wegen können Kampfmaßnahmen zwecks Erzwingung tariflicher Arbeitszeitverlängerung geben (vgl. § 2, 5, 8 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923).

Eine eingeleitete Schlichtung von Amts wegen kann zurückgezogen werden.

Im Verhältnis von SchW. und Schlichter hat der letztere stets den Vorrang (vgl. Art. I § 4 Anm. 3 SchW.D.). Über die Zulässigkeit eines neuen Schlichtungsversuchens nach dem ersten erfolglosen Schlichtungsversuch vgl. § 12 Abs. 3 der 2. W.D., über das Verhalten der Schlichtungsbehörde, die durch das Vorhandensein einer vereinbarten Schlichtungsstelle am Eingreifen von Amts wegen gehindert ist, vgl. Art. I § 3 Anm. 5 der SchW.D.

3) Anderer Voraussetzungen als der Parteieigenschaft für den Abschluß von GW., der Absicht, eine GW. abzuschließen, und der vorherigen Parteiverhandlung bedarf es für das Tätigwerden der Schlichtungsbehörden nicht. Im besonderen bedarf die anrufende Arbeitnehmervereinigung oder Betriebsvertretung oder — im vertretungslosen Betrieb — die von der Arbeitnehmerschaft aus ihrer Mitte gewählte Mehrheit (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 der 2. W.D.) keinerlei Vollmacht, weder die Vereinigung seitens ihrer Mitglieder oder der Betriebsvertretungen der beteiligten Betriebe, noch die Betriebsvertretung seitens der vertretenen Arbeitnehmer. Die Parteien der GW. sind vielmehr aus eigenem Recht befugt, den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Hilfeleistung zum Abschluß ihrer GW. geltend zu machen, und brauchen auch nicht etwa, soweit es sich um Tarifvertragsvermittlung handelt, darzutun, daß und in welcher Zahl sie im Betrieb des Arbeitgebers, mit dem sie einen Firmentarif, oder im

Bereich des Arbeitgeberverbandes, mit dem sie einen Verbandsstarif abschließen wollen, überhaupt Mitglieder haben, sofern nur der Verband die Organisation des fraglichen, durch Berufs- oder Betriebszugehörigkeit bestimmten Personentreibes sich zur Aufgabe macht. Der an das Wort „Durchführung“ im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz der VO. vom 23. 12. 1918 sich anknüpfende Streit ist durch die neue VO. im Sinne der schon bisher vom Reichsarbeitsminister und preussischen Handelsminister vertretenen Auffassung entschieden (RM. im RMBl. vom 15. 4. 1921 S. 484 Nr. 269, preuß. Handelsmin. vom 10. 3. 1923 im SchWef. 1923 Sp. 92, vom 17. 5. 1923 in N. J. 1923 Sp. 698).

Unerheblich für das Anrufungsrecht, obwohl vielfach zu Unrecht damit verbunden, ist es daher, besonders im Tarifstreit, ob zwischen den einzelnen Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis durch *TV.* oder *BV.* geregelt werden soll, und ihren Arbeitgebern Streitigkeiten über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen bestehen (vgl. preuß. Handelsmin. vom 8. 5. 1923 im SchWef. 1923 S. 127; Demobilisierungskommissar Dresden vom 11. 6. 1923 im VerRMBl. 1923 S. 156). Die Tatsache, daß ein solcher Streit nicht besteht, ist für das selbständige Anrufungsrecht der Parteien der *GV.* ohne jede Bedeutung, und der Einwand von Arbeitgebern, daß ihre einzelnen Arbeitnehmer oder ihre Belegschaft mit ihnen einig seien, ist für den *SchW.* im Kollektivstreit unbeachtlich. Der Anspruch auf kollektive Regelung der Arbeitsbedingung ist ein Anspruch auf Schaffung des autonomen (als Selbstgesetzgebung sich darstellenden) Berufsgesetzes (*TV.*) oder Betriebsgesetzes (*BV.*), auf Grund freier Verhandlung oder mit Hilfe der Schlichtungsbehörde, von der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit des einzelnen Arbeitnehmers mit seinem Einzelarbeitsverhältnis unabhängig.

Von der Frage der Voraussetzungen des Tätigwerdens der Schlichtungsbehörden zu trennen ist die weitere Frage, ob die Schlichtungsbehörde, wenn die Voraussetzungen an sich gegeben sind, sachlich unter allen Umständen eine positive *GV.* „in der Sache“ vorzuschlagen hat oder ob sie auch ihre Vertragshilfe aus Zweckmäßigkeitsgründen, z. B. wegen Fehlens eines berechtigten Interesses ablehnen kann.

Entsprechend dem Wesen des Schlichtungsverfahrens als einer nicht richterlichen, auf zweckmäßigen Interessenausgleich gerichteten Einrichtung, ist die Schlichtungsbehörde während der ganzen Dauer des Verfahrens für berechtigt zu halten, ihre Tätigkeit aus den genannten Gründen beim Abschluß der *GV.* zu versagen (wie hier Dersch N. J. 1923 Sp. 361). Andernfalls käme man dazu, den Schlichtungsausschuß unter allen Umständen für verpflichtet zu halten, z. B. eine betriebsweise Schlichtung gegenüber den einzelnen unverbundenen Haushaltungsvorständen einer Großstadt zu versuchen oder etwa das Schlichtungsverfahren wegen eines Punktes des Arbeitsverhältnisses durchzuführen, der von keiner irgendwie erheblichen Bedeutung für die Mitglieder der Parteien des Verbandsstarifes ist. Andere Fälle, in denen die Ablehnung des Tätigwerdens aus Zweckmäßigkeitsgründen praktisch werden kann, nicht etwa muß, sind die Anrufung des *SchW.* zwecks Ab-

Schluss eines Reichslohntarifes, wenn bisher nur bezirkliche Lohnregelung gegolten hat, an der der eine Teil aus, wie der SchM. meint, berechtigten Gründen festzuhalten gewillt ist, oder die Anrufung zwecks Abschluss eines Lb., wenn andere Gewerkschaften bereits mit dem gleichen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband einen Lb. abgeschlossen haben, der vielleicht sogar für allgemein verbindlich erklärt ist (vgl. § 14 der 2. WbD.; über das Interesse eines Verbandes, zu einem vorhandenen Lb. hinzugezogen zu werden, siehe SchM. Cuhl vom 23. 10. 1922 im SchMbes. 1923 S. 4 und SchM. Köln vom 7. 9. 1923 im VerMBl. 1923 S. 195). Ist ferner ein Lb. für allgemein verbindlich erklärt und sind dadurch auch die Außenseiter hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses zwangsweise in den Lb. einbezogen, so ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob ein Interesse besteht, Firmentarife mit einzelnen Außenseitern zu vermitteln, um diese auch dem obligatorischen Teil des Lb., z. B. wegen des Zwanges zur Benutzung des Arbeitsnachweises, zu unterwerfen oder bei einem hinsichtlich des Berufskreises (§ 2 der WbD. vom 23. 12. 1918) zweifelhaften Betrieb seine tarifliche Bindung klarzustellen. Kommt es der Gewerkschaft nur darauf an, die Arbeitsbedingungen des Lb. ihren Mitgliedern auch gegenüber den Außenseitern zu verschaffen, so genügt dazu in der Regel die dem einzelnen Arbeiter zustehende gerichtliche Klage auf Erfüllung des tariflich (§ 2 ff. der WbD. vom 23. 12. 1918) geregelten Arbeitsverhältnisses (vgl. preuß. Handelsmin. vom 12. 12. 1922 im SchMbes. 1923 S. 8). Ist umgekehrt die Allgemeinverbindlicherklärung eines Lb. abgelehnt worden, so ist dies wiederum kein Hindernis für ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel, einzelne Außenseiter zum Abschluss von Firmentarifen des gleichen Inhalts zu bringen.

Ob Zweckmäßigkeitsgründe der positiven Schlichtung entgegenstehen, ob insbesondere ein berechtigtes Interesse an der Schlichtung zu verneinen ist, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, weil das moderne deutsche Arbeitsrecht grundsätzlich tariffreundlich ist und die Ausbreitung des Tarifgedankens in jeder Weise fördert.

Bei Streitigkeiten zwischen Gesamtvereinbarungsparteien, die eine bestimmte Frage des Arbeitsverhältnisses tariflich regeln wollen, sich aber inhaltlich nicht einigen können, wird stets eine positive Schlichtung geboten sein. Nur von Fall zu Fall dagegen ist (siehe das Beispiel oben) die Frage des Übergangs von der bezirklichen zur zentralen Lohnregelung und umgekehrt oder das Verlangen des Tarifvertragsabschlusses mit einer bereits anderweitig tarifgebundenen Arbeitgeberpartei unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit der Schlichtung zu entscheiden.

Da die Schlichtung jetzt mit dem Vorverfahren vor dem Vorsitzenden des SchM. oder dem Schlichter (i. Abf. 2 des §) beginnt, so kann die Ablehnung des Tätigwerdens aus Zweckmäßigkeitsgründen (abgesehen von Rechtsgründen, wie z. B. Fehlen der Tariffähigkeit, der Gesamttreueigkeit in inhaltlicher Beziehung, vgl. Anm. 4) u. U. schon durch diese Verhandlungsführer stattfinden, sie kann aber auch noch später nach dem Vorverfahren in Gestalt eines den Schiedspruch „in der Sache selbst“ ablehnenden Beschlusses der Schlichtungskammer erfolgen. Je zweifelhafter

die Berechtigung zur Ablehnung des Tätigwerdens und je angreifbarer die Verfassung der Vertragshilfe ist, die das Wesen der Schlichtung ausmacht, desto mehr wird sich der Vorsitzende hüten müssen, schon seinerseits das Tätigwerden abzulehnen und solche Entscheidung zweckmäßigerweise der Kammer überlassen, nachdem er im Vorverfahren die Einigung versucht hat. Andererseits kann jede der eben genannten Stellen (Schl.-Vorsitzender, Schlichter, Schlichtungskammer) in Abänderung ihres zunächst ablehnenden Beschlusses zur positiven Schlichtung schreiten, z. B. wenn sie ihre Auffassung der Rechtslage oder Zweckmäßigkeit ändert (vgl. Verf. d. Z. 1923 Sp. 411).

Über das fehlende Beschwerderecht gegenüber der Weigerung des Schl.-Vorsitzenden oder des Schlichters, tätig zu werden, vgl. § 18 Anm. 1 der 2. W.D., über das fehlende behördliche Anweisungsrecht vgl. Art. I § 7 Satz 2 Schl.W.D.

4) Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die nur die Tätigkeit des vollbesetzten Schl. kannte, hat der Vorsitzende des Schl. oder der Schlichter jetzt, wie es in der Praxis auch wohl bisher schon häufig geschehen ist, zunächst sich persönlich um die Beilegung der Gesamtstreitigkeit zu bemühen. Er hat zu diesem Zweck die Parteien unverzüglich vor sich zu laden. Sehr häufig wird die Aussprache vor ihm zu einer unmittelbaren Einigung führen oder zu einem Einvernehmen der Parteien über die Bildung einer vereinbarten Schlichtungsstelle, die den Tarifstreit endgültig entscheiden soll.

Kommt es zur tariflichen Einigung, so unterscheidet sich diese — unter der Voraussetzung der Beachtung des § 20 Abs. 2 der 2. W.D. (Anm. 5 daselbst) — in nichts von einem frei abgeschlossenen schriftlichen TB., ihre Anfechtbarkeit z. B. richtet sich nach den §§ 116 ff. BGB.

Für den Inhalt der zu erstrebenden GB. gilt während der gesamten Dauer des Schlichtungsverfahrens der Grundsatz vollkommenster Freiheit, d. h. der Leiter des Vorverfahrens und die Kammer in der Verhandlung sind nicht etwa, wie das Gericht im Zivilprozeß, an die Forderungen der Parteien gebunden, sie können vielmehr jeden Vorschlag machen, der geeignet ist, die Streitigkeiten zu beenden. Sie sind z. B. berechtigt, in einen Lohnstreit die ebenfalls schwebende Urlaubsfrage hineinzuziehen oder in dem Streit über Stundenlöhne die Frage der Akkordarbeit aufzurollen, wenn sie sich im Wege des Ausgleichs davon Erfolg versprechen; selbstverständlich wird das Überschreiten des eigentlichen Streitgegenstandes nur nach eingehender Prüfung erfolgen dürfen, um nicht den Streit zu vermehren statt zu vermindern.

Umgekehrt kann auch eine Streitfrage, die die Parteien in ihrer bisherigen freien Verhandlung beschäftigt hat, bei der Schlichtung herausgelassen oder in der Form beigelegt werden, daß es mangels besonderer Regelung in der GB. bei der gesetzlichen Regelung bleibt; ein Tarifstreit, der u. a. um die Erweiterung des § 616 BGB. geht, kann durch Nichterwähnung oder durch die selbstverständliche Bemerkung seine Erledigung finden: „Bezüglich des § 616 BGB. verbleibt es bei der gesetzlichen Bestimmung.“

In der Gestaltung des Vorverfahrens ist der Vorsitzende vollkommen frei. Er kann z. B., wenn es ihm zweckmäßig erscheint, mit den beiden Parteien getrennt verhandeln, nach einem ersten Einigungsversuch vertragen, um den Parteien Gelegenheit zu einer nochmaligen Einigung untereinander zu geben und um erst dann, wenn auch dieser Versuch gescheitert sein sollte, zur Verhandlung vor der Kammer zu schreiten.

Der Vorsitzende des SchM. oder der Schlichter können aus Rechtsgründen ihre Tätigkeit versagen, z. B. wenn sie die Tariffähigkeit des anrufenden Verbandes verneinen oder in dem Antrag eine verhäulte Rechtstreitigkeit aus dem Einzelarbeitsverhältnis erblicken (vgl. Anm. 1 hier).

Über das Recht des Vorsitzenden oder des Schlichters, aus Zweckmäßigkeitsgründen ihre Tätigkeit abzulehnen, siehe vorige Anm. Näheres über das Vorverfahren vgl. § 20 der 2. W.D.

5) Ob diese Verhandlung sich, was zulässig ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 der 2. W.D.), unmittelbar an das Vorverfahren anschließt oder ein besonderer neuer Termin für die Verhandlung vor der Kammer angesetzt wird, ist eine nur von Fall zu Fall zu beantwortende Zweckmäßigkeitsfrage. Der sofortigen Verhandlung steht entgegen, daß dann die Beisitzer nutzlos das Ergebnis des Vorverfahrens abwarten müssen. Andererseits dient die sofort anschließende Verhandlung der Beschleunigung.

Der Begriff der Schlichtungskammer umfaßt sowohl die vom SchM. Vorsitzenden als auch die vom Schlichter gebildete Kammer.

6) Die Schlichtungskammer ist im Gegensatz zu der Regelung in der W.D. vom 23. 12. 1918 stets mit einem Unparteiischen besetzt, der also nach der Neuregelung des Schlichtungswesens nicht nur Verwaltungsvorstand der Schlichtungsbehörde, sondern gleichzeitig auch Verhandlungsleiter und Mitglied der Schlichtungskammer ist.

In der Wahl der Beisitzer ist der Vorsitzende des SchM. nur an die Listen (§ 5 der 2. W.D.), im übrigen aber an keine bestimmte Reihenfolge innerhalb der Listen gebunden. Die bisherige Unterscheidung ständiger und unständiger (berufsangehöriger) Beisitzer ist fortgefallen. „Bei der Auswahl soll er (der Vorsitzende) den Verhältnissen des einzelnen Streitfalls und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen“ (§ 5 Abs. 3 der 2. W.D.). Wünschen die Parteien oder eine derselben die Zuziehung bestimmter, nicht auf der Liste stehender Personen als Beisitzer, so kann unter Umständen noch während des schwebenden Verfahrens die Berufung dieser Personen zu Beisitzern durch die hierfür zuständige Behörde nach § 4 der 2. W.D. stattfinden. Erleichtert ist solche Rücksichtnahme auf die Parteiwünsche, wenn der Vorsitzende die Ermächtigung aus § 5 Abs. 2 der 2. W.D. besitzt. In Betriebsvereinbarungsstreitigkeiten, in denen der Betriebsrat, nicht der Gruppenrat Partei ist, wird es sich empfehlen (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 der Entw. d. SchM.), auf Arbeitnehmerseite einen Arbeiter und einen Angestellten zuzuziehen.

Über die Bildung von Fachkammern für Arbeiter und Angestellte und für einzelne Berufe vgl. § 1 der 2. W.D., über die rechtliche Bedeutungslosigkeit von Verstößen gegen die Vorschriften über die Bildung von Fachkammern usw., die den Abteilungen eines Gerichtes (Patentkammer, Ehe-

scheidungskammer, arbeitsrechtliche Kammer beim Landgericht) vergleichbar sind (siehe Preuß. Handelsmin. vom 14. 5. 1923 im SchWef. vom Septbr. 1923 Sp. 168 und § 25 Anm. 6 der 2. ArbD.).

Die Vorschrift des Entw. der SchD. (§ 31 i. V. mit § 71 Abs. 1 Satz 3), daß in Streitigkeiten die Beisitzer soweit möglich nicht wirtschaftlichen Vereinigungen anderer, an der Streitigkeit nicht beteiligter Richtungen angehören sollen, ist zwar in der ArbD. nicht enthalten, entspricht aber durchaus dem Wesen der Schlichtung als einer Fortsetzung der freien Interessentenverhandlung vor einer aus den gleichen Interessenten zusammengesetzten staatlichen Behörde; sie ist bei der engen Zusammengehörigkeit von Betriebsrat und Gewerkschaft auch in Betriebsvereinbarungsstreitigkeiten beachtlich, wenn eine gewerkschaftliche Richtung dem Betriebsrat ihr Gepräge aufdrückt (über die Mitwirkung der Mitglieder und Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen in Streitigkeiten ihrer Organisationen vgl. auch § 13 Anm. 2, 6 der 2. ArbD.).

Um Verschleppungen der Verhandlung nach Möglichkeit zu verhüten, hat der Vorsitzende bei der Bildung der Kammer auf die Ausschluß- und Ablehnungsgründe des § 13 des 2. ArbD. zu achten.

Erklären sich die Parteien mit der Besetzung der Kammer einverstanden, obwohl unter den Beisitzern solche sind, die nicht den Anforderungen an die gesetzlichen Beisitzer (§ 3 der 2. ArbD.) genügen, oder werden im Einverständnis der Parteien mehr als je zwei Beisitzer auf jeder Seite zugezogen, so wird die Schlichtungskammer dadurch zur vereinbarten Schlichtungsstelle mit deren Rechtswirkungen (ebenso Sitzler, Schlichtung, § 17 Anm. 1; vgl. hier Art. I § 3 Anm. 4 SchArbD. und § 9 Anm. 2 der 2. ArbD.). Eine Ausnahme hiervon findet sich in § 13 Abs. 1 der 2. ArbD. (Anm. 4 daselbst).

Über Beschwerden gegen die Bildung der Kammer siehe § 18 Anm. 1 der 2. ArbD.

7) Der Schlichter ist in der Besetzung der Schlichtungskammer freier als der SchArb.-Vorsitzende. Er ist weder an Listen noch an die Zahl von je zwei Beisitzern auf jeder Seite gebunden, wenngleich er diese Zahl regelmäßig nicht überschreiten soll (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der 2. ArbD.). Er soll, ebenso wie der SchArb.-Vorsitzende, bei der Auswahl der Beisitzer den besonderen Verhältnissen des Streitfalls und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 2. ArbD.). Die Ausführungen in der vorigen Anm. über die Berücksichtigung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen bei der Bildung der Schlichtungskammer gelten entsprechend. Der Schlichter kann nicht, wie dies früher öfter geschah, zwei weitere Unparteiische zuziehen, es sei denn, daß er auf diese Weise im Einverständnis der Parteien eine vereinbarte Schlichtungsstelle bildet.

Über die vom Schlichter bei der Zuziehung zu beachtenden Eigenschaften der Beisitzer vgl. § 7 Abs. 2 der 2. ArbD., über Beschwerden gegen die Bildung der Kammer siehe § 18 Anm. 1 der 2. ArbD.

8) Das Verfahren vor der Schlichtungskammer ist in § 21 der 2. ArbD. eingehend geregelt. Wichtig ist besonders die Möglichkeit, auch in Ab-

wesenheit einer Partei zu verhandeln und einen Schiedspruch, der hernach der V.C. fähig ist, zu fällen, z. B. wenn eine Partei sich grundsätzlich weigert, an Schlichtungsverhandlungen teilzunehmen.

9) Das Wort „Einigung“ ist gleichbedeutend mit dem im Abs. 2 des Paragraphen angewandten Ausdruck „Abschluß einer GW.“. Um sie hat sich, wie in der Vorverhandlung der Schll.-Voritzende oder der Schlichter, so in der Verhandlung vor der Kammer diese in ihrer Gesamtheit zu bemühen und auf die Beobachtung der in § 21 Abs. 3 der 2. W.D. (Anm. 11 daselbst) vorgeschriebenen Form hinzuwirken (vgl. Anm. 4 hier).

10) Das Wesen des Schiedspruchs „in der Sache selbst“ als eines positiven Vorschlages einer GW., der den Interessenausgleich der streitenden Parteien zum Ziele hat, ist hier klar zum Ausdruck gebracht (vgl. Schll. Köln in N. Z. 1922 Sp. 696/697). Der Schiedspruch ist daher regelmäßig unverbindlich; eine Ausnahme bilden die Fälle der §§ 75, 80 BRG. über das Zustandekommen des Schiedspruchs in der Kammer vgl. § 21 Abs. 5 der 2. W.D., bes. Anm. 12.

Aus jenem Wesen des Schiedspruchs folgt, daß er — mit der Überschrift „Schiedspruch“ versehen — äußerlich einer echten GW. gleichen muß. Er enthält also richtigerweise (RM. vom 5. 7. 1921 im RMBl. vom 15. 8. 1921 S. 748 Nr. 393) nicht erst, wie dies häufig fälschlich der Fall ist, die Worte: „der Schll. schlägt den Parteien vor“, oder „die Parteien sind verpflichtet, folgenden LW. abzuschließen“ oder dgl., sondern beginnt z. B. wie folgt: „Vom 1. 4. bis 1. 7. werden folgende Löhne gezahlt . . .“.

Inhalt des Schiedspruchs kann alles sein, was Inhalt einer GW. sein kann. Daher kann in dem Schiedspruch alles vorgeschlagen werden, was die Parteien der GW. im Rahmen der Vertragsfreiheit vereinbaren können, sowohl hinsichtlich des obligatorischen wie des normativen Teils der GW. (über diese Begriffe vgl. Art. I § 3 Anm. 2 der SchllW.D.). Der Schll. ist z. B. hinsichtlich der Regelung der Arbeitsbedingungen des Einzelarbeitsvertrages (normativer Teil) keinesfalls an die gesetzlichen sogenannten Dispositivvorschriften (das sind Vorschriften, die gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird) gebunden, er kann den § 616 BGB. zugunsten wie zuungunsten der Arbeitnehmer verändern, er kann den allgemeinen gesetzlichen Arbeiterschutz und den besonderen Schutz für Frauen und Jugendliche verbessern, er kann über den Kündigungsschutz des BRG. hinaus Kündigungsbeschränkungen und Abfertigungsgelder, er kann Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung vorschlagen, er kann auf dem wichtigen Gebiet der Arbeitszeit nach der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923 (Reichsgesetzbl. S. 1249) Arbeitsbereitschaft und längere Arbeitszeit im Rahmen der W.D. (§§ 2, 5), aber selbstverständlich auch eine kürzere Arbeitszeit als 48 Stunden in Vorschlag bringen.

Auch der Schiedspruch, der eine Verlängerung des bestehenden LW. vorschlägt und eine Lohnveränderung ablehnt, ist ein echter Schiedspruch in der Sache selbst, für den sich etwa folgender Wortlaut empfiehlt: „Der bisherige LW. wird bis zum . . . verlängert.“

Die häufige Formel dagegen: „Den Parteien wird aufgegeben (oder empfohlen), binnen einer Woche in Tarifverhandlungen einzutreten“, ist

kein als Abschluß des Schlichtungsverfahrens denkbarer Schiedspruch, sondern eine nicht sehr glückliche Formulierung des Vertagungsbeschlusses, indem der Schl. zunächst noch einmal abwarten will, ob sich die Parteien nicht doch vielleicht unter dem Einfluß der ersten Verhandlung vor der Schlichtungskammer auf deren Empfehlung freiwillig einigen (vgl. preuß. Handelsmin. vom 13. 4. 1923 im SchlWes. 1923 S. 128). Gelingt diese gütliche Einigung nicht, so ist der Schl.-Vorsitzende verpflichtet, die unterbrochene Verhandlung vor der Kammer durch neue Ladung fortzuführen, ohne daß dies etwa ein neues Schlichtungsverfahren wäre. Einen ähnlich öfter vorkommenden, versteckten Vertagungsbeschluß siehe Schl. Suhl v. 23. 10. 1922 im SchlWes. 1923 S. 4.

Über die ausnahmsweise Ablehnung der Abgabe von positiven Schiedsprüchen „in der Sache selbst“ aus Zweckmäßigkeitserwägungen, insbesondere auch wegen Fehlens eines berechtigten Interesses an der Schlichtung siehe Anm. 3, über die Freiheit in der inhaltlichen Gestaltung des Schiedspruchs siehe Anm. 4 hier.

Der Schl. kann inhaltlich an eine andere vorhandene *Ü.* anknüpfen und diese in der Weise auf ein schwebendes Verfahren anwenden, daß er einen Schiedspruch des Inhalts fällt: „Der *EW.*, der zwischen dem Metallarbeiterverband und dem verband abgeschlossen ist, gilt hinsichtlich der Löhne in gleicher Weise für das Verhältnis des Holzarbeiterverbandes zu dem Verband“

Ein Schiedspruch soll möglichst jede Unklarheit vermeiden, die nachher zu neuem Streit Anlaß geben kann. Im besonderen ist es dringend notwendig, den Tag, von dem ab die *Ü.* gelten soll, und ihre Zeitdauer festzulegen, sei es in der meist üblichen Form der Befristung mit anschließender Kündigungsmöglichkeit („dieser *EW.* gilt zunächst für drei Monate, er ist dann monatlich am 1. d. Mts. zum letzten Tage des Monats kündbar“), sei es nur auf befristete Zeit, wie zahlreiche Lohnregelungen in der Zeit der Geldentwertung. Beim Fehlen eines Anfangstermins ist der Tag des Schiedspruchs als vom Schl. gewollter Anfangstermin zu unterstellen (vgl. Kullmann im SchlWes. 1921 S. 139). Da ein *EW.* bei dem Fehlen eines Endtermins rechtlich überhaupt wirksam ist, ist angesichts eines älteren Urteils des Reichsgerichts (*RG.* vom 5. 10. 1909 im *GRW.* Bd. 15 Sp. 449) zweifelhaft; nach anderer Ansicht (Qued S. 74 und Sighler, Tarifvertragsrecht § 2 Anm. 7) ist allerdings ein solcher Vertrag rechtswirksam, jedoch jederzeit kündbar.

So gut wie die Parteien bei freiem Tarifabschluß die Rückwirkung des *EW.* vereinbaren können, die dann auch den inzwischen ausgeschiedenen Arbeitnehmern zugute kommt (ihr Arbeitsverhältnis bekommt nachträglich einen anderen Inhalt), so gut kann auch der Schl. in seinen Schiedspruch solche Abrede aufnehmen. Namentlich dann liegt begründeter Anlaß dazu vor, wenn Tarifverhandlungen sich über den Zeitpunkt, an dem ein tarifloser Zustand eingetreten ist, hinauserstreckt haben. Aber auch abgesehen hiervon wird regelmäßig jede im Schlichtungsverfahren mittels Schiedspruchs zustandegekommene *Ü.*, besonders der *EW.*, Rückwirkung dadurch haben, daß die Annahme eines Schiedspruchs oder seine *Ü.*,

durch die erst der Vertrag sich vollendet, stets an einem späteren Tage als dem Zeitpunkt der Schiedspruchfällung liegt. Wenn also selbst der Schiedspruch vom 6. 3. den in ihm enthaltenen Vorschlag der GW. erst mit dem Tage der Schlichtungsverhandlung (nicht schon mit dem Tage des Eintritts des tariflosen Zustandes, dem 1. 3.) in Kraft treten lassen will oder mangels ausdrücklichen Auspruchs dies aus dem Inhalt des Schiedspruchs herauszulesen ist, so wird doch, wenn die Annahmeerklärung beider Parteien erst am 10. 3. vorliegt oder die VE. erst am 25. 3. ausgesprochen wird, der am 10. oder 25. vollzogene Vertrag mit Rückwirkung vom 6. 3. in Kraft treten. Die inhaltliche Rückwirkung des TV., die eben behandelt ist, ist nicht zu verwechseln mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des TV. bei freiwilligem Abschluß oder bei VE. Darüber, daß die VE. die GW. erst mit dem Zeitpunkt ihrer Entscheidung zustande bringt, vgl. Art. I § 6 Anm. 6 SchWB., über die Notwendigkeit des Vorhandenseins der Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses s. Art. I § 3 Anm. 3 SchWB.

Der kraft Gesetzes bindende Schiedspruch in den Fällen der §§ 75, 80 BRG. ist zweckmäßigerweise mit der Überschrift „Verbindlicher Schiedspruch“ zu versehen. Der Bereich der §§ 75, 80 BRG., d. h. der bindenden Festsetzung der B. durch den SchM., ist sehr umstritten (vgl. Flatow, Kommentar § 66 Nr. 3 Anm. 3, § 75 Anm. 2, § 78 Nr. 2 Anm. 1, § 80 Anm. 1 und Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung S. 31 ff.). Über das notwendige Zusammenarbeiten von SchM. und Gewerbeaufsicht bei der Festsetzung der Arbeitsordnung im Hinblick auf das Recht der Gewerbeaufsicht, diese zu beanstanden, vgl. RM. vom 26. 3. 1920 im RMBl. vom 30. 1. 1921 S. 295 Nr. 209, ferner Müller, Arbeitsordnung, SchM. und Gewerbeaufsichtsbehörden im SchWBef. 1922 S. 52.

Der Schiedspruch, der auf Grund der Parteivereinbarung bindend sein soll (Anm. 15), ist als solcher zu kennzeichnen etwa durch folgende Schlußbemerkung: „Dieser Schiedspruch ist gemäß der Vereinbarung der Parteien bindend.“

Eine Schlichtungsverhandlung mit mehreren getrennten Schiedsprüchen zu beenden, dürfte sich praktisch durch das Wesen der Schlichtung verbieten, weil die Parteien ihre Stellungnahme zu dem Schiedspruch regelmäßig von dem gesamten Verhandlungsergebnis abhängig machen; mehrere getrennte Schiedsprüche wären in Wahrheit doch nur eine aus mehreren Paragraphen bestehende Einheit. Dagegen kann es u. U. zweckmäßig sein, zunächst einen Schiedspruch zu fällen, z. B. über die Löhne, und die weitere Verhandlung, z. B. über den Mantelvertrag, vorzubehalten oder erst eine nochmalige Parteiverhandlung über den Mantelvertrag zu empfehlen und bis zu deren Ablauf zu vertagen (siehe oben).

Schlägt ein Schiedspruch Bestimmungen vor, die nach § 134 BGB nichtig sind, z. B. Verstöße gegen ein Arbeiterschutzgesetz (Arbeitszeitgesetz!), so sind diese Teile, sobald aus dem Schiedspruch die GW. wird, ebenso nichtig, wie wenn sie in einer frei geschlossenen Vereinbarung stünden, und es hängt allein von den Umständen des Falles ab, ob solche Bestimmung nach § 139 BGB. den ganzen TV. nichtig macht (über die Frage der

Zulässigkeit der Absperungsklausel vgl. Flotow, Kommentar § 85 Anm. 5).

Über die grundsätzliche Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens und damit auch eines Schiedspruchs bei einem Streit über eine auslegungsbefürftige bestehende GW. und zwecks Änderung einer bestehenden GW. vgl. Art. I § 3 Anm. 3 SchWB. und Anm. 1 hier.

Der Schiedspruch „in der Sache selbst“ stellt den regelmäßigen Abschluß des Schlichtungsverfahrens dar, daneben kann es aber auch auf andere, z. B. schon berührte Art abgeschlossen werden, wenn nämlich durch eine zweckmäßigerweise als „Beschluss“ zu bezeichnende Entscheidung die Abgabe des Schiedspruchs abgelehnt wird. Solcher Beschluss kann

a) aus Rechtsgründen gefaßt werden, wenn der SchW. sich für örtlich unzuständig erklärt oder die Tariffähigkeit oder Tarifberechtigung (vgl. Art. I § 3 Anm. 2 A I 2 a b SchWB.) oder das Vorliegen der sachlichen Zuständigkeit verneint (weil nicht der Abschluß einer GW., sondern die Entscheidung über einen Rechtsanspruch begehrt wird), dann ist die Abgabe eines Schiedspruchs „in der Sache selbst unzulässig“;

b) aus Zweckmäßigkeitsgründen, z. B. wenn der SchW. das berechtigte Interesse an der Schlichtung verneint (s. oben Anm. 3).

Eine nachträgliche Abänderung des positiven Schiedspruchs in der Sache selbst, z. B. wegen anderer Beurteilung der Wirtschaftslage oder Aufdeckung neuer lohnstatistischer Tatsachen, ist für unzulässig zu halten (a. A. Dersch, N. Z. 1923 Sp. 411). Hier hilft nur gegebenenfalls ein neues Schlichtungsverfahren von Amts wegen nach § 12 Abs. 3 der 2. WBD.

Über die Befugnis, in Abänderung des ablehnenden Beschlusses zur positiven Schlichtung zu schreiten, vgl. Anm. 3 a. E., über das fehlende Beschwerderecht gegenüber solchen Beschlüssen und gegenüber dem positiven Schiedspruch in der Sache selbst siehe § 18 Anm. 1 der 2. WBD., über das fehlende behördliche Anweisungsrecht vgl. Art. I § 7 Satz 2 SchWB.

Daneben gibt es noch das Verfahren betreffende Beschlüsse, wie den Beschluss auf Überweisung an die zunächst zuständige, vereinbarte Schlichtungsstelle (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der 2. WBD.), den vom Vorsitzenden zu erlassenden Aussetzungsbeschluss aus § 14 Abs. 1 der 2. WBD., an den sich hernach die Fortführung des Verfahrens anschließen kann, wenn dies sich nicht dann erübrigt, den Vertagungsbeschluss z. B. um neue freie Parteiverhandlungen zu ermöglichen oder um das Ergebnis anderswo schwebender zentraler Verhandlungen abzuwarten (vgl. RM. vom 14. 5. 1922 im VerMBl. vom 25. 6. 1922 S. 136 und oben).

11) Über die Verpflichtung des Vorsitzenden, die Frist zur Annahme oder Ablehnung des Schiedspruchs zu setzen, vgl. § 21 Abs. 7 der 2. WBD. Die Bestimmung bezieht sich nur auf den positiven Schiedspruch „in der Sache selbst“ (Anm. 3, 10 hier).

12) Für die W. sind keine Formvorschriften gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist auch bei mündlicher Einigung rechtswirksam. Anders ist es bei dem TW., der, um die Rechtswirkung des § 1 der WBD. vom 23. 12. 1918 zu haben, der Schriftform bedarf. Indem die SchWB. den von den

Parteien angenommenen Schiedspruch in der Wirkung einer schriftlichen *GW.* gleichsetzt, bestimmt sie, daß auch der so entstandene *TV.* unabhängig und der Allgemeinverbindlicherklärung fähig ist. Die Unabhängigkeit ist in § 1, die Allgemeinverbindlicherklärung im § 2 ff. der *WD.* vom 23. 12. 1918 als Rechtswirkung des schriftlich abgeschlossenen Tarifvertrages zwischen den daselbst genannten Parteien geregelt.

Im übrigen bestimmen sich die Rechtswirkungen des *TV.* im Verhältnis der Tarifparteien nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. hierzu Hueck, Das Recht des Tarifvertrages, und über die wichtige Frage des Tarifbruchs Kaskel, „Zur Lehre vom Tarifbruch“). Auch die Anfechtbarkeit des so zustande gekommenen *TV.* richtet sich nach den privatrechtlichen Bestimmungen der §§ 116 ff. *BGB.*, wobei Mängel des Verfahrens keinen Anfechtungsgrund geben.

Die Rechtswirkungen der *WB.* sind nirgends geregelt und in der Rechtswissenschaft umstritten (vgl. Flatau, Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung und Kommentar § 66 Nr. 3 Anm. 3, Nr. 5, § 75, § 78 Nr. 2, 3, § 80).

13) Nämlich, daß die Wirkungen einer schriftlichen *GW.* eintreten.

14) Nach §§ 75, 80 *BRG.* (vgl. im einzelnen Flatau, Kommentar).

15) Häufig vereinbaren die Parteien vor der Schlichtungsverhandlung, daß ein ergehender Schiedspruch bindend sein soll oder sie sich ihm ohne weiteres unterwerfen wollen.

§ 6.

1) Wird der Schiedspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden¹⁾, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist²⁾.

2) Für die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt³⁾; dies gilt auch dann, wenn er sich nur unwesentlich über den Bezirk des Schlichters hinaus erstreckt⁴⁾. In den übrigen Fällen ist der Reichsarbeitsminister zuständig⁵⁾.

3) Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedspruchs⁶⁾.

4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen vereinbarter Schlichtungsstellen entsprechende Anwendung⁷⁾.

1) Die unter der bisherigen Herrschaft der *WD.* vom 12. 2. 1920 bis zuletzt umstrittene, wenn auch vom Reichsgericht anerkannte Zulässigkeit der *BE.* von Schiedsprüchen in Gesamtstreitigkeiten, die durch die Demobil-

machungsgefeßgebung in das kollektive Arbeitsrecht eingeführt worden ist, ist nunmehr, nachdem es mit der Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen der V.D. vom 12. 2. 1920 eine V.E. von Schiedsprüchen in Einzelstreitigkeiten nicht mehr gibt, endgültig klar gestellt.

Unerheblich ist es für das Verbindlichkeitsverfahren, ob der Schiedspruch aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen eine tarifliche Regelung oder wegen des sachlichen Inhalts im einzelnen Falle abgelehnt worden ist (Entsch. des R.A.M. vom 3. 6. 1922 im R.A.B. vom 15. 7. 1922 S. 322 Nr. 73).

Entsprechend den zwei Formen der Gesamtstreitigkeit und der Gesamtvereinbarung gibt es zwei Formen der Zwangs-GW., den Zwangs-LB. und die Zwangs-VB., soweit die VB. nicht nach §§ 75, 80 BRG. bindend vom Sch.A. festgesetzt wird (vgl. Art. I § 5 Anm. 10 Schl.WD.). Die V.E. ist ein Staatsakt, der rechtswirksam nur von einer sachlich und örtlich hierfür zuständigen Arbeitsverwaltungsbehörde vorgenommen werden kann. Er ist kein Urteil einer richterlichen Behörde. Die Ausübung des Rechts der V.E. ist stets Sache des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Behörde, nicht etwa darf aus dem Wort „kann“ gefolgert werden, daß es von der Willkür dieser Stelle abhängt, ob sie von ihrem Recht, das stets zugleich ihre Pflicht ist, Gebrauch macht. Eine richterliche Nachprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen der V.E. ist unzulässig (vgl. im einzelnen § 25 Anm. 6 der 2. WD.).

Welchen Inhalt der Schiedspruch hat, wenn er nur in der Sache selbst ergangen ist (vgl. Art. I § 5 Anm. 3, 10 Schl.WD.), ist unerheblich. Keineswegs ist die V.E. auf die Lohnregelung beschränkt, vielmehr kann alles, was den Inhalt der GW. bilden kann (vgl. Art. I § 3 Anm. 2 A II B II Schl.WD.), durch die V.E. zwangsweise festgesetzt werden, insbesondere auch, was angesichts der §§ 2, 5, 8 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923 (R.G.B. S. 1249) wichtig ist, die tarifliche Arbeitszeit. Nach der bisherigen V.D. vom 12. 2. 1920 war es im Hinblick auf den Wortlaut des entscheidenden § 28 („Streitigkeiten über Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen“) zweifelhaft, ob auch der obligatorische Teil der GW. durch die V.E. aufgezwungen werden kann bzw. ob ein Schiedspruch, der obligatorische und normative Teile einer GW., besonders des LB., enthält, auch hinsichtlich der obligatorischen Teile von der V.E. berührt würde; nach dem jetzigen Wortlaut des Art. I § 6 Schl.WD. kann kein Zweifel sein, daß auch die obligatorischen Teile eines Tarifvertragsvorschlages von der Verbindlicherklärung erfaßt werden, wengleich die V.E. obligatorischer Bestimmungen regelmäßig bei weitem nicht die praktische Bedeutung hat wie die V.E. normativer Teile, die das einzelne Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer betrifft (vgl. Anm. 6 a. E.). Über das Verfahren bei der Verbindlicherklärung eines Schiedspruchs vgl. §§ 23 ff. der 2. WD.

Indem das deutsche Arbeitsrecht den staatlichen Einfluß auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der zwiefachen Form des regelmäßig unverbindlichen GW.-Vorschlags (Ausnahme: §§ 75, 80 BRG.) und der ausnahmsweisen Umwandlung des Vorschlags in eine vollgültige GW.

vornimmt, lehnt es den Gedanken der amtlichen Lohnfestsetzung ab. Eine Ausnahme hiervon bildet nur das Heimarbeiterlohngesetz in der Fassung vom 30. 6. 1923 (RGBl. I S. 472), indem die dafelbst vorgesehenen Grim-arbeiterfachauschüsse unter Umständen Mindestentgelte festsetzen können (§§ 26 ff. des Gesetzes).

Die Verbindlicherklärung von Schiedsprüchen, die im Schlichtungs-verfahren ergangen sind, ist streng zu unterscheiden von der AllgemeinVE. von Tarifverträgen nach §§ 2 ff. der VD. vom 23. 12. 1918. Während die VE. GV.-Vor schläge durch staatlichen Zwang zu GV., praktisch vor allem zu TB., macht, werden durch die AVE. vorhandene TB., mögen sie freiwillig oder mittels des Zwangsaktes der VE. entstanden sein, in ihrem normativen, d. h. das Einzelarbeitsverhältnis regelnden Teil, auf die Außenseiter des Berufes ausgedehnt, d. h. auf diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die nicht schon als Mitglieder der am TB. beteiligten Verbände dem TB. in der Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses unterworfen sind.

2) Der in der VE. liegende, nach Art. 152 der Reichsverfassung („im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze“) statt-hafte Eingriff in die grundsätzliche Vertragsfreiheit soll nur ausnahms-weise, wenn die auch hier (§ 24 Satz 2 der 2. VD.) immer wieder zu ver suchende Einigung mißlingt, als letztes Hilfsmittel unter den nach-folgenden Voraussetzungen stattfinden, um die aus dem Zusammenprallen der wirtschaftlichen Organisationen der Allgemeinheit drohenden Gefahren abzuwenden, nicht um der einen oder anderen Partei des Wirtschaftskampfes die bloße Durchsetzung ihrer Forderungen zu ermöglichen. Während die materiellen Voraussetzungen der VE. nach bisherigem Recht nur im Ver-waltungswege in den Richtlinien des RM. für das Schlichtungsverfahren festgelegt waren, sind sie jetzt in der VD. selbst bestimmt, und zwar etwas weitergehend als bisher.

Die VE. setzt voraus, daß

a) die in dem Schiedspruch getroffene Regelung bei gerechter Ab-wägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht,

b) ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen er-forderlich ist.

Der Hinweis auf die sozialen, d. h. mit dem Arbeitnehmerschutz zu-sammenhängenden Gründe ist neu, er ist eingefügt, um nicht, wie es nach der bisherigen Praxis vielfach der Fall war, die VE. von vornherein in Streitfällen auszuschließen, in denen nur wenige Betriebe oder schwache, zum Wirtschaftskampf unfähige oder für das Wirtschaftsleben bedeutungs-lose Parteien beteiligt sind (vgl. Sizler, N. Z. 1923 Sp. 663); bisher war die der Voraussetzung zu b) entsprechende Voraussetzung der „Richtlinien“ nur, daß „die notwendige Rücksichtnahme auf das allgemeine Wirtschafts-leben die Weilegung der Streitigkeit dringend verlangt“. Bei der Frage der VE. ist aber auch jetzt neben anderen Umständen die Stärke der Parteien im Tarifbereich und die darin liegende Gewähr für die Durch-führung des TB. beachtlich; eine im Tarifbereich schwache Organisation, die keinerlei Gewähr gibt, daß der staatliche Zwang auch praktisch beachtet

wird, wird häufig weniger als ein in den fraglichen Betrieben gut vertretenen Verband fähig sein, die V.E. bei der zuständigen Behörde zu beanfordern.

Neben den soeben genannten, auf dem Gebiet der Zweckmäßigkeit liegenden Voraussetzungen hat die für die V.E. zuständige Stelle selbstverständlich ihre eigene örtliche und sachliche Zuständigkeit, dabei also auch die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches selbst, seine Fehlerlosigkeit in bezug auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schl. (Parteiaussetzung, Streit um den Abschluß einer G.V.) zu prüfen (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. Arb. V.). Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die V.E. ausgesprochen werden, andernfalls ist der Antrag aus Rechtsgründen abzulehnen (§ 23 der 2. Arb. V.). Eine Beschwerde gibt es weder gegenüber der ablehnenden noch gegenüber der stattgebenden Entscheidung der zuständigen Stelle (vgl. vor § 23 Anm. 2 der 2. Arb. V.), nur kann diese ihre ablehnende Entscheidung selbst in eine stattgebende umändern (vgl. § 25 Anm. 5 der 2. Arb. V.). Über das fehlende behördliche Anweisungswort vgl. Art. I § 7 Satz 2 Schl. V.

Eine besondere Beachtung verdient der Fall, daß der Schiedsspruch einen berechtigten Rücktritt von einem bestehenden Vertrag wegen so wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, daß die Aufrechterhaltung des Vertrages einer Partei nicht mehr zumutbar war, voraussetzt (vgl. Art. I § 3 Anm. 3, Art. I § 5 Anm. 1 Schl. V.). Denn nur, wenn diese Auffassung auch Aussicht hat, vor der richterlichen Prüfung (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. Arb. V.) zu bestehen, ist das Schlichtungsverfahren überhaupt zulässig gewesen und die nachfolgende V.E. richterlich unangreifbar.

3) Wann „der Bezirk G.V.“ im Schlichterbezirk liegt, ist gelegentlich der örtlichen Zuständigkeit des Schl. (vgl. Art. I § 4 Anm. 4 Schl. V.) behandelt. Maßgebend ist, wie hier wiederholt sei, daß der „Betrieb“ oder die „Betriebe“, um die es sich handelt, im Bezirk des Schlichters liegen. Wo der Schl. seinen Sitz hat, um dessen Spruch es sich handelt, ist unerheblich; auch wenn ein Schl. in Berlin einen Schiedsspruch für Westfalen gefällt hat, ist für die V.E. der Schlichter in Dortmund zuständig.

4) Darüber, ob der Geltungsbereich sich „nur unwesentlich“ hinauserstreckt, befindet der Schlichter allein nach pflichtgemäßem Ermessen. Der K.M. ist gemäß Art. I § 7 Satz 1 Schl. V. berechtigt, dem Schlichter bindende Anweisungen betr. die Anwendung des Begriffs „unwesentlich“ für seinen Bezirk oder für bestimmte berufliche Tarifstretigkeiten seines Bezirkes zu erteilen.

Die Zulässigkeit einer Vereinbarung bezüglich des Schlichters als schlichtender Behörde gemäß § 11 Abs. 2 der 2. Arb. V. (vgl. Anm. 6 daselbst und Art. I § 4 Anm. 7 Schl. V.) hat für die Zuständigkeit zur V.E. keine Bedeutung. Wegen der Hamburger Regelung vgl. Art. I § 4 Anm. 7 b Schl. V.

5) Wo:

a) wenn der Geltungsbereich der G.V. über den Bezirk eines Schlichters — und zwar nicht nur unwesentlich — hinausgeht, z. B. Thüringen und

die Provinz Sachsen umfaßt, wie dies ferner bei allen Reichstarifen der Fall ist;

b) wenn es sich überhaupt nicht um den Schiedspruch eines SchL., sondern um den Schiedspruch der von einem Schlichter eingesetzten Schlichtungskammer handelt. Der Schlichter kann also niemals dort für verbindlich erklären, wo er selbst geschlichtet hat.

Ist, wie vom R.A.M. beabsichtigt, ein Schlichter — abgesehen von seiner allgemeinen örtlichen Zuständigkeit — zum Schlichter für einen bestimmten Berufsbereich bestellt, der über seinen allgemeinen räumlichen Bezirk hinausgeht (vgl. Art. I § 2 Anm. 2 Abs. 2 SchLW.), so ist er für den örtlichen Bereich dieses Berufs auch zur V.C. zuständig; wenn daher der Hamburger Schlichter zugleich Schlichter für alle Werftarbeiter-Tarifverträge wäre, so wäre er auch zuständig zur V.C. der Schiedsprüche, die irgendein SchL. für das so beruflich abgegrenzte Tarifgebiet fällt.

6) Dieser Satz bringt klar den Rechtscharakter der V.C. als eines den Vertragsannahmewillen des Kollektivorgans ersetzenden staatlichen Verwaltungsaktes zum Ausdruck. In Verbindung mit Art. I § 5 Abs. 4 Satz 2 SchLW. stellt er klar, daß die durch V.C. entstandene G.W. — ebenso wie der angenommene Schiedspruch — die Wirkung einer schriftlichen G.W. hat, also im besonderen als ZwangsT.V. unabhängig und der AllgemeinV.C. (vgl. §§ 1, 2 ff. d. V.D. vom 23. 12. 1918) fähig ist.

Der fehlende Annahmewille gilt als in dem Augenblick ersetzt, an dem die V.C. ausgesprochen wird. Alsdann erst kommt die ZwangsG.W. zustande, nicht etwa gilt sie, wenn die V.C. ausgesprochen ist, rückwirkend als mit dem Tage des Schiedspruchs abgeschlossen. Das kann wichtig sein für die Dauer des ZwangsT.V., der vielleicht nach dem Inhalt des Schiedspruchs auf ein Jahr abgeschlossen werden soll und dessen Geltungsdauer dadurch mit dem Tage nach der V.C. beginnt. In vielen Fällen erfährt allerdings der Zwangstarifvertrag inhaltlich eine Rückwirkung, indem bis zur V.C. meist der Termin vorüber sein wird, von dem ab bestimmte Arbeitsbedingungen gelten sollen; dies ist aber mit der Frage des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses nicht zu verwechseln. Schlägt der Schiedspruch vom 17. 3. oder vom 5. 4. für die Zeit ab 1. 4. einen bestimmten Lohnsatz vor und wird er am 10. 4. für verbindlich erklärt, so gilt der an diesem Tage erfolgte Tarifvertragsabschluß mit Rückwirkung ab 1. 4. (vgl. Art. I § 5 Anm. 10 SchLW.). Da nach Art. I § 3 Anm. 3 SchLW. jedes Schlichtungsverfahren bis zu seinem Abschluß den Bestand der Tarifparteien voraussetzt, entfällt die Möglichkeit der V.C., wenn in dem Beispiel oben der Arbeitgeberverband vor dem 10. 4. sich auflöst oder ernstlich der Tarifberechtigung entkleidet (vgl. Art. I § 3 Anm. 3 SchLW. und Entscheidung des preuß. Handelsmin. vom 15. 12. 1923 im R.A.M. vom 16. 1. 1924 S. 50 Nr. 3).

Die Durchführung der Zwangsvereinbarung geschieht auf dem gleichen Wege wie die der freiwillig geschlossenen G.W., bezüglich der normativer Teile im Verhältnis des einzelnen Arbeitgebers zu seinem Arbeitnehmer bezüglich der obligatorischen Teile im Verhältnis der Tarifparteien zueinander. Ebenso wie beim freiwillig geschlossenen T.V. entsteht beim

ZwangszB. die gegenseitige Friedenspflicht der Tarifparteien, deren Verletzung die üblichen Folgen des Tarifbruchs nach sich zieht (vgl. dazu Kasfel, Zur Lehre vom Tarifbruch). Zwangsmittel für die Gewerkschaft oder den Arbeitgeberverband, den normativen, also den Einzelarbeitsvertrag betreffenden Inhalt des ZwangszB. zugunsten der Mitglieder gegenüber dem Vertragsgegner im Einzelarbeitsverhältnis durchzusetzen, bestehen nur in der gleichen unvollkommenen Form wie bei der freiwillig geschlossenen VB.

Der Zwangstarif kann in gleicher Weise wie jeder andere ZB. während seiner Dauer durch freie Vereinbarung, nach seinem Ablauf durch freie Vereinbarung oder wiederum im Wege der Schlichtung geändert werden. Über das richterliche Prüfungsrecht gegenüber dem verbindlich erklärten Schiedspruch vgl. § 25 Anm. 6 der 2. ArbD.

7) Mit der ausdrücklichen Zulassung der VG. der Schiedsprüche auch der vereinbarten Schlichtungsstellen ist eine bisher umstrittene Frage entschieden.

Die zuständige Stelle muß prüfen, ob auch wirklich eine vereinbarte Schlichtungsstelle vorgelegen hat; war z. B. kein Einverständnis mit einem nicht ordnungsgemäß besetzten SchL. vorhanden, dieser also nicht zur vereinbarten Schlichtungsstelle geworden (vgl. Art. I § 5 Anm. 6 SchL.), so kann der dann rechtsunwirksame Schiedspruch eines solchen SchL. auch nicht verbindlich erklärt werden (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. ArbD.).

§ 7.

1 Der Reichsarbeitsminister kann für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter allgemeine Richtlinien erlassen¹⁾. In ihrer Entschließung im Einzelfalle sind Schlichtungsausschüsse und Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden²⁾.

1) Solche Richtlinien können Rechtsfragen, wie die Frage der Tariffähigkeit bestimmter Organisationen, betreffen, vor allem aber ist wohl dabei an lohnpolitische Richtlinien gedacht, die auch in der Vergangenheit vielfach den Schlichtungsbehörden zugeleitet worden sind, so z. B. im August 1923 über die Wertbeständigkeit der Löhne. Die Richtlinien sollen eine einheitliche Führung der Lohnpolitik entsprechend der Auffassung des RArM. ermöglichen und verhindern, daß zwischen den vom RArM. vielfach vermittelten Reichstarifen oder Tarifverträgen besonders wichtiger Berufsgruppen, wie der Bergarbeiter, und örtlichen Schlichtungsverhandlungen in Fragen nicht örtlicher Natur wesentliche, grundsätzliche Unterschiede bestehen, die wirtschaftspolitisch und sozialpolitisch bedenkliche Folgen können. Daher ist der Erlaß der Richtlinien — im Gegensatz zur Geschäftsführungsaufsicht über die SchL. — in die Hand des RArM. gelegt. Die Richtlinien bedeuten rechtlich (vgl. Satz 2) keine Bindung der Schlichtungsbehörde, doch dürften der Vorsitzende des SchL. und der Schlichter für verpflichtet zu halten sein, an ihnen grundsätzlich nicht vorbeizugehen, sich vielmehr für sie in ihrer Tätigkeit einzusetzen.

Neben den Richtlinien des RM. können benachbarte Schlichter oder der Schlichter eines Bezirks zusammen mit dem Schl. des Bezirks Richtlinien für ihre Tätigkeit aufstellen, um zu verhindern, daß aus gegensätzlicher Auffassung in wichtigen Fragen Störungen des Wirtschaftsfriedens erwachsen. Solche Richtlinien binden natürlich die Beteiligten in keiner Weise, sie sind gleichwohl geeignet, zu einer erfolgreichen Tätigkeit der Schlichtungsbehörden wesentlich beizutragen.

2) Bereits in Anm. 1 ist betont, daß die Richtlinien die Schlichtungsbehörden nicht binden; sie können von ihnen im Einzelfalle abweichen, ohne daß eine übergeordnete Behörde in der Lage wäre, eine nachträgliche Änderung des Beschlusses oder des Schiedsspruchs oder der Entscheidung (vgl. Art. I § 5 Anm. 3, 10, § 6 Anm. 2 SchlWD.) von Amts wegen oder auf Anregung einer Partei selbst vorzunehmen oder der Schlichtungsbehörde anzubefehlen oder die Schlichtungsbehörde von vornherein in bindender Form anzuweisen; ein Beschwerderecht gegen andere als geschäftsleitende Maßnahmen ist ohnedies durch § 18 der 2. WD. versagt (vgl. Anm. 1 daselbst). In der jederzeitigen Abberufbarkeit der Schl.-Vorstandenden, Schlichter und Beisitzer (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 7, § 6 Satz 1, 1. Halbsatz der 2. WD.) liegt trotzdem die Möglichkeit starken behördlichen Einflusses auf die Schlichtungsbehörden.

§ 8.

1 Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Geschäftsführung¹⁾ der Schlichtungsausschüsse prüfen²⁾ und die Vorlage von Akten verlangen³⁾. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schlichter⁴⁾.

2 Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schlichtungsausschüsse führt die oberste Landesbehörde⁵⁾.

3 Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörde als oberste Landesbehörde im Sinne dieses Artikels gilt⁶⁾. Die oberste Landesbehörde kann die ihr zugewiesenen Aufgaben unterstellen Behörden übertragen⁷⁾.

1) Der Begriff der „Geschäftsführung“ der Schlichtungsbehörden ist für das Schlichtungswesen außerordentlich wichtig. Während sie in ihrer sachlichen Entscheidung im Einzelfall völlig unabhängig sind (vgl. Art. I § 7 Satz 2), unterliegt die Geschäftsführung der Aufsicht und damit dem Anweisungsrecht der Aufsichtsbehörde. Eine einheitliche Erklärung des Begriffs ist gleichwohl weder in der SchlWD. noch in den beiden WDen gegeben; er muß daher aus den verstreuten einzelnen Bestimmungen dazu erläutert werden.

Zur Geschäftsführung gehören ohne weiteres alle Maßnahmen der Schlichtungsbehörden, die nicht mit den einzelnen Fällen als solchen in Beziehung stehen, also z. B. die Kassenführung, die Anstellung des Büro- und Hilfspersonals, die Geschäftsverteilung zwischen verschiedenen Vor-

stehenden, die Aufstellung der Beisizerlisten, die allgemeine Form der Berufung der Beisizer. Daneben aber sind, soweit es sich um Schlichtung, nicht um arbeitsgerichtliche Tätigkeit handelt, zur Geschäftsführung im Sinne des Art. I § 8 SchlWD. auch die geschäftsleitenden Maßnahmen der Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter im einzelnen Schlichtungsfall zu rechnen, wie die Berufung der Beisizer, die Ansetzung der Termine, die Verhängung von Ordnungsstrafen usw. Denn gegen diese Maßnahmen ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig (vgl. § 18 der 2. WD.). Diese weite Auslegung des Begriffs der Geschäftsführung ist aus der bisherigen gesetzlichen Regelung des Schlichtungswesens übernommen. § 30 der WD. vom 23. 12. 1918 sprach von „Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen“ und wurde von den zuständigen Aufsichtsbehörden durchweg im Sinne der vorstehenden Regelung ausgelegt.

Dieses für die Schlichtungstätigkeit passende weitgehende Aufsichtsrecht würde in der Tätigkeit der arbeitsgerichtlichen Kammern der SchM., da es sich dort um reine Gerichtstätigkeit handelt, zu unmöglichen, mit der Unabhängigkeit der Gerichte nicht zu vereinbarenden Folgen führen. Für sie gilt daher nur der allgemeine Begriff der Geschäftsführung außerhalb des einzelnen Streitfalls.

2) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der SchM. führt nach Abs. 2 die oberste Landesbehörde. Gleichwohl hat der Reichsarbeitsminister ein Nebenaufsichtsrecht, das aber entsprechend dem in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 der Reichsverfassung ausgesprochenen Gedanken nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ausgeübt werden kann. Das Nebenaufsichtsrecht hat den Zweck, die einheitliche Ausführung der Reichsgesetzgebung über das Schlichtungswesen im allgemeinen zu gewährleisten, vor allem aber auch dem Reichsarbeitsminister Einsicht in die Finanzgebarung der SchM. zu geben, an der er entscheidend interessiert ist, da das Reich, wenigstens vorläufig, die Kosten der SchM. trägt (Art. I § 9 SchlWD.). Findet der Reichsarbeitsminister bei der Prüfung in der Geschäftsführung der SchM. Mängel, so hat er um ihre Abstellung gemäß Art. 15 Abs. 3 der Reichsverfassung die oberste Landesbehörde, die die Dienstaufsicht über den SchM. führt, zu ersuchen; Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Land wären auch in diesem Falle gegebenenfalls vor dem Staatsgerichtshof auszutragen.

3) Das Recht, die Vorlage von Akten zu verlangen, ist nur ein Teil des Nebenaufsichtsrechts des Reichsarbeitsministers; die besondere Erwähnung erklärt sich aus seiner Bedeutung. Auch die Aktenvorlage kann demnach nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörden verlangt werden.

4) Da die Schlichter Reichsbehörden sind (vgl. Anm. 3 zu Art. I § 2), führt die Dienstaufsicht über sie der Reichsarbeitsminister. Sie erstreckt sich über ihre gesamte Geschäftsführung entsprechend dem in Anm. 1 Gesagten. Die ständigen Schlichter unterstehen also, soweit sie, wie ein großer Teil von ihnen, im übrigen Landesbeamte sind, in ihrer Tätigkeit als Schlichter einer anderen Aufsichtsbehörde wie in ihrer übrigen Dienstätigkeit. Eine

Vermittlung der Landesbehörden kommt für die Aufsichtsanweisungen des Reichsarbeitsministers an die Schlichter nicht in Frage.

5) Wegen des verschiedenen Umfangs der Aufsicht bezüglich der Schlichtungstätigkeit und der arbeitsgerichtlichen Tätigkeit der Schl. vgl. Anm. 1. Das Nebenaufsichtsrecht des Reichsarbeitsministers (vgl. Anm. 2, 3) schränkt die Dienstaufsicht der obersten Landesbehörde in keiner Weise ein. Ihr steht vielmehr die eigentliche Aufsicht, insbesondere das Recht des Befindens über Beschwerden, zu.

6) Die Bestimmung der obersten Landesbehörde im Sinne der Schl. W. und der beiden W. D. zu ihr, d. h. die Bestimmung des Ressorts, dem die Schlichtungstätigkeit und die arbeitsgerichtliche Tätigkeit der Schl. in Zukunft unterstehen soll, war den einzelnen Landesregierungen zu überlassen. Im allgemeinen sind die Sozialministerien als oberste Landesbehörden bestimmt worden, in Preußen ist der Minister für Handel und Gewerbe oberste Landesbehörde.

Ein Verzeichnis der obersten Landesbehörden ist im Anhang 3 beigefügt.

7) Diese Vorschrift war für die größeren Länder erforderlich, da in ihnen nicht die gesamte Organisation des Schlichtungswesens von der obersten Landesbehörde selbst vorgenommen werden kann. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat die ihm als der obersten Landesbehörde durch die Schl. W. und die beiden W. D. zu ihr zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Errichtung der Schl. (Art. I § 1 Abs. 1 Satz 1 Schl. W.) den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen. Ebenso hat der bayerische Minister für soziale Fürsorge wesentliche Aufgaben den Kammern des Innern der Regierungen übertragen. Vgl. im übrigen Anhang 3.

§ 9.

1 Das Reich trägt die Kosten der Schlichter¹⁾ und bis zur neuen Abgrenzung zwischen den Einnahmen des Reichs und der Länder²⁾ auch die der Schlichtungsausschüsse³⁾.

1) Da die Schlichter Reichsbehörden sind, trägt das Reich auch die Kosten dieser Behörden. Die Kosten dürften verhältnismäßig gering sein, da die meisten ständigen Schlichter nebenamtlich bestellt sind (vgl. das in Anhang 2 beigefügte Verzeichnis der Schlichter). Bei den nebenamtlich bestellten Schlichtern trägt das Reich, soweit sie im Hauptamt Landesbeamte sind, einen Teil zu ihrer Besoldung bei, im übrigen zahlt es den nebenamtlichen Schlichtern eine monatliche Zuschußvergütung. In der Anstellung von Bürokräften sollen sich die Schlichter nach Möglichkeit beschränken. Oft wird auch nebenamtliche Beschäftigung der Bürokräften möglich sein; vollbeschäftigten Bürokräften sind die tarifvertraglichen Vergütungen zu zahlen. Die Beisitzer in den einzelnen Sitzungen der Schlichtungskammern sind nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der 2. W. D. zu entschädigen.

An sächlichen Ausgaben der Schlichter kommen Ausgaben für die Unterbringung der Geschäftsstelle, für Schreibmaterial, Zeitschriften usw. und für Dienstreisen in Frage. Die Unterbringung wird fast stets kostenlos in Diensträumen des Reichs oder der Länder möglich sein. Die übrigen sächlichen Ausgaben sind in den durch die gebotene Sparfameit gegebenen Grenzen zu halten.

Als Einnahmen fließen in die Kasse der Schlichter lediglich etwa verhängte Geldstrafen.

Die Schlichter rechnen ihre Einnahmen und Ausgaben unmittelbar mit dem Reichsarbeitsministerium ab.

2) Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung trug das Reich die Kosten der SchM., obwohl diese Landesbehörden waren (§ 18 Abs. 4 der W.D. vom 23. Dezember 1918). An dieser ungewöhnlichen Regelung soll nur so lange festgehalten werden, als die Länder, wie bisher, keine genügenden eigenen Einnahmen haben. Sobald ein neuer Finanzausgleich zwischen dem Reich und den Ländern gefunden wird, der den Ländern weitere Einnahmen gibt, soll auch die Kostentragung für die SchM. auf die Länder übergehen. Die entsprechende Änderung des Art. I § 9 des SchW.D. dürfte in dem Finanzausgleichsgesetz selbst vorgenommen werden. Die dritte Steuernotverordnung hat für das Schlichtungswesen noch keinen neuen Finanzausgleich gebracht.

3) Bis zu dieser Änderung trägt das Reich alle Kosten der SchM. (wegen der verschiedenen Ausgaben vgl. die entsprechenden Angaben für die Schlichter in Anm. 1), einschließlich der Kosten der arbeitsgerichtlichen Kammern. Bei diesen stehen den Ausgaben die Einnahmen aus Gebühren neben denen aus etwaigen Strafen gegenüber (vgl. Anm. 9 zu § 4 der 1. W.D.).

Die Abrechnung erfolgt durch die obersten Landesbehörden (vgl. Ziffer IV Abs. 2 des Rundschreibens des Reichsarbeitsministers vom 30. 12. 1923 — IV A 6730, veröffentlicht im RABl. vom 16. 1. 1924, S. 12 f.).

Artikel II

Entlastung der Schlichtungsausschüsse¹⁾.

1) Seit der Neubildung der Schlichtungsausschüsse auf Grund § 15 Abs. 1 der W.D. vom 23. 12. 1918 (RGBl. S. 1456) ist ihnen durch die folgende Gesetzgebung eine Reihe von Aufgaben übertragen worden, die außerhalb des Gebiets der Schlichtung liegen. Derartige Bestimmungen enthielten das Betriebsrätegesetz, die W.D. über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 12. 2. 1920 (RGBl. S. 218), die Verordnung, betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. 1. 1919 (RGBl. S. 111) und das Reichsversorgungs-gesetz (RGBl. 1923 I S. 523). Es handelt sich hierbei teils um die Entscheidung von Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen (WRG. §§ 82 bis 90, W.D. vom 12. 2. 1920, Reichsversorgungs-gesetz

§§ 99), teils um eine mehr gutachtliche Stellungnahme in solchen Streitigkeiten (W.D. betr. Vorl. Nr.D. §§ 8, 18, 19), teils um eine Art freiwilliger Gerichtsbarkeit in Arbeitsfällen (BRG. §§ 39 Abs. 2, 41, 44 Abs. 1, 56 Abs. 2, 60, 43 Abs. 2, 44 Abs. 4 Satz 2, 52 Abs. 1, 2, 53, 56 Abs. 2, 60, 80 Abs. 2, 93, 97, 98). Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Sch.M. erfolgte, weil es allgemeine, paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzte Arbeitsgerichte mit Zuständigkeit für alle Berufszweige und alle Bezirke des Deutschen Reiches nicht gab. Da eine scharfe Begriffsbestimmung der Schlichtung sich erst allmählich herausbildete, standen der Übertragung theoretische Bedenken nicht in erheblichem Maße entgegen.

Mit der Zeit zeigten sich die Mängel der Tätigkeit der Sch.M. auf den ihnen wesensfremden Gebieten. Zunächst entstanden bei den Arbeitgebern starke Widerstände gegen die Spruchpraxis der Sch.M. in Streitigkeiten nach BRG. §§ 84 ff. und nach der W.D. vom 12.2.1920. Aber auch für die Arbeitnehmer lag in der Tätigkeit der Sch.M. in Streitigkeiten nach BRG. §§ 84 ff. und nach der W.D. vom 12.2.1920 eine erhebliche Gefahr, da die ergehenden Sprüche eine vollstreckbare Entscheidung nicht darstellten, vielmehr nur die Fiktion eines Vertrages zwischen dem beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber schufen, aus dem im Falle der Erfüllungsweigerung seitens des Arbeitgebers vor Gericht geklagt werden mußte. Dieser Nachprüfung durch das Gericht hielt der Spruch der Sch.M. häufig, insbesondere wegen formaler Fehler des Verfahrens, nicht stand, so daß der klagende Arbeitnehmer sein Ziel nicht erreichte und damit endgültig sein Recht einbüßte. Es zeigte sich also, daß, abgesehen von der theoretischen Unrichtigkeit der Behandlung dieser Rechtsstreitigkeiten durch die Sch.M., das Rechtsbedürfnis der Beteiligten auf diese Weise nicht befriedigt werden konnte.

Infolgedessen bestand bei der Reichsregierung seit geraumer Zeit die Absicht, die Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz und aus der W.D. vom 12.2.1920, sowie die allerdings weniger häufig vorkommenden Streitigkeiten aus dem Reichsversorgungsgesetz und der W.D., betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung, bei Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichte diesen zu übertragen. Der Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1923 Nr. 12 S. 385 ff.) enthielt entsprechende Bestimmungen. In Verfolg der Sparmaßnahmen der Reichsregierung wurde dieser Entwurf auf den Einspruch des Reichsministers der Finanzen zurückgezogen, so daß zur Zeit mit der endgültigen Schaffung einer allgemeinen Arbeitsgerichtsbarkeit nicht gerechnet werden kann.

Bei der Neuordnung des Schlichtungswesens war dem Rechnung zu tragen. Wenn ein zugleich sparsames und auf seinem Tätigkeitsgebiet zweckmäßig arbeitendes Schlichtungswesen aufgebaut werden sollte, so mußte man sich entschließen, den aus den dargelegten theoretischen und praktischen Gründen erforderlichen Schritt der Übertragung dieser Streitigkeiten auf Gerichtsbehörden hierbei vorzunehmen. Die Beibehaltung des übertragenen Wirkungsbereiches der Sch.M. hätte eine Einstellung dieser Behörden auch auf die wesensfremden Aufgaben erforderlich gemacht, d. h.

deren Berücksichtigung sowohl im Aufbau wie im Verfahren der SchM., eine Regelung, die ihrer eigentlichen Tätigkeit abträglich sein mußte. Zugleich hätte sie einen erheblichen Abbau der Kosten des Schlichtungswesens verhindert. Nach den vorliegenden Statistiken bildeten die Streitigkeiten auf Grund der §§ 84 ff. BRG. und der VO. vom 12. 2. 1920 den Hauptteil der Tätigkeit der SchM. Bei ihrem Fortfall werden also die SchM. sehr bedeutend entlastet. Bisher waren auch diese Streitigkeiten, wie alle Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren, gebührenfrei. Eine Änderung wäre bei ihrer Beibehaltung im Schlichtungsverfahren ohne eine grundlegende Änderung in der Organisation der Schlichtungsbehörden nicht möglich gewesen. Ein Anlaß zu einer anderen Behandlung dieser Streitigkeiten hinsichtlich der Gebühren wie der gewöhnlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag ist aber nicht gegeben. Die Neuregelung sieht deshalb die Entlastung der SchM. von ihnen auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis vor. Es war nur erforderlich, geeignete andere Stellen zu finden, denen sie übertragen werden konnten. Diese Regelung ist im Artikel II der SchVO. und in der 1. ArbD. SchVO. vom 10. 12. 1923 (RGBl. I S. 1191) getroffen.

§ 1.

1] In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes¹⁾,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine Vorläufige Landerbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111)²⁾,
3. des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523)³⁾,
- 4.⁴⁾ des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes⁵⁾,
5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43⁶⁾, des § 80 Abs. 2⁷⁾, der §§ 93⁸⁾, 97, 98⁹⁾ des Betriebsrätegesetzes
sind die Arbeitsgerichte¹⁰⁾ ausschließlich¹¹⁾ zuständig.

1) Die §§ 82 bis 90 BRG. enthalten Bestimmungen für zwei verschiedene Arten von Streitigkeiten: die Streitigkeiten über rechtsunwidrige Einstellung von Arbeitnehmern, die bisher keine erhebliche Rolle gespielt haben (§§ 82, 83, 90 BRG.), und die Streitigkeiten wegen der Entlassung von Arbeitnehmern (§§ 84 bis 90 BRG.). Solange diese Streitigkeiten „im Schlichtungsverfahren entschieden“ wurden, spielte die Frage der Partei und des geltendgemachten Anspruchs im zivilprozessualen Sinne keine Rolle. Sie gewinnt aber erhebliche Bedeutung, wenn die Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt. Denn

dieses Verfahren setzt Parteien und Ansprüche im Rechtsinne voraus. Auf der Arbeitgeberseite ist eine Partei in der — natürlichen oder juristischen — Person des Arbeitgebers ohne weiteres gegeben. Auf Arbeitnehmerseite dagegen ist eine parteifähige Person im Sinne des § 50 ZPO. nicht vorhanden, da weder die Arbeiterschaft oder Angestellten-schaft noch der Arbeiter- oder Angestelltenrat (Platon, Kommentar, vor § 1 Anm. 3) eine Person im Rechtsinne ist. Um das Verfahren der §§ 82 bis 90 WRG. in ein gerichtliches Verfahren zu überführen, war es daher nötig, eine Partei für das Verfahren zu schaffen (vgl. auch § 4 Abs. 2 der 1. W.D. und die Anmerkungen dort). Daneben war auch die Natur des geltendgemachten Anspruchs zu klären.

A. Fall der §§ 82, 83 WRG. Sind Richtlinien für die Einstellung von Arbeitnehmern gemäß §§ 78 Nr. 8, 81 WRG. vereinbart — in der Praxis sind derartige Vereinbarungen bisher kaum geschlossen worden — und wird gegen diese Richtlinien verstoßen, so haben zunächst zwischen den Parteien des Streits, dem Arbeitgeber und der Betriebsvertretung (über die Frage, ob die Betriebsvertretung aus eigenem Recht handelt oder Vertreter der Arbeitnehmerschaft bzw. der Arbeiter- oder Angestellten-schaft ist, vgl. unten Anm. 3 zu § 4 der 1. W.D.) Verhandlungen stattzufinden. Wenn diese Verhandlungen scheitern, so kann der Gruppenrat den aus der Verletzung des Richtlinien-Abkommens fließenden Anspruch gerichtlich geltend machen. Der Anspruch geht auf Feststellung des Verstoßes gegen die Richtlinien und auf Lösung des gegen die Richtlinien verstoßenden Einstellungsvertrages. Andere Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz, sind aus dem Abkommen über die Richtlinien, einer Betriebsvereinbarung, für die Arbeitnehmerpartei nicht gegeben. Das Urteil, das ergeht, ist ein Feststellungs-, sofern Auflösung des abkommenwidrigen Einstellungsvertrages beantragt ist, ein Gestaltungs-urteil. Eine Vollstreckung des Urteils kommt daher nicht in Frage. War die Auflösung des Einstellungsvertrages beantragt, so ersetzt das Urteil die Kündigung gegenüber dem entgegen den Richtlinien eingestellten Arbeitnehmer.

Nicht völlig klar ist nach dem Gesetz das Verhältnis des auf diese Weise gekündigten Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber. Nach § 83 Satz 4 WRG. schafft das Urteil „Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer“. Diese Bestimmung kann aber wohl nicht den Sinn haben, daß der Arbeitnehmer durch das Urteil seinerseits aller Ansprüche gegen den Arbeitgeber verlustig geht; sie bedeutet vielmehr nur, daß die Kündigung gegen den Arbeitnehmer wirkt. Ein Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber ist denkbar, wenn der Einstellungsvertrag eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vorsah; ein Anspruch aus § 84 WRG. ist dagegen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 ausgeschlossen. Mit Rücksicht auf den Schadensersatzanspruch dürfte gegebenenfalls eine Nebenintervention des entgegen den Richtlinien eingestellten Arbeitnehmers gemäß §§ 66 ff. ZPO. und eine Streitverkündung an ihn gemäß §§ 72 ff. ZPO. zuzulassen sein.

B. Fall der §§ 84 ff. WRG. Auch durch die Bestimmungen der Schlichtungsverordnung ist der Kündigungsschutz des Betriebsrätegesetzes nicht

zum Individualrecht des einzelnen Arbeitnehmers ausgestaltet, er bleibt vielmehr ein Ausfluß der Rechte des Arbeiter- oder Angestelltenrates. Die Bestimmungen der §§ 84 bis 86 BRG. über das Vorverfahren zwischen dem gekündigten Arbeitnehmer, dem Arbeiter- oder Angestelltenrat und dem Arbeitgeber gelten daher unverändert weiter. Ein subjektives Recht des gekündigten Arbeitnehmers entsteht erst durch die Billigung seines Einspruches durch die zuständige Betriebsvertretung, die über die Frage der Billigung endgültig erst nach der Führung der Verständigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber entscheiden kann; in den Verständigungsverhandlungen kann der gekündigte Arbeitnehmer keine Rechte geltend machen. Beim Scheitern der Verständigungsverhandlungen erhält der Arbeitnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 BRG. gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung, der nunmehr gerichtlich — vor dem Arbeitsgericht — geltend gemacht werden kann. Bezüglich der Klage hat der Arbeiter- oder Angestelltenrat eine besondere prozessrechtliche Stellung (vgl. unten Anm. 3 b zu § 4 der 1. WD.), die aber durch Nichtgeltendmachung bei der Klageerhebung verloren geht.

Die Klage ist eine Leistungsklage. Das Urteil ergeht auf Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers bzw. auf Klageabweisung, wenn der Anspruch aus den Gründen des § 85 BRG. oder mangels Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 84 Einleitung, 86 Abs. 1 nicht entstanden oder nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht begründet ist. Im Falle der Verurteilung enthält das Urteil gemäß § 87 Abs. 2 BRG. — nach dem Vorbilde des § 51 des Gewerbegerichtsgesetzes — bereits den Ersatz für die Nichtvornahme der Handlung, zu der der Arbeitgeber verurteilt wird. Wie im Falle des § 51 GG. ist das Urteil nur bezüglich dieser Ersatzleistung vollstreckungsfähig (näheres zu § 4 der 1. WD.).

Eine etwaige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis (§ 90 BRG.) findet nach den Vorschriften der WD. vom 5. 6. 1920 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes (RGBl. S. 1139) statt, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beschlusses „des Schlichtungsausschusses oder der vereinbarten Schiedsstelle (§ 82 Abs. 3)“ ein Beschluß des Arbeitsgerichts tritt.

Durch die Neuregelung wird schließlich auch der Sinn der Vorschrift des § 86 Abs. 2 BRG. in gewisser Weise verändert. Bei fristloser Kündigung hat der Arbeitnehmer, wenn er das Vorliegen eines zur Vornahme der fristlosen Kündigung berechtigenden Grundes bestreitet, einerseits den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, andererseits beim Vorliegen der Gründe des § 84 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 den Anspruch auf Weiterbeschäftigung über diesen Zeitpunkt hinaus. Wo für die Klagen wegen beider Ansprüche dasselbe Gericht zuständig ist (im Falle der Zuständigkeit eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts für die aus dem allgemeinen Recht fließenden Ansprüche des Arbeitnehmers) kann der Kläger nunmehr beide in einer Klage geltend machen, so daß eine Aussetzung des Verfahrens nur noch da in Frage kommt, wo die aus dem allgemeinen Recht fließende Arbeitsvertragsklage berufsungs-

fähig ist. Soweit nur der Anspruch aus dem Betriebsrätegesetz vor einem Arbeitsgericht geltend zu machen ist, bleibt es bei der Möglichkeit der Aussetzung wie im bisherigen Recht, um zunächst die Frage der Rechtsgültigkeit der fristlosen Kündigung zu entscheiden (vgl. Flatom, Kommentar, Anmerkungen zu §§ 84 bis 86, die allerdings durch die SchW.D. vielfach berührt werden).

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 84 bis 90 B.R.G. unverändert weiter.

2) Die Bestimmungen der §§ 8, 18, 19 der W.D., betr. eine Vorl. Landarb.D., vom 24. 1. 1919 überwiesen den gesetzlichen Sch.M. bei gewissen Streitigkeiten über die Anrechnung von Sachleistungen oder Renten auf den Lohn des Landarbeiters die Abgabe eines unverbindlichen Schiedsgutachtens. Der ordentliche Rechtsweg war jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Nachworts zu der Vorl. Landarb.D. nicht ausgeschlossen. Infolgedessen war der Spruch des Sch.M. rechtlich ohne Bedeutung. Auch diese Tätigkeit war den Sch.M. als den einzigen in Frage kommenden paritätischen Arbeitsbehörden und wegen des Vertrauens zugewiesen worden, die sie bei den Beteiligten, insbesondere den Arbeitnehmern, genossen, ohne daß sie zum Wesen der Schlichtung in Beziehung stand. Nunmehr sind diese Gutachten von den Arbeitsgerichten endgültig durch Urteil, nach Art des Urteils gemäß B.G.B. § 319, abzugeben, und zwar auch dann, wenn die Streitigkeit innerhalb eines Lohnstreites zwischen dem ländlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auftaucht. Solange der Lohnstreit vor dem ordentlichen Gericht — Amtsgericht — ausgetragen ist, bedarf es daher dort bezüglich der Entscheidung nach §§ 8, 18 oder 19 der W.D. vom 24. 1. 1919 der Aussetzung des Verfahrens. Die Bestimmung des Art. II § 1 Nr. 2 der SchW.D. beruht jedoch im wesentlichen auf der Annahme, daß auch die Lohnstreitigkeiten aus dem ländlichen Arbeitsverhältnis demnächst allgemeinen Arbeitsgerichten zugewiesen werden.

Die Möglichkeit der vertraglichen Übertragung der Anrechnung der in den §§ 8, 18, 19 genannten Beträge an eine besondere Stelle gemäß B.G.B. § 317 wird durch Art. II § 1 Nr. 2 nicht berührt. Diese Stelle kann auch eine paritätisch zusammengesetzte sein. Die Übertragung an den gesetzlichen Sch.M. auf diesem Umweg ist jedoch durch § 8 der 2. W.D. SchW.D. ausgeschlossen.

3) § 99 des Reichsversorgungsgesetzes bestimmte, daß bei Streitigkeiten über die Anrechnung einer Zahlung auf Grund eines Versorgungsgesetzes auf den Arbeitsentgelt im Schlichtungsverfahren zu entscheiden ist, der verbindlich gewordene Schiedsspruch änderte den Arbeitsvertrag entsprechend ab. Der Arbeitnehmer erhält durch die Bestimmung des Art. II § 1 Nr. 3 nunmehr einen gerichtlich geltend zu machenden Anspruch.

4) Die Nummern 4 und 5 des § 1 enthalten die Bestimmungen des geltenden Arbeitsrechts über eine der freiwilligen Gerichtsbarkeit vergleichbare Tätigkeit in Arbeitsfachen. Wie bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es sich auch hier in Wirklichkeit um verwaltende Tätigkeit, die mit der Rechtsprechung nichts zu tun hat. Diese Tätigkeit war bisher nur zum geringsten Teil durch das Gesetz (B.R.G.) unmittelbar dem Sch.M. übertragen

worden (§§ 97, 98 BRG.), und zwar hier aus dem Gesichtspunkte, daß der SchM. als Organ des Kündigungsschutzes überhaupt galt. Im übrigen waren diese verwaltenden Funktionen den Bezirkswirtschaftsräten übertragen, die aber zur Zeit der Schaffung des BRG. noch nicht bestanden und auch heute noch nicht bestehen; ob und wann mit ihrer Errichtung zu rechnen ist, ist bisher ungeklärt. Für die Zeit bis zur Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte war nun, teils durch das BRG. selbst, teils durch Ausführungsbestimmungen dazu in einzelnen Ländern, die Tätigkeit auf Grund der in Art. II § 1 Nr. 4 und 5 genannten Bestimmungen dem SchM. übertragen worden. Bei der Nachprüfung der Zuständigkeit des SchM. ergab sich daher die Frage, auf welche Stelle diese Befugnisse nunmehr, und zwar bei der Unsicherheit der Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte, endgültig übertragen werden sollte. Mit Rücksicht darauf, daß eine ähnliche Tätigkeit auf anderen Rechtsgebieten durch die Amtsgerichte als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeübt wird und daß geeignete andere Organe der Arbeitsverwaltung nicht vorhanden sind, ist die Übertragung auf die Arbeitsgerichte erfolgt. Damit haben die Arbeitsgerichte, die ja in ihrer endgültigen Form ebenfalls noch nicht bestehen, von Anfang an nicht nur eine eigentlich rechtsprechende Tätigkeit. Hiergegen bestehen insofern keine Bedenken, als ein Abgehen von der scharfen Trennung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung, mindestens auf dem Gebiete des Arbeitswesens, durchaus in der gegenwärtigen Entwicklung liegen dürfte, die möglicherweise überhaupt zur Schaffung einheitlicher Arbeitsbehörden führen wird. Die vorläufigen Arbeitsgerichte, insbesondere die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte, erhalten damit einen für sie neuen Tätigkeitszweig, für den ein gegen das allgemeine gewerbegerichtliche Verfahren verändertes Beschlußverfahren eingeführt wird (vgl. unten zu § 5 der 1. W.D.).

5) In Nummer 4 handelt es sich um die Abhebung einzelner Mitglieder einer Betriebsvertretung und um die Auflösung einer ganzen Betriebsvertretung wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten. Zuständig war nach dem BRG. der Bezirkswirtschaftsrat, solange ein solcher nicht besteht, der SchM.

6) Die §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 4 Satz 2, 56 Abs. 2, 60 behandeln die Berufung einer vorläufigen Betriebsvertretung, wenn die bisherige gemäß § 41 aufgelöst worden ist, § 52 die Errichtung und die Auflösung eines gemeinsamen Betriebsrats. Die Zuständigkeit war durch das BRG. wie im Fall der Anm. 5 geregelt.

7) Die Kennung des § 80 Abs. 2 an dieser Stelle entscheidet die alte Meinungsverschiedenheit, ob diese Vorschrift sich auf die Einzelstrafsetzung oder auf die allgemeine Aufstellung von Strafvorschriften in der Arbeitsordnung bezieht, im ersten Sinn (vgl. Flatow, BRG. Anm. 2 zu § 80). Die allgemeine Aufstellung von Strafvorschriften in der Arbeitsordnung kann wie jede andere Bestimmung der Arbeitsordnung nach wie vor nach §§ 75, 80 Abs. 1 BRG. durch den SchM. herbeigeführt werden; hierbei handelt es sich um eigentliche Schlichtung. Anders liegt es bei der Entscheidung des Streitiges, ob im einzelnen Fall die Strafe der Arbeitsordnung verwirkt ist. Auch diese Entscheidung war nach der von Flatow

a. a. D. vertretenen Auffassung durch § 80 Abs. 2 dem SchW. übertragen worden. Es handelt sich dabei um eine besondere Art der freiwilligen Gerichtsbarkeit, um die Mitwirkung in einem privaten Bußverfahren. Diese Tätigkeit geht nunmehr auf die Arbeitsgerichte als die am ehesten dafür geeigneten Stellen über. Das Verfahren ist ebenfalls ein Beschlußverfahren.

8) § 93 BRG. behandelt eine Reihe von Streitigkeiten, die dem Arbeitsverwaltungsrecht angehören. Die Entscheidung dieser Streitigkeiten übertrug das BRG. den Bezirkswirtschaftsräten, sofern die in Frage kommenden Unternehmungen und Verwaltungen sich nicht über den Bezirk eines Bezirkswirtschaftsrats hinaus erstrecken oder nicht hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Reichs- oder Landesaufsicht unterstehen (§ 94 BRG.). Bis zur Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte sollten die Länder Ersatzstellen bestimmen. In einigen Ländern sind als Ersatzstellen die SchW. bestimmt worden, in anderen andere Behörden, mitunter war auch ein Instanzenzug vorgesehen. In Preußen entschied bei Streitigkeiten in Betrieben usw., die unter den Titel VII der Gewerbeordnung fallen oder sonst zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, der Gewerbeinspektor bzw. der Bergrevierbeamte, gegen deren Entscheidung Beschwerde an den Regierungspräsidenten bzw. das Oberbergamt zulässig war, im übrigen der Bezirksauschuß.

In allen Fällen, in denen bisher an sich der Bezirkswirtschaftsrat zuständig war, entscheidet jetzt das Arbeitsgericht im Beschlußverfahren, und zwar endgültig. Dagegen ist an der bisherigen Zuständigkeit in den Fällen des § 94 nichts geändert, in denen bisher die Ersatzstellen der Landwirtschaftsräte und des Reichswirtschaftsrates zuständig waren. Soweit allerdings einzelne Länder als Ersatzstelle des Landwirtschaftsrats den SchW. bestimmt hatten, sind sie aufgefordert worden, im Sinne des Art. II der SchlWD. eine andere Stelle zu bestimmen. Die Zuständigkeit nach § 94 ist unberührt geblieben, um für Betriebe und Verwaltungen, die sich über ganze Länder oder über das Reich erstrecken oder die unter Reichs- oder Landesaufsicht stehen, auch weiterhin eine einheitliche Regelung zu ermöglichen, die sich durch Entscheidungen der Arbeitsgerichte allgemein nicht herbeiführen ließe. Die Notwendigkeit der einheitlichen Regelung besteht insbesondere für die Verhältnisse der Reichsbahn; sie wird wie bisher durch Entscheidungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats getroffen (vgl. Anm. 3 zu § 3 der 1. UW.). Vgl. im übrigen Flator, Kommentar Anm. 2 und 5 zu § 94.

9) Zur Kündigung oder Versetzung des Mitgliedes einer Betriebsvertretung ist nach § 96 BRG. die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich. Sie konnte jedoch nach §§ 97, 98 durch den SchW. auf Antrag des Arbeitgebers ersetzt werden. Auch diese Ersatzzustimmung geht jetzt auf die Arbeitsgerichte über. Sie erfolgt ebenfalls im Beschlußverfahren (vgl. unten).

10) In Artikel II § 1 sind als zuständig „die Arbeitsgerichte“ bezeichnet, obwohl allgemeine Arbeitsgerichte noch nicht bestehen. Es sollte jedoch insofern eine endgültige Regelung getroffen werden, die nach Schaffung all-

gemeiner Arbeitsgerichte bestehen bleiben kann. Es handelt sich um denselben Gedanken, nach dem im BRG. an den genannten Stellen als zuständig die ebenfalls noch nicht bestehenden Bezirkswirtschaftsräte genannt sind. Die SchWB. geht davon aus, daß die Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichte in nächster Zeit erfolgt. Mit ihrem Inkrafttreten werden die neuen Arbeitsgerichte in den Fällen des Artikels II § 1 der SchWB. ohne weiteres zuständig.

11) Die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte hat zur Folge, daß die in Art. II § 1 genannten Streitigkeiten von keiner anderen Stelle rechtswirksam entschieden werden können, auch nicht auf Grund Vereinbarung der Parteien. Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Entscheidung durch ein Schiedsgericht im Sinne des zehnten Buches der ZPO. Eine ausschließliche Zuständigkeit der bisherigen Stellen war in den Fällen der §§ 84 ff. BRG., des § 99 des Reichsverforgungsgesetzes und in den unter Nummer 4 und 5 genannten Fällen gegeben. Dagegen konnten Streitigkeiten wegen einer richtlinienwidrigen Einstellung (§§ 82 ff. BRG.) auch von einer „vereinbarten Schiedsstelle“ entschieden werden. In den Fällen der §§ 8, 18, 19 der WD., betr. eine Vorläufige Landarbeitsordnung, war der ordentliche Rechtsweg neben dem Schlichtungswege ausdrücklich zugelassen; auch der Entscheidung durch ein Schiedsgericht im Sinne des zehnten Buches der ZPO. stand nichts im Wege. Die neue Regelung geht einerseits von dem Gedanken aus, daß die angegebenen Fälle so sehr im Arbeitswesen wurzeln, daß eine Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr in Frage kommen kann, daß sich aber andererseits diese Fälle, wenigstens zur Zeit, ebensowenig für eine schiedsgerichtliche Erledigung eignen wie die Fälle der §§ 84 ff. BRG. Aus dieser Regelung können, solange eine allgemeine Arbeitsgerichtsbarkeit nicht besteht, praktisch gewisse Schwierigkeiten entstehen. Die Streitigkeiten der §§ 8, 18, 19 der WD., betr. eine Vorl. LandarbD., entstehen häufig im Zusammenhang mit einer Klage des Arbeitnehmers auf den Arbeitsentgelt. Diese Klage ist zur Zeit, da für die Landarbeiterschaft Arbeitsgerichte nicht bestehen, vor den ordentlichen Gerichten anzubringen. Die Entscheidungen nach den §§ 8, 18, 19 müssen aber von den vorläufigen Arbeitsgerichten getroffen werden. Das Gericht, das über die Klage auf den Arbeitsentgelt zu befinden hat, wird deshalb seine Entscheidung bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts aussetzen müssen. Dagegen steht die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zur Streitentscheidung der im ländlichen Arbeitsvertrag häufig vorkommenden Vereinbarung nicht im Wege, daß die Bestimmung der Höhe des Arbeitsentgelts einer dritten unparteiischen Stelle, auch einer paritätisch zusammengesetzten Stelle nach dem Tarifvertrag, überlassen sein soll. Ein solche Stelle ist nicht als Streitentscheidende gedacht und soll darum nicht an die Stelle des Arbeitsgerichts treten. Sie bestimmt vielmehr die Leistung selbst gemäß §§ 317 ff. BGB.

Die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in den Fällen des Art. II § 1 bedingt ferner die Aufhebung aller Sonderlichtungsausschüsse des Reichs und der Länder auf Grund § 19 der WD. vom 23. 12. 1918 in der Fassung des § 104 Ziff. II BRG., und der Ausführungsverordnungen

hierzu, soweit sie über derartige Streitfälle zu befinden hatten. Für die Schlichtung im Sinne des Art. I SchlWB. sind sie nach Art. I § 4 nicht mehr zuständig. Die formelle Aufhebung ihrer Rechtsgrundlagen ist in Art. III § 3 Nr. 2 erfolgt (vgl. Anm. 3 dazu).

§ 2.

1 Als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte¹⁾ bei Streitfällen, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, das Kaufmannsgericht, im übrigen das Gewerbegericht²⁾. Eine Berufung findet in diesen Fällen nicht statt⁴⁾.

2 In Bezirken, in denen kein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht besteht, gilt der Schlichtungsausschuß nach Artikel I dieser Verordnung als Arbeitsgericht⁵⁾. In diesen Fällen besteht die Kammer aus dem unparteiischen Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer⁶⁾ 7).

1) § 2 bildet die notwendige Ergänzung zur Bestimmung des § 1, der die endgültige Regelung bringt. Die in § 2 bezeichneten Einrichtungen gelten vorläufig als Arbeitsgerichte im Sinne des § 1. Über ihre Zuständigkeit als Arbeitsgerichte trifft § 1 die Bestimmungen. Damit erhalten die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte eine Reihe neuer Aufgaben, die zum Teil auch ein besonderes Verfahren vor ihnen erforderlich machen. Über dieses Verfahren, Kostenfragen und alles Nähere vgl. die Anmerkungen zur 1. W.D.

2) Als vorläufige Arbeitsgerichte werden grundsätzlich die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte ausgebaut. Nur in Bezirken, in denen sie nicht bestehen, treten an ihre Stelle die arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse. Wo Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte bestehen, kommen die Streitigkeiten aus § 1 auch dann vor diese Gerichte, wenn sie Personen betreffen, deren Streitigkeiten sonst nicht vor den Gewerbegerichten oder Kaufmannsgerichten ausgetragen werden, z. B. Landarbeiter, Behördenangestellte, Rechtsanwaltsangestellte. § 2 Abs. 1 Satz 1 verteilt nun die Streitigkeiten aus § 1 unter die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte. Dabei ist davon ausgegangen, daß die Gerichte mit umfassenderer persönlicher Zuständigkeit die Gewerbegerichte sind, vor denen auch sonst Streitigkeiten sowohl der Arbeiter wie der technischen Angestellten zum Austrag kommen. Den Kaufmannsgerichten sind daher nur solche Streitfälle aus § 1 überwiesen, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, so daß der persönliche Zuständigkeitsbereich der Kaufmannsgerichte für die Streitigkeiten aus § 1 nur hinsichtlich der Personen erweitert wird, die im übrigen nach § 4 RWG. mit Rücksicht auf die Überschreitung der Einkommensgrenze nicht unter das Kaufmannsgerichtsgesetz fallen, während der persönliche Zuständigkeitsbereich der Gewerbegerichte erheblich erweitert wird.

Die Zuständigkeitsregelung, daß die Streitigkeiten aus § 1 vor die Kaufmannsgerichte gehören, wenn auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, im übrigen vor die Gewerbegerichte, setzt das Bestehen einer Regel darüber voraus, wer in den Fällen des § 1 überhaupt auf Arbeitnehmerseite „beteiligt“ ist. Es kann zunächst auffallen, daß nicht von dem Begriff der Partei in dem Rechtsstreit, sondern von dem Begriff der Beteiligung ausgegangen wird. Diese Fassung erklärt sich daraus, daß mindestens in den Fällen der Nr. 4 und 5 des § 1 von einer Partei nicht ohne weiteres gesprochen werden kann und daß auch in andern Fällen die Frage der Partei im Sinne des Zivilprozessrechts fraglich sein könnte. Das Gesetz stellt eine ausdrückliche Regel über die Beteiligung in den Fällen des § 1 nicht auf. Nach dem Inhalt der in § 1 angeführten Gesetzesbestimmungen müssen als auf Arbeitnehmerseite beteiligt angesehen werden:

- a) in den Fällen der §§ 82, 83 WRG. der Arbeiter- oder Angestelltenrat als Vertretung der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft und der richtlinienwidrig eingestellte Arbeitnehmer, da er als Nebeninterventient im Prozeß in Frage kommt (vgl. Anm. 1 A Abs. 2 zu Art. II § 1 SchWB.);
- b) in den Fällen der §§ 84 ff. WRG. der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis gekündigt worden ist, nicht ebenfalls der Arbeiter- oder Angestelltenrat als Vertretung der Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft, da es sich hier um ein Recht des einzelnen Arbeitnehmers handelt, in dessen Ausübung er lediglich auf die Hilfe der zuständigen Betriebsvertretung angewiesen ist;
- c) in den Fällen der §§ 8, 18, 19 der WD., betr. eine Vorl. LandarbeitsD., der einzelne Arbeitnehmer, der sich benachteiligt fühlt;
- d) in den Fällen des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes der einzelne Arbeitnehmer, der um die Nichtanrechnung seiner Versorgungsgebühren streitet, während die zuständige Betriebsvertretung — falls eine solche vorhanden ist — wie zu b) nur bei der Ausübung des Rechts mitzuwirken hat;
- e) in den Fällen der Nr. 4 und 5 des § 1 stets der Betriebsrat bzw. der Arbeiter- oder Angestelltenrat als Vertretung der Arbeiterschaft bzw. die Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft, auch dann, wenn es sich um die Absetzung eines einzelnen Mitglieds einer Betriebsvertretung handelt, weil in allen diesen Streitigkeiten, die die Betriebsverfassung betreffen, Rechte der gesamten Arbeitnehmerschaft bzw. Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft auf dem Spiele stehen. Im Falle des § 80 Abs. 2 WRG. ist außerdem der zu strafende Arbeitnehmer besonders beteiligt, desgleichen bei dem Streit um die Absetzung einer Betriebsvertretung die antragstellenden Arbeitnehmer.

Daraus ergibt sich für die Zuständigkeit der Gewerbegerichte oder der Kaufmannsgerichte: In den Fällen zu b und d ist das Kaufmannsgericht zuständig, wenn der einzelne Arbeitnehmer, der nach den Ausführungen

unter diesen Buchstaben auf Arbeitnehmerseite beteiligt ist, Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling ist. In den Fällen zu a und e ist das Kaufmannsgericht zuständig, wenn nur der Angestelltenrat beteiligt ist und dieser lediglich aus Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen besteht bzw. wenn die sonst beteiligten Arbeitnehmer (vgl. unter e am Ende) ebenfalls Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge sind. In dem Falle zu c endlich ist das Kaufmannsgericht niemals zuständig, weil Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge nicht unter die *W.D.*, betr. eine *Worl. Landarbeit* *W.*, fallen.

3) Gewerbegerichte sind auch die staatlichen Gewerbegerichte, die nach § 85 *GGG.* bestehen geblieben sind, und die Berggewerbegerichte nach § 82 *GGG.* Dagegen sind die Innungen und Innungsschiedsgerichte (*GewerbeW.* §§ 81 a Nr. 4, 81 b Nr. 4, 91 ff.) keine Gewerbegerichte. Sie sind daher in den Fällen des § 1 nicht zuständig, auch wenn andere Streitigkeiten der in Frage kommenden Arbeitnehmer mit ihren Arbeitgebern auf Grund des § 84 *GGG.* von ihnen entschieden werden. Die Berggewerbegerichte sind in den Fällen des § 1 dann zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten der in § 82 *GGG.* genannten Arbeitnehmer mit ihren Arbeitgebern handelt.

4) Der zweite Satz des § 2 *Abs. 1* will besagen, daß das Verfahren in den Fällen des § 1, soweit diese vor die Gewerbegerichte oder Kaufmannsgerichte kommen, von diesen erledigt werden. Es gibt für diese Fälle keine zweite Instanz. Der Ausdruck „*Berufung*“ ist insofern ungenau, als man im Beschlußverfahren (*Art. II § 1 Nr. 4 und 5*) die Anrufung einer zweiten Instanz nicht als „*Berufung*“, sondern als *Beschwerde* bezeichnen würde.

Die Regelung ist getroffen, um das Verfahren in diesen eiligen Fällen so schnell wie möglich zu gestalten. Ein Bedürfnis für die Einführung einer zweiten Instanz liegt um so weniger vor, als die in Betracht kommenden Streitigkeiten auch nach dem bisherigen Recht fast durchweg in einer Instanz erledigt worden sind.

5) Der zweite Absatz des § 2 regelt die Zuständigkeit in den Fällen, in denen ein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht nicht zur Verfügung steht, d. h. da der persönliche Zuständigkeitsbereich der Gewerbegerichte innerhalb ihres Bezirks ausgedehnt ist (vgl. oben *Anm. 2*), in den Bezirken, für die Gewerbegerichte oder Kaufmannsgerichte nicht errichtet sind. Die Errichtung der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte erfolgt, so weit nicht — im westlichen Deutschland — staatliche Gewerbegerichte oder Berggewerbegerichte mit beschränkter persönlicher Zuständigkeit in Betracht kommen, auf Grund der §§ 1, 2 *GGG.*, die der Kaufmannsgerichte auf Grund der §§ 1 bis 3 *KGG.* Danach werden Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte für Gemeinden, Gemeindeverbände oder weitere Kommunalverbände errichtet; obligatorisch ist die Errichtung nur in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern. Infolgedessen besteht kein lückenloses Netz von Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten, und es mußte für die Bezirke ohne Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte von der Verordnung ein Ersatz vorgesehen werden. Dies ist in Gestalt der arbeitsgerichtlichen Kammern der *Schlichtungsausschüsse* geschehen.

Die arbeitsgerichtliche Kammer muß in den Bezirken eintreten, für die ein nach Abs. 1 zuständiges Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht nicht besteht. Diese Regelung gibt ohne weiteres klare Verhältnisse, wo weder ein Gewerbegericht noch ein Kaufmannsgericht besteht.

Besteht für einen Bezirk zwar ein Gewerbegericht, aber kein Kaufmannsgericht, so spricht der Wortlaut der SchLV. dafür, daß die Fälle, die nach Abs. 1 (vgl. Anm. 2) zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte gehören, vor eine arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses kommen, die neben dem Gewerbegericht zu bestehen hätte. Tatsächlich haben sich aber sowohl der Reichsarbeitsminister wie der preuß. Minister für Handel und Gewerbe in den Rundschreiben zur Durchführung der SchLV. und der 1. AV. auf den Standpunkt gestellt, daß in diesen Fällen zur Vereinfachung des Behördenapparates das Gewerbegericht auch die Streitfälle erledigen soll, die an sich zur Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts gehören. Sachliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht.

Besteht für einen Bezirk zwar ein Kaufmannsgericht, aber kein Gewerbegericht, so ist die arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses für die Streitfälle zuständig, für die nach Abs. 1 des Paragraphen das Gewerbegericht zuständig ist. Diese Auffassung wird auch vom Reichsarbeitsminister und vom preuß. Minister für Handel und Gewerbe bei der Durchführung der SchLV. vertreten.

Berggewerbegerichte übernehmen keine anderen Streitfälle aus § 1 als die zwischen den in § 82 des GG. genannten Personen. Dagegen sind Gewerbegerichte, deren sachliche Zuständigkeit gemäß § 7 Abs. 1 GG. durch Statut auf bestimmte Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben beschränkt ist, hinsichtlich der Bestimmung des Art. II SchLV. als vollgültige Gewerbegerichte anzusehen, deren Zuständigkeitsbereich durch § 1 erweitert wird. Wird für einen Bezirk während der Geltung der SchLV. ein Gewerbegericht oder ein Kaufmannsgericht errichtet, so hat die Aufsichtsbehörde die arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses, die nach dem Gesagten bisher zu Entscheidung zuständig war, aufzulösen. Mit dem Zeitpunkt der Auflösung geht die Zuständigkeit auf das neu errichtete Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht über, anhängige Streitigkeiten sind in der Lage, in der sie sich befinden, abzugeben.

6) Die arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses ist kleiner als die Schlichtungskammer. Es besteht kein Bedürfnis, sie stärker zu besetzen, als die Mehrzahl der Gewerbegerichte besetzt ist. Nach § 24 des GG. sind die Kammern der Gewerbegerichte mit einem unparteiischen Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer besetzt; das Ortsstatut kann allerdings bei ihnen eine stärkere paritätische Besetzung vorschreiben.

7) Die arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses entscheidet, wo sie nach Art. II § 2 Abs. 2 zuständig ist, ebenso wie das Gewerbegericht oder das Kaufmannsgericht als Arbeitsgericht, d. h. daß es sich auch vor ihr um ein gerichtliches Verfahren handelt, nicht um eine Art von Schlichtungsverfahren, wie nach dem bisherigen Recht in den Fällen des Art. II § 1 vor dem Schlichtungsausschuß.

Das Nähere über die Zusammensetzung der vorläufigen Arbeitsgerichte nach § 2 und das Verfahren vor ihnen bestimmt die I. W.D. (vgl. die Anmerkungen dort). Vgl. im übrigen wegen der praktischen Durchführung der arbeitsgerichtlichen Organisation, im besonderen über die Benutzung vorhandener Generoberichte und Kaufmannsgerichte: Flatau in R. Z. 1924, Sp. 11 ff., und den Erlaß des Pr. Min. f. Handel und Gewerbe vom 21. 12. 1923 — III a 650, abgedruckt in GRW. Januar 1924.

Artikel III

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 1.

1 Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen¹⁾.

1) Die SchW.D. gibt sowohl für die Schlichtung wie für die Entlastung der Schlichtungsausschüsse nur einen sehr knappen gesetzlichen Rahmen, im wesentlichen nur die leitenden Grundsätze des neuen Rechts. Alle Vorschriften, die zur ordentlichen Durchführung dieser Grundsätze erforderlich sind, müssen in Form von Ausführungsverordnungen erlassen werden. Für den Erlaß dieser Ausführungsverordnungen ist der Reichsarbeitsminister allein zuständig. Mit dieser Art der Gesetzgebung, die nur das unumgänglich Notwendige in das Gesetz selbst, hier die W.D. auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. 10. 1923 (RGBl. I S. 943), aufnimmt, alles Weitere aber in die Ausführungsverordnungen des zuständigen Ressorts verweist, lehnt sich die deutsche Praxis — wohl zum erstenmal — stark an den Gesetzgebungsbrauch des britischen Reiches an. Die Vorzüge dieser Art der Gesetzgebung dürften auf der Hand liegen: bei Unabänderlichkeit der Grundsätze des Gesetzes, es sei denn durch neues Gesetz, größte Beweglichkeit in den einzelnen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Grundsätze, ständige Möglichkeit der Ergänzung und Abänderung der einzelnen Bestimmungen, soweit sie nichts Grundsätzliches berühren.

Bisher sind die beiden im folgenden ebenfalls erläuterten Ausführungsverordnungen vom 10. 12. 1923 (RGBl. I S. 1191) und vom 29. 12. 1923 (RGBl. 1924 I S. 9) ergangen. Damit ist die Neuregelung des Schlichtungswesens nebst der Entlastung der Schlichtungsausschüsse vorläufig abgeschlossen.

§ 2.

1 Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft¹⁾. Im übrigen tritt sie, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt, mit dem 1. Januar 1924 in Kraft²⁾.

1) Die Bestimmung des § 2 Satz 1 besagt nur, daß die Neuordnung der Schlichtungsbehörden und die hierzu und zur Entlastung der Schlicht-

tungsausschüsse gemäß Art. II SchIVD. erforderlichen Maßnahmen sofort nach der Verkündung getroffen werden konnten. Dies war notwendig und ist geschehen, um das tatsächliche Inkrafttreten der Neuregelung am 1. 1. 1924 zu ermöglichen.

2) Die SchIVD. ist am 1. 1. 1924 in Kraft getreten.

Schwierigkeiten entstanden wegen ihrer Anwendung in dem auf Grund des Versailler Vertrages besetzten Reichsgebiet. Dort können deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen nur angewendet werden, wenn sie von der Interalliierten Rheinlandkommission zugelassen sind. Vor der Ruhrbesetzung und ihren Folgeerscheinungen war die Zulassung eines deutschen Gesetzes usw. erfolgt, wenn die Rheinlandkommission binnen einer Frist von zehn Tagen nach der Vorlegung keinen Einspruch erhoben hatte. Nach dem Aufhören des passiven Widerstandes ist das Zulassungsverfahren dadurch verlangsamt, daß die Rheinlandkommission die Prüfung der inzwischen ergangenen zahlreichen Gesetze und Verordnungen nicht binnen zehn Tagen nach der Vorlage durchführt. So sind die SchIVD. und die beiden Ausführungsverordnungen zu ihr bisher noch nicht zugelassen. Solange diese Verordnungen im besetzten rheinischen Gebiet tatsächlich noch nicht angewendet werden, muß dort nach den bisherigen Bestimmungen verfahren werden, die ja erst bei Anwendbarkeit der SchIVD. aufgehoben sind, da die Aufhebung in ihr bestimmt ist. Es kann sich hierbei aber nur um einen kurzen Übergangszustand handeln, da sachlich gegen die Zulassung der Neuregelung des Schlichtungswezens bei der Rheinlandkommission keine Bedenken bestehen dürften.

§ 3.

1 Mit dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt¹⁾ treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. der III. Abschnitt (§§ 15 bis 30) der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456)²⁾,
2. die Ziffer II des § 104 des Betriebsrätegesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Ausführungsverordnungen³⁾,
3. die §§ 62 bis 74, § 82 Absf. 2 Nr. 6 des Gewerbegerichts-gesetzes vom 29. September 1901 und des § 17 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904⁴⁾,
4. die §§ 22 bis 28 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218)⁵⁾.

2 Desgleichen werden mit dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt die auf Grund des § 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung errichteten Einigungsämter von Innungen aufgehoben^o).

1) Also mit dem 1. Januar 1924, abgesehen von dem auf Grund des Versailler Vertrages besetzten Gebiet (vgl. Anm. 2 zu Art. III § 2).

2) Dieser Abschnitt der WD. vom 23. Dezember 1918 enthält die bisherige Regelung des Schlichtungswesens, abgesehen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung über Einigungsämter der Innungen (vgl. Anm. 6) und von den Bestimmungen des GG. und des RGG. über die Einigungstätigkeit der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte (vgl. Anm. 4).

3) BRG. § 104 Ziff. II gab dem § 19 der WD. vom 23. Dezember 1918 eine neue Fassung. Die in ihm getroffene Bestimmung ist also an sich schon durch § 3 Nr. 1 aufgehoben. Es handelt sich um die Befugnis des Reichs und der Länder, für ihre Unternehmungen und Verwaltungen durch Verordnung Sonder-schlichtungsausschüsse zu errichten. Von dieser Befugnis haben das Reich und mehrere Länder, darunter Preußen, Gebrauch gemacht. Für das Reich bestanden nach Art. 4 der WD. zur Ausführung des BRG. vom 14. April 1920 (RGBl. S. 522) Bezirks-schlichtungsausschüsse (die ordentlichen Schlichtungsausschüsse) und ein Zentralschlichtungsausschuß, daneben für Streitigkeiten der Reichsbahnverwaltung mit ihren Arbeitern noch eine besondere Schlichtungsorganisation. Wegen die Errichtung der Sonder-schlichtungsausschüsse durch die Verwaltung bestehen grundsätzliche Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit. Ihre Aufhebung durch die SchWD. konnte um so eher erfolgen, als die sog. Einzelstreitigkeiten, deren Entscheidung die Haupttätigkeit der Sonderaus-schüsse bildete, durch die SchWD. auf die vorläufigen Arbeitsgerichte übergehen. Für eine einheitliche Regelung der Streitfälle öffentlicher Körperschaften ist, soweit sie erforderlich ist, bei der Neuregelung auf andere Weise gesorgt worden.

4) Die angezogenen Bestimmungen regeln das gewerbegerichtliche und kaufmannsgerichtliche Einigungswesen. Nachdem durch die SchWD. eine lückenlose Schlichtungsorganisation unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse geschaffen ist, ist für ein Weiterbestehen einer anderen Organisation mit wesentlich den gleichen Zwecken schon aus Er-sparnisgründen und aus Gründen der Vereinfachung des Behördenaufbaus kein Raum mehr.

5) Die §§ 22 bis 28 der WD. vom 12. Februar 1920 regeln das Schlichtungsverfahren in den Fällen dieser Demobilisierungsverordnung und das Verfahren für die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen. Das Verbindlichkeitserklärungsverfahren ist in § 6 SchWD. und den Ausführungsbestimmungen dazu neu geregelt. Für das Schlichtungsverfahren in den Fällen der WD. vom 12. Februar 1920 selbst ist deshalb kein Raum mehr, weil Wiedereinstellungen von Kriegsteilnehmern usw. nicht mehr vorkommen, die Zulässigkeit von Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl (§§ 12 ff. a. a. D.) aber durch die WD. vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 983) in anderer Weise, ohne Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens geregelt worden ist. Sollten Verfahren, die auf

Grund der *W.D.* vom 12. Februar 1920 anhängig geworden waren, am 1. Januar 1924 noch geschwebt haben, so bestand an ihrer Fortsetzung, da inzwischen beinahe drei Monate verfloßen waren, kein praktisches Interesse mehr.

6) Die Aufhebung rechtfertigt sich aus den in *Ann.* 4 angegebenen Gründen.

§ 4.

[1] Verfahren nach Artikel I dieser Verordnung, die an dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, von den bisher zuständigen auf die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuständigen Stellen über. Auf ihre Erledigung finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung¹⁾.

[2] Verfahren nach Artikel II dieser Verordnung, die an dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei den bisher zuständigen Stellen nicht abgeschlossen sind, sind binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen bei den nach dieser Verordnung zuständigen Stellen als neue Verfahren anhängig zu machen²⁾.

1) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 besagt, daß Schlichtungsverfahren, die am 1. Januar 1924 anhängig waren, von diesem Tage an nach neuem Recht von den neuen Behörden weiter zu behandeln waren. Schwierigkeiten haben sich, soweit bekannt geworden, bei dieser Regelung nicht ergeben. Soweit ein Schiedspruch von dem bisherigen Schlichtungsausschuß noch nicht gefällt war, mußten die anhängigen Streitigkeiten an den nunmehr zuständigen Schlichtungsausschuß abgegeben werden. Wo ein Schiedspruch gefällt, aber von den Parteien nicht angenommen war, mußte die Verbindlichkeitserklärung, falls sie beantragt wurde, nunmehr nach § 6 *Sch.W.D.* durch den zuständigen Schlichter unter Zugrundelegung des neuen Rechts erfolgen. Als Schlichter für die Tätigkeit der Verbindlichkeitserklärung hatte der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 28. 12. 1923 — IV A 6640 — (*RABl.* vom 16. 1. 1924, S. 13) für den Monat Januar 1924 noch die bisher — in anderer Eigenschaft — dafür zuständigen Stellen bestimmt.

2) Bei den zur Entlastung der Schlichtungsausschüsse den vorläufigen Arbeitsgerichten überwiesenen Fällen war eine Überleitung des Verfahrens aus dem Grunde unmöglich, weil das neue Verfahren von dem bisherigen völlig wesensverschieden ist. Es bestand keine Möglichkeit für die vorläufigen Arbeitsgerichte, vor den Schlichtungsausschüssen begonnene Verfahren nach §§ 84 ff. *WRG.* usw. fortzusetzen. Die Notwendigkeit einer erneuten Anhängigmachung dieser Streitigkeiten bei den nach der *Sch.W.D.* zuständigen Gerichten war daher nicht zu umgehen. Um möglichst schnell klare Verhältnisse zu schaffen, war die Setzung einer Ausschußfrist für die Neuanbringung erforderlich. Die Frist lief vom Tage des Inkrafttretens am 1. Januar 1924.

Für das auf Grund des Versailler Vertrages besetzte Gebiet beginnt der Lauf der Ausschlußfrist erst mit dem Tage, an dem die SchWD. dort anwendbar wird (vgl. Anm. 2 zu Art. III § 2).

Wo ein erfüllungsfähiger Spruch des Schlichtungsausschusses (im Verfahren nach §§ 84 ff. BRG.) vorliegt, der aber am 1. Januar 1924 noch nicht erfüllt war, muß aus diesem Spruch vor dem bisher zuständigen Gericht geklagt werden, da in diesen Fällen noch nach altem Recht eine arbeitsvertragliche Klage (aus BRG. § 87) vorliegt (vgl. Flatow, Kommentar, Anm. 6 zu § 87).

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichszankler.
Dr. Stresemann.

Der Reichsarbeitsminister.
Dr. Brauns.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen.

Dom 10. Dezember 1923.

(Reichsgesetzblatt I, S. 1191.)

Auf Grund des Artikels III § 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) wird zur Ausführung des Artikels II dieser Verordnung bestimmt¹⁾:

1) Errichtung und Verfahren der vorläufigen Arbeitsgerichte sind in der 1. W.D. auf Grund des Art. III § 1 Schl.W.D. geregelt. Nach dieser Vorschrift kann der Reichsarbeitsminister alle Ausführungsbestimmungen erlassen, die zur Durchführung der Schl.W.D. erforderlich sind. Da die Schl.W.D. nur eine knappe Regelung der Grundzüge des neuen Rechts gibt, ist damit dem Reichsarbeitsminister eine sehr weitgehende Ermächtigung übertragen. Dies ist eine weitere Auswirkung des Grundgedankens des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923, das die Möglichkeit zu schneller Gesetzgebung im Falle dringenden Bedarfs geben wollte. Die W.Den zur Schl.W.D. können nach dem Inhalt des Art. III § 1 Schl.W.D. auch jederzeit durch neue Verordnungen des Reichsarbeitsministers ersetzt werden, so daß eine Neuregelung der Einrichtung und des Verfahrens der vorläufigen Arbeitsgerichte möglich ist, soweit sich einzelne Vorschriften etwa in der Praxis nicht bewähren sollten (vgl. Anm. 1 zu Art. III § 1 Schl.W.D.).

I. Einrichtung der Arbeitsgerichte¹⁾.

1) Bei der Einrichtung der vorläufigen Arbeitsgerichte auf Grund des Art. II Schl.W.D. muß zwischen den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten einerseits und den arbeitsgerichtlichen Kamern der Schlichtungsausschüsse andererseits geschieden werden, da sich die Organisation entsprechend den verschiedenen Trägern der Behörden auf verschiedene Grundlagen stützen.

§ 1.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

1 Bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten ist eine Neuwahl der Weisiger nur vorzunehmen, wenn die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen¹⁾.

2 Bei der Neuwahl sind auch solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beteiligen, deren Streitigkeiten nach Artikel II der Schlichtungsverordnung den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten übertragen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Satzung²⁾.

3 Bis zur Vornahme von Neuwahlen ist der Beisitzerbestand nur bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten zu ergänzen, bei denen die Zahl der neu übertragenen Streitigkeiten voraussichtlich erheblich sein wird³⁾. In diesem Falle beruft die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Zahl von Beisitzern aus den Kreisen, die nach Abs. 2 bei Neuwahlen zu beteiligen wären⁴⁾, und zwar, soweit wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer bestehen, auf ihren Vorschlag⁵⁾.

4 Auf die Bildung von Fachkammern für die neu übertragenen Streitigkeiten finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung von Fachkammern bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten Anwendung⁶⁾. Bei dem Gewerbegericht am Sitz jeder Reichsbahndirektion ist für Streitigkeiten zwischen der Reichseisenbahnverwaltung und ihren Arbeitnehmern eine Fachkammer zu bilden. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesamten Bezirk der Reichsbahndirektion⁷⁾.

5 Die durch die neu übertragenen Streitigkeiten den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten entstehenden Mehrkosten werden den Trägern der Kosten vom Reich in der Weise ersetzt, daß diese für jede erledigte Streitigkeit einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Pauschbetrag erhalten⁸⁾.

1) Obwohl Art. II SchlWD. für die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte eine erhebliche Erweiterung des persönlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichs und damit eine Vergrößerung ihres Arbeitsgebiets bringt, sollen Neuwahlen der Beisitzer aus Ersparnisgründen aus diesem Anlaß nicht stattfinden. Die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte arbeiten also mit ihrem bisherigen Beisitzerbestande — abgesehen von den in § 1 Abs. 3 gegebenen Möglichkeiten — weiter; hierbei werden die Fälle des Art. II § 1 SchlWD. wie alle anderen anfallenden Streitigkeiten behandelt.

2) Liegen gesetzliche oder satzungsmäßige Gründe für eine Neuwahl der Beisitzer vor, d. h. ist die im Statut festgesetzte Wahlperiode (nach ÖÖG. § 13 Abs. 3, RÖG. § 12 Abs. 3 ein bis sechs Jahre) abgelaufen oder ist eine Wahl für ungültig erklärt (ÖÖG. § 17 Abs. 1, RÖG. § 15 Abs. 1), so sind bei der Neuwahl alle Kreise zu beteiligen, von denen Streitigkeiten vor das betreffende Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht kommen können, also

sowohl die nach dem GGG. bzw. dem RGG. wie die nach Art. II SchlWD. in Betracht kommenden Kreise. Welche Kreise nach Art. II SchlWD. in Betracht kommen, ist in Anm. 2 und zu Art. II § 2 SchlWD. näher ausgeführt; es handelt sich dabei um die Kreise, um die der persönliche Zuständigkeitsbereich des Gewerbegerichts bzw. des Kaufmannsgerichts durch die Entlastung der Schlichtungsausschüsse ausgedehnt worden ist. Dabei ist zu bemerken, daß in solchen Bezirken, in denen zwar ein Gewerbegericht aber kein Kaufmannsgericht besteht, nach der in Anm. 5 zu Art. II § 2 SchlWD. dargelegten Auffassung des Reichsarbeitsministers und des Preußischen Handelsministers auch Kaufleute und ihre Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge an der Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht teilnehmen müssen, so daß bei diesen Gerichten der Unterschied zwischen Gewerbegericht und Kaufmannsgericht auch der Zusammenziehung nach verwischt wird. Bei Gewerbegerichten mit statutenmäßig beschränkter sachlicher Zuständigkeit (GGG. § 7 Abs. 1) sind an der Neuwahl alle gewerblichen Kreise beteiligt. Innungsmitglieder und deren Arbeitnehmer sind an allen Neuwahlen beteiligt, da ihre Streitigkeiten aus Art. II § 1 SchlWD. zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören.

Irgendwelche Bestimmungen über die Wahl sind in der 1. WD. nicht gegeben. Es gelten vielmehr die grundlegenden Vorschriften des GGG. und des RGG., z. B. über die Wählbarkeit der Beisitzer, die entsprechend durch das Statut zu ergänzen sind, das alle Einzelheiten regeln muß. Mit dieser Regelung sollen die den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten neu übertragenen Aufgaben vollständig in den Gesamtaufgabekreis dieser Gerichte eingebaut werden. Irgendwelche Besonderheiten dürfen durch ihre Übertragung nicht geschaffen werden.

3) Durch die Entlastung der Schl. wird den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten tatsächlich eine erhebliche Mehrlast an Arbeiten erwachsen; das gilt insbesondere für kleinere Gerichte. Die sogenannte Einzelstreitigkeiten des Art. II § 1 SchlWD. haben bisher einen großen Teil der Tätigkeit der Schl. ausgemacht; eine Verringerung ihrer Zahl ist vorläufig kaum zu erwarten, wenn sie auch in Zukunft nicht mehr durchweg gebührenfrei sind (vgl. Anm. 2 zu § 4, zu GGG. § 58). Eine Personalvermehrung werden also einzelne Gerichte jedenfalls auch bei größter Sparsamkeit nicht vermeiden können. Soweit es sich hierbei um die Bestellung weiterer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender und um die Annahme neuer Hilfskräfte handelt, bedurfte es besonderer Bestimmungen in der 1. WD. nicht, diese Maßnahmen sind vielmehr auf Grund des GGG. oder des RGG. in derselben Weise zu treffen wie bei jeder anderen Vermehrung der Arbeitslast des Gerichts; das gleiche gilt bezüglich etwaiger Raumerweiterungen. Die Tragung der Kosten ist in § 1 Abs. 5 der 1. WD. geregelt, das Nähere ist in der Anm. 8 hierzu zu vergleichen.

Einer besonderen Regelung bedurfte jedoch die Ergänzung der Beisitzer, soweit die vorhandenen nicht zur Bewältigung der gesamten Aufgaben des Gerichts ausreichen, wenn eine Neuwahl nicht stattfindet. Auch die Ergänzung des Beisitzerbestandes soll nur im Notfall vorgenommen werden; bei vielen Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten

wird der vorhandene Beisizerbestand bei häufigerer Berufung der einzelnen Beisizer zur Sitzung ausreichen. Die Ergänzung findet statt, wenn die Zahl der neu übertragenen Streitigkeiten voraussichtlich erheblich sein wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen nach dem Erlaß des Handelsministers vom 15. 1. 1924 — III a 133 (HandMinBl. 1924, S. 43) — der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident), die die Neuberufung von Beisizern nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der 1. WVO. vorzunehmen hat. An diese Stelle muß sich daher der Träger des Gewerbegerichts oder Kaufmannsgerichts mit einer entsprechenden Anregung wenden. Bei den Gewerbegerichten am Sitze einer Reichsbahndirektion ist eine Ergänzung des Beisizerbestandes aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Reichsbahnverwaltung mit Rücksicht auf § 1 Abs. 4 Satz 2 der 1. WVO. immer erforderlich (vgl. Anm. 7).

4) Entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, daß eine Ergänzung des Beisizerbestandes erforderlich ist, so liegt ihr die Berufung neuer Beisizer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ob. Hierbei sind in erster Linie die Kreise zu berücksichtigen, deren Streitigkeiten durch die Entlastung der SchM. neu zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts oder des Kaufmannsgerichts gekommen sind. Die Berufung von Beisizern aus Kreisen, die bisher schon Beisizer zu dem Gericht gestellt haben, ist aber nicht ausgeschlossen, da nach Satz 2 die Beisizer allen Kreisen zu entnehmen sind, die bei einer Neuwahl zu beteiligen wären. Andernfalls würde eine Ergänzung des Beisizerbestandes der Kaufmannsgerichte nur schwer möglich sein, da der Kreis der Arbeitnehmer, deren Arbeitseinkommen die Grenze des § 4 RGG. übersteigt, und der nur solche Arbeitnehmer beschäftigenden Arbeitgeber, um den die persönliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte durch die Entlastung der SchM. erweitert ist, für die Ergänzung nicht ausreichen würde; jedenfalls würde die Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts, wenn die Neuberufungen lediglich aus diesem Kreise erfolgten, keineswegs sachlich gerechtfertigt sein.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung zum Beisizer und für die Ablehnung der Berufung sind dieselben wie die Voraussetzungen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl; diese Voraussetzungen ergeben sich aus GG. §§ 11, 13, 14, 16, 20 bzw. RGG. §§ 10, 12, 13, 14, 15. Das gleiche gilt für die gesamte persönliche Stellung der berufenen Beisizer, insbesondere für die Amtseinführung (GG. § 22, RGG. § 15), die Amtsenthebung (GG. § 21 Abs. 1 und 3, RGG. § 15), die Beisizerobliegenheiten (GG. § 23, RGG. § 15) und die Entschädigung (GG. § 20, RGG. § 15).

5) Da die Berufung der neuen Beisizer durch die höheren Verwaltungsbehörden einen Ersatz von Neuwahlen aus Ersparnisgründen darstellt, sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bei Wahlen Listen aufstellen würden, für die Berufung ein Vorschlagsrecht haben (über den Veriiff der wirtschaftlichen Vereinigungen vgl. Anm. 2 A I 2 zu Art. I § 3 SchWB.). Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so erfolgt die Berufung ohne Vorschlag, da sonst die Weiterarbeit der Gerichte von böswilligen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern verhindert oder

doch erschwert werden könnte. Dies entspricht den Befugnissen der höheren Verwaltungsbehörde im Falle des Nichtzustandekommens von Wahlen nach GGG. § 18.

Für Berufskreise, in denen keine wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern bestehen, können von anderen geeigneten Stellen Vorschläge gemacht werden, so von den Vorständen der Betriebe und Verwaltungen des Reichs und der Länder als nicht organisierten Arbeitgebern des neuen Zuständigkeitsbereichs. Dagegen sind unorganisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer neben bestehenden Vereinigungen ihres Berufskreises nicht vorschlagsberechtigt.

6) Wie schon oben bemerkt, werden die neu übertragenen Streitigkeiten den Streitigkeiten auf Grund des bisherigen Zuständigkeitskreises völlig gleichgeachtet. Infolgedessen sind für sie im allgemeinen (Ausnahme vgl. Anm. 7) keine besonderen Fachkammern zu bilden. Die Bildung von Fachkammern richtet sich vielmehr auch hinsichtlich ihrer nach den allgemeinen Bestimmungen, die für das Gewerbegericht oder das Kaufmannsgericht maßgebend sind, d. h. also nach dem für das Gewerbegericht oder das Kaufmannsgericht aufgestellten Statut oder — bei den staatlichen Gewerbegerichten — den hierüber bestehenden obrigkeitlichen Anordnungen. Werden Fachkammern eingerichtet, so ist deren Tätigkeit nicht etwa auf den neuen Aufgabekreis beschränkt, soweit für die Streitigkeiten des in Frage kommenden Berufes oder Gewerbes das Gewerbegericht auch sonst zuständig ist. Ebenso kann die Erledigung der neu überwiesenen Streitigkeiten auch bereits bestehenden Fachkammern des Berufs oder Gewerbes zugewiesen werden.

Die Einrichtung von Fachkammern empfiehlt sich für Berufskreise mit vielen Streitigkeiten, sofern daraus nicht besonders erhebliche Kosten entstehen.

7) Streitigkeiten der Arbeitnehmer der Reichsbahn mit der Reichsbahnverwaltung gehören abgesehen von den Fällen des Art. II § 1 SchW.D. nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses und das Bedürfnis möglichst einheitlicher Entscheidungen bei dem über das ganze Reich sich erstreckenden Reichsbetriebe sollen die neu übertragenen Streitigkeiten aus Art. II § 1 SchW.D. stets von Eisenbahnfachkammern entschieden werden, die örtlich für den ganzen Bezirk der Reichsbahndirektion zuständig sind. Diese Bestimmung stellt die einzige Bezirksverweiterung der Gewerbegerichte durch die Verordnung und die einzige durch sie angeordnete Fachkammerbildung dar. Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß sich aus ihr, insbesondere bei kleineren Gewerbegerichten, die sich am Sitze einer Reichsbahndirektion befinden, Schwierigkeiten organisatorischer und finanzieller Art ergeben werden.

8) Die Regelung des Absatzes 5 beruht auf § 59 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 494). Danach ist das Reich verpflichtet, wenn es den Ländern oder Gemeinden neue kostende Aufgaben überträgt, für die Bereitstellung der Mittel Sorge zu tragen. Kostenträger der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte sind die errichtenden Gemeinden, Gemeindeverbände oder weiteren Kommunalverbände, bei den staatlichen Gewerbegerichten die ihnen zugrunde liegenden Zwangsverbände

bzw. die Länder. Eine Erstattung der tatsächlich durch die Neuübertragung von Streitigkeiten auf Grund des Art. II § 1 entstehenden Kosten im einzelnen würde sehr große Rechnungsschwierigkeiten machen und einen unverhältnismäßigen Aufwand an Arbeitskraft erfordern. Die Erstattung soll deshalb pauschal erfolgen. Zu diesem Zwecke ist ein Durchschnittsbetrag an Kosten für die einzelne Streitigkeit vor dem Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht mit fünf Mark aus den vorhandenen Unterlagen vorläufig errechnet und vom Reichsarbeitsminister als für die einzelne Streitigkeit zu ersetzender Pauschbetrag durch Rundschreiben vom 19. 12. 1923 — IV A 6283, abgedruckt im RWBl. vom 16. 1. 1924 — festgesetzt worden. Dieser Betrag ist nach der Verordnung für jede erledigte Streitigkeit an die Kostenträger zu zahlen. Um den bekanntlich in starker finanzieller Bedrängnis befindlichen Kostenträgern der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte entgegenzukommen, hat der Reichsarbeitsminister in dem genannten Rundschreiben zugesagt, daß der Betrag — Nachprüfungen vorbehalten — monatlich für jede als anhängig geworden gemeldete Streitigkeit gezahlt werden wird. Dabei können aber nur solche Streitigkeiten als anhängig geworden angesehen werden, die von dem Gericht zur Bearbeitung angenommen worden sind. Der Pauschbetrag kann jederzeit neu festgesetzt werden.

Aus dieser Regelung ergibt sich, daß besondere Ausgaben, die der Kostenträger bei Gelegenheit der Neuübertragung von Streitigkeiten macht, wie Ausgaben für Raumbeschaffung oder Personalgewinnung, als solche vom Reich nicht ersetzt werden. Infolgedessen werden die Kostenträger in ihren Einrichtungen auf Grund des Art. II § 1 SchlWD. äußerst sparsam vorgehen müssen.

Sollte in der nächsten Zeit ein neuer Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vorgenommen werden, so ist beabsichtigt, die Kostenträger der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte wegen der neuen Ausgaben allgemein abzufinden, um ihnen alsdann die Deckung der Kosten selbst zu überlassen. Auch dieser Finanzausgleich ist in der dritten Steuernotverordnung nicht enthalten (vgl. Anm. 2 zu Art. I § 9 SchlWD.)

§ 2.

Arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse.

1 Für die Einrichtung der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse gelten, abgesehen von der Vorschrift des Artikels II § 2 Abs. 2 Satz 2 der Schlichtungsverordnung, die allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Schlichtungskammern¹⁾. Die Besitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind in der Reihenfolge einer am Anfang des Geschäftsjahres von dem unparteiischen Vorsitzenden aufgestellten Liste zu den einzelnen Sitzungen zuzuziehen²⁾.

2 Arbeitsgerichtliche Kammern können auch an Orten errichtet werden, an denen keine Schlichtungskammer besteht³⁾.

3 Über die Einrichtung von Fachkammern entscheidet die oberste Landesbehörde. Artikel I § 8 Abs. 3 der Schlichtungsverordnung findet nicht Anwendung^{4) 5)}.

1) Die arbeitsgerichtlichen Kammern der SchM. sind ein Notbehelf. Sie sollen lediglich dort einen vorläufigen Ersatz der Arbeitsgerichte bilden, wo Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte, die die an sich hierzu geeigneten Behörden sind, nicht bestehen. Wollte man in solchen Bezirken die Streitfälle aus § 1 nicht den ordentlichen Gerichten überlassen, so waren die SchM. die einzigen Stellen, die für den Ersatz der eigentlichen Arbeitsgerichtsbarkeit in Frage kamen. Eine Angliederung an die ordentlichen Gerichte hätte bei den Amtsgerichten erfolgen müssen; dabei hätte man aber entweder auf die Weisiger verzichten und damit die Beteiligten in den Bezirken ohne Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte sozial schlechter stellen oder für diese Fälle der Justiz die Ergänzung der Amtsgerichte durch Weisiger aufgeben müssen. Unter diesen Gesichtspunkten rechtfertigt sich organisatorisch die Einrichtung der arbeitsgerichtlichen Kammern der SchM., obwohl die Tätigkeit dieser Kammern mit der Schlichtung nichts zu tun hat.

Wenn auch die arbeitsgerichtlichen Kammern bei den SchM. errichtet werden, so muß doch ihr Zweck, der Ersatz eines Arbeitsgerichtes, schon bei der Errichtung berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich zunächst die Verteilung dieser Kammern auf den Bezirk des SchM. Da die arbeitsgerichtliche Kammer nur zuständig ist, wo ein Gewerbegericht bzw. Kaufmannsgericht fehlt (vgl. Anm. 5 zu Art. II § 2 SchM.D.), wird häufig am Sitz des SchM. eine arbeitsgerichtliche Kammer nicht errichtet zu werden brauchen. Andererseits sind mit Rücksicht auf ihre der Gerichtsbarkeit angehörenden Aufgaben mehr arbeitsgerichtliche Kammern erforderlich als Schlichtungskammern; die Tarifstreitigkeiten der Verbände werden unschwer in einem wirtschaftlichen Zentrum des Bezirks, am Sitz des SchM., erledigt werden können, während für den einzelnen Arbeitnehmer das Bedürfnis besteht, seine Entlassungsstreitigkeiten möglichst in der Nähe seines Wohn- und Arbeitsortes durchzuführen.

Auch auf die innere Organisation der Kammer ist der Unterschied der Aufgaben der arbeitsgerichtlichen Kammern gegenüber denen der Schlichtungskammern von Einfluß. Sehr häufig wird der Vorsitzende des SchM., der nach seinem wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verständnis auszuwählen ist, für den Vorsitz in einer arbeitsgerichtlichen Kammer weniger geeignet sein, weil hierfür im allgemeinen eine rechtswissenschaftliche Vorbildung wünschenswert ist. Infolgedessen wird als Vorsitzender der arbeitsgerichtlichen Kammer, der als solcher dann stellvertretender Vorsitzender des SchM. ist, oft ein Richter oder, wo dies örtlich möglich ist, der Vorsitzende eines Gewerbegerichts oder Kaufmannsgerichts bestellt werden. Auch die Sitzungsräume und Büros der Kammer werden in diesen Fällen grundsätzlich bei der Behörde gelegen sein, der der Vorsitzende entnommen ist, so daß prak-

tisch mitunter die Zugehörigkeit der arbeitsgerichtlichen Kammer zu dem SchM. nach außen weniger in Erscheinung treten wird als ihre rein tatsächliche Angliederung an die Behörde, der der Vorsitzende entnommen ist.

2) Für jede arbeitsgerichtliche Kammer ist wie für jede abgezwigte Schlichtungskammer eine Beisizerliste aufzustellen; dies ist bereits in den Vorschlägen der wirtschaftlichen Vereinigungen zu berücksichtigen (vgl. Anm. 3 zu § 4 der 2. ArbD.). Bei der Berufung muß auf diese, neben der Schlichtung liegende Tätigkeit der Beisizer besondere Rücksicht genommen werden. Es wird sich empfehlen, hierfür eine möglichst große Zahl gewerbegerichtlich oder kaufmannsgerichtlich geschulter Beisizer zu berufen.

Während in der Schlichtungskammer der Vorsitzende für jeden Fall die ihm geeignet erscheinenden Beisizer beruft (vgl. 2. ArbD. § 5 Abs. 3), muß bei der arbeitsgerichtlichen Kammer wegen ihrer gerichtlichen Funktion jede Willfür des Vorsitzenden ausgeschlossen sein. Dieser muß deswegen am Beginn des Geschäftsjahres, das praktisch mit dem Kalenderjahr zusammenfallen soll, eine Reihenfolge feststellen, nach der die Beisizer zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden.

3) Die Bestimmung dieses Absatzes ergibt sich aus der in Anm. 1 dargelegten Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Kammern.

4) Die oberste Landesbehörde bzw. die von ihr dazu ermächtigten Stellen (in Preußen die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident) können nach Bedarf auch bei den arbeitsgerichtlichen Kammern der SchM. Fachkammern einrichten. Ein solcher Bedarf kann insbesondere in stark landwirtschaftlichen Bezirken für eine Fachkammer für die Landwirtschaft bestehen. Für jede Fachkammer muß dann gemäß Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der 2. ArbD. eine besondere Beisizerliste aufgestellt werden, die nur Beisizer des in Betracht kommenden Berufs- oder Gewerbebezuges enthält. Eine zu scharfe Teilung nach Fachkammern ist sowohl aus Ersparnisgründen wie im Interesse der Beteiligten nicht empfehlenswert, weil dadurch Kammern mit wenigen Sitzungstagen im Monat geschaffen werden würden.

5) Alle allgemeinen Fragen, insbesondere die Vergütung für Vorsitzende und Beisizer und die Verrechnung der Kosten, regeln sich, da die arbeitsgerichtlichen Kammern eben nur Kammern der SchM. sind, nach den für diese geltenden allgemeinen Vorschriften (vgl. Anmerkungen zur 2. ArbD.).

II. Verfahren¹⁾.

1) Das Verfahren in den Fällen des Art. II § 1 SchArbD. ist ein gerichtliches Verfahren, das sich im wesentlichen an das Verfahren des Gewerbegerichtsgesetzes anlehnt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich vor einem Gewerbegericht oder einem Kaufmannsgericht oder einer arbeitsgerichtlichen Kammer eines SchM. abspielt. Die arbeitsgerichtlichen Kammern sind also in jeder Beziehung als Gerichte tätig, während der SchM. bisher in den Fällen des Art. II § 1 SchArbD. nicht als Gericht tätig war. Von Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten und arbeitsgerichtlichen Kammern der SchM. sind daher vollstreckbare Entscheidungen zu erlassen, soweit

eine Vollstreckung nach der Natur der Entscheidung in Frage kommt. Andererseits besteht auch im Verfahren vor den arbeitsgerichtlichen Kammern der SchW. grundsätzlich eine Gebührenpflicht der Parteien wie in jedem anderen gerichtlichen Verfahren, während das Verfahren der SchW. bisher auch in den in Art. II § 1 SchW.D. genannten Fällen gebührenfrei war.

§ 3.

Gemeinsame Vorschriften¹⁾.

1) In den Fällen des Artikels II § 1 der Schlichtungsverordnung entscheiden die als Arbeitsgerichte tätigen Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Schlichtungsausschüsse endgültig²⁾.

2) Bei den im § 94 des Betriebsrätegesetzes genannten Unternehmungen und Verwaltungen bleiben für die Entscheidung von Streitigkeiten nach § 93 des Gesetzes die nach § 103 Satz 2 von der Reichsregierung oder den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig³⁾.

3) Im Verfahren vor den arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse tritt an die Stelle des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers nach den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes der unparteiische Vorsitzende⁴⁾.

1) Die Überschrift „Gemeinsame Vorschriften“ besagt, daß § 3 der 1. W.D. Vorschriften enthält, die für die verschiedenen Verfahrensorten, die nach Art. II § 1 möglich sind (Urteilsverfahren und Beschlufsverfahren), gemeinsam gelten. Dagegen wird die Gemeinsamkeit des Verfahrens vor den verschiedenen Arten der vorläufigen Arbeitsgerichte vorausgesetzt (vgl. Anm. 1 zur Überschrift „II. Verfahren“).

2) Der erste Absatz stellt eine Wiederholung des in Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 SchW.D. ausgesprochenen Gedankens dar (vgl. Anm. 4 dort). Die Wiederholung erfolgte, weil in Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 SchW.D. an sich nur von den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten gesprochen wurde. Auch die arbeitsgerichtlichen Spruchkammern treffen jedoch endgültige Entscheidungen, gegen die kein Rechtsmittel gegeben ist.

Die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage wird durch die Bestimmung des Absatz 1 nicht ausgeschlossen, da diese beiden Klagen keine Rechtsmittel sind und ihre Zulässigkeit deshalb der Endgültigkeit der Entscheidung der vorläufigen Arbeitsgerichte keinen Abbruch tut. Die Wiederaufnahme ist sowohl gegen Urteile der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte wie gegen Urteile der arbeitsgerichtlichen Kammern möglich. Die Bestimmungen der Z.D. finden entsprechende Anwendung.

3) Vgl. Anm. 8 zu Art. II § 1 SchW.D.

4) Bei den arbeitsgerichtlichen Kammern der SchW. steht der unparteiische Vorsitzende dem Vorsitzenden beim Gewerbegericht gleich. Ein

„Gerichtsschreiber“ im Sinne des GG. bzw. der ZPO., die nach § 26 GG. ergänzend gilt, ist nicht vorhanden; eine Gerichtsschreiberei im Gesetzesinne wird zur Ersparnis und Geschäftsvereinfachung nicht geführt. Es müssen vielmehr auch alle Handlungen, die nach dem GG. und der ZPO. vom Gerichtsschreiber vorzunehmen sind, von dem unparteiischen Vorsitzenden der arbeitsgerichtlichen Kammer vorgenommen werden. Damit ist aber nur gesagt, daß sie unter seiner Verantwortung vorgenommen werden und daß Schriftstücke, die derartige Handlungen enthalten, von ihm zu unterzeichnen sind. Er kann sich bei der Vornahme der Handlungen der ihm zur Verfügung stehenden Hilfskräfte bedienen. Die wichtigsten Prozeßhandlungen, die der unparteiische Vorsitzende der arbeitsgerichtlichen Kammer an Stelle des Gerichtsschreibers vorzunehmen hat, sind Zustellungen, Ladungen und Aufnahme von Prozeßanträgen zu Protokoll.

§ 4.

Urteilsverfahren¹⁾.

1 Für das arbeitsgerichtliche Verfahren in den Fällen des Artikels II § 1 Nr. 1 bis 3 gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 49, 51 bis 54, 57 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes²⁾.

2 Die Klage kann auch von den nach den §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes und nach § 99 des Reichsversorgungsgesetzes zur Anrufung berechtigten Betriebsvertretungen erhoben werden³⁾. Die vollstreckbare Ausfertigung wird jedoch auch in diesen Fällen für den beteiligten Arbeitnehmer erteilt⁴⁾. Die Kosten des Verfahrens hat der beteiligte Arbeitnehmer nur zu tragen, wenn er selbst die Klage erhoben hatte; im übrigen bleiben die Kosten, soweit sie nicht im Urteil dem Arbeitgeber auferlegt werden, außer Ansatz⁵⁾.

3 Im Falle des § 87 des Betriebsrätegesetzes ist dem Arbeitnehmer eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erst zu erteilen, wenn er nachgewiesen hat, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich binnen der im § 87 Absatz 3 festgesetzten Frist nicht erklärt hat⁶⁾. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geführt werden⁷⁾.

4 Kosten und Geldstrafen werden im Verfahren vor den arbeitsgerichtlichen Spruchkammern der Schlichtungsausschüsse nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben⁸⁾. Sie fließen in die Reichskasse⁹⁾.

1) Entsprechend dem oben über die Rechtsnatur der durch Art. II § 1 SchlWO. den Arbeitsgerichten überwiesenen Streitfälle Gesagten bedingt nur ein Teil von ihnen ein eigentliches zivilprozessuales Streitverfahren,

während andere in einer Art Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt werden müssen. Um ein zivilprozessuales Streitverfahren — „Urteilsverfahren“ — handelt es sich nur dort, wo um zivilrechtliche Ansprüche der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber, sei es aus einer Gesamtvereinbarung (§§ 82 f. WRG.), sei es aus dem Einzelarbeitsverhältnis (in den übrigen Fällen des Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 SchlWD.), gestritten wird. Nur über sie kann durch Urteil entschieden werden. In den anderen Fällen (Art. II § 1 Nr. 4, 5 SchlWD.), in denen lediglich ein öffentlichrechtlicher Anspruch auf ein regelndes Eingreifen des Staates besteht, kommt nur ein Verfahren zur Herbeiführung dieses Staatsaktes (Beschlussverfahren) in Frage.

2) Das Urteilsverfahren ist grundsätzlich durch die Vorschriften des GG. geregelt, gleichviel vor welchem der vorläufigen Arbeitsgerichte es anhängig ist. Besonderheiten sind in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschrieben. Zu den angezogenen Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes ist hier folgendes zu bemerken:

Zu GG. § 26: In den Verfahren auf Grund Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 SchlWD. vor den Gewerbegerichten, den Kaufmannsgerichten und den arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse ist stets zu beachten, daß die Verfahrensbestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes durch die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der ZPO. ergänzt werden, aber nur, soweit nicht im GG. selbst besondere Bestimmungen getroffen sind. „Besondere Bestimmungen“ können auch in den gesamten Grundgesetzen und dem Aufbau des gewerbegerichtlichen Verfahrens liegen. Vorschriften des Zivilprozessrechts, die zu ihnen nicht passen, können nicht angewendet werden. Solche Vorschriften können sich insbesondere in Novellen zur ZPO. finden, die nach dem Erlaß des GG. ergangen sind, z. B. in den neueren Bestimmungen zur Entlastung der Gerichte, deren Anwendung auf das gewerbegerichtliche Verfahren dieses zum Teil völlig verändern würde. Nicht anwendbar sind deshalb z. B. die Vorschriften der WD. zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. 12. 1923 (RGBl. I S. 1239) über die Möglichkeit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und über das sog. Schiedsurteil und die Vorschriften des WD. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 135) über das Verfahren vor dem Einzelrichter und das Güteverfahren. In den gewerbegerichtlichen Streitigkeiten soll gerade die mündliche Verhandlung eine Gelegenheit zur Beilegung geben. Das Schiedsurteilsverfahren bezweckt die Einführung eines vereinfachten Gerichtsverfahrens vor dem Einzelrichter oder unter Laienbeteiligung in den Zivilprozeß, wie es das GG., wenn auch in anderer Weise, überhaupt vorschreibt. Verfahren vor dem Einzelrichter und Güteverfahren sind im GG. besonders geregelt.

Zu GG. § 27: Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung wird grundsätzlich der Ort des Betriebsortes des Arbeitgebers sein.

Zu GG. § 29: Diese Vorschrift ist gemäß GG. § 26 durch die entsprechenden Vorschriften der ZPO. (§§ 41 bis 49) zu ergänzen.

Gerichtspersonen sind der Vorsitzende, die Beisitzer und bei den

Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten der Gerichtsschreiber. Ablehnungsgründe: ZPO. §§ 41, 42.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgeſuch gegen ein Mitglied des Gerichts erfolgt durch das Gewerbegericht, das Kaufmannsgericht oder die arbeitsgerichtliche Kammer, der der Abgelehnte angehört. Der Abgelehnte muß dabei ausſcheiden und durch ſeinen Vertreter erſetzt werden. Das macht keine Schwierigkeiten, ſoweit es ſich um einen Weiſiger handelt, da für dieſe ſtets Vertreter zur Verfügung ſtehen. Wird der Vorſitzende abgelehnt, ſo tritt zur Entſcheidung ſein Stellvertreter ein; als ſolcher kommt bei arbeitsgerichtlichen Kammern eines SchM. jeder Vorſitzende deſſelben SchM. in Betracht. Wird das vorläufige Arbeitsgericht gleichwohl durch das Ausſcheiden des abgelehnten Mitgliedes beſchlussunfähig, ſo muß nach § 45 Abſ. 1 ZPO. das im Inſtanzenzug zunächſt höhere Gericht entſcheiden. Wenn auch für die Streitigkeiten aus Art. II § 1 SchWB. ein Inſtanzenzug nicht gegeben iſt, iſt das zutändige Landgericht bezüglich der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte als das im allgemeinen im Inſtanzenzug zunächſt höhere Gericht anzusehen, ebenſo wie in gewerbegerichtlichen und kaufmannsgerichtlichen Streitigkeiten, in denen wegen des geringen Streitwertes eine Berufung nicht ſtattfindet. Fraglich iſt jedoch, welche Stelle für die Entſcheidung in Betracht kommt, wenn eine arbeitsgerichtliche Kammer beſchlussunfähig geworden iſt. Auch in dieſem Falle dürfte, da die arbeitsgerichtlichen Kammern nur ein Erſatz der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte ſind, das Landgericht für die Entſcheidung zutändig ſein. Die Entſcheidung über das Ablehnungsgeſuch iſt in jedem Fall endgültig; § 46 Abſ. 2 ZPO., der gegen die ablehnende Entſcheidung die ſofortige Beſchwerde gibt, iſt nicht anwendbar, da nicht angenommen werden kann, daß Zwiſchenentſcheidungen von geringem Belang in einem Verfahren anfechtbar ſein ſollen, das wegen der Endentſcheidung Rechtsmittel nicht kennt.

Zu GGG. § 31: Da dieſe Beſtimmungen auch für die Vertretung vor den arbeitsgerichtlichen Kammern der SchM. gelten, beſteht inſofern eine Verſchiedenheit bezüglich der Vertretung vor Schlichtungskammern und arbeitsgerichtlichen Kammern: in Verfahren vor Schlichtungskammern können mit der Vertretung von Arbeitgebern und Betriebsvertretungen Vertreter jeder wirtſchaftlichen Vereinigung betraut werden, vor arbeitsgerichtlichen Kammern nur Vertreter ſolcher Vereinigungen, denen die zu vertretende Perſon (wichtig für Betriebsvertretungen) angehört (vgl. 2. W.D. § 15 Abſ. 3, Anm. 7 dazu).

Zu GGG. § 35: Die Ladungsfrist beträgt ſtets einen Tag.

Zu GGG. § 36: Die fünfzügige Friſt des § 86 Abſ. 1 WRG. läuft bis zur „Anrufung“ des vorläufigen Arbeitsgerichts. Es genügt alſo, wenn vor Ablauf der fünf Tage die Klage bei dem vorläufigen Arbeitsgericht eingeht, wenn die Klageerhebung auch erſt mit der Zuſtellung an den beklagten Arbeitgeber erfolgt. Der Bezugnahme auf § 32 Abſ. 4 GGG. bedarf es in dieſem Falle nicht.

Zu GGG. § 37: Die Beſtimmung dürfte gerade für die Fälle des Art. II § 1 SchWB. von Wichtigkeit ſein.

Zu GGG. § 41: wie zu GGG. § 37.

Zu GGG. § 42: Die Geldstrafe kann nach Art. II der W.D. über Vermögensstrafen und Bußen, vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44) bis zu ein- tausend Goldmark betragen. Die Beschwerde dürfte auch hier, wie zu § 30, nicht gegeben sein.

Zu GGG. § 49: Soweit der Betrag der Kosten im Urteil selbst fest- gestellt wird, sind dabei die Vorschriften der §§ 52, 58 GGG. zu beachten. Die nachträgliche Festsetzung der Kosten erfolgt gemäß § 26 GGG. nach ZPO. §§ 103 bis 107. Beschwerden gegen die Festsetzung dürften auch hier nicht gegeben sein.

Bezüglich nachträglicher Änderungen des Urteils gelten gemäß § 26 GGG. die §§ 319 bis 321 ZPO. entsprechend mit den aus den §§ 32 bis 35 GGG. sich ergebenden Änderungen. Auch die Vorschriften über materielle Rechts- kraft (ZPO. §§ 322 ff.) gelten entsprechend.

Zu GGG. § 51: Diese Bestimmung dürfte für die Fälle des Art. II § 1 SchlWD. nicht erforderlich sein, da Entsprechendes im Falle des § 87 WRG. ausdrücklich angeordnet ist (vgl. Anm. 6 zu Abf. 3).

Zu GGG. §§ 53, 54: Danach faßt der Vorsitzende eine Reihe von Be- schlüssen allein, z. B. den Beschluß der Verichtigung eines Urteils nach ZPO. § 319. Die Endentscheidung kann er allein treffen, wenn es sich um ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil oder ein Urteil auf Grund Klage- zurücknahme oder Klageverzichts handelt oder wenn beide Parteien es bean- tragen und Beweiserhebungen nicht erforderlich sind. Hierin liegt eine erhebliche Vereinfachung und Ersparnis gegenüber dem bisherigen Ver- fahren.

Zu GGG. § 57: Die Urteile in den Fällen des Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 SchlWD. sind nach Art. II § 2 Abf. 1 Satz 2 SchlWD. mit der Verkündung rechtskräftig.

Zu GGG. § 58: Während das Verfahren in den Fällen des Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 bisher gebührenfrei war, werden nunmehr grundsätzlich (vgl. jedoch Anm. 5) die Gebühren des gewerbegerichtlichen Verfahrens er- hoben. Diese Änderung rechtfertigt sich dadurch, daß es sich in den Fällen des Art. II Nr. 1 bis 3 um wirkliche Rechtsstreitigkeiten, nicht um Schlich- tung handelt.

Abf. 6 des § 58 hat für die Gebührenberechnung bei den Gewerbe- gerichten und Kaufmannsgerichten kaum noch praktische Bedeutung, weil die finanzielle Lage der Kostenträger eine statutarische Herabsetzung der Ge- bühren verbieten dürfte; für die arbeitsgerichtlichen Kammern der SchlW. kommt er nicht in Betracht, weil es für sie kein Statut gibt. Schwierig wird bei den Streitigkeiten nach Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 SchlWD. oft die Fest- setzung des Wertes des Streitgegenstandes sein, insbesondere in den Fällen der §§ 82 f. WRG.; in den Fällen der §§ 84 ff. WRG. wird als Streitwert grundsätzlich die Höhe der etwaigen Entschädigung anzunehmen sein.

Zu GGG. § 59: Vgl. Anm. 5 zu Abf. 2 Satz 3 und Anm. 9 zu Abf. 4.

Zu GGG. § 60: Die Vorschriften des § 60 über Kosten von Rechts- mitteln finden keine Anwendung, weil es im Verfahren nach Art. II SchlWD. Rechtsmittel nicht gibt.

Zu §§ 61: Auch die arbeitsgerichtlichen Kammern der SchA. können also die Rechtshilfe der Gerichte in Anspruch nehmen. Diese Vorschrift ermöglicht Zeugenvernehmungen vor anderen Gerichten im Falle weiter Entfernung des Wohnortes der Zeugen von dem vorläufigen Arbeitsgericht und trägt so erheblich zur Verbilligung des Verfahrens bei.

3) Durch die Überweisung der Fälle des Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 an die Arbeitsgerichte sollte an den arbeitsrechtlichen Besonderheiten der durch die dort in Bezug genommenen Vorschriften gegebenen Ansprüche und an der Form ihrer Verwirklichung im übrigen nichts geändert werden, insbesondere war die im BRG. und im Reichsversorgungsgesetz vorgesehene Stellung der Betriebsvertretungen im Verfahren beizubehalten. Über diese Stellung bestand, solange es sich, wenigstens formal, um ein Schlichtungsverfahren handelte, kaum eine Unklarheit: nach dem BRG. und dem Reichsversorgungsgesetz (§ 99) waren die Betriebsvertretungen „anrufungsberechtigt“. Bei der Überführung des Verfahrens in einen Zivilprozeß muß nunmehr die rechtliche Bedeutung dieser „Anrufungsberechtigung“ und die Stellung der Betriebsvertretungen im Prozeß geklärt werden.

Der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 1. W.D. gibt den Betriebsvertretungen die Möglichkeit, die Klage zu erheben, ohne über die rechtliche Konstruktion dieser Klagen etwas auszusagen. Diese Bestimmung war erforderlich, da die Betriebsvertretungen ebensowenig wie die Arbeitnehmerschaft Personen im Sinne des Zivilrechts sind und darum nach ZPO. § 50 nicht parteifähig wären und auch keine Prozeßhandlungen vornehmen könnten. Die im Schrifttum bestrittene Frage, ob die Betriebsvertretungen aus eigenem Recht (Flatow, Kommentar, Anm. 3 vor § 1) oder nur als Vertreter der Rechte der Arbeitnehmerschaft bzw. Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft (Feig-Sißler, Kommentar zum BRG., Anm. 1 zu § 1) handeln, bleibt hier vom Gesetz unbeantwortet (vgl. allerdings § 15 Abs. 1 der 2. W.D.). Wegen der rechtlichen Konstruktion der Klagen der Betriebsvertretungen ist zu unterscheiden:

- a) **Fälle der §§ 82 ff. BRG.** Hier handelt es sich um einen Streit zwischen dem in Frage kommenden Gruppenrat und dem Arbeitgeber (vgl. Anm. 1 A zu Art. II § 1 SchW.D.). Auf Arbeitnehmerseite ist also die Betriebsvertretung selbst Partei (so Flatow a. a. D.); nach Feig-Sißler (a. a. D.) wäre die Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft Prozeßpartei und der Gruppenrat ihr gesetzlicher Vertreter. Jedenfalls handelt es sich um einen Rechtsstreit zwischen Parteien einer Gesamtvereinbarung aus einer Gesamtvereinbarung (dem Richtlinien-Abkommen).
- b) **Fälle der §§ 84 ff. BRG.** In diesen Fällen ist der Prozeß kein Streit zwischen dem Arbeitgeber und dem Gruppenrat, sondern ein Streit zwischen dem gekündigten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber; die Betriebsvertretung ist also weder selbst Partei noch gesetzlicher Vertreter der Gruppe. Ihre prozeßrechtliche Stellung ist vielmehr ein eigenartiges Mitwirkungsrecht, das, falls sie von ihr Gebrauch macht, der Stellung eines Konkursverwalters im Prozeß ähnlich ist. Wie beim Konkursverwalter kann über die rechtliche Natur dieses

Mitwirkungsrechts gestritten werden. Auch die Betriebsvertretung könnte, wie der Konkursverwalter vom Reichsgericht, als „Partei kraft Amtes“, d. h. als Partei kraft ihrer vom BRG. geschaffenen öffentlich-rechtlichen Stellung angesehen werden. Darin dürfte aber nur eine weitere Umschreibung der eigenartigen Rechtsfigur, keine Klärung der Stellung liegen. Diese wird sich ergeben, wenn man die Betriebsvertretung als gesetzlichen Prozeßvertreter des einzelnen gekündigten Arbeitnehmers ansieht. Die Prozeßvertretung ist keine notwendige, denn der Arbeitnehmer kann nach BRG. § 86 Abs. 1 Satz 3 auch selbst klagen. Erhebt er die Klage, so ist die Betriebsvertretung während des ganzen Rechtsstreites als Prozeßvertreter ausgeschaltet. Erhebt jedoch die Betriebsvertretung die Klage, so ist sie gesetzlicher Vertreter des Arbeitnehmers für den ganzen Rechtsstreit; dieser kann alsdann keinerlei Prozeßhandlungen wirksam vornehmen.

Aus dieser Konstruktion ergibt sich, daß eine Streitgenossenschaft zwischen Arbeitnehmer und Betriebsvertretung in dem Rechtsstreit aus §§ 84 ff. BRG. nicht möglich ist. Andererseits kann die Betriebsvertretung, wenn sie sich zum gesetzlichen Prozeßvertreter des Arbeitnehmers aufwerfen will, die Klage auch gegen seinen Willen erheben und durchführen. Solange also der durch das Scheitern der Verständigungsverhandlungen nach § 86 Abs. 1 BRG. entstandene Anspruch des gekündigten Arbeitnehmers (vgl. Anm. 1 B zu Art. II § 1 SchlWD.) nicht gerichtlich geltend gemacht ist, steht die Verfügung über diesen Anspruch für den Prozeß sowohl der Betriebsvertretung wie dem Arbeitnehmer zu. Durch die Klageerhebung begrenzt sich das Verfügungsrecht auf diejenige Stelle, die die Klage erhoben hat.

- c) Fälle des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes. Die Konstruktion ist entsprechend wie zu b). Die Betriebsvertretung hat aber in erster Linie die Verfügung über den Anspruch im Prozeß. Nur wenn sie die Klage nicht erheben will, kann der Arbeitnehmer ohne ihre Prozeßvertretung die Klage erheben. Während des Rechtsstreits sind die prozessualen Rechtsverhältnisse dieselben wie zu b).

Die Betriebsvertretungen werden im Prozeß gemäß BRG. §§ 28, 38 durch ihren Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. BRG. § 28 spricht zwar nur von der Vertretung gegenüber dem Arbeitgeber und dem Schlichtungsausschuß. An die Stelle des Schlichtungsausschusses ist aber nach Art. II SchlWD. das vorläufige Arbeitsgericht getreten.

4) Da der beteiligte Arbeitnehmer Partei des Rechtsstreits ist und die Betriebsvertretung nur gesetzliche Prozeßvertreterin, ist die vollstreckbare Ausfertigung des erstrittenen Urteils im Falle des Obfiengens stets dem Arbeitnehmer zu erteilen. Die Vollstreckung hat er zu betreiben. Die gesetzliche Vertretung durch die Betriebsvertretung gilt nur für den eigentlichen Prozeß über den Anspruch. Im Vollstreckungsverfahren ist der Arbeitnehmer in jedem Fall selbständig, und zwar auch dann, wenn sich in ihm Vollstreckungsprozesse (Vollstreckungsklagen, Widerspruchsklagen usw.) ergeben.

über die Fragen der Zwangsvollstreckung im Falle der Abweisung der Klage vgl. die folgende Anmerkung.

5) Selbstverständlich kommt die Kostentragungspflicht für den beteiligten Arbeitnehmer nur dann in Frage, wenn er nach den allgemeinen Regeln die Kosten zu tragen hat, d. h. wenn er mit der Klage ganz oder teilweise abgewiesen wird. Hat er selbst die Klage erhoben und wird er mit der Klage abgewiesen, so gelten wegen der Pflicht zur Kostentragung keine Besonderheiten. Wegen der Kosten kann also auch gegen ihn vollstreckt werden. Hat dagegen der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Klage erhoben, so soll der beteiligte Arbeitnehmer im Falle des Unterliegens die Kosten nicht tragen, weil er auf die Klageerhebung keinen Einfluß gehabt hat. Da weder die Betriebsvertretung noch die Arbeitnehmerchaft oder ihre Gruppen vermögensfähig sind, vielmehr der Arbeitgeber die notwendigen Kosten der Betriebsvertretung trägt (BRG. §§ 36, 38), müssen deshalb die gerichtlichen Kosten beim Obliegen des Arbeitgebers außer Ansatz bleiben. Der Arbeitgeber muß seine außergerichtlichen Kosten mangels eines erstattungsfähigen Gegners selbst tragen. In allen Fällen muß der Arbeitgeber auch im Rahmen der §§ 35, 36 BRG. sich gegenüber dem die Prozeßvertretung führenden Betriebsratsmitglied der Lohnminderung enthalten und Auslagenersatz gewähren.

Die Vorschriften über das Armenrecht (ZPO. §§ 114—127) finden für die Klage des beteiligten Arbeitnehmers mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hier eine Beschwerde gegen den Beschluß des vorläufigen Arbeitsgerichts (§ 127) nicht gegeben ist (vgl. Anm. 2, zu OGG. § 29, am Ende).

6) Nach BRG. § 87 hat der Arbeitgeber im Falle seiner Verurteilung die Wahl, ob er den Arbeitnehmer weiterbeschäftigen oder ihm bei Ablehnung der Weiterbeschäftigung die nach § 87 Abs. 2 berechnete Entschädigung zahlen will. Die Weiterbeschäftigung kann daher nicht im Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden, sondern es kann bei Ablehnung der Weiterbeschäftigung nur die Entschädigungssumme zwangsweise beigetrieben werden. Das durch das Urteil geschaffene Rechtsverhältnis bei Klagen aus § 87 BRG. ist also dasselbe wie das im Falle des § 51 OGG. geschaffene. Das Urteil muß deshalb in einem Rechtsstreit, in dem der Kläger mit der Klage aus §§ 84 ff. BRG. obsiegt, etwa lauten: „Der Beklagte wird verurteilt, den [Arbeitnehmer; „Kläger“ nur, wenn dieser selbst die Klage erhoben hatte] über den hinaus weiter zu beschäftigen. Erklärt sich der Beklagte zur Weiterbeschäftigung nicht binnen drei Tagen bereit, so hat er dem [wie im Vorsatz] eine Entschädigung von M. zu zahlen. . . .“ Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils wird nur bezüglich der Verurteilung zur Zahlung der Entschädigungssumme erteilt. Für ihre Erteilung bedarf es des Nachweises, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich nicht binnen drei Tagen erklärt hat. Weist der Arbeitnehmer diese Voraussetzungen nach, so erhält er die vollstreckbare Ausfertigung und kann ohne weiteres gegen den Arbeitgeber vollstrecken.

Das neue Verfahren bietet also auch praktisch eine erhebliche Vereinfachung gegenüber dem Verfahren auf Grund des BRG., nach dem der

Arbeitnehmer, wenn sein Einspruch im Schlichtungsverfahren für gerechtfertigt erklärt worden war, den Arbeitgeber, falls dieser sich weigerte, die Entschädigung zu zahlen, aus dem Spruch des Schlichtungsausschusses verklagen mußte.

7) Nach ZPO. § 726 Abs. 1 dürfte eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils nur erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer den Nachweis, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich nicht erklärt hat, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden führt, da die Vollstreckung nach dem Inhalt des Urteils von dem von dem Arbeitnehmer zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer ihm obliegenden Sicherheitsleistung abhängl. Ein solcher Nachweis könnte aber kaum jemals geführt werden. Abs. 3 Satz 2 ergänzt daher den § 726 Abs. 1 ZPO. dahin, daß der Nachweis auch durch eine eidesstattliche Versicherung des Arbeitnehmers geführt werden kann.

8) Die Vorschrift des Abs. 4 Satz 1 bildet die Ergänzung des im Verfahren vor den vorläufigen Arbeitsgerichten anwendbaren § 59 Abs. 2 GG. für die arbeitsgerichtlichen Spruchkammern der Schlichtungsausschüsse, da diese Landesbehörden, nicht Gemeindebehörden, wie die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte, sind. In Preußen erfolgt die Beiztreibung durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten, oder durch die Gerichtskassen der Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte oder Amtsgerichte (vgl. Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. 1. 1924 — III a 212, veröffentlicht im HandMinBl. 1924 S. ...).

9) Satz 2 des Abs. 4 erklärt sich daraus, daß auch die Kosten der Schlichtungsausschüsse und damit auch ihrer arbeitsgerichtlichen Kammern nach Art. I § 9 SchlZO. bis zur neuen Abgrenzung zwischen den Einnahmen des Reichs und der Länder vom Reich getragen werden (vgl. Anm. 3 zu Art. I § 9 SchlZO.).

§ 5.

Be s c h l u ß v e r f a h r e n¹⁾.

1) Für das arbeitsgerichtliche Verfahren in den Fällen des Artikels II § 1 Nr. 4 und 5 der Schlichtungsverordnung gelten die Vorschriften der §§ 26, 29 bis 38, 43, 44, 47, 53 und 61 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechend²⁾.

2) Zuständig ist das Arbeitsgericht³⁾, in dessen Bezirk der Ort liegt, an dem die Betriebsvertretung die Geschäfte führt oder führen soll⁴⁾ ⁵⁾.

3) Die Beteiligten⁶⁾ sind zu hören; das Arbeitsgericht entscheidet, ob eine mündliche oder schriftliche Anhörung der Beteiligten erforderlich ist⁷⁾. Die Anhörungspflicht entfällt, wenn der Beteiligte sich trotz Aufforderung nicht schriftlich äußert oder auf Ladung unentschuldig ausbleibt⁸⁾.

4 Das Verfahren endet mit einem Beschluß⁹⁾. Dieser ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu verkünden, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen¹⁰⁾.

5 Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben¹¹⁾.

1) In den Fällen des Art. II § 1 Nr. 4 und 5 Schl. WD. handelt es sich nicht um die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, sondern um Rechte auf regelndes Eingreifen des Staates in das Arbeitswesen. Sofern sich daher die Zivilgerichtsbarkeit mit diesen Fragen beschäftigt, muß von einer Art freiwilliger Gerichtsbarkeit gesprochen werden. In Wirklichkeit handelt es sich hier, wie bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit sonst, überhaupt nicht um Akte der Gerichtsbarkeit, sondern um Akte der Verwaltung, die aus Zweckmäßigkeitsgründen den Organen der Zivilgerichtsbarkeit übertragen sind (vgl. Flatow, Kommentar Anm. 3 zu § 93; RG. vom 25. 9. 1923 im RMBl. 1924 S. 38).

Ein solches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gab es bisher bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten nicht, da von ihnen nach dem GGG. und dem RWG. nur über zivilrechtliche Ansprüche entschieden wurde. Verwaltungstätigkeit in Arbeitsachen wurde von den Schlichtungsausschüssen, den Ersatzstellen der Bezirkswirtschaftsräte, als welche oft gleichfalls die Schlichtungsausschüsse tätig waren, und vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat ausgeübt. Das Verfahren lehnte sich an die Bestimmungen des 3. Abschnitts der WD. vom 23. 12. 1918 an, war aber so gut wie ganz formlos. Bei der Übertragung der Verwaltungstätigkeit in Arbeitsachen auf die vorläufigen Arbeitsgerichte (Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse) mußte daher ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Arbeitsachen neu geschaffen werden. Soweit wie möglich ist dies in Anlehnung an das allgemeine gewerbegerichtliche Verfahren geschehen. Die sich aus dem andern Zweck des Verfahrens ergebenden Abweichungen sind durch besondere Bestimmungen geregelt. Dabei ist aber der Grundsatz maßgebend gewesen, dieses Verfahren nicht unnötig an einengende Formen zu binden.

2) Soweit hier Vorschriften des GGG. angezogen sind, gelten sie nur „entsprechend“, d. h. mit den sich aus der anderen Art des Verfahrens von selbst ergebenden Änderungen, während die in § 4 angezogenen Vorschriften des GGG. für das Urteilsverfahren wörtlich gelten. Eine Reihe von Bestimmungen des GGG., die für das Urteilsverfahren gelten, sind nach der Vorschrift des Abs. 1 nicht anwendbar. Zu den einzelnen Bestimmungen des GGG. ist zu bemerken:

Zu GGG. § 26: Auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit nicht andere Bestimmungen des GGG. und des § 5 der 1. WD. dem entgegenstehen, die allgemeinen Bestimmungen der ZPD. für das amtsgerichtliche Verfahren (vgl. Anm. 2, zu GGG. § 26, zu § 4 der 1. WD.).

Zu GGG. §§ 27, 28: Die Zuständigkeitsbestimmungen des GGG. sind für das Beschlußverfahren durch § 5 Abs. 2 ersetzt (vgl. Anm. 3).

Zu GGG. §§ 29 bis 38: Zu diesen auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anwendbaren Bestimmungen sind im einzelnen die Bemerkungen zu vergleichen, die zu ihnen für das Urteilsverfahren in Anm. 2 zu § 4 der 1. W.D. gemacht sind.

Zu GGG. §§ 39, 40: Ein Veräumnisverfahren ist in der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht denkbar, weil es sich nicht um die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, sondern um Klärung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse handelt. Die notwendigen Bestimmungen über die Anhörung der Beteiligten sind in § 5 Abs. 3 der 1. W.D. gegeben (vgl. Anm. 6, 7, 8).

Zu GGG. §§ 41, 42: Vergleiche kommen aus dem gleichen Grunde nicht in Frage; möglich ist aber der in der Praxis sehr häufige Verzicht auf die weitere Betreibung des Verfahrens, den das Gericht durch pflichtgemäße Bemühungen herbeiführen kann.

Zu GGG. §§ 43, 44: Beweiserhebungen des Zivilprozesses ähnliche Aufklärungen des Tatbestandes durch Vernehmung von Auskunftspersonen werden sich im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht immer vermeiden lassen, doch sind sie so sehr als irgend möglich einzuschränken. Im allgemeinen können die Fälle des Art. II § 1 Nr. 4 und 5 SchfW.D. durch Anhörung der Beteiligten genügend geklärt werden. Auch im bisherigen Verfahren sind Vernehmungen von Auskunftspersonen in diesen Fällen selten gewesen. Aus diesem Grunde hat die 1. W.D. für das Beschlußverfahren den Grundsatz der W.D. vom 23. 12. 1918 aufrechterhalten, daß Zeugen und Sachverständigen Gebühren nicht gezahlt werden können, während im Urteilsverfahren wie im bisherigen gewerbegerichtlichen Verfahren Gebühren gezahlt werden; die die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen regelnde Bestimmung des § 60 Abs. 2 GGG. gilt im Beschlußverfahren nicht. Infolgedessen kann auch ein Erscheinungszwang gegen Zeugen und Sachverständige nicht ausgeübt werden.

Der Parteieid (GGG. §§ 45, 46) ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Natur dieses Verfahrens ausgeschlossen.

Zu GGG. § 47: Ein Protokoll ist auch im Beschlußverfahren aufzunehmen. Es muß die Befehle des Gerichts ergeben und die Feststellung enthalten, ob und welche der Beteiligten mündlich oder schriftlich gehört worden sind oder warum eine Anhörung nicht erfolgt ist (§ 5 Abs. 3 der 1. W.D., vgl. Anm. 6, 7, 8 dazu) und welcher Beschluß des Gerichts ergangen ist. Über den Beschluß selbst vgl. Anm. 9, 10 zu § 5 Abs. 4 der 1. W.D.

Zu GGG. §§ 53, 54: Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 ist im Beschlußverfahren wegen der Vorschrift des § 5 Abs. 3 der 1. W.D. von besonderer Bedeutung (Näheres vgl. Anm. 7 zu § 5 Abs. 3 der 1. W.D.). Im übrigen ist das Arbeitsgericht im Beschlußverfahren stets mit Beisitzern besetzt, die Endentscheidung kann niemals ohne Beisitzer erfolgen; § 54 GGG. ist auch nicht entsprechend anwendbar.

Zu GGG. §§ 55, 56: Die Entscheidungen des vorläufigen Arbeitsgerichts sind auch im Beschlußverfahren nach Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 SchfW.D. endgültig, Rechtsmittel gegen sie sind nicht gegeben (vgl. Anm. 5 zu Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 SchfW.D.).

Zu §§ 57: Die Beschlüsse auf Grund des § 5 der 1. W.D. in den Fällen des Art. II § 1 Nr. 4 und 5 Schl.W.D. können ihrem Inhalt nach als Beschlüsse der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mit der Zwangsvollstreckung des Zivilprozeßrechts durchgesetzt werden.

Zu §§ 58, 59: Das Beschlußverfahren ist nach § 5 Abs. 5 der 1. W.D. gebührenfrei (vgl. Anm. 11 zu § 5 Abs. 5 der 1. W.D.).

Zu § 61: Rechtshilfe findet auch im Beschlußverfahren statt, z. B. zur Anhörung eines entfernt wohnenden Beteiligten oder einer Auskunftsperson.

3) Gemeint ist das vorläufige Arbeitsgericht, also das Gewerbegericht, das Kaufmannsgericht oder die arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses nach der Zuständigkeitsregelung des Art. II § 2 Schl.W.D. zwischen ihnen.

4) Die Zuständigkeitsregelung des § 27 GGG. ist für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geeignet (vgl. die Bemerkung zu § 27 GGG. in Anm. 2). Da die Streitigkeiten des Art. II § 1 Nr. 4 und 5 lediglich Angelegenheiten eines Betriebes betreffen, so war die Zuständigkeit nach dem Betriebsitz zu regeln. Mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb zur örtlichen Zuständigkeit mehrerer vorläufiger Arbeitsgerichte gehören kann und da in allen Streitigkeiten eine Betriebsvertretung beteiligt ist, ist der Sitz der Geschäftsführung der Betriebsvertretung als für die örtliche Zuständigkeit maßgebend angenommen worden. Die Verordnung spricht nur von „der Betriebsvertretung“, sie meint aber die an dem Streitfall beteiligte Betriebsvertretung, da auch die Betriebsvertretungen eines Betriebs verschiedene Geschäftsführungssitze haben können und nicht alle Betriebsvertretungen in den Streit verwickelt zu sein brauchen.

In den Fällen, in denen eine die Geschäfte führende Betriebsvertretung nicht besteht, das Verfahren vielmehr gerade wegen der Errichtung der Betriebsvertretung oder der Neuberufung eingeleitet ist (z. B. WRG. § 93 Nr. 1, § 43 Abs. 2), ist für die örtliche Zuständigkeit der Ort maßgebend, an dem die Geschäfte geführt werden sollen.

5) Diese Zuständigkeitsregelung gilt selbstverständlich nur in den Fällen, in denen überhaupt die vorläufigen Arbeitsgerichte sachlich zuständig sind, also nicht in den Fällen des WRG. § 94, in denen auch weiterhin die dort genannten Stellen bzw. die in § 103 WRG. genannten Ersatzstellen für sie zuständig sind (vgl. Anm. 8 zu Art. II § 1 Schl.W.D.). Für das Verfahren vor diesen Stellen ist § 5 der 1. W.D. nicht anwendbar, es verbleibt vielmehr dort bei dem bisherigen — formlosen — Verfahren.

6) In dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Arbeits-sachen nach § 5 der 1. W.D. gibt es keine Parteien im Sinne des Zivilprozeßrechts, sondern nur Personen, die an dem einzelnen Fall „beteiligt“ sind. Stets beteiligt ist der Arbeitgeber, auch dann, wenn er nicht den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt hat (z. B. in den Fällen des § 52 WRG.), weil er an allen Fragen der Verfassung des Betriebes interessiert ist. Auf Arbeitnehmerseite ist die Betriebsvertretung oder mangels einer solchen (vgl. Anm. 4 Abs. 2) die Arbeitnehmerchaft oder die Gruppe der Arbeitnehmerchaft beteiligt, deren Verhältnisse

wegen das Verfahren eingeleitet ist, daneben die Arbeitnehmer, die der Einzelfall besonders angeht, z. B. im Falle des § 80 Abs. 2 BRG, bei der Wahlanfechtung, beim Absetzungsantrag des Viertels der Arbeitnehmerschaft (vgl. auch Anm. 3 e zu Art. II § 2 SchlWB.). Auch im Beschlußverfahren werden die Betriebsvertretungen gegenüber dem vorläufigen Arbeitsgericht durch ihre Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter vertreten (BRG. §§ 28, 38; vgl. Anm. 3 am Ende zu § 4 der 1. ArbD.); nur diese sind daher gemäß Abs. 3 für die beteiligte Betriebsvertretung zu hören. Ähnlich muß bei einer großen Zahl gleichartiger Beteiligter neben der Betriebsvertretung (bei Wahlanfechtung, Absetzungsantrag des Viertels der Arbeitnehmerschaft) oder bei Beteiligung der Arbeitnehmerschaft oder einer Gruppe der Arbeitnehmerschaft mangels einer Betriebsvertretung eine begrenzte Anhörung, etwa des Vorsitzers oder Unterzeichners, genügen.

7) Die Beteiligten sind von dem entscheidenden vorläufigen Arbeitsgericht zu hören, um den Sachverhalt für die Entscheidung aufzuklären. Dabei wird eine mündliche Anhörung nicht immer erforderlich sein. Wo das Gericht der Überzeugung ist, daß die nötige Aufklärung durch einen Schriftwechsel erreicht werden kann, soll die Ladung der Beteiligten im Interesse der Zeit- und Kostenersparnis unterbleiben. Unter dieser Maßnahme darf aber die Sicherheit der Entscheidung nicht leiden. Möglich ist auch die Anhörung eines Teiles der Beteiligten auf schriftlichem Wege, eines anderen Teiles in mündlicher Verhandlung.

Aus der Zulässigkeit der schriftlichen Anhörung der Beteiligten dürfte sich ergeben, daß auch Auskunftspersonen — Zeugen und Sachverständige — nicht in jedem Falle mündlich gehört werden müssen. Für Sachverständige ist das bereits in dem in Abs. 1 angezogenen § 44 Abs. 1 Satz 2 GG. bestimmt. Eine schriftliche Anhörung auch der Zeugen dürfte um so eher in Frage kommen, als den Zeugen und Sachverständigen Gebühren nicht gezahlt werden (vgl. die Bemerkung zu GG. §§ 43, 44 in Anm. 2).

Ob eine mündliche oder schriftliche Anhörung der Beteiligten erfolgen soll, entscheidet das vorläufige Arbeitsgericht im Einzelfall. Diese Entscheidung trifft nach § 53 Abs. 1 GG. der Vorsitzende des Gewerbegerichts, des Kaufmannsgerichts oder der arbeitsgerichtlichen Kammer des Schlichtungsausschusses ohne Zuziehung von Beisitzern, so daß zwei Kammeritzungen in einem Streitfall nicht erforderlich sind. Der das Verfahren beendende Beschluß ergeht in jedem Falle seitens der Kammer unter Zuziehung der Beisitzer (vgl. Anm. 9 zu Abs. 4), so daß diese, da prozessleitende Anordnungen jederzeit abgeändert werden können, vor Erlass des Beschlusses immer noch die Möglichkeit hat, mündliche Anhörung von Beteiligten anzuordnen, falls ihr die schriftliche Aufklärung nicht genügt.

8) Die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 ist erforderlich, um eine Verschleppung des Verfahrens durch lässige oder böswillige Beteiligte unmöglich zu machen. Sie gilt nur gegenüber dem im Verzuge befindlichen Beteiligten. Ein Strafrecht diesem gegenüber besteht für das Gericht nicht. Bei Verzug eines für die Aufklärung des Sachverhalts wichtigen Beteiligten muß sich das Gericht die Aufklärung auf andere Weise beschaffen. Da nur die Anhörungspflicht entfällt, ist das Gericht übrigens nicht

gehindert, den im Verzug befindlichen Beteiligten nochmals anzufragen oder zu laden, wenn es sich von dieser Maßnahme einen Erfolg verspricht.

9) Der das Verfahren beendende Beschluß ist, wie schon in Anm. 2, Bemerkung zu CCG. § 53, und in Anm. 8 erwähnt, auch dann, wenn eine mündliche Anhörung der Beteiligten nicht stattgefunden hat, von der Kammer, also unter Zuziehung der Beisitzer zu erlassen. Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 CCG. gilt nach ihrem Sinn und ihrer Stellung im Gesetz nicht für die das Verfahren beendende Entscheidung. Diese erfolgt nach dem CCG. stets durch Urteil; wann Urteile ohne Beisitzer gefällt werden können, ist aber in § 54 CCG. besonders geregelt (vgl. Anm. 2, Bemerkung zu CCG. §§ 53, 54, zu § 4 und Anm. 2, Bemerkung zu CCG. §§ 53, 54, zu § 5 der 1. ABD.). Für die Beratung und Abstimmung über den Endbeschluß gilt CCG. § 53 Abs. 3.

Ein Beschluß, nicht ein Urteil, ist, wie sonst in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassen, weil es sich nicht um einen Streit über Ansprüche im Zivilrechtssinn handelt. Der Wortlaut des Beschlusses ist nach der Art des Streitfalls verschieden. Er braucht sich nicht an irgendwelche Formen zu halten, sondern muß nur den Inhalt der Entscheidung klar erkennen lassen.

10) Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 2 und 3 ersetzen für das Beschlußverfahren die §§ 48, 49 CCG. Nach ihnen muß der Beschluß schriftlich abgefaßt werden, d. h. es muß schriftlich niedergelegt werden, um welchen Streitfall es sich handelt (Angabe der Beteiligten und des Grundes des Streits) und wie der Streitfall entschieden ist. Die Unterschrift des Vorsitzenden ist erforderlich, weil sonst ein gültiger Rechtsakt überhaupt nicht vorläge. Dagegen braucht der Beschluß eine weitere Angabe über die Mitglieder des vorläufigen Arbeitsgerichts nicht zu enthalten.

Die Verordnung schreibt weiter eine Begründung des Beschlusses zwingend vor. Dagegen besagt sie nichts über die Form dieser Begründung. Sie ist in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts gestellt, kann also auch ganz kurz gehalten sein, etwa in einem Nebensatz zu dem Beschluß, wenn das tatsächlich zur Begründung genügt.

Der Beschluß muß verkündet werden, auch wenn Beteiligte nicht anwesend sind. Die Verkündung der schriftlich niedergelegten Gründe ist nicht vorgeschrieben; falls Beteiligte anwesend sind, dürfte es sich aber empfehlen, sie im Anschluß an die Verkündung kurz über die Gründe des Beschlusses zu unterrichten, wie dies im Strafprozeß geschieht.

Der Beschluß wird jedem der Beteiligten gegenüber mit der Zustellung an ihn wirksam. Die Zustellung des Beschlusses wird von der Verordnung in jedem Falle gefordert, weil nur hierdurch die Gewähr dafür gegeben ist, daß alle Beteiligten von ihm Kenntnis erhalten. Es genügt jedoch die Zustellung an die Beteiligten, die im Verfahren gehört worden sind (vgl. Anm. 6). Die Zustellung kann in einfacher Form — durch eingeschriebenen Brief — erfolgen; andere Formen der Zustellung sind aber zulässig.

11) Im Beschlußverfahren ist die Gebührenfreiheit des bisherigen Schlichtungsverfahrens beibehalten, weil das Verfahren erhebliche Kosten nicht verursachen dürfte — Zeugen- und Sachverständigengebühren entstehen

nicht — und erstattungsfähige Kostenschuldner nur teilweise vorhanden wären, da die Betriebsvertretungen nicht vermögensfähig sind. Den Arbeitgeber stets mit den Kosten zu belasten, wäre ungerecht gewesen und hätte dazu geführt, daß wichtige Fragen der Betriebsverfassung in einzelnen Betrieben zur Vermeidung von Kosten ungeklärt blieben.

Persönliche Auslagen aus Anlaß des Verfahrens hat der Arbeitgeber selbst zu tragen. Dem Vertreter der Betriebsvertretung werden sie vom Arbeitgeber nach der Regel der §§ 35, 36, 38 BRG. ersetzt. Im allgemeinen wird es sich hier um notwendige Geschäftsführungskosten handeln. Wo dagegen Bedenken bestehen, dürfte es sich empfehlen, den Streit über die Notwendigkeit dieser Geschäftsführungskosten (BRG. § 93) in dem gleichen Verfahren entscheiden zu lassen; antragsberechtigt hierzu ist sowohl der Arbeitgeber wie die Betriebsvertretung.

Berlin, den 10. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Braun s.

Zweite Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen.

Dom 29. Dezember 1923.

(Reichsgesetzblatt 1924 I, S. 9.)

Auf Grund des Artikels III § 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) wird zur Ausführung des Artikels I dieser Verordnung bestimmt¹⁾:

1) Vgl. die entsprechenden Bemerkungen der Anm. 1 zur 1. AWD.

I. Einrichtung der Schlichtungsbehörden¹⁾.

1) Der Ausdruck „Schlichtungsbehörde“ ist hier zum erstenmal in der gesetzlichen Regelung gebraucht. Er bezeichnet umfassend alle behördlichen Einrichtungen zur Schlichtung, also Schlichtungsausschüsse und Schlichter, auch den Reichsarbeitsminister, sofern er nach Art. I § 6 Abs. 2 Satz 2 der SchWD. zur Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen zuständig ist, im Gegensatz zu den vereinbarten Schlichtungsstellen.

I. Schlichtungsausschüsse.

§ 1.

Fachkammern, Zweigkammern¹⁾

[1] Die oberste Landesbehörde kann für bestimmte Gewerbezweige oder Berufsarten, insbesondere für die Landwirtschaft, Fachkammern bilden, wenn die besonderen Verhältnisse des Gewerbezweiges oder der Berufsart und die Zahl der Streitigkeiten es notwendig erscheinen lassen²⁾.

[2] Für Teile des Bezirkes kann die oberste Landesbehörde außerhalb des Sitzes des Schlichtungsausschusses Zweigkammern bilden, wenn es wegen weiter Entfernung oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist³⁾.

1) Die allgemeine Organisation der Schlichtungsausschüsse ist in Art. I § 1 der SchWD. gegeben. Sie wird durch die Bestimmung des § 1 der 2. AWD. ergänzt. Die Einrichtung von Fachkammern, d. i. fachlicher

Sonderkammern, und Zweigkammern, d. i. örtlicher Sonderkammern, war unter der Geltung der WD. vom 23. 12. 1918 üblich, obwohl diese nur in § 15 Abs. 6 von der Einrichtung besonderer Spruchkammern für die Land- und Forstwirtschaft sprach. Für die Einrichtung von Fachkammern und Zweigkammern bestand damals ein starkes Bedürfnis, weil die starre Organisation der Schlichtungsausschüsse bezüglich der Weisiger eine für den Einzelfall geeignete Besetzung der Schlichtungskammer erschwerte. Nachdem nunmehr der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bei der Besetzung der Kammer völlig freie Hand hat (SchlWD. Art. I § 5 Abs. 3, 2. WD. § 5 Abs. 3), entfällt dieses Bedürfnis im allgemeinen. Der Vorsitzende ist in der Lage, sowohl fachlich wie örtlich unterrichtete Weisiger zu berufen; er ist auch in der Lage, sich zu der Sitzung der Schlichtungskammer an einen geeigneten Ort zu begeben oder einen stellvertretenden Vorsitzenden dort damit zu betrauen. Gleichwohl will die neue Regelung die Möglichkeit, ein für allemal Fachkammern für bestimmte Gewerbezeige oder Berufsarten, insbesondere für die Landwirtschaft, und Zweigkammern für bestimmte Unterbezirke zu errichten, nicht abschneiden. Werden solche Sonderkammern errichtet, so bestehen für sie gesonderte Weisigerlisten, aus denen die Weisiger vom Vorsitzenden für den Einzelfall zu berufen sind. Ob sie besondere Vorsitzende erhalten sollen, ist von der obersten Landesbehörde zu prüfen.

2) Die Bildung von Fachkammern kann nur von der obersten Landesbehörde bzw. der von ihr beauftragten Behörde angeordnet werden, weil diese Maßnahme einen Teil der Einrichtung des Schlichtungsausschusses darstellt. Die Behörde muß nach dem in Anm. 1 Gesagten mit besonderer Sorgfalt prüfen, ob wirklich Voraussetzungen vorliegen, die die Einrichtung einer Fachkammer erforderlich machen, d. h. ob den Schlichtungsausschuß eine sehr erhebliche Zahl von Schlichtungstreitigkeiten eines Gewerbezeiges oder einer Berufsart beschäftigen wird, in denen besondere Arbeitsverhältnisse obwalten, und ob die allgemeine Organisation des Schlichtungsausschusses dieser Sachlage nicht gerecht zu werden vermag. Als Vorsitzender der Fachkammer wird grundsätzlich der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses in Betracht kommen, beim Vorhandensein mehrerer Vorsitzender oder von Vorsitzenden und Stellvertretern kann einer von ihnen zum Vorsitzenden der Fachkammer bestellt werden.

3) In derselben Weise wie zu Anm. 2 wegen der Fachkammern hat die oberste Landesbehörde bzw. die von ihr beauftragte Behörde zu prüfen, ob die Bildung einer besonderen Zweigkammer für die Schlichtungstreitigkeiten eines Teiles des Bezirks erforderlich ist oder ob nicht die in Anm. 1 dargelegte Möglichkeit der Berufung von Weisigern aus diesem Unterbezirk und der Abhaltung der Sitzungen an einem Orte dort genügt. Wird eine Zweigkammer errichtet, so kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses als Vorsitzender der Zweigkammer bestellt werden, es kann aber auch eine am Orte der Zweigkammer befindliche geeignete Persönlichkeit zum Vorsitzenden der Zweigkammer als Stellvertreter des allgemeinen Vorsitzenden bestellt werden.

§ 2.

Berufung, Stellung, Abberufung der unparteiischen Vorsitzenden¹⁾.

1 Die oberste Landesbehörde bestellt je nach dem Geschäftsumfange des Schlichtungsausschusses einen oder mehrere unparteiische Vorsitzende und die erforderliche Zahl von Stellvertretern. Bei der Auswahl ist übereinstimmenden Wünschen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirkes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen²⁾.

2 Die Vorsitzenden werden im Hauptamt oder im Nebenamt, die Stellvertreter im Nebenamt bestellt³⁾. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit⁴⁾.

3 Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter haben für die Dauer ihres Amtes die Eigenschaft öffentlicher Beamten⁵⁾. Die Vergütung für ihre Tätigkeit regelt die oberste Landesbehörde nach Grundsätzen, die der Reichsarbeitsminister aufstellt⁶⁾.

4 Das Dienstverhältnis kann am ersten Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden⁷⁾. Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis kann die oberste Landesbehörde einen Vorsitzenden oder Stellvertreter jederzeit abberufen⁸⁾. Vor der Abberufung sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirkes gehört werden⁹⁾.

1) Bei dem unparteiischen Vorsitzenden ist zwischen seiner öffentlichrechtlichen Stellung und dem privaten Dienstverhältnis, in dem er möglicherweise als Angestellter zu dem Lande der Anstellung steht, zu scheiden. Öffentlichrechtlich haben alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, seien sie hauptamtlich oder nebenamtlich bestellt, während der Dauer des Amtes die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten (Abs. 2 Satz 1), können aber jederzeit von dem Amt abberufen werden (Abs. 3 Satz 2, 3). Das zivilrechtliche Verhältnis ist bei den hauptamtlichen Vorsitzenden ein Angestelltenverhältnis, bei dem sich Rechte und Pflichten beider Parteien aus dem Anstellungsvertrage, soweit ein solcher besteht, aus dem Tarifvertrage ergeben. Bei den nebenamtlich tätigen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht im Hauptamt Beamte sind, liegt ebenfalls ein Angestelltenverhältnis vor, wenn auch hier kein Tarifvertrag maßgebend ist. Zweifelhaft kann nur sein, ob ein zivilrechtliches Verhältnis zu dem anstellenden Lande auch für Beamte besteht, insofern sie nebenamtlich Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses sind. Die Entscheidung dieser Frage wird davon abhängen, ob sie zur Übernahme der nebenamtlichen Stellung als Beamte verpflichtet sind; ist das der Fall,

so ist auch die nebenamtliche Stellung nur Ausfluß ihrer allgemeinen Beamtenstellung, sonst stehen sie insoweit in einem zivilrechtlichen Dienstverhältnis. Die Frage ist im Augenblick, insbesondere mit Rücksicht auf die Veränderung des Beamtenrechts durch die Personalabbauverordnungen, nicht völlig geklärt.

2) Vgl. Anm. 7 und 9 zu Art. I § 1 SchlWD.

3) Wo irgend möglich, sollen die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse aus Ersparnisgründen nebenamtlich bestellt werden.

4) Die Bestimmung trifft sowohl das öffentlichrechtliche Anstellungsverhältnis wie das zivilrechtliche Dienstverhältnis. Die Folgerung aus ihr wird für das öffentlichrechtliche Verhältnis in Abs. 4 Satz 2 gezogen; für das zivilrechtliche Verhältnis wird sie durch Abs. 4 Satz 1 ergänzt.

Eine Bestellung auf unbestimmte Zeit ist nach dem Wesen der Schlichtung erforderlich. Das Schlichtungsverfahren ist so stark auf das Vertrauen der Beteiligten abgestellt, andererseits sind die Funktionen des unparteiischen Vorsitzenden vom Standpunkt der Lohnpolitik für die Verwaltung so wichtige, daß eine dauernde Bindung an eine Person dem Schlichtungswesen abträglich sein würde. Daß darin gewisse Gefahren für die Unabhängigkeit im einzelnen Fall liegen, soll nicht verkannt werden (vgl. Anmerkungen zu Art. I § 7 SchlWD. über die Frage des behördlichen Anweisungswesens). Bei den Vorsitzenden der arbeitsgerichtlichen Kammern kommen diese Gesichtspunkte nicht in Betracht (vgl. Anm. 8).

5) Solange die Vorsitzenden ihr Amt ausüben, können sie wegen ihrer etwaigen Angestellteneigenschaft nicht minderen Rechts sein als Beamte. Das Schlichtungswesen kennt überhaupt keine beamteten Stellen, weil es sich, insbesondere nach dem in Anm. 4 Gesagten, zur Besetzung mit Beamten nicht eignet und weil die Besetzung mit Angestellten in diesem Falle auch sparsamer sein dürfte. Daraus könnte leicht auf ein minderes Gewicht der im Schlichtungswesen tätigen Stellen geschlossen werden. Dies wird durch die Vorschrift des Abs. 3 Satz 1 verhindert. Danach stehen die Vorsitzenden während ihres Amtes öffentlichrechtlich den Beamten völlig gleich, können also jede Amtshandlung vornehmen, Dienstiegel führen usw., unterliegen aber andererseits der Beamtenhaftpflicht.

6) Die Vorschrift ist nicht ganz klar und jedenfalls ergänzungsbedürftig. Von einer „Regelung“ der Vergütung dürfte nur da zu sprechen sein, wo es sich um Beamte handelt, die nebenamtlich Schlichtungsausschüßvorsitzende sind, sofern sie zur Übernahme dieses Nebenamts verpflichtet sind (vgl. Anm. 1). Im übrigen muß eine Vereinbarung der Vergütung durch Dienst- bzw. Anstellungsvertrag erfolgen, soweit ein solcher besteht, unter Bezug auf den Tarifvertrag. Für diese Verträge ist die oberste Landesbehörde Vertreterin der Arbeitgeberpartei. Eine Bindung an die Grundsätze, die der Reichsarbeitsminister aufstellt, ist aus Gründen der Einheitlichkeit der Vergütungen gerechtfertigt, gleichviel, ob es sich um eine einseitige Festsetzung der Vergütung durch die oberste Landesbehörde oder einen Vertragschluß durch sie handelt.

Die Grundsätze des Reichsarbeitsministers sind noch nicht veröffentlicht, vorläufig gelten die bisherigen Bestimmungen (vgl. Ziffer VI Abs. 2 des

Rundschreibens des Reichsarbeitsministers vom 30. 12. 1923 — IV A 6730, RWBl. vom 16. 1. 1924, S. 12 f.).

7) Die Bestimmung entspricht den Vorschriften der Personalabbauberechnung des Reichs. Sie kommt nur in Frage, soweit eine monatliche Vergütung und nicht Vergütung für die einzelne Sitzung ausgemacht ist. Vgl. im übrigen Anm. 4.

8) Von der Möglichkeit jederzeitiger Abberufung sollte, wie bereits in Anm. 4 angedeutet, bei den Vorsitzenden der arbeitsgerichtlichen Kammern nicht Gebrauch gemacht werden, obgleich § 2 der 1. W.D. das nicht ausdrücklich bestimmt.

Sofern im übrigen ein Vorsitzender abberufen wird, ist ihm die monatliche Vergütung noch für den laufenden und den folgenden Monat zu zahlen (Abs. 4 Satz 1). Die Abberufung gilt zugleich als Kündigung des Dienstverhältnisses.

9) Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des Art. I § 1 Abs. 3 Schl.W.D. über die Bestellung der Vorsitzenden. Die Anhörung dient der Unterrichtung der Behörde, sie ist jedoch in keiner Weise an die Stellungnahme der Angehörten gebunden.

§ 3.

Voraussetzungen der Berufungen zum Beisitzer.

1] Beisitzer können nur deutsche Reichsangehörige sein, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben¹⁾ und im Bezirk des Schlichtungsausschusses ihren Betriebsitz oder mangels eines solchen ihren Wohnsitz haben²⁾ oder beschäftigt sind³⁾.

2] Beisitzer von Fachkammern müssen außerdem dem Gewerbe-
zweige oder der Berufsart angehören⁴⁾, für die die Fachkammer
gebildet ist.

3] Arbeitgeberbeisitzer dürfen nur Arbeitgeber sein. Den Arbeitgeber
stehen gleich⁵⁾ Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter
von juristischen Personen und von Personengesamtheiten
des öffentlichen und des privaten Rechtes⁶⁾, Aufsichtsratsmitglieder
mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten⁷⁾, öffentliche
Beamte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Reichs-
oder Landesbehörde⁸⁾, Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit
sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb
oder die Betriebsabteilung berechtigt sind⁹⁾ oder soweit ihnen
Prokura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist¹⁰⁾,
und sachungsmäßige Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte
wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern¹¹⁾.

4) Arbeitnehmerbeisitzer dürfen nur Arbeitnehmer¹²⁾ sein. Den Arbeitnehmern stehen sachungsmäßige Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern gleich¹³⁾. Bei Streitigkeiten, die Arbeiter betreffen, sollen Arbeiter, bei Streitigkeiten, die Angestellte betreffen, Angestellte Arbeitnehmerbeisitzer sein¹⁴⁾.

1) Die Vorschrift entspricht der des § 20 BRG. Die Voraussetzung des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht erwähnt, weil in dieser Beziehung die Berufung durch eine Behörde genügende Gewähr bietet.

2) Diese beiden Voraussetzungen gelten für Arbeitgeberbeisitzer.

3) Diese Voraussetzung gilt für Arbeitnehmerbeisitzer.

4) Eine bestimmte Dauer der Zugehörigkeit zu dem Gewerbebranche oder der Berufsart wird nicht gefordert; anders § 20 Abs. 2 BRG.

5) Die folgenden Personen sind an sich keine Arbeitgeber, sondern teils Organe von Körperschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen, teils leitende Angestellte. Die Beschränkung des Beisitzeramts auf eigentliche Arbeitgeber würde einerseits, sehr zum Schaden des Schlichtungszweckes, die Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von der Mitwirkung ausschließen und den Arbeitgebern, die die Form einer juristischen Person haben, jede Vertretung nehmen, andererseits die Arbeitgeber der großen Betriebe stark überlasten. Die Bestimmung deckt sich im allgemeinen mit der bisherigen Übung des Schlichtungsrechts.

6) Bei Arbeitgebern, die die Form einer juristischen Person haben, haben die verfassungsmäßigen, zur Vertretung der juristischen Person berufenen Organe die Arbeitgeberstellung im Sinne des § 3 Abs. 3 der 2. W.D. Unter Personengesamtheiten sind offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, bürgerliche Gesellschaften und nichteingetragene Vereine zu verstehen (vgl. § 14 Nr. 1 BRG.). Ihre Vertretung richtet sich nach Gesetz und Vertrag.

7) Aufsichtsratsmitglieder juristischer Personen waren bisher kaum Arbeitgeberbeisitzer. Es besteht aber weder nach den für Aufsichtsräte geltenden gesetzlichen Vorschriften noch nach der neueren Übung der Wirtschaftskreise ein Anlaß, Aufsichtsratsmitglieder in dieser Beziehung anders zu behandeln als Vorstandsmitglieder juristischer Personen. Allerdings können die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats nicht in Frage kommen, da sie dort als Vertreter von Arbeitnehmerinteressen tätig sind.

8) Welche Beamte das Reich oder ein Land als Arbeitgeber vertreten können, müssen die zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden selbst bestimmen.

9) Die Grenze, von der an leitende Angestellte geeignet sind, Arbeitgeberinteressen als Arbeitgeberbeisitzer zu vertreten, ist schwer zu ziehen. Eine ungefähr entsprechende Grenze hatte das BRG. für das Wahlrecht zum Angestelltenrat zu ziehen (BRG. § 12 Abs. 2). Die Bestimmung des Betriebsrätegesetzes läßt solche Geschäftsführer und Betriebsleiter nicht als

Angeestellte im Sinne des Gesetzes gelten, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsvertretung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind. Nur diese Personen haben kein Wahlrecht zum Angestelltenrat. Als Arbeitgeberbeisitzer sind aber schon solche leitende Angestellte geeignet, die Arbeiter oder Angestellte selbständig entlassen können. Der Unterschied erklärt sich aus der Verschiedenheit der Betriebsorganisation von der Schlichtungsorganisation.

Im Einzelfall kann es immer bedenklich bleiben, ob der in der Vorschrift näher bestimmte leitende Angestellte als Arbeitgeberbeisitzer geeignet ist. Um jedoch genügend Arbeitgeberbeisitzer aus Großbetrieben zur Verfügung zu haben, war eine entsprechende Bestimmung unerlässlich.

10) Geschäftsführer und Betriebsleiter, die eine der umfassenden handelsrechtlichen Vollmachten haben, sind nach der Bestimmung stets fähig, Arbeitgeberbeisitzer zu sein. Diese Vorschrift entspricht der Vorschrift des § 12 Abs. 2 BtRG. Das in Anm. 9 Abs. 2 Gesagte gilt auch hier.

11) Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern (wegen des Begriffs der wirtschaftlichen Vereinigung vgl. Anm. 2 A 12 zu Art. I § 3 SchlWD.) sind besonders als Arbeitgeberbeisitzer geeignet, da sie von Berufs wegen auf dem Gebiete des Gesamtvereinbarungsrechts bewandert sein müssen. Auch hier muß aber die Grenze gefunden werden, von der an Mitglieder oder Angestellte der Vereinigung wirklich als deren Vertreter angesehen werden können. Abs. 3 bestimmt darüber, daß als Vertreter der Vereinigung im Arbeitgeberbeisitz Mitglieder gelten, die die Vereinigung satzungsgemäß nach außen zu vertreten haben, und solche Angestellte, denen eine entsprechende Vollmacht erteilt ist, also etwa Geschäftsführer, Syndizi und ähnliche Personen. Ein beschränktes Vertretungsrecht und eine beschränkte Vollmacht genügt, wenn das Vertretungsrecht oder die Vollmacht dem Mitglied der Angestellten immerhin erhebliche Befugnisse für die Vereinigung einräumen. Gesamtvertretungsrecht und Gesamtvollmacht werden im allgemeinen als ausreichend anzusehen sein. Mitglieder einer Arbeitgebervereinigung können grundsätzlich als Arbeitgeber ohne weiteres Arbeitgeberbeisitzer sein. Andere Mitglieder und nicht entsprechend bevollmächtigte Angestellte der Vereinigungen können nicht Arbeitgeberbeisitzer sein.

Aus einer Arbeitgebervereinigung entnommene Arbeitgeberbeisitzer sind Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbebezuges oder der Berufsart, die die Arbeitgebervereinigung vertritt.

12) Die Arbeitnehmereigenenschaft geht durch vorübergehende Erwerbslosigkeit nicht verloren.

13) Das in den Anm. 5 und 11 Gesagte gilt hier entsprechend.

14) Die Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten soll grundsätzlich auch bei der Befugnis der Schlichtungskammern zum Ausdruck kommen (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz der 2. WD.). Betrifft eine Schlichtungsstreitigkeit sowohl Arbeiter als Angestellte, insbesondere bei WB.-Streitigkeiten, so wird ein Beisitzer aus jeder der beiden Arbeitnehmergruppen zu entnehmen sein.

§ 4.

Berufung, Stellung, Abberufung der Beisitzer¹⁾.

1 Bei der Berufung der Beisitzer sollen die verschiedenen Teile und die hauptsächlichsten Gewerbezweige, Berufsarten und Betriebsarten des Bezirkes berücksichtigt werden, soweit das nicht schon durch Bildung von Zweigkammern oder Fachkammern geschieht²⁾. Diesem Erfordernis sollen die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Rechnung tragen. Für Arbeiter und Angestellte sind getrennte Vorschlagslisten aufzustellen. Wo Fachkammern oder Zweigkammern gebildet werden, sind für sie ebenfalls gesonderte Vorschlagslisten einzureichen³⁾.

2 Soweit Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, beruft die oberste Landesbehörde Beisitzer unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 1 ohne Vorschlag⁴⁾.

3 Die Beisitzer werden auf 3 Jahre berufen⁵⁾. Die Berufung ist durch Aushang oder in anderer Weise bekanntzumachen.

4 Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen⁶⁾:

1. wer das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit⁷⁾ so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den letzten 3 Jahren vor der Berufung als Beisitzer eines Schlichtungsausschusses tätig gewesen ist;
5. öffentliche Beamte auf Verlangen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

5 Wer die Übernahme des Beisitzeramtes ohne zulässigen Grund ablehnt, wird von der obersten Landesbehörde mit einer Ordnungsgeldstrafe bestraft⁸⁾.

6 Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung, außerdem bei Reisen Tagegelder und Fahrkosten. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsarbeitsminister⁹⁾.

7 Die oberste Landesbehörde kann Beisitzer jederzeit abberufen. Vor der Abberufung soll sie den Beisitzer hören¹⁰⁾.

1) Die Weisiger des Schlichtungsausschusses haben eine amtliche Stellung inne. Daraus ergibt sich das Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit, ferner aber auch eine Schweigepflicht hinsichtlich aller Vorgänge und Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren. Strafen wegen Verletzung der Schweigepflicht sind in der SchlWO. und in den beiden NW. nicht vorgesehen, wohl aber rechtfertigt sie die Abberufung (vgl. Abs. 7).

2) Auf diese Weise soll erreicht werden, daß für alle Streitigkeiten die geeigneten Weisiger zur Verfügung stehen. Der Schlichtungsausschuß als Behörde wird dadurch sehr groß. Hiergegen bestehen aber keine Bedenken, da die Aufnahme von Personen in die Weisigerliste noch keine Kosten verursacht und auch sonst keine behördlichen Verpflichtungen begründet.

3) Hinsichtlich der Weisigerlisten müssen auch die arbeitsgerichtlichen Kammern als Zweigkammern gelten, auch da, wo sie am Sitz des Schlichtungsausschusses gebildet werden. Das bedingt die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 der 1. NW. (vgl. Anm. 2 dazu). Sachlich ist diese Maßnahme durch die Notwendigkeit der besonderen Eignung der Weisiger für die arbeitsgerichtliche Tätigkeit begründet.

4) Die Bestimmung soll eine Sabotage des Schlichtungswesens durch Verweigerung der Vorschläge seitens der Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verhindern. Berufungen ohne Vorschlag müssen auch insoweit stattfinden, als die Vorschlagslisten nicht alle Möglichkeiten des Abs. 1 Satz 1 berücksichtigen. Die Vereinigungen haben also selbst ein Interesse an der sorgfältigen Erfüllung der Sollvorschrift des Abs. 1 Satz 2.

5) Eine bestimmte, nicht zu lang bemessene Tätigkeitsdauer ist vorgeschrieben, um nach Ablauf der Zeit eine Erneuerung der Weisigerlisten zu ermöglichen. Daraus folgt, daß etwa nachträglich berufene Weisiger nicht auf volle drei Jahre berufen werden, sondern daß die dreijährige Frist von der letzten allgemeinen Berufung an läuft. Wegen der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung vgl. Abs. 7.

6) Es handelt sich um die üblichen Gründe für die Ablehnung derartiger Ämter. Entstehen diese Gründe später, so ist eine Amtsniederlegung zulässig.

7) Fraglich ist, ob unter den Begriff der „ehrenamtlichen Tätigkeit für die Allgemeinheit“ auch Vormundschaften, Pfllegschaften und andere Ehrenämter fallen, die an sich im Interesse bestimmter Einzelpersonen ausgeübt werden. Die Frage dürfte aber zu bejahen sein, weil kein Grund vorliegt, warum die Ablehnungsgründe von denen in ähnlich liegenden Fällen abweichen sollten.

8) Ob ein zulässiger Grund nach Abs. 4 vorliegt, entscheidet die oberste Landesbehörde. Gegen ihren Strafbefcheid ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Nach Art. II der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44) ist der Mindestbetrag der Ordnungsgeldstrafe eine Goldmark, der Höchstbetrag eintausend Goldmark. Wegen der Weisiger vgl. § 19 Abs. 3 der 2. NW. in Verbindung mit § 26 der 2. NW.

9) Neue Bestimmungen sind noch nicht getroffen. Nach Ziffer VII des Rundschreibens des Reichsarbeitsministers vom 30. 12. 1923 — IV A 6730 — (RGBl. vom 16. 1. 1924 S. 12 f.) gelten vorläufig die bisherigen Vor-

schriften, nach denen die Arbeitnehmer, falls die Stundenentschädigung geringer ist als der Verdienstausschlag, diesen ersetzt erhalten können.

Bei der Gestaltung der neuen Bestimmungen hat der Reichsarbeitsminister nach der Verordnung freie Hand. Sie werden aber praktisch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzulegen sein, da sie mit entsprechenden Bestimmungen auf anderen Rechtsgebieten im Einklang stehen sollen.

10) Bestimmte Gründe sind für die Abberufung nicht vorgeschrieben. Sie kann daher stets erfolgen, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde einen Beisitzer für die Zukunft nicht mehr für geeignet zum Beisitzer hält, z. B. weil der Beisitzer aus der Vereinigung, die ihn vorgeschlagen hat, ausgeschieden ist. Sie muß erfolgen, wenn der Beisitzer die Voraussetzungen des § 3 der 2. W.D. nicht mehr erfüllt.

Vor der Abberufung soll der Beisitzer gehört werden. Die Nichtanhörung macht die Abberufung aber nicht rechtsunwirksam.

Für jeden abberufenen Beisitzer dürfte ein neuer Beisitzer zu berufen sein, da sonst die paritätische Besetzung des Schlichtungsausschusses (§ 1 Abs. 2 Schl.W.D.) gefährdet werden würde. Ebenso müssen auch aus anderen Gründen ausscheidende Beisitzer stets ersetzt werden. Um Neuberufungen auf Grund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen jederzeit zu ermöglichen, empfiehlt es sich, daß diese in den Vorschlagslisten bei der regelmäßigen Berufung mehr Personen als zunächst erforderlich angeben.

§ 5.

Besetzung der Schlichtungsausschusskammern¹⁾.

1) Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in Listen aufgenommen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte, Fachkammern und Zweigkammern sind getrennte Listen anzulegen²⁾.

2) Die oberste Landesbehörde kann den Vorsitzenden ermächtigen, eine Beisitzerliste für den einzelnen Fall zu ergänzen, soweit dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint³⁾.

3) Die Beisitzer sind jeweils für die Sitzung der Kammer aus den Listen zu entnehmen. Bei der Auswahl soll der Vorsitzende den besonderen Verhältnissen des einzelnen Streitfalles und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen⁴⁾.

4) Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen⁵⁾, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsgeldstrafe bestraft⁶⁾. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen⁷⁾.

1) Die Bildung der Schlichtungsausschußkammern erfolgt jeweils für den Einzelfall, auch da, wo Fachkammern oder Zweigkammern, d. h. nach Fach oder Bezirk gesonderte Weisigerlisten bestehen. Feste Kammern im Sinne des bisherigen Schlichtungsrechts bestehen als Schlichtungskammern nicht mehr. Der Vorsitzende muß daher die Besetzung vornehmen (vgl. Art. I § 5 Abs. 3 SchlWD.).

2) Sobald für einen Schlichtungsausschuß der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden bestellt und die Weisiger berufen sind, stellt der geschäftsführende Vorsitzende die Listen der Weisiger nach den Gesichtspunkten des § 5 Abs. 1 auf und macht damit die Behörde arbeitsfähig.

3) Die Bestimmung ist erforderlich, um die Berufung solcher Personen in die Schlichtungskammer für den Einzelfall zu ermöglichen, die in den Weisigerlisten nicht enthalten sind, deren Mitwirkung aber im gegebenen Fall erwünscht ist. Die Anhebung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde (§ 26 der 2. WVD.) zur allgemeinen Ergänzung der Weisigerliste würde einen erheblichen Zeitverlust mit sich bringen, es dürfte sich daher empfehlen, von der Ermächtigungsbefugnis allgemein Gebrauch zu machen.

Der vom Vorsitzenden berufene Weisiger führt das Weisigeramt nur für den Einzelfall, für den er berufen ist; einer Abberufung bedarf es nicht. Die paritätische Besetzung der Behörde wird durch die Berufung nicht gestört.

4) Der Vorsitzende bildet die Schlichtungskammer für den Einzelfall nach dessen besonderen Bedürfnissen, er hat dazu aus den Weisigerlisten oder durch Notberufung nach Abs. 2 je zwei geeignete Arbeitgeberweisiger und Arbeitnehmerweisiger zu berufen (Art. I § 5 Abs. 3 Satz 2 SchlWD.). Er ist dabei, anders als bei der arbeitsgerichtlichen Kammer, weder an eine Reihenfolge noch an irgendwelche Regeln für die Auswahl gebunden, so daß einzelne Weisiger sehr häufig, andere wenig oder gar nicht herangezogen werden können.

Die Besetzung der Schlichtungskammer nach Art. I § 5 Abs. 3 Satz 2 SchlWD., § 5 Abs. 3 der 2. WVD. stellt eine geschäftsleitende Maßnahme des Vorsitzenden dar. Gegen sie ist daher gemäß § 18 der 2. WVD. die Beschwerde zulässig; die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, so daß sie für den Einzelfall regelmäßig keine Änderung der Kammerzusammensetzung herbeiführt (vgl. Anm. zu § 18 der 2. WVD.).

5) Der Fall, daß Weisiger, die zur Sitzung erschienen sind, vor Erlass des Schiedspruches die Sitzung verlassen oder bei der Abstimmung über den Schiedspruch nicht mitwirken, unterliegt ebenso der Bestrafung wie das Nichterscheinen (vgl. § 21 Abs. 5 Satz 2 der 2. WVD.).

6) Die Strafe kann in der Sitzung mündlich verhängt werden. Die nachträgliche Abfassung eines schriftlichen Strafbescheides ist aber als Grundlage für die Beitreibung und weil gegen die Straffestsetzung nach § 18 der 2. WVD. die Beschwerde zulässig ist, erforderlich. In diesem Falle hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Wegen der Höhe der Ordnungsgeldstrafe ist das in Anm. 8 zu § 4 der 2. WVD. Gesagte zu vergleichen. Wegen der Beitreibung der Strafe vgl. § 19 Abs. 3 der 2. WVD. in Verbindung mit § 26 der 2. WVD.

Auf die Beschwerde kann der Vorsitzende die Strafe auch selbst ermäßigen oder aufheben.

7) Die verhängte Ordnungsgeldstrafe ist aufzuheben, wenn die nachträgliche Entschuldigung für die Verfehlung selbst und das nachträgliche Eingehen der Entschuldigung genügt; sie ist zu ermäßigen, wenn zwar die Verfehlung entschuldigt wird, ein Grund für das nachträgliche Eingehen der Entschuldigung aber nicht bestand.

2. Schlichter.

§ 6.

Berufung, Stellung, Abberufung

1] Auf die ständigen Schlichter und ihre Stellvertreter finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung; an die Stelle der obersten Landesbehörde tritt der Reichsarbeitsminister¹⁾. Mit dieser Maßgabe gilt § 2 Abs. 3 entsprechend auch für die unständigen Schlichter²⁾.

1) Für Berufung, Stellung und Abberufung der ständigen Schlichter (§ 2 Abs. 1 Satz 1) gilt im allgemeinen das in den Anmerkungen 1 und 3 bis 8 zu § 2 der 2. WVO. Gesagte entsprechend.

Für die Regelung der Vergütung bzw. für den Abschluß des Anstellungs- oder Dienstvertrages ist der Reichsarbeitsminister zuständig. Der Tarifvertrag für die Angestellten des Reichs kommt für die Vergütung nicht in Betracht, da er keine Position enthält, in die die ständigen Schlichter nach der Bedeutung ihrer Stellung eingeordnet werden könnten.

Vor der Abberufung eines ständigen Schlichters brauchen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nicht gehört zu werden, da sie auch vor der Berufung nach § 2 Abs. 1 SchWO. im Gegensatz zu § 1 Abs. 3 SchWO. nicht gehört werden müssen.

2) Die unständigen (besonderen) Schlichter (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SchWO.) haben während der Dauer ihres Auftrags die Eigenschaften öffentlicher Beamten, stehen aber, soweit sie nicht sonst Beamte sind und den Schlichtungsauftrag in Ausübung ihrer Beamtenpflicht ausführen müssen (vgl. Anm. 1 zu § 2 der 2. WVO.), zivilrechtlich für den Auftrag in einem Dienstverhältnis zum Reich. Die Vergütung setzt der Reichsarbeitsminister ein für allemal fest. Mit der Annahme des Auftrags ist der Dienstvertrag unter Zugrundelegung dieser Vergütung geschlossen, sofern ein Dienstvertrag in Frage kommt. Eine Festsetzung der Vergütung ist noch nicht erfolgt; vorläufig wird die Sitzungsgebühr des unparteiischen Vorsitzenden eines Schlichtungsausschusses gezahlt.

§ 7.

Besetzung der Schlichterkammern.

1] Die Mitglieder der Schlichterkammer beruft der Schlichter jeweils für einzelne Sitzung. Ihre Zahl soll regelmäßig zwei

auf jeder Seite nicht überschreiten. Bei ihrer Auswahl soll der Schlichter den besonderen Verhältnissen des Streitfalles und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen¹⁾.

2) Auf die Voraussetzungen der Berufung zum Beisitzer und die Stellung der Beisitzer finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1, 3, 4, des § 4 Abs. 6 und des § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung²⁾.

1) Die Bildung der Schlichterkammer erfolgt entsprechend wie die Bildung der Schlichtungsausschußkammer, nur ist der Schlichter an keine Beisitzerlisten gebunden, da Beisitzer seiner Behörde nicht angehören (vgl. Anm. 4 Abs. 2 zu § 2 SchlWD.). Er beruft vielmehr frei solche Personen als Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die ihm allgemein und für den Einzelfall geeignet erscheinen. Die Zahl von zwei Arbeitgeberbeisitzern und zwei Arbeitnehmerbeisitzern soll regelmäßig aus Sparsamkeitsgründen nicht überschritten werden. Liegen besondere Gründe vor, z. B. wenn an der Schlichtungsstreitigkeit Arbeitnehmer aller drei großen Gewerkschaftsrichtungen erheblich und mit verschiedenen Auffassungen beteiligt sind, so kann von dieser Regel abgewichen werden. Auch die Besetzung mit nur einem Arbeitgeberbeisitzer und einem Arbeitnehmerbeisitzer ist zulässig, wenn eine stärkere Besetzung der Kammer nicht angänzig oder nicht erforderlich erscheint.

2) Im allgemeinen sind die Anmerkungen bei den angezogenen Bestimmungen zu vergleichen.

Auch für die Beisitzer der Schlichterkammern sind noch keine Bestimmungen über die Entschädigung getroffen. Es gelten vielmehr zunächst die bisherigen Bestimmungen für die Entschädigung der Schlichtungsausschußbeisitzer.

3. Tätigkeit der Schlichtungsbehörden außerhalb der Schlichtung.

§ 8.

1) Die Schlichtungsbehörden dürfen andere Aufgaben als die Schlichtung nicht übernehmen¹⁾.

2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter kann jedoch in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die wegen des Streitgegenstandes oder der Parteien nicht durch eine Gesamtvereinbarung beigelegt werden können, vermittelnd eingreifen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert²⁾. Ein Schlichtungsverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen³⁾.

1) Die von der WD. eingeführte scharfe Unterscheidung von Einzel- und Gesamtstreitigkeit, von schlichtender und richtender Tätigkeit im Sinne

der herrschend gewordenen Auffassung zeigt sich im gesetzlichen Verbot für die Schlichtungsbehörden, andere Aufgaben als die der Schlichtung im Sinne von Art. I § 3 Anm. 3, § 5 Anm. 1 SchlWD. zu übernehmen. Damit ist ihnen zwar die Übernahme der vereinbarten Schlichtung (vgl. Art. I § 3 Anm. 4 SchlWD. freigegeben, aber jede Tätigkeit auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit verboten, sowohl die schiedsgerichtliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien des Einzelarbeitsverhältnisses als auch die Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifparteien; eine Schiedsgerichtsbarkeit im Verhältnis von Betriebsvertretung und Arbeitgeber, z. B. über den Anspruch auf die Büromaterialien gibt es nach § 36 BRG. überhaupt nicht, der Rechtsstreit hierüber ist vielmehr ausschließlich vom Arbeitsgericht (Art. II § 1 SchlWD.) zu entscheiden.

2) Der 2. Absatz soll den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragen, die unter der Voraussetzung des „öffentlichen Interesses“ (der gleiche Begriff findet sich in § 12 Abs. 2, 3 und § 23 Satz 2 der 2. WD.) eine Vermittlung in Arbeitskämpfen oft auch dann erheischen, wenn die Parteien der kollektiven Arbeitsverfassung nicht beteiligt sind, oder wenn sie zwar beteiligt sind, aber nicht mit dem Ziel des Abschlusses einer GV. (vgl. Art. I § 5 Anm. 1 SchlWD.).

Wünscht eine nach herrschender Ansicht nicht tariffähige Vereinigung oder ein Gesellenauschuß der Innung oder eine Anwaltskammer den Abschluß eines sog. TW., der aber kein solcher im Rechtssinne der WD. vom 23. 12. 1918 ist, oder bricht ein wilder, ungewerkschaftlicher Arbeitskampf als spontane Arbeitsniederlegung aus, z. B. als Solidaritätskampf wegen einer als Maßregelung empfundenen Entlassung, oder treten Arbeitnehmer unter gewerkschaftlicher Führung oder ohne solche in einen Sympathiekampf ein, oder nehmen Arbeitgeber eine Sympathieaussperrung vor, so liegt in allen diesen Fällen kein Streit eines Kollektivorgans der Arbeitsverfassung um den Abschluß einer GV. vor (vgl. Grundzüge der WD. über das SchlWes. im RMBl. vom 1. 12. 1923 S. 738 und Sijler, Nr. 3. 1923 Sp. 656). Ebenso kann z. B. nach den Ausführungen zu Art. I § 3 Anm. 3 SchlWD., § 5 Anm. 1 SchlWD. ein Verband, der in einem Tarifvertragsverhältnis steht, aber den Tarifvertrag für auslegungsbedürftig hält, zwar nicht die Schlichtungsbehörde als solche zwecks Abschlusses eines Abänderungsvertrages in Gang setzen, wohl aber unter Berufung auf § 8 Abs. 2 der 2. WD. den Vorstehenden um seine Vermittlung bitten, damit ein Zusatzabkommen zu dem unklaren Punkte zustande komme. (Daß in solchem Falle die Vermittlung nur zwischen den Parteien des TW. stattfinden kann, nicht z. B., wie dies in der Praxis bisweilen zu Unrecht geschehen ist, zwischen einem Betriebsrat und einem Arbeitgeber des Tarifbereiches, ergibt sich aus der Überlegung, daß stets nur die Parteien des TW. ein Verfügungs- also auch Abänderungsrecht bezüglich des TW. haben und die Betriebsräte bloße Überwachungsorgane des Tarifvertrages sind — vgl. § 66 Nr. 4, § 78 Nr. 1 BRG. —.)

Besteht für Tarifstreitigkeiten eine vereinbarte Schlichtungsstelle für einen größeren Bezirk, z. B. ein provinzielles Bezirkslohnamt, so kann ein

örtlicher gesetzlicher Schlichtungsausschußvorsitzender unter Umständen bei einer örtlichen Lohnstreitigkeit vermittelnd eingreifen, aber kein Schlichtungsverfahren durchführen (Art. I § 3 Anm. 4 SchWB.). Ebenso ist es, wenn der SchW. wegen schwebender zentraler Lohnverhandlung vertagt hat (Art. I § 5 Anm. 10 a. G. SchWB.), jedoch eine vermittelnde Tätigkeit zwecks Herstellung einer vorläufigen Regelung geboten ist.

In allen diesen Fällen besteht die Vermittlung darin, daß der Vorsitzende des SchW. oder der Schlichter die Beteiligten zu sich bittet und ihnen, wenn sie gutwillig kommen, Vermittlungsvorschläge macht. Die Verhandlungen schließen nicht mit einem Schiedsspruch, sondern wenn die gütliche Verständigung mißlingt, höchstens mit einer „Empfehlung“.

Über den Friedensvertrag als Abschluß eines Arbeitskampfes siehe Art. I § 3 Anm. 3 SchWB.

3) Die Folgen dieses Satzes zeigen sich darin, daß z. B. kein Erzwingungszwang nach § 16 der 2. W.D. ausgeübt werden kann, wenn ein Teil oder beide Teile, die an solchen Streitigkeiten beteiligt sind, der Vermittlung widerstreben, daß die Verhandlung nicht in Abwesenheit eines Teils stattfinden kann (§ 21 Abs. 4 Satz 2 der 2. W.D.) und — siehe vorige Anmerkung — höchstens mit einer „Empfehlung“ endet, die selbstverständlich nicht für verbindlich erklärt werden kann, usw.

II. Verfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, dem Schlichter und der Schlichtungskammer¹⁾.

1. Allgemeine Vorschriften.

1) Dieser Abschnitt behandelt in drei Teilen

- a) die „allgemeinen Vorschriften“ für das Verfahren vor dem Vorsitzenden des SchW., dem Schlichter und der Schlichtungskammer (§§ 9 bis 19);
- b) das „Vorverfahren“ vor dem SchW.vorsitzenden und dem Schlichter (§ 20);
- c) das „Verfahren vor der Schlichtungskammer“ (§§ 21, 22).

Daraus folgt, daß die allgemeinen Vorschriften für beide nachfolgenden Teile (Vorverfahren und Verfahren vor der Schlichtungskammer) gelten, z. B. was die örtliche Zuständigkeit, den Ausschluß oder die Ablehnung des Vorsitzenden, des Schlichters usw. betrifft. Die allgemeinen Vorschriften gelten daher nicht an sich für das in einem besonderen Teil (III) geregelte Verbindlichkeitsverfahren. Über die sinngemäße Anwendung einiger der „allgemeinen Vorschriften“ auf das Verbindlichkeitsverfahren vgl. Anm. 2 vor § 23 der 2. W.D.

§ 9.

Verhältnis der behördlichen zum tariflichen¹⁾ Schlichtungsverfahren.

1 Vereinbarte Schlichtungsstellen gehen den Schlichtungsausschüssen und den Schlichtern vor²⁾.

2 Wird trotz Zuständigkeit einer vereinbarten Schlichtungsstelle ein Schlichtungsausschuß oder ein Schlichter angerufen, so muß³⁾ er die Streitigkeit an die zuständige Schlichtungsstelle verweisen⁴⁾ und die Parteien davon benachrichtigen. Wird die Schlichtungsstelle trotz Anrufung oder Verweisung innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder vom Schlichter bestimmten angemessenen Frist⁵⁾ nicht tätig oder führt das Verfahren vor ihr zu keiner Gesamtvereinbarung⁶⁾, so wird die angerufene Schlichtungsbehörde zuständig⁷⁾.

1) Der Paragraph regelt einige Einzelheiten des im Art. I § 3 der SchW.D. bereits ausgesprochenen Grundsatzes (vgl. daselbst Anm. 4, 5).

2) Das Wort „tarifliche“ in der Überschrift deckt nicht die in Art. I § 3 der SchW.D. und im Text hier allgemein zugelassenen „vereinbarten“ Schlichtungsstellen, die nicht nur zwischen den Parteien des Tarifvertrages, sondern auch zwischen den Parteien der VB. vereinbart werden können. Allerdings kommen in der Praxis vereinbarte Schlichtungsstellen der letzteren Art auf Grund besonderer Vereinbarung kaum, sondern höchstens in der Form vor, daß die Parteien eines einzelnen Schlichtungsverfahrens sich mit der nicht ordnungsmäßig besetzten Schlichtungskammer einverstanden erklären, wenn z. B. Beisitzer mitwirken, die nicht der Beisitzerliste entnommen, sondern von den Parteien mitgebracht sind (vgl. Art. I § 3 Anm. 4 SchW.D., § 5 Anm. 6 SchW.D.). Häufiger sind tarifliche Schlichtungsstellen, wengleich die Fälle echter, den gesetzlichen Schlichtungsbehörden gleichwertiger Schlichtungsstellen nicht so zahlreich sind, wie vielfach angenommen wird, vielmehr es sich in den Tarifverträgen häufig auch um Schiedsgerichte für die Parteien des Einzelarbeitsverhältnisses oder für die Tarifparteien oder um „Dritte“ nach §§ 315 ff. BGB. handelt.

3) Der Vorrang der vereinbarten Schlichtungsstelle ist also von Amts wegen, nicht nur auf Rüge der Partei zu beachten.

4) Da „SchW.“ im Sinne der W.D. die gesamte Behörde ist, ohne Unterschieb, ob der Vorsitzende allein oder die Schlichtungskammer im einzelnen Falle tätig wird, so hängt es nur vom Stand des Schlichtungsverfahrens und dem Zeitpunkt, an dem das Bestehen einer vereinbarten Schlichtungsstelle bekannt geworden ist, ab, ob der Vorsitzende des SchW. oder der Schlichter sofort, nachdem er angerufen worden ist oder von Amts wegen eingegriffen hat, oder erst im Laufe des Vorverfahrens, oder ob die Schlichtungskammer ihrerseits die Verweisung und Parteibenachrichtigung vornimmt.

5) Die Fristsetzung findet sowohl dann statt, wenn die Schlichtungsstelle unmittelbar angerufen worden ist, als auch dann, wenn die Streitigkeit erst von der gesetzlichen Schlichtungsbehörde an sie verwiesen worden ist. Die Fristsetzung muß entsprechend anwendbar schließlich auch dann sein, wenn die gesetzliche Schlichtungsbehörde von Amts wegen eingreifen möchte (Art. I § 5 Abs. 1 der SchW.D.), aber durch das Vorhandensein einer nicht angerufenen und daher untätigen Schlichtungsstelle daran gehindert ist (Art. I

§ 3 Anm. 5 der SchWB.). Die Fristsetzung ist stets Sache des Schlichtungsausschußvorsitzenden oder des Schlichters, mag die Verweisung (s. vorige Anm.) auch von der Schlichtungskammer ausgesprochen worden sein. Der Vorsitzende kann zugleich mit der Verweisung die Frist setzen oder erst einige Zeit nachher durch eine neue Nachricht die Frist in Gang bringen. Die Angemessenheit der Frist richtet sich stets nach den Verhältnissen des einzelnen Falles. In Zeiten, in denen die Währung stabil und kein Arbeitskampf zu befürchten ist, wird die Frist länger sein können als in unruhigen Zeiten. Eine vereinbarte Schlichtungsstelle, deren Mitglieder in Deutschland an verschiedenen Orten leben, kann nicht so schnell zusammentreten, wie eine solche, deren Mitglieder in einer Stadt wohnen. Eine unangemessene Frist setzt nach der für ähnliche Vorschriften des BGB. herrschenden Ansicht die angemessene Frist in Lauf. Sind z. B. sechs Tage angemessen und vier gesetzt, so ist jedenfalls am siebenten Tage der gesetzliche SchW. zuständig, nicht etwa bedarf es einer nochmaligen Fristsetzung.

Über die Beschwerde gegen die Festsetzung vgl. § 18 Anm. 1 der 2. WB.

6) Vgl. Art. I § 3 Anm. 5 SchWB.

7) Über die Bedeutung des von einer nicht zuständigen Schlichtungsbehörde durchgeführten Schlichtungsverfahrens siehe § 25 Anm. 6 der 2. WB.

§ 10.

Verhältnis von Schlichtungsausschuß und Schlichter zueinander.

[1] Der ständige Schlichter und die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse seines Bezirkes sollen miteinander enge Fühlung halten¹⁾.

[2] In Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind, soll der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den ständigen Schlichter seines Bezirkes sofort benachrichtigen²⁾.

[3] Der Schlichter kann die Schlichtung eines anhängigen Streitfalles nur übernehmen, solange der Schlichtungsausschuß noch keinen Schiedspruch gefällt hat³⁾. Er hat dem Schlichtungsausschuß die Übernahme sofort mitzuteilen⁴⁾.

1) SchW. und „ständiger“ Schlichter (über diesen Begriff vgl. Anm. zu Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 SchWB.) stehen in keinerlei Unter- oder Überordnungsverhältnis zu einander, unterliegen auch der Dienstaufsicht verschiedener Stellen, die SchW. den obersten Landesbehörden bzw. den von ihnen beauftragten Mittelbehörden, die Schlichter dem RMW. (Art. I § 8 Abs. 2, 3 SchWB.). Nichtsdestoweniger ist ihr persönliches Zusammenarbeiten im sachlichen Interesse dringend geboten und deshalb in der WB. besonders betont. Kommt es zwischen ihnen zu Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde. Über die örtliche Zuständigkeit des Schlichters vgl. Art. I § 4 Anm. 7 SchWB.

2) Wann der Vorsitzende des SchM. einem Falle die „besondere Wichtigkeit“, die nach § 2 Abs. 2 SchW.D. die Voraussetzung für das Eingreifen des Schlichters ist, beimißt, hängt von seinem pflichtgemäßen Ermessen ab. Die Art der Benachrichtigung geschieht nach den Umständen schriftlich, telephonisch, telegraphisch, mündlich. Je nach der Lage des Falles wird der Vorsitzende auch den Schlichter über den Fortgang der Angelegenheit auf dem Laufenden halten müssen.

über Beschwerden wegen Unterlassung der Benachrichtigung vgl. § 18 Anm. 1 der 2. W.D.

3) In dem Augenblick, in dem der Schlichter die beim SchM. anhängige Sache an sich zieht, endet dessen Zuständigkeit, es sei denn, daß bereits der Schiedspruch gefällt ist.

4) Damit nicht etwa der SchM. in Unkenntnis der Übernahme der Sache durch den Schlichter weiter tätig ist und gar einen Schiedspruch fällt.

über Beschwerden wegen Unterlassung der Mitteilung vgl. § 18 Anm. 1 der 2. W.D.

§ 11.

Örtliche Zuständigkeit.

1 Ein an sich unzuständiger Schlichtungsausschuß wird zuständig, wenn die Parteien es vereinbaren¹⁾ oder²⁾, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, in die Verhandlungen zur Sache³⁾ eintreten.

2 Auf den ständigen⁴⁾ Schlichter findet Abs. 1 entsprechende Anwendung⁵⁾, wenn sich die Streitigkeit auch auf seinen Bezirk oder einen Teil seines Bezirkes erstreckt⁶⁾.

1) Vgl. Art. I § 4 Anm. 2 SchW.D. Es handelt sich nur um die örtliche Unzuständigkeit, die nicht von Amts wegen zu beobachten ist.

2) Diese zweite Möglichkeit, den an sich örtlich zuständigen gesetzlichen SchM. durch einen anderen SchM. zu ersetzen, stellt streng genommen eine Erweiterung des Art. I § 4 SchW.D. dar, der einen solchen Ersatz allein im Wege der „Vereinbarung“ vorsieht. Dennoch ist die Aufnahme der Bestimmung in die W.D. unbedenklich, weil sie offenbar nichts anderes zum Ausdruck bringt, als die sachlich gleichartige, aber anders formulierte Vorschrift des § 39 Z.P.D., der hier von „stillschweigender Vereinbarung“ spricht (vgl. Art. I § 4 Anm. 2 SchW.D. und Begründung zum Entw. der SchW.D. S. 57).

3) Den Gegensatz zur „Verhandlung zur Sache“ bildet z. B. der Streit über Ausschluß oder Ablehnung (§ 13 der 2. W.D.), über Aussetzung und Verbindung aus § 14 der 2. W.D. Sind die Parteien einmal in die Verhandlung zur Sache eingetreten, so endet das Recht, die örtliche Unzuständigkeit geltend zu machen.

4) Vgl. über diesen Begriff Anm. zu Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 SchW.D.

5) D. h. der an sich nach Art. I § 4 Anm. 7 SchWB. unzuständige Schlichter, z. B. der Groß-Berliner Schlichter oder der Brandenburger Schlichter in einem Tarifstreit für die ganze Provinz Brandenburg einschließlich Berlin, wird durch Vereinbarung oder Eintritt in die Verhandlung zur Sache ohne vorherige Geltendmachung der örtlichen Unzuständigkeit zuständig, sobald noch die weitere Voraussetzung des nächsten Satzes hinzutritt. Ein weiteres Beispiel siehe in der nächsten Anmerkung.

6) Erstreckt sich der Geltungsbereich der streitigen GB., z. B. des TB., über Thüringen und die Provinz Sachsen, so ist an sich kein ständiger Schlichter vorhanden, weil nach Art. I § 4 Anm. 7 SchWB. ein ständiger Schlichter immer nur für GB. zuständig ist, deren Geltungsbereich sich nicht oder nur unwesentlich über seinen Schlichterbezug hinaus erstreckt; es könnte also nur ein „besonderer“ Schlichter vom RM. nach Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 der SchWB. bestellt werden. In diesem Falle kann der für eines der beiden Gebiete zuständige Schlichter, aber nicht etwa ein dritter, fremder Schlichter (dem stehen die Worte „auch auf seinem Bezirk...“ entgegen), auf die in Anm. 5 genannte Weise zuständig werden, wenn also die Parteien es vereinbaren oder, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, in die Verhandlung zur Sache eintreten.

Für die Zuständigkeit zur BG. gibt es keine solche Vereinbarung (vgl. Art. I § 6 Anm. 4 SchWB.).

§ 12.

Tätig werden auf Anruf oder von Amts wegen.

1 Der Schlichtungsausschuß muß auf Anruf einer Partei tätig werden. Der Schlichter wird auf Anruf tätig¹⁾, wenn nach seinem Ermessen oder dem Ermessen des Reichsarbeitsministers²⁾ ein besonders wichtiger Fall vorliegt³⁾.

2 Von Amts wegen soll der Schlichtungsausschuß oder der Schlichter tätig werden, wenn das öffentliche Interesse sein Eingreifen erfordert⁴⁾.

3 Hat über eine Streitigkeit schon ein Schlichtungsverfahren stattgefunden, das weder zu einer Einigung, noch zu einem bindenden Schiedsspruch geführt hat, so soll ein neues Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung aller daran beteiligten Parteien oder nur dann eingeleitet werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert⁵⁾.

1) Trotz der verschiedenartigen Ausdrucksweise beider Sätze („muß“ und „wird tätig“) sind sachlich beide Schlichtungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen zum Eingreifen verpflichtet und können nicht etwa nach Belieben ihre Tätigkeit versagen. Der Unterschied ist nur, daß die Schlichtertätigkeit an das Vorliegen eines „besonders wichtigen Falles“ gebunden ist. Daher wird es bei dem Schlichter — im Gegensatz zum SchA. —

faum vorkommen, daß die Schlichtung nicht zu einem positiven *WB.*-Vorschlag führt, was beim *SchM.* nach den Ausführungen zu Art. I § 5 Anm. 3, 4, 10 *SchWB.* immerhin möglich ist.

Über Beschwerden wegen Übernahme oder Ablehnung der Übernahme einer Sache durch den Schlichter vgl. § 18 Anm. 1 der 2. *WB.*

2) Der Schlichter ist, da er keine richterliche, sondern eine verwaltende Funktion ausübt, an die Anweisung des *NAM.* gebunden, das auch nach § 7 Satz 1 der *SchWB.* allgemeine Richtlinien darüber, wann ein „besonders wichtiger Fall“ vorliegt, aufstellen kann.

3) Die Wichtigkeit des Falles wird regelmäßig nur bei einer tariflichen, ausnahmsweise auch bei einer *WB.*-Streitigkeit gegeben sein; sie kann quantitativ aus der Zahl der beteiligten Arbeitnehmer oder Betriebe, qualitativ aus der Art der Betriebe (lebenswichtige Betriebe — vgl. Art. I § 5 Anm. 2 der *SchWB.* —) oder der Art der Streitigkeit folgen, wenn es sich nämlich um grundsätzliche Fragen, z. B. die Arbeitszeit, Soziallohn, die Lohnspanne zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern, Männern und Frauen, das Rauchverbot in einem Betriebe oder die Pflicht zur körperlichen Durchsuchung handelt. Vielfach wird der „besonders wichtige Fall“ zugleich von „öffentlichem Interesse“ im Sinne des Abs. 2 des Paragraphen sein (vgl. auch Art. I §§ 2, 5 Anm. 2 *SchWB.* und nächste Anm.).

4) *SchM.* und Schlichter werden sich zweckmäßigerweise darüber verständigen, ob sie eine Streitigkeit, die von „öffentlichem Interesse“ ist (der gleiche Begriff findet sich in § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 hier und in § 23 Satz 2 der 2. *WB.*), zugleich als „besonders wichtigen Fall“ betrachten und dem Schlichter zuweisen oder verneinendenfalls vor dem *SchM.* zur Erledigung bringen. Vgl. auch Art. I § 5 Anm. 2 *SchWB.*, besonders über das Anweisungsrecht des Reichsarbeitsministers.

5) Diese Anmerkung behandelt die praktisch sehr wichtige, bisher umstrittene Frage, wann nach fruchtlosem Schlichtungsversuch ein zweites Schlichtungsverfahren über denselben Gegenstand eingeleitet werden kann, falls das erste Verfahren mit einem Schiedspruch in der Sache selbst geendet hat. Hierüber und über die Befugnis der Schlichtungsbehörden, den die Schlichtung aus rechtlichen oder Zweckmäßigkeitsermägungen ablehnenden Beschluß abzuändern und zur positiven Schlichtung zu schreiten, vgl. Art. I § 5 Anm. 3, 10 *SchWB.*

Der Entw. der *SchWB.* (§ 90) wollte ein neues Verfahren über dieselbe Streitigkeit — abgesehen von dem Fall der Zustimmung aller Beteiligten — nur dann zulassen, wenn in der Streitigkeit selbst oder in den für ihre Beurteilung maßgebenden Verhältnissen eine Änderung eingetreten sei. Diese Fassung entsprach der Theorie des *NAM.* Die Praxis aber setzte sich, je nach den Bedürfnissen des Lebens, über diesen Satz oft genug hinweg, von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß ernste Arbeitskämpfe nicht aus solchen theoretischen Erwägungen unberücksichtigt bleiben können, wenn auch ein erneutes Eingreifen einer Schlichtungsbehörde unter Umständen der Achtung vor dem ersten Schiedspruch ein wenig Abbruch tun mag. Die jetzige Fassung ist mit Recht grundsätzlich weit beweglicher und macht es allein von dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde abhängig, ob sie ein

von dem öffentlichen Interesse erforderliches nochmaliges Schlichtungsverfahren einleiten will, und zwar dann — unabhängig vom Anruf — von Amts wegen; denn wenn „es das öffentliche Interesse erfordert“, soll die Schlichtungsbehörde nach Abs. 2 (s. Anm. 4) von Amts wegen tätig werden. (Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ findet sich ferner in § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Satz 2 der 2. ArbD.)

Das zweite Verfahren kann vor der gleichen Schlichtungsbehörde wie das erste stattfinden, aber auch vor einer anderen, z. B. einem anderen SchlM. oder dem ständigen Schlichter, wenn das erste Verfahren vor dem SchlM. stattgefunden hat, oder vor einem besonderen Schlichter nach Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 SchlWB.

Bei fehlendem öffentlichen Interesse kann der Schlichtungsausschußvorsitzende oder Schlichter nach § 8 Abs. 2 der 2. ArbD. auch nicht vermittelnd eingreifen, da die Voraussetzung seines vermittelnden Eingreifens ebenfalls das öffentliche Interesse ist.

Wenngleich es nicht ausdrücklich gesagt ist, schließt selbstverständlich auch die durch VG. entstandene Zwangsvereinbarung ebenso wie die freiwillige Einigung und der kraft Vereinbarung oder Gesetzes bindende Schiedsspruch ein neues Schlichtungsverfahren aus.

Umgekehrt aber kann unter den Voraussetzungen des Paragraphen, nach Ablehnung des Antrages auf VG., ein zweites Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, sei es durch den SchlM., sei es durch den Schlichter. Darin liegt ein wirksamer Ersatz für die in der neuen ArbD. im Gegensatz zur alten, nicht mehr vorgesehene Zurückweisung der Schlichtungssachen an den SchlM. Die die VG. ablehnende Stelle kann allerdings die Schlichtungsbehörde nicht anweisen, ein neues Schlichtungsverfahren einzuleiten, wohl aber kann sie ihr die Akten senden und ihr anheimgeben, die Frage eines neuen Verfahrens nach § 12 Abs. 3 der 2. ArbD. zu prüfen.

Jedenfalls eine rechtliche Bindung der Schlichtungsbehörde an ihren früheren Schiedsspruch besteht nicht.

Nur die wiederholte Schlichtung „derselben“ Streitigkeit, d. h. des Streitiges um dieselbe, inhaltlich, zeitlich und durch die Parteien charakterisierte GV. ist den Einschränkungen dieser Bestimmungen unterworfen: eine Lohnregelung für Juni ist nicht mehr dieselbe wie die für Juli, ein Ferienabkommen für 1924 nicht das gleiche wie für 1923, ein Tarifvertrag mit dem Arbeitgeber X. nicht der gleiche wie mit dem Arbeitgeber Y.

War das erste Schlichtungsverfahren rechtswirksam, haben z. B. Beisitzer mitgewirkt, die nicht gesetzlich berufen waren, ohne daß ein Fall des Einverständnisses mit dieser Besetzung vorlag (Art. I § 5 Anm. 6 SchlWB.), so kann ohne weiteres ein neues, in diesem Fall erstes Schlichtungsverfahren betrieben werden.

§ 13.

A u s s c h l u ß u n d A b l e h n u n g¹⁾.

1 Beschränkt sich eine Streitigkeit auf einen einzelnen Betrieb²⁾, so sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Betriebes als Vor-

sitzender des Schlichtungsausschusses oder als Schlichter im Vorverfahren und als Mitglied der Schlichtungskammer ausgeschlossen³⁾, falls nicht die Parteien mit ihrer Mitwirkung einverstanden sind⁴⁾.

2) Der Vorsitzende der Schlichtungskammer kann sowohl aus Gründen, die seinen Ausschluß rechtfertigen, als auch aus Besorgnis vor Befangenheit abgelehnt werden⁵⁾. Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die mit dem einzelnen Streitfall in Beziehung stehen und geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Auf Vorgänge im Vorverfahren darf die Ablehnung nicht gestützt werden⁶⁾.

3) Die Ablehnung ist nur bis zum Beginn der Verhandlung zur Sache zulässig⁷⁾. Hält der Abgelehnte sie für begründet, so scheidet er ohne weiteres aus. Im übrigen entscheidet über die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schlichtungsausschusses die oberste Landesbehörde, über die Ablehnung eines Schlichters der Reichsarbeitsminister⁸⁾ 9).

1) Abs. 1 behandelt den Ausschluß, Abs. 2 und 3 die in der Rechtswirkung vom Ausschluß ganz verschiedene Ablehnung des Vorsitzenden der Schlichtungskammer.

2) Die umstrittene Bestimmung des bisherigen § 27 der WD. vom 23. 12. 1918 ist jetzt klargestellt, indem nur für Streitigkeiten, die sich auf einen Betrieb beschränken, sei es als Streit um die WB., sei es als Streit um den Firmentarif (vgl. zu beiden Streitigkeiten Art. I § 3 Anm. 2 der SchlWD.), Vorschriften über den Ausschluß bestehen. Der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Betriebes, um dessen WB. oder Firmentarif es sich handelt, soll nicht der Schlichtungsbehörde, weder im Vorverfahren, noch in der Kammer, sei es als Vorsitzender, sei es als Beisitzer, angehören. Damit ist entschieden, daß z. B. im Streit um den Verbandstarif jeder Arbeitgeber, der dem Verband angehört, und jeder Verbandsangestellte der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung als Beisitzer mitwirken kann, ebenso jeder Arbeitnehmer, dessen Gewerkschaft den Schl. angerufen hat. Für das Verbindlichkeitsverfahren (§ 23 ff. der 2. WD.) gibt es überhaupt keinen „Ausschluß“.

3) Der Ausgeschlossene darf (vgl. § 41 ZWD.) keine Amtshandlungen vornehmen, z. B. als Vorsitzender nicht laden; handelt er zuwider, so sind aber seine Handlungen nicht absolut unwirksam; seine Mitwirkung als Beisitzer bewirkt nicht, daß die Beschlüsse, Schiedsprüche usw. absolut nichtig sind (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. WD.). Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so sind alle Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, z. B. des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, ausge-

4) Das Einverständnis mit der Mitwirkung nimmt der Schlichtungsbehörde (Vorsitzender des SchL., Schlichter oder Mitglied der Kammer) nicht die Eigenschaft als gesetzlicher Behörde, wie dies sonst beim Einverständnis mit der Befugung der Fall ist (vgl. Art. I § 5 Anm. 6 SchLW.). Sind die Parteien nicht einverstanden, so sind an Stelle der Ausgeschlossenen andere Vorsitzende oder Beisitzer zuzuziehen.

5) Die Ablehnung aus Gründen, die den Ausschluß rechtfertigen, ist in Wahrheit keine Ablehnung im Rechtsinn, sondern nur ein Hinweis auf die ohnehin schon feststehende Tatsache des Ausgeschlossenseins.

Die Handlungen desjenigen, der nur aus Besorgnis vor Befangenheit abgelehnt wird, sind zunächst weiter rechtswirksam, nur ist er für verpflichtet zu erachten, bis zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag sich weiterer Amtshandlungen zu enthalten (s. Anm. 8).

6) Diese Sätze, die sich im Gegensatz zum Abs. 1 nur auf den Vorsitzenden der Schlichtungskammer (SchL.-Vorsitzenden und Schlichter) beziehen, nicht auf den Vorsitzenden des SchL. oder den Schlichter im Vorverfahren und ebensowenig auf die Beisitzer, und auf den Schlichter im Verbindlichkeitsverfahren, entsprechen fast wörtlich dem § 42 Abs. 1 ZPO. Neu ist nur der das Ablehnungsrecht einschränkende Zwischensatz, wonach die Ablehnung allein auf Tatsachen gestützt werden kann, „die mit dem einzelnen Streitfall in Beziehung stehen und geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen“; neu ist ferner die besondere Hervorhebung, daß die Ablehnung nicht auf Vorgänge im Vorverfahren gestützt werden kann. Damit soll klargestellt sein, daß allgemeine Ablehnungsgründe, wie frühere Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder sozialpolitischen Interessenverband, Parteizugehörigkeit, Mitgliedschaft im Reichstag oder Reichswirtschaftsrat, literarische Beschäftigung mit sozialpolitischen Fragen, persönliche, familiäre und freundschaftliche Beziehungen zu Interessententeilen keinen Ablehnungsgrund ergeben; nur ganz besondere, mit dem Einzelfall zusammenhängende Tatsachen rechtfertigen die Ablehnung, also etwa in einer Arbeitsordnungstreitigkeit oder in einem Einzelbetrieb betreffenden Tarifstreit die Verwandtschaft mit der Arbeitgeberseite oder finanzielle Beteiligung an diesem Unternehmen, in einem Verbandsstreit die Beteiligung an öffentlichen Erörterungen des konkreten Streitfalles in einem Interessentenlager, z. B. als Vortragender in einer Gewerkschafts- oder Arbeitgeberverbandversammlung über die Afford- oder Arbeitszeitregelung in dem fraglichen Gewerbe. Die im Vorverfahren (§ 20 der 2. WPO.) erfolgte, aus einem Einigungsorschlag erkennbare Stellungnahme des Vorsitzenden zu dem Streitfall rechtfertigt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schlußsatzes des Absatzes die Ablehnung nicht.

Eine Ablehnung des Vorsitzenden des SchL. oder des Schlichters im Vorverfahren oder der Beisitzer der Schlichtungskammer gibt es nicht. Insbesondere ist es unschädlich, wenn die Beisitzer im Streit um den Verbandstarif Mitglieder oder Angestellte der beteiligten Organisation sind (vgl. Art. I § 5 Anm. 6, 7 SchLW.). Die Verordnung hat insofern der schon für das frühere Recht vom preuß. Handelsminister im Erlaß vom

28. 5. 1923 (SMBI. 1923 S. 199) vertretenen und eingehend begründeten Auffassung Rechnung getragen.

7) Über den Begriff der Verhandlung zur Sache vgl. § 11 Anm. 3 der 2. W.D. Nach Eintritt in die Verhandlung zur Sache ist im Gegensatz zu § 44 ZPO. die Ablehnung unzulässig, ohne daß es darauf ankommt, ob erst später der Ablehnungsgrund bekannt wird. Der Abjag bezieht sich, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, nur auf die Ablehnung wegen Besorgnis vor Befangenheit (vgl. Anm. 5); der Hinweis auf das Ausgeschlossensein ist selbstverständlich jederzeit statthaft.

8) Vgl. § 26 der 2. W.D. über die Übertragung der Befugnisse auf Mittelbehörden. Bis zur Entscheidung ist das Schlichtungsverfahren, wenn nicht zweckmäßigerweise, um Verzögerungen zu vermeiden, ein anderer Vorsitzender eintritt, auszusetzen. Scheidet der Abgelehnte ohne weiteres oder später kraft behördlicher Entscheidung aus, so tritt für ihn sein Stellvertreter ein, mangels solchen ist ein stellvertretender Vorsitzender in der üblichen Art (§ 2 der 2. W.D.) zu bestellen.

9) Nicht gesetzlich geregelt ist der Fall des offensichtlichen Mißbrauchs der Ablehnungsbefugnis. Entsprechend der Praxis des Zivilprozesses kann der Vorsitzende den Ablehnungsantrag unberücksichtigt lassen, wenn sich aus der Sachlage ergibt, daß mit der Ablehnung absichtlich Mißbrauch getrieben wird, insbesondere daß sie nicht in der Meinung erfolgt ist, die Ablehnung sei gesetzlich berechtigt, sondern nur aus Willkür und zur Verschleppung der Sache (vgl. Sydow-Busch, ZPO. § 45 Anm. 3). Weist der Vorsitzende objektiv zu Unrecht mit solcher Begründung einen Ablehnungsantrag zurück, so dürfte der dann ergehende Schiedspruch nichtsdestoweniger rechtswirksam und nur hinterher die Dienstaufsichtsbeschwerde über solchen Vorsitzenden statthaft sein (vgl. § 18 Anm. 1 der 2. W.D.).

§ 14.

Beteiligung mehrerer Verbände. Verbindung von Verfahren¹).

1 Sind auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite mehrere wirtschaftliche Vereinigungen²) beteiligt und ruft eine von ihnen den Schlichtungsausschuß oder den Schlichter an, solange die Verhandlungen der anderen noch schweben, so kann³) der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter auf Antrag einer Partei das Verfahren bis zum Abschluß der schwebenden Verhandlungen aussetzen, wenn die sofortige Durchführung des Verfahrens unzweckmäßig ist.

2 Sind über eine Streitigkeit mehrere Verfahren anhängig, so kann sie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter miteinander verbinden, wenn die einheitliche Regelung der Streitigkeit zweckmäßig ist⁴).

1) Vgl. §§ 68, 69 des Entw. der SchW. und Begründung daselbst S. 58. — über die sinngemäße Anwendung im Verbindlichkeitsverfahren vgl. Anm. 2 vor § 23 ff. der 2. W.D.

2) Über den Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung siehe Art. I § 3 Anm. 2 A I 2 SchW.D.

3) Infolge der Zerspaltung des deutschen Organisationswesens sind häufig an der gleichen Tarifverhandlung mehrere Verbände auf der gleichen Seite beteiligt. Das Wort „gleich“ ist hier im Sinne von § 12 Anm. 5 vorletzter Absatz der 2. W.D. verstanden, abgesehen allerdings von der in § 12 a. a. O. geforderten Gleichheit der Parteien. Besonders pflegen vielfach auf Arbeitnehmerseite die Gewerkschaften aller drei Richtungen (siehe Art. I § 3 Anm. 2 A I 2 a b SchW.D.) als Tarifparteien und somit auch als Parteien im Schlichtungsverfahren aufzutreten. Sind diese Verbände untereinander in einem einzelnen Streitfall nicht einig, so kann es vorkommen, daß der eine noch verhandelt, während der andere bereits den SchW. angerufen hat. Eine sachliche Verschiedenheit von VB. für die Angehörigen des gleichen Berufes in den gleichen Betrieben ist praktisch regelmäßig nicht möglich. Es erscheint daher gerechtfertigt, unter Umständen einen Druck in der Richtung einheitlichen Vorgehens der am gleichen VB. interessierten Verbände der einen Seite auszuüben und den Fortgang des Schlichtungsverfahrens von dem Ergebnis der schwebenden freien Tarifverhandlungen abhängig zu machen. Führen diese zum VB., so wird auch der Verband, der den SchW. bereits angerufen hat, sich regelmäßig dem Einfluß des VB., den der andere Verband abgeschlossen hat, nicht entziehen können. Aus diesen Erwägungen kann, nicht muß sowohl der Vorsitzende des SchW. wie der Schlichter, und zwar jeder von ihnen sowohl im Vorverfahren wie im Verfahren vor der Schlichtungskammer auf Antrag einer Partei das Schlichtungsverfahren aussetzen, wenn die sofortige Durchführung des Verfahrens aus den obigen Gründen unzweckmäßig ist. Unter den „Parteien“, denen das Antragsrecht zusteht, sind nur die Parteien des Schlichtungsverfahrens, nicht etwa auch der Verband zu verstehen, welcher noch in freier Tarifverhandlung mit dem gegnerischen Verband steht, gegen den von anderer Seite bereits das Schlichtungsverfahren betrieben wird. Verhandelt z. B. der Zentralverband der Angestellten mit dem Metallindustriellenverband, während der Gewerkschaftsbund der Angestellten bereits das Schlichtungsverfahren gegen den gleichen Arbeitgeberverband betreibt, so kann nur der letztere oder der Gewerkschaftsbund — dieser wird es allerdings kaum tun — die Aussetzung beantragen. Führen die schwebenden freien Verhandlungen nicht zum VB., so ist das Schlichtungsverfahren fortzusetzen, und es tritt, wenn nun, wie regelmäßig, auch die Partei, die noch zuletzt frei verhandelt hat, auch ihrerseits den SchW. anruft, der Fall des Abs. 2 ein.

Über Beschwerden gegen die Aussetzung oder deren Nichtvornahme vgl. § 18 Anm. 1 der 2. W.D.

4) Ein gegenseitiger Zwang zu gemeinsamem Vorgehen im Schlichtungsverfahren für mehrere gleichartige Verbände, z. B. mehrere Angestelltenverbände verschiedener Organisationsrichtung, besteht auch dann nicht,

wenn diese um den Abschluß des gleichen *W.* streiten — das Wort „gleich“ im Sinne der vorigen Anmerkung verstanden —; sie können vielmehr unabhängig voneinander gegen den gleichen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband das Schlichtungsverfahren betreiben, so daß mehrere völlig gleichartige Schlichtungsverfahren nebeneinander herlaufen. Andererseits ist, wie in der vorigen Anmerkung ausgeführt, eine sachliche Verschiedenheit von *W.* für die Angehörigen des gleichen Berufes in den gleichen Betrieben praktisch regelmäßig nicht möglich. Aus diesem Grunde kann auch hier, nicht muß der Vorsitzende des *Schl.* oder der Schlichter sowohl im Vorverfahren wie im Verfahren vor der Schlichtungskammer die verschiedenen Verfahren miteinander verbinden, „wenn die einheitliche Regelung der Streitigkeit zweckmäßig ist“, was im allgemeinen zu bejahen sein wird. Von der Verbindung wird dann Abstand zu nehmen sein, wenn die Gegensätze zwischen den gleichartigen Verbänden so groß sind, daß ein gedeißliches, gemeinsames Verhandeln im Schlichtungsverfahren nicht zu erwarten ist. Alsdann sind die verschiedenen Schlichtungsverfahren getrennt durchzuführen, wobei regelmäßig der Abschluß aller Verfahren der gleiche sein wird, mag er in Form eines Schiedspruchs, einer vorläufigen Vertagung, eines die Schlichtung ablehnenden Beschlusses oder dergleichen (vgl. Art. I § 5 Anm. 10 Schlußabsätze *Schl.*) stattfinden.

Eine Verbindung kann auch vorgenommen werden, wenn bezüglich einer Streitigkeit noch das Vorverfahren, bezüglich einer anderen bereits das Verfahren vor der Schlichtungskammer schwebt.

Die vorstehende Regelung bestätigt mittelbar die bereits bisher in der Praxis und Theorie des Arbeitsrechts vertretene Auffassung, daß kein Verband einen Anspruch auf Zulassung zu dem Schlichtungsverfahren eines anderen gleichartigen Verbandes hat; die christliche Gewerkschaft hat keinen Anspruch auf Zulassung zur Schlichtungsverhandlung der freien Gewerkschaft und umgekehrt. Doch liegt in der Geltendmachung solchen Anspruchs gegenüber der Schlichtungsbehörde im Einzelfalle die Anhängigmachung des Schlichtungsverfahrens, dessen Verbindung mit dem bereits schwebenden Verfahren durch den Vorsitzenden angeordnet werden kann.

Über Beschwerden gegen die Verbindung oder deren Nichtvornahme siehe § 18 Anm. 1 der 2. *W.*

Über die Verweigerung der Allgemeinverbindlicherklärung, wenn Verbände, die ein berechtigtes Interesse an der Zulassung zu gemeinsamen Tarifverhandlungen haben, nicht zugelassen worden sind, vgl. Antwort des *RM.* vom 31. 5. 1921 zu 1 auf die Anfrage Nr. 747 des Abgeordneten Erving im *RA.* vom 30. 6. 1921 S. 660 Nr. 339.

§ 15.

Vertretung der Parteien¹⁾. Persönliches Erscheinen.

[1] Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern werden durch ihre sachungsmäßigen Vertreter ver-

treten²⁾). Die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiter- oder Angestellten-
schaft eines Betriebes³⁾ wird durch die nach dem Betriebsräte-
gesetz hierzu berufenen Mitglieder des Betriebsrats, des Arbeiter-
oder Angestelltenrats⁴⁾ und, wo keine Betriebsvertretung be-
steht⁵⁾, durch von der Mehrheit gewählte Mitglieder der Arbeit-
nehmerschaft, der Arbeiter- oder Angestelltenchaft vertreten.

2) Wirtschaftliche Vereinigungen können sich auch durch bevoll-
mächtigte Angestellte der Vereinigung vertreten lassen⁶⁾.

3) Der einzelne Arbeitgeber kann mit seiner Vertretung seine
Geschäftsführer, Betriebsleiter, Prokuristen, Handlungsbevoll-
mächtigten oder Generalbevollmächtigten sowie eine wirtschaftliche
Vereinigung von Arbeitgebern betrauen⁷⁾. Die Betriebsvertre-
tung oder, wo keine besteht⁸⁾, die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiter-
oder Angestelltenchaft eines Betriebes kann mit ihrer Vertretung
wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern betrauen⁹⁾.

4) Andere Personen sind weder als Vertreter noch als Bei-
stände zugelassen¹⁰⁾.

5) Bei Streitigkeiten, die sich auf einen einzelnen Betrieb be-
schränken¹¹⁾, kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses
oder der Schlichter das persönliche Erscheinen sowohl des Arbeit-
gebers wie der nach dem Betriebsrätegesetz zum Auftreten für die
Betriebsvertretung berufenen Mitglieder¹²⁾ anordnen¹³⁾.

1) Während Abs. 2 bis 4 sich auf die Vertretung der Parteien des
Schlichtungsverfahrens durch dritte Personen beziehen, stellt Abs. 1 nur
klar, wer für die Parteien des Schlichtungsverfahrens, soweit nicht nur der
einzelne Arbeitgeber Partei ist, handelnd aufzutreten berufen ist. Über
die sinngemäße Anwendung der Abs. 1 bis 4 des Verbindlichkeitsver-
fahrens vgl. Anm. 2 vor § 23 der 2. ArbD.

2) Die sachungsmäßigen Vertreter stehen im Gegensatz zu den bevoll-
mächtigten Angestellten (Abs. 2). Die sachungsmäßigen Vertreter sind die
Mitglieder der Organe, durch die allein die Vereinigung, mag sie rechts-
fähig sein oder nicht, handelnd aufzutreten vermag. Wer sachungsmäßiger
Vertreter ist, ergibt sich aus der inneren Organisation der Vereinigung.
Da die Vereinigung nach Abs. 2 sich, und zwar formlos, durch bevoll-
mächtigte Angestellte vertreten lassen kann, bedarf es für die Praxis im
Einzelfall keiner Untersuchung, ob jemand als sachungsmäßiger Vertreter
oder als bevollmächtigter Angestellter der Vereinigung, wenn er wenigstens
das letztere ist, auftritt.

3) Die Ausdrucksweise dieses Satzes geht — im Gegensatz zu der hier
vertretenen Ansicht (vgl. Art. I § 3 Anm. 2 B I 2, 3 SchArbD.) — davon
aus, daß Partei der ArbD. die Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft, Angestellten-

schaft, nicht die Betriebsvertretungen seien. Die gegenteilige Ansicht ist näher begründet bei Flatau, Kommentar, Einleitung S. 13 und vor § 1 Anm. 1 ff.

4) Dies sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (§§ 28, 38 BRG.); trotz Nichterwähnung ist, wie auch aus der Verwendung des Wortes „Betriebsvertretung“ im 3. Absatz hervorgeht, zweifellos im Betriebe mit Betriebsobmann dieser zum Auftreten in den Betriebsvereinbarungsstreitigkeiten seines Betriebes bestimmt; ebenso sind es alle übrigen zu Art. I § 3 Anm. 2 B I 2 SchlWD. genannte Arten von Betriebsvertretungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (vgl. auch Art. I § 5 Anm. 1 drittelster Absatz SchlWD.).

Das Auftreten vor dem SchlA. fällt unter den „notwendigen“ Aufgabenkreis i. S. von §§ 35, 36 BRG. Die Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte (Abs. 3) ist ein Recht, keine Pflicht der Betriebsvertretung und steht den Ansprüchen aus §§ 35, 36 BRG. nicht entgegen.

5) Über die einzuschränkende Auslegung des Wortes „besteht“ im Sinne von „kraft gesetzlicher Bestimmung nicht zulässig ist“ vgl. Art. I § 3 Anm. 2 B I 3 SchlWD.

6) Über die Form des Nachweises der Vollmacht schweigt das Gesetz. Es überläßt dem Vorsitzenden, wie er sich in zweifelhaften Fällen die Überzeugung von der Bevollmächtigung verschafft. Die Beibringung schriftlicher Unterlagen für die Vertretungsbefugnis wird nur in Ausnahmefällen in Frage kommen (vgl. Begründung des Entw. der SchlWD. S. 72). Es muß sich aber stets um einen Angestellten der Vereinigung handeln, in dessen Auswahl die Vereinigung frei ist. Dies bedeutet nicht, daß die betreffende Person ausschließlich von der fraglichen Vereinigung angestellt sein muß; z. B. kann der Syndikus des Holzarbeiterverbandes zugleich vom Glasarbeiterverband angestellt werden, der Sekretär des Metallarbeiterverbandes die Geschäfte des Fabrikarbeiterverbandes mit führen, der Sekretär eines Ortsausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes der gemeinsame Angestellte aller Gewerkschaften des Ortes sein. Sinngemäß ist auch die Vertretung durch die sachungsmäßigen Vertreter und Angestellten der großen Spitzenverbände für zulässig zu halten.

Eine gesetzliche Vermutung für den Umfang der Vollmacht, wie sie z. B. in § 81 ZPO. enthalten ist, kennt die SchlWD. nicht; es hängt also von den Umständen des Falls ab, welche Befugnis der bevollmächtigte Angestellte hat, insbesondere, ob er rechtswirksam für die bevollmächtigende wirtschaftliche Vereinigung einen VW. abschließen kann. Daß die Vollmacht bereits für die Anrufung der Schlichtungsstelle erteilt werden kann (vgl. Art. I § 5 Anm. 1 a. E. SchlWD.), ist zweifellos.

7) Wenn die wirtschaftliche Vereinigung dann mit der Vertretung des Arbeitgebers im Schlichtungsverfahren betraut, ist ihre Sache. Sie kann sowohl ihre sachungsmäßigen Vertreter als auch bevollmächtigte Angestellte (Anm. 2, 6) entsenden.

Über die Ausübung der Arbeitgeberstellung bei den Arbeitgebern, die nicht physische Personen sind, vgl. § 14 BRG. und Art. I § 2 Anm. 2 A I 1, B I 1 der SchlWD., über den Umfang der Vollmacht siehe vor. Anm. a. E.

8) Vgl. Anm. 5.

9) Vgl. Anm. 3, 4. Die Beschlussfassung der Betriebsvertretung oder — im vertretungslosen Betriebe — der Arbeitnehmerschaft (Arbeiterschaft, Angestelltenchaft) darüber, welche wirtschaftliche Vereinigung sie mit ihrer Vertretung betraut, erfolgt nach §§ 32 ff. BRG. (wegen der Arbeitnehmerschaft vgl. Flator, Kommentar Anhang zu §§ 58 bis 60 unter II). Über den Umfang der Vollmacht vgl. Anm. 6 am Ende.

10) Dadurch sind besonders die Rechtsanwälte und andere berufsmäßige Sachwalter fremder Interessen ausgeschlossen, soweit sie nicht in so festem Abhängigkeitsverhältnis zu der Vereinigung stehen, daß sie als deren Angestellte gelten können. Wann dies zutrifft, läßt sich nur im einzelnen Falle entscheiden.

11) Also beim Streit um den Firmentarif und um die Betriebsvereinbarung.

12) Vgl. Anm. 4 und Anm. 7 2. Absz.

13) Über Strafen bei unentschuldigtem Ausbleiben vgl. § 16 letzter Satz der 2. WVO. Über die Beschwerde gegen die Anordnung des Erscheinens siehe § 18 Anm. 1 der 2. WVO.

Ein Zwang zur Aussage kann nicht ausgeübt werden.

§ 16.

L a d u n g e n.

1 Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter veranlaßt die Ladung der Parteien zu den Verhandlungen im Vorverfahren oder vor der Schlichtungskammer¹). Er kann den Parteien oder den gesetzlich oder satzungsgemäß²) zu ihrer Vertretung berufenen Personen für unentschuldigtes Ausbleiben eine Ordnungsgeldstrafe androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen³). Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen⁴). Diese Vorschriften finden auch auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens im Falle des § 15 Abs. 5 Anwendung⁵).

1) Die Ladung, hinsichtlich deren der Vorsitzende Zeit und Ort bestimmt, kann in beliebiger Form erfolgen, telephonisch, durch einfachen Brief, durch eingeschriebenen Brief, durch Postkarte, durch Boten usw. Sie muß „rechtzeitig“ erfolgen, um die Möglichkeit der Abgabe eines Schiedspruchs auch in Abwesenheit einer Partei nach § 21 Abs. 4 Satz 2 der 2. WVO. nicht auszuschließen, andererseits aber auch das gerade der Schlichtung oft wesentliche Bedürfnis nach Beschleunigung beachten.

Die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist Sache des Vorsitzenden. Über Beschwerden gegen die Ladung, z. B. weil sie unter zu kurzer oder zu langer Frist erfolgt, siehe § 18 Anm. 1 der 2. WVO.; über die sinngemäße Anwendung des ersten Satzes auf das Verbindlichkeitsverfahren vgl. Anm. 2 vor §§ 23 ff. der 2. WVO.

2) Die Straffestsetzung kann sowohl gegenüber den Parteien der streitigen Gesamtvereinbarung, soweit sie vermögensfähig sind (Arbeitgeber, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigung, nicht Betriebsvertretung), wie auch gegenüber den einzelnen Personen stattfinden, die die Mitglieder der Organe der Parteien bilden, mag es sich um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personen handeln, sei es als Einzelarbeitgeber (Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft als Arbeitgeber in einem Firmentariffstreit oder in einer Arbeitsordnungstreitigkeit), sei es als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung (Vorstandsmitglieder).

3) Die Androhung und nachherige Festsetzung ist, worauf hingewiesen sei, nur Sache des Vorsitzenden des Schl. oder des Schlichters, nicht der Schlichtungskammer. Eine Androhung kann bereits in der Ladung erfolgen. Es braucht nicht erst ein erstmaliges Nichterscheinen abgewartet zu werden. Die Ladung unter Strafandrohung kann namentlich beim Eingreifen von Amts wegen praktisch sein. Strafandrohung und Festsetzung kann bei wiederholtem Ausbleiben wiederholt erfolgen (so ausdrücklich § 74 Abs. 2 Satz 2 des Entw. der Schl.).

Ein Zwang zur Aussage besteht allerdings nicht. Im übrigen genügt es für die Abgabe des Schiedspruchs, wenn auch nur eine Partei zur Verhandlung vor der Schlichtungskammer erscheint (§ 21 Abs. 4 Satz 2 der 2. WD.), so daß es fraglich ist, ob die Zwangsmaßnahmen aus § 15 Abs. 5 und § 16 Satz 2 der 2. WD., die ohnehin leicht zur Verschärfung vorhandener Gegensätze führen, viele praktische Bedeutung haben.

Über die Höhe und Vollstreckung der Ordnungsgeldstrafen siehe § 4 Anm. 8 und § 19 Abs. 3 der 2. WD.

4) Vgl. § 5 Anm. 7 der 2. WD.

5) Vgl. daselbst Anm. 12.

§ 17.

Verhandlungspolizei, Sitzungspolizei.

1 Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter leitet sowohl im Vorverfahren wie im Verfahren vor der Schlichtungskammer die Verhandlung¹). Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung ob²). Gegen Personen, die sich in der Verhandlung einer Ungebühr schuldig machen, kann er eine Ordnungsgeldstrafe festsetzen³).

1) Er hat daher (vgl. § 136 ZPO. und § 79 des Entw. der Schl.) die Verhandlung zu eröffnen und zu schließen, er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen, er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung findet, daß die Parteien hinreichend zu Worte kommen und die Verhandlung ohne Unterbrechung hinreichend zu Ende geführt werde. Erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung einer Verhandlung, deren Vertagung ausnahmsweise notwendig ist, sofort zu bestimmen; nach Schluß der Verhandlung verkündet er den von ihm zu unterschreibenden Schiedspruch (§ 21 Abs. 6 der

2. ABD.). Aufgabe des Vorsitzenden ist es — ähnlich dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung —, durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklares Vorbringen erläutert wird. Die Verhandlungssprache ist nach allgemeinen Grundsätzen auch im Schlichtungsverfahren grundsätzlich die deutsche, ohne daß allerdings bei der Beteiligung von Ausländern etwa die formellen Vorschriften der §§ 187 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung zu finden haben. Die Mitwirkung eines Schriftführers ist weder vorgeschrieben, noch dem Sinne nach erforderlich. Es genügt vollständig, wenn eine Anwesenheitsliste geführt und das Ergebnis der Verhandlung vermerkt wird. Über die Niederschrift der Einigung und des Schiedsspruchs vgl. § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3, 6 der 2. ABD., über Beschwerden wegen der Verhandlungsleitung vgl. § 18 Anm. 1 der 2. ABD., über die sinngemäße Anwendung von Satz 1 und 3 des Paragraphen auf das Verbindlichkeitsverfahren vgl. Anm. 2 vor § 23 der 2. ABD.

2) Gegenüber jeder in der Verhandlung anwesenden Person. Er kann nötigenfalls die Sitzung aufheben und auf einen späteren Zeitpunkt, sei es an demselben, sei es an einem anderen Ort vertagen; über Beschwerden hierüber siehe § 18 Anm. 1 der 2. ABD. (vgl. Erlaß des Reichsarbeitsministers und preuß. Handelsministers vom 27. 5. und 2. 6. 1923 im *SMBL.* 1923 S. 198).

Ein Ausschluß einzelner Personen, wie er in den Prozeßordnungen vorgesehen ist, ist hier nicht möglich, so daß, wenn die Ordnungsstraffestsetzung (nächste Anm.) wirkungslos bleibt, nur die Aufhebung der Sitzung übrig ist. Allerdings kann, wenn sich Personen ungebührlich benehmen, die nur dank der Öffentlichkeit der Verhandlung anwesend sind, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 der 2. ABD.).

3) Es ist anzunehmen, daß auch hier, wie in § 16 Satz 3 der 2. ABD. (Anm. 4 daselbst), wenngleich dies selten praktisch werden wird, eine Aufhebung oder Ermäßigung bei nachträglicher genügender Entschuldigung stattzufinden hat, z. B. wenn sich nachträglich eine beleidigende Äußerung als harmloser oder entschuldbarer herausstellt, als es zunächst den Anschein hatte, etwa bei einem besonders reizbaren Menschen. Darüber, daß niemand aus der Sitzung entfernt werden kann, siehe vorige Anm. Über die Höhe und die Vollstreckung der Ordnungsgeldstrafe siehe § 4 Anm. 8 und § 19 Abs. 3 der 2. ABD.

§ 18.

B e s c h w e r d e.

1 Gegen geschäftsleitende Maßnahmen¹⁾ des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder des Schlichters und die Festsetzung von Ordnungsstrafen in den Fällen des § 5 Abs. 4, der §§ 16, 17²⁾ ist die Beschwerde³⁾ zulässig. Über die Beschwerde entscheidet bei Maßnahmen und Strafen der Schlichtungsausschussvorsitzenden die oberste Landesbehörde, bei Maßnahmen und Strafen der Schlichter der Reichsarbeitsminister⁴⁾.

2 Die Beschwerde gegen geschäftsleitende Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung⁵⁾ 6).

1) Es gibt keine Beschwerde gegen die sachlichen Vorschläge des Schlu.-Vorstandes, des Schlichters oder der Schlichtungskammer in ihrer schlichtenden Tätigkeit, also gegen die positiven GW.-Vorschläge, die sie im Vorverfahren oder im Verfahren vor der Schlichtungskammer machen und gegen die Verfassung der Vertragshilfe aus rechtlichen oder Zweckmäßigkeitserwägungen (vgl. Art. I § 5 Anm. 3 a. G., 4, 10 SchWB.).

Über die Einflußnahme der Aufsichtsbehörde auf diese sachliche Tätigkeit vgl. Art. I § 7 SchWB.

Die Beschwerde gibt es nur gegen geschäftsleitende Maßnahmen — auch die Unterlassung der solche betreffenden gesetzlichen Pflichten —. Beispiele solcher Maßnahmen oder Unterlassungen sind: die Übernahme oder Ablehnung der Übernahme einer Sache durch den Schlichter (Art. I § 4 Anm. 3 SchWB.), die Fristsetzung bei der Verweisung an die vereinbarte Schlichtungsstelle (§ 9 Abs. 2 der 2. WB.), die Ladung der Parteien (§ 16 Anm. 1 der 2. WB.), die Verhandlungsleitung (§ 17 Anm. 1 der 2. WB.), die Art der Bildung der Schlichtungskammer (Art. I § 5 Anm. 6 a. G. SchWB.), die Ergänzung der Weiszerliste (§ 5 Abs. 2 der 2. WB.), die Unterlassung der Benachrichtigung oder Mitteilung aus § 10 Abs. 2, 3 der 2. WB. (Anm. 2, 4 daselbst), die Nichtberücksichtigung eines Ablehnungsantrags im Falle des § 13 der 2. WB. (Anm. 9 daselbst), die Aussetzung und Verbindung oder deren Unterlassung nach § 14 der 2. WB. (Anm. 3, 4 daselbst), die Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 15 Abs. 5 der 2. WB. (Anm. 13 daselbst), die Aufhebung einer Sitzung im Falle des § 17 der 2. WB. (Anm. 2 daselbst), die Verhandlungsanberaumung aus § 20 Abs. 3 der 2. WB. (Anm. 6 daselbst), die Fristsetzung aus § 21 Abs. 7 der 2. WB. (Anm. 25 daselbst).

2) Der Gesetzestext enthält hier einen inzwischen im Reichsgesetzblatt S. 150 berichtigten Druckfehler, — § 4 Abs. 6, statt § 5 Abs. 4. Es handelt sich um folgende Fälle:

a) Unentschuldigtes Nicht- oder nicht rechtzeitiges Erscheinen der Weiszer und Sich-Entziehen von den Obliegenheiten des Amtes (§ 5 Abs. 4 der 2. WB.),

b) Ausbleiben der Parteien oder der gesetzlichen oder satzungsgemäß zu ihrer Vertretung berufenen Personen in der Verhandlung (§ 16 Satz 2 der 2. WB.),

c) Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 16 Satz 4 i. V. mit § 15 Abs. 5 der 2. WB.),

d) Ungebührliches Benehmen in der Verhandlung (§ 17 Satz 3 der 2. WB.).

3) Die Beschwerde ist an die Stelle zu richten, gegen die sie sich richtet, oder an die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle (Anm. 4); im ersteren Fall ist sie von jener, soweit sie nicht selbst der Beschwerde durch Aufhebung oder Ermäßigung abhilft (vgl. die Anm. zu den

genannten Gesetzesbestimmungen), der anderen Stelle vorzulegen und die Beitreibung (§ 19 Abs. 3 der 2. W.D.) zunächst auszuweisen.

Wer beschwerdeberechtigt ist, sagt die W.D. nicht. Es ist anzunehmen, daß jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, beschwerdeberechtigt ist, also u. U. auch außenstehende Dritte, z. B. andere Verbände, die nicht am Verfahren als Partei beteiligt sind, oder Behörden. Daher kann sich z. B. im Falle des § 14 Abs. 1 der 2. W.D. auch der Verband, der noch in freier Tarifverhandlung steht, über die Ablehnung der Aussetzung beschweren, ebenso bei einem Tarifstreit für lebenswichtige Betriebe die Gemeinde, mag sie Arbeitgeber sein oder nicht, wenn der SchM. oder Schlichter ein Eingreifen von Amts wegen ablehnt; ein SchM.-Vorsitzender kann sich beschweren, wenn ein Schlichter regelmäßig das Vorliegen eines wichtigen Falles verneint. Das Beschwerderecht gegenüber Straffestsetzungen hat derjenige, gegen den die Strafe verhängt ist.

Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung müssen die Bestimmungen des § 15 der 2. W.D. über die Vertretung der Parteien auch für das Beschwerdeverfahren gelten.

4) Vgl. § 26 der 2. W.D. über die Übertragung der Befugnis an andere Stellen. Die Nachprüfung der Beschwerdestelle erstreckt sich auf die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Beschwerdefalles.

5) Daher bleibt z. B. die Ladung, die Bildung der Schlichtungskammer, die Ergänzung der Beisitzerliste, die Aussetzung und Verbindung zunächst rechtswirksam bestehen. Entscheidet die Aufsichtsbehörde gegen die „Maßnahmen“ des Vorsitzenden, so kann sie entweder gleichzeitig von sich aus die beanstandete Maßnahme durch eine andere ersetzen, wenn dies noch möglich ist, z. B. wenn der Termin, zu dem die Ladung erfolgt ist, noch verlegt werden kann; sie kann aber auch — dies wird die Regel bilden — den Vorsitzenden anweisen, die beanstandete Maßnahme durch eine andere zu ersetzen, z. B. die angeordnete Verbindung zweier Verfahren wieder aufzuheben oder die abgelehnte Verbindung doch vorzunehmen. Ausdrücklich ergibt sich dies für den Fall, daß der Schlichter die Übernahme einer Sache ablehnt, aus dem Hinweis in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 2. W.D. auf das „Ermeßen des Reichsarbeitsministers“.

Aus der Bestimmung, daß die Beschwerde gegen die geschäftsleitenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung hat, folgt nach dem Beweisgrund des Gegenteils, daß die Beschwerde gegen die Straffestsetzung von aufschiebender Wirkung begleitet ist.

Bezüglich der Festsetzung von Strafen durch den SchM.-Vorsitzenden ist die Strafbetreibungsbehörde des § 19 der 2. W.D. zum Teil (so in Preußen) die gleiche wie die für die Beschwerde zuständige Behörde dieses Paragraphen (Anm. 4). Für die Straffestsetzungen der Schlichter ist Beschwerdestelle der Reichsarbeitsminister, Beitreibungsbehörden aber sind die Landesbehörden (vgl. § 19 der 2. W.D.). In diesem Falle wird der Beschwerdeführer gut tun, zugleich mit der Beschwerdeeinreichung beim Reichsarbeitsminister eine Nachricht hiervon an den die Strafe festsetzenden Schlichter zu senden, um ein Beitreibungsverfahren vor der Entscheidung über die Beschwerde zu verhindern.

Setzt die Beschwerdestelle die Straffestsetzung auf, so ist die Angelegenheit damit endgültig erledigt; weist sie die Beschwerde ab oder ermäßigt sie die Strafe entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2, § 16 Satz 3, 4, § 17 Satz 3 der 2. W.D., so nimmt das Beitreibungsverfahren des § 19 seinen Fortgang.

6) Über die sinngemäße Anwendung des Paragraphen auf das Verbindlichkeitsverfahren vgl. Anm. 2 vor § 23 der 2. W.D.

§ 19.

Gebühren- und Stempelfreiheit. Beitreibung und Verrechnung von Geldstrafen¹⁾.

1) Für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter werden keine Gebühren erhoben²⁾.

2) Vollmachten zur Vertretung im Verfahren, Einigungen und Schiedsprüche sind stempelfrei³⁾.

3) Ordnungsstrafen auf Grund dieser Verordnung werden von der höheren Verwaltungsbehörde nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben. Sie fließen in die Reichskasse. Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Absatzes gelten, bestimmt die oberste Landesbehörde⁴⁾.

1) Obwohl der Paragraph in Abschnitt II der W.D. steht, soll er doch offenbar auch für den Abschnitt III — V.G. von Schiedsprüchen — gelten, und zwar einschließlich der Tätigkeit des R.M. auf dem Gebiet der V.G. von Schiedsprüchen. Ebenso ist die Gebührenfreiheit für das Beschwerdeverfahren des § 18 der 2. W.D. anzunehmen.

2) Durch diese reichsgesetzliche Bestimmung ist es auch ausgeschlossen, daß etwa die Länder für die Tätigkeit der Sch.M. irgendwelche Gebühren erheben. Die Gebührenfreiheit ist mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Schlichtungstätigkeit vorgeschrieben. Auch für die Abschriften der Schiedsprüche (§ 22) und Entscheidungen (§ 25 der 2. W.D.) darf keine Gebühr erhoben werden.

3) Die Frage der Stempelpflichtigkeit der Vollmachten im Schlichtungsverfahren war bisher umstritten; sie ist nun klargestellt (vgl. auch das preuß. Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 25. 7. 1923 — Gesetzsamml. S. 348 Abs. 7 der Tarifstelle 73 —).

4) Es handelt sich um die in § 4 Abs. 5 und in § 18 Satz 1 der 2. W.D. genannten Straffälle.

Daß im Fall des § 4 Abs. 5 der 2. W.D. die oberste Landesbehörde auf Gegenvorstellung hin die von ihr festgesetzte Strafe aufheben kann, obwohl keine formelle Beschwerde im Gesetz vorgesehen ist, ergibt sich aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

Für Preußen ist (vgl. den Erlaß des Handelsmin. vom 28. 1. 1924 — III a 212 — im S.M.B. S. 54) der für den Sitz des Sch.M. oder des

ständigen Schlichters (Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 SchWB.) zuständige Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident Vertriebungsbehörde; auch dort, wo abgezwigte Kammern des SchW. bestehen, bleibt der Sitz des SchW., von dem sie abgezweigt sind, maßgebend, mag z. B. die abgezweigte Kammer in einem anderen Regierungsbezirk ihren Sitz haben. Für den „besonderen“ Schlichter“ (Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 SchWB.) ist wahlweise nebeneinander der für seinen Wohnsitz, seinen Amtssitz oder den Ort der Schlichtung zuständige Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der obigen Bestimmung. Für die Vertriebung selbst kommt die preußische WD., betr. das Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. 11. 1899 (GGS. 545) nebst Ausführungsanweisung usw. in Frage. Wegen der übrigen Länder vgl. Anhang 3.

An die Vertriebungsbehörde hat die straffestsetzende Stelle, sobald die Strafe nach Aufforderung nicht gezahlt worden ist, einen entsprechenden Antrag zu richten.

2. Vorverfahren¹⁾.

§ 20.

1 Die Verhandlung vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder dem Schlichter (Artikel I § 5 Abs. 2 der Schlichtungsverordnung) ist mündlich²⁾ und nicht öffentlich³⁾.

2 Kommt eine Einigung⁴⁾ zustande, so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben⁵⁾.

3 Soweit keine Einigung zustande kommt, schließt die Verhandlung mit der Anberaumung einer Verhandlung vor der Schlichtungskammer⁶⁾. Diese Verhandlung kann⁷⁾ sich unmittelbar an das Vorverfahren anschließen.

1) Dieser Paragraph enthält die nähere Ausführung des Art. I § 5 Abs. 2 SchWB.

2) Die mündliche Verhandlung steht im Gegensatz zur schriftlichen Verhandlung. Es muß also beiden Parteien Gelegenheit gegeben werden, den Streitgegenstand in Gegenwart des SchW.-Vorsitzenden oder des Schlichters in Rede und Gegenrede zu erörtern. Erscheint eine Partei nicht oder erscheinen beide nicht, weil ihnen die Vorverhandlung doch aussichtslos dünkt, und gelingt es auch nicht, sie durch Strafen (§ 15 Abs. 5, § 16 der 2. WD.) zum Erscheinen zu zwingen, oder sieht der Verhandlungsleiter von Zwangsmaßnahmen ab, weil er sich keinen Erfolg davon verspricht, so muß der Einigungsversuch auch ohne Verhandlung als gescheitert gelten.

3) Im Gegensatz zur öffentlichen Verhandlung hat niemand außer den Parteien und ihren Vertretern (§ 15 der 2. WD.) Zutritt, z. B. auch nicht ein Beamter einer Behörde, etwa des RMM.

4) „Einigung“ ist gleichbedeutend mit „Abschluß der GB.“. In der Praxis kommt es öfter vor, daß eine Einigung nur unter Vorbehalt der

Genehmigung einer anderen Körperschaft, z. B. eines Verbandsausschusses oder einer Funktionärversammlung oder einer Mitgliederversammlung abgeschlossen wird; dann hängt das Schicksal der Einigung von der Stellungnahme dieser Körperschaft ab, und die Verhandlung muß zunächst vertagt werden, um diese Stellungnahme abzuwarten.

Das Vorverfahren kann, wie in Art. I § 5 Anm. 4 SchWB. erwähnt, auch zur Vereinbarung der Unterwerfung unter den Spruch einer vereinbarten Schlichtungsstelle führen.

5) Durch die Unterschrift wird, soweit der VB. in Frage kommt, der in § 1 der WD. vom 23. 12. 1918 vorgeschriebenen Bedingung der Schriftform als Voraussetzung der Unabdingbarkeit und Möglichkeit der VW. (§ 1, 2 ff. der WD. vom 23. 12. 1918) genügt. (Über die Rechtswirkung von VB. ohne Schriftform vgl. Art. I § 3 Anm. 2 A II der SchWB. und AG. Hamburg vom 23. 3. 1922 in N. J. 1922 Sp. 509). Für die Rechtswirkung der VB. ist dagegen die Schriftform unerheblich.

Gegen eine Verweigerung der Unterschrift hat der Verhandlungsleiter kein Zwangsmittel.

6) Über Beschwerde hiergegen vgl. § 18 Anm. 1 der 2. WD.

7) Es ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob der Verhandlungsleiter von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Bei der Ungewißheit des Ergebnisses des Vorverfahrens wird es eher geboten sein, das Ergebnis abzuwarten, und dann erst die Schlichtungskammer einzuberufen. Dafür spricht auch eine psychologische Erwägung: die Parteien werden zu einer Verständigung weniger geneigt sein, wenn sie wissen, daß zeitlich unmittelbar an den fruchtlosen Einigungsversuch die Verhandlung vor der Schlichtungskammer sich anschließen wird.

3. Verfahren vor der Schlichtungskammer.

§ 21.

Mündliche Verhandlung. Einigung. Schiedsspruch.

1) Die Verhandlung von der Schlichtungskammer ist mündlich¹⁾ und öffentlich²⁾. Die Schlichtungskammer kann³⁾ die Öffentlichkeit ausschließen. Sie kann einzelne Personen zu nicht öffentlichen Verhandlungen zulassen⁴⁾.

2) Die Schlichtungskammer hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen⁵⁾. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie amtliche Auskünfte einholen⁶⁾, den Parteien die Vorbringung von Unterlagen⁷⁾ aufgeben⁸⁾ und Auskunftspersonen⁹⁾ hören, falls die Parteien sie stellen¹⁰⁾.

3) Die Schlichtungskammer hat zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande,

so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben¹¹).

4 Soweit keine Einigung zustande kommt, hat die Schlichtungskammer einen Schiedsspruch abzugeben¹²). Ein Schiedsspruch ist auf Antrag der erschienenen Partei auch dann abzugeben, wenn eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung¹³) nicht erschienen ist oder wenn sie nicht verhandelt¹⁴). Die Verhandlung ist jedoch zu vertagen¹⁵), soweit die Streitpunkte oder die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse nicht hinreichend klar gestellt sind.

5 Für das Zustandekommen des Schiedsspruchs genügt einfache Stimmenmehrheit¹⁶). Kein Mitglied der Kammer darf sich der Stimme enthalten oder die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil es bei der Abstimmung über eine andere Frage in der Minderheit geblieben ist¹⁷). Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei Meinungen¹⁸), von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹⁹).

6 Der Schiedsspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen²⁰), vom Vorsitzenden²¹) zu unterschreiben und zu verkünden²²).

7 Soweit der Schiedsspruch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift²³) oder kraft Vereinbarung der Parteien bindend²⁴) ist, bestimmt der Vorsitzende den Parteien zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs eine angemessene Frist²⁵).

1) Vgl. § 20 Anm. 2 der 2. W.D.

2) Anders als im Vorverfahren. Die Öffentlichkeit besteht darin (vgl. Sydom-Buch § 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anm. 2), daß der Regel nach jedermann aus dem Publikum Zutritt zu dem Verhandlungsraum haben soll, in dem die Schlichtungsverhandlung stattfindet. Sie ist nicht unzulässig beschränkt, wenn zufolge Anordnungen des Vorsitzenden wegen Überfüllung die Tür des Zuhörerraums geschlossen wird oder der Eintritt nur gegen Einlaßkarten gewährt wird. Dagegen ist die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Verhandlung verletzt, wenn die Tür zum Zuhörerraum, ohne daß Überfüllung vorlag, auch nur zeitweise und ohne Kenntnis des Vorsitzenden geschlossen war, selbst wenn sich zu der Verhandlung kein Publikum eingefunden haben sollte. Eine Anordnung des Vorsitzenden ist unzulässig, wonach von vornherein der Zutritt nur bestimmten Personen gestattet ist, andere aber davon ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß einzelner Personen ist hier nicht vorgesehen, sondern nur Ordnungsstrafen

wegen Ungebühr aus § 17 der 2. W.D. (vgl. Anm. 1 bis 3 daselbst); wenn die sich ungebührlich benehmenden Personen nicht gerade zu den Parteien oder ihren Vertretern gehören, bleibt jedoch der Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß dem folgenden Satz.

3) Nach freiem pflichtgemäßem Ermessen, z. B. wenn die Gefahr besteht, daß die öffentliche Verhandlung von außen her gestört wird. Eine Begründung des entsprechenden Beschlusses ist nicht vorgeschrieben, allerdings auch nicht unzulässig. Sie kann sich unter Umständen empfehlen, wenn Mißdeutungen des ohne Begründung ergehenden Beschlusses in der Öffentlichkeit zu erwarten sind. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bezieht sich selbstverständlich nicht auf die Parteien und ihre bevollmächtigen Vertreter nach § 15 Abs. 1 bis 3 der 2. W.D. (R.W. vom 7. 4. 1921 in N. Z. 1921 Sp. 99).

4) z. B. den Vertreter des Ministeriums oder ein Magistratsmitglied, das an dem Schlichtungsverfahren für einen lebenswichtigen Betrieb (Verkehrsunternehmen, Gaswerke, Mühlenbetrieb) interessiert ist.

5) Über die Verhandlungsleitung unter dem Vorsitzenden siehe § 17 Anm. 1 der 2. W.D. Jedes Mitglied der Kammer kann — unter der Leitung des Vorsitzenden — Fragen stellen (vgl. § 24 Abs. 3 der früheren W.D. vom 23. 12. 1918 und R.W. vom 27. 8. 1920 in N. Z. 1921 Sp. 99).

Für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind regelmäßig maßgebend einerseits die Bedürfnisse der Arbeitnehmer, andererseits die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Daher kann es notwendig sein, in der Schlichtungsverhandlung ausführliche wirtschafts- und sozialpolitische Erörterungen zu führen.

Eine Beweislast wie im Zivilprozeß gibt es hier nicht. Die Schlichtungskammer ist von Amts wegen verpflichtet, ohne Rücksicht auf das Vorbringen der Parteien alles, was zur Herbeiführung einer Einigung oder zur Fällung eines sachgemäßen Schiedsspruches erforderlich ist, zu ermitteln. Wie immer wieder betont sei, handelt es sich hier nicht um die Entscheidung einer Rechtsfrage, sondern um die Herbeiführung eines Interessenausgleichs, für den nur wirtschaftliche und soziale, nie juristische Erwägungen maßgebend sein können.

Eine Verletzung der Aufklärungspflicht kann, wenn das erste Schlichtungsverfahren nicht zur Einigung führt, den Anlaß zu einem zweiten Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 der 2. W.D. geben. Eine Zurückverweisung durch irgendeine Stelle, wie früher durch den Demobilisierungskommissar, gibt es nicht mehr (vgl. § 12 Anm. 5 der 2. W.D.).

6) Über Lebensmittelpreise von dem Statistischen Amt, über die Arbeitsmarktlage von dem Arbeitsnachweis, über die Lohnhöhe in anderen Industrien, über die Bewährung streitiger Arbeitsbedingungen (Arbeitsarbeit, Soziallohn, Lohnspanne zwischen Gelehrten und Ungelernten, Männern und Frauen, Arbeitszeit, Urlaub) an anderen Orten oder in anderen Berufen von einem Sozialministerium oder Gewerbeaufsichtsamt oder Gewerbebezirksrat.

7) z. B. Lohn Tabellen, Kalkulationen, Berechnungen über die Arbeitsleistung bei geteilter und ungeteilter Arbeitszeit und bei längerer als achtstündiger Arbeitszeit, Aufstellungen über den Krankheitsstand bei der einen

oder der anderen Form der Krankmeldung, Statistiken über Fabrikdiebstähle bei dem Streit über Kontrollmaßnahmen.

8) Zwangsmittel, um die verlangte Weibringung durchzusetzen, hat die Schlichtungskammer nicht, sie kann also höchstens aus der Nichtbeibringung der Unterlagen einen Schluß ziehen.

9) Z. B. Sachverständige über diesen oder jenen in Anm. 6, 7 genannten Punkt, oder einen Techniker über die Gefahr des Rauchens im Betrieb, wenn ein Rauchverbot in die Arbeitsordnung aufgenommen werden soll. Über die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Tarifverhandlungen vgl. Flatow, Kommentar § 35 Anm. 3, 11 Absatz WRG.

10) Die Hinzuziehung von Zeugen und Sachverständigen mit Hilfe staatlichen Zwanges ist nicht vorgesehen. Gelingt es einer Partei, Auskunftspersonen zu stellen, so können diese gehört werden, ohne daß sie in dessen einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitverlust oder Fahrtunkosten haben.

Ebenso wenig hat die Schlichtungskammer ein Recht auf Augenscheineinnahme, z. B. die Besichtigung des Betriebes, um dessen Arbeitsordnung es sich handelt, sei es durch die Kammer, sei es in ihrem Auftrage durch einen Dritten, etwa einen Sachverständigen (RWM. vom 10. 11. 1920 im RABl. vom 30. 1. 1921 S. 294 Nr. 204).

11) Vgl. § 20 Anm. 5 der 2. WVO.

12) Die Kammer muß jetzt regelmäßig einen Schiedspruch in der Sache selbst abgeben, also einen Vertragsvorschlag machen bzw. in den Fällen der §§ 75, 80 WRG. eine bindende Entscheidung treffen; ein Stimmtenfallsrecht des Vorsitzenden, wie früher, gibt es nicht mehr; ausnahmsweise endet das Verfahren mit einem aus Rechtsgründen oder Zweckmäßigkeitsabwägungen den Schiedspruch ablehnenden Beschluß (vgl. hierüber und über das Wesen des Schiedspruchs und das Änderungsrecht der Schlichtungsbehörden Art. I § 5 Anm. 3, 10 a. E. SchlW.).

13) Vgl. § 16 Anm. 1 der 2. WVO. Daß die Ladung tatsächlich erfolgt ist, ist hier besonders sorgfältig nachzuprüfen.

14) Es liegt nicht etwa ein Versäumnisverfahren nach Art des Zivilprozesses vor; die Kammer ist also weder berechtigt noch gar verpflichtet, die Sachdarstellung der erschienenen Partei, mag diese übrigens das Verfahren betrieben haben, oder der Gegner der anrufenden Partei sein, als wahr zu unterstellen. Da das Schlichtungsverfahren seinem Wesen nach den Interessenausgleich mittels GW. bezweckt, hat auch, wenn eine Partei nicht erscheint oder nicht verhandelt, die Kammer doch gemäß Anm. 5 die notwendigen Ermittlungen anzustellen und danach ihren Schiedspruch zu fällen. Gelingt die Klarstellung infolge Fehlens der einen Partei nicht im hinreichenden Maße, so hat die Vertagung gemäß dem folgenden Satze einzutreten, um wenigstens den Versuch einer Klarstellung im Gegenwart beider Parteien zu machen (RWM. vom 29. 11. 1919 im RABl. vom 11. 10. 1920 S. 12 Nr. 17).

15) Vgl. vorige Anm. Ein Zwang zur Vertagung besteht nur einmal, aber die Möglichkeit der Vertagung auch weiterhin, wenn besonders dringende Gründe es trotz der an sich im Schlichtungsverfahren gebotenen Eile

erheischen. Zugleich mit der Vertagung können unter Umständen Zwangsmaßnahmen nach § 15 Abs. 5, § 16 der 2. W.D. angewendet werden. So wenig wie bei der Vertagung einer gerichtlichen Verhandlung braucht hier die neue Verhandlung vor der Kammer in gleicher Besetzung stattzufinden, wie die frühere Verhandlung, wenngleich dies sehr sachdienlich ist.

16) Die Beratung über den Schiedspruch findet, wie man unzweifelhaft annehmen muß (vgl. ebenso § 83 des Entw. d. Sch.W.), in geschlossener Sitzung statt. Eine besondere Verschwiegenheitspflicht über die Vorgänge bei der Beratung ist den Mitgliedern der Kammern nicht auferlegt, aber nach der Natur der Sache geboten (Erlaß des preuß. Handelsministers vom 22. 3. 1922 in R. Z. 1922 Sp. 581); gegen Verstöße in dieser Hinsicht gibt es nur die Abberufung nach § 2 Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 7, § 6 der 2. W.D. (vgl. Anm. 1 zu § 4 der 2. W.D.).

Jeder Schiedspruch, aus wieviel Einzelbestimmungen er auch zusammengesetzt sein mag, bildet ein einheitliches Ganzes, das entweder auf Stimmenmehrheit oder letzten Endes auf der Stimme des Vorsitzenden beruht. Wie in der Beratung in der Schlichtungskammer die Einzelbestimmungen des Schiedspruchs behandelt werden, ob über sie gesondert abgestimmt wird oder nicht, ist eine unwesentliche Zweckmäßigkeitfrage, die nichts an der Notwendigkeit ändert, den Schiedspruch als Ganzes zur Abstimmung zu bringen. Bei dieser Gesamtabstimmung ist das einzelne Mitglied der Kammer auch nicht an seine Stellungnahme zu den vorhergehenden Abstimmungen über die einzelnen Punkte gebunden. Es kann sehr wohl bei den meisten Einzelabstimmungen mit dem Vorsitzenden gestimmt haben, um schließlich wegen eines einzelnen Punktes bei der Gesamtabstimmung gegen den Vorsitzenden zu stimmen.

Die Bestimmung dieses Satzes gilt entsprechend für das Zustandekommen eines des Schlichtungsverfahrens auf andere Weise als durch einen positiven Schiedspruch beendenden Beschlusses (vgl. Anm. 12 hier und Art. I § 5 Anm. 10 a. E. Sch.W.D.).

17) Scheinbar geht dieser Satz von einer anderen Auffassung über das Zustandekommen des Schiedspruchs aus, als in Anm. 16 dargelegt ist, als ob nämlich die Abstimmung über den Schiedspruch sich nicht als Gesamtabstimmung, sondern als Abstimmung über eine Summe von Einzelbestimmungen, etwa über einzelne Tarifgruppen eines Lohntarifs oder über die einzelnen Paragraphen eines umfangreichen Tarifwerkes vollziehe. Diese Abstimmungsart, die dazu führte, daß der Schiedspruch aus wechselnden Mehrheiten hervorginge, indem nämlich der Vorsitzende bald mit den Arbeitnehmern, z. B. für höhere Löhne, bald mit den Arbeitgebern, z. B. für längere Arbeitszeit, stimmt, widerspricht dem Wesen des Schiedspruchs als dem Vorschlag einer einheitlichen GW., wie denn auch Satz 1 des Absatzes ganz allgemein für das „Zustandekommen des Schiedspruchs“ einfache Stimmenmehrheit genügen läßt. Daher kann der zweite Satz vernünftigerweise nur auf etwaige nicht notwendige und niemanden bindende Abstimmungen über einzelne Teile des Schiedspruchs bezogen werden.

18) Wenn z. B. dem Vorschlag des Vorsitzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn auch vielleicht aus entgegengesetzten Gründen, ab-

lehrend gegenüberstehen (die Arbeitnehmerbeisitzer schlagen 60 Pfg., die Arbeitgeberbeisitzer 40 Pfg. Stundenlohn vor, der Vorsitzende hält 50 Pfg. für angemessen) oder die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer machen entgegengesetzte positive Vorschläge, der Vorsitzende will einen Schiedsspruch in der Sache selbst aus rechtlichen oder Zweckmäßigkeitserwägungen ablehnen (siehe Anm. 12, 16 hier a. G.).

19) Dem Wesen des Schlichtungsverfahrens widerspricht es an sich, wenn der Vorsitzende allein entscheidet. Darunter leidet das Ansehen des Spruches in der Öffentlichkeit, der dann auf den Beifall und die Unterstützung weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer rechnen kann und dessen zwangsweise Durchführung unter solchen Umständen auf besonders schmerzlichen Widerstand stößt. Daher sollte dieser Ausgang, wenn irgend möglich, vermieden werden und nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen.

20) Eine Begründung ist nicht vorgeschrieben, es wird vom einzelnen Falle abhängen, ob es sich z. B. mit Rücksicht auf zu befürchtende Mißverständnisse in der Öffentlichkeit oder als bessere Grundlage für das Verbindlichkeitsverfahren empfiehlt, den Schiedsspruch oder entsprechend einen das Schlichtungsverfahren auf andere Weise beendenden Beschluß (siehe Anm. 12, 16 hier a. G.) kurz zu begründen.

Die Berücksichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten, z. B. von Schreib- und Rechenfehlern, ist auch nachträglich von Amts wegen für statthaft zu erachten (RWM. vom 16. 11. 1920 im RWL. vom 31. 1. 1921 S. 294, Nr. 205 und § 86 des Entw. der SchW.).

21) Die Beisitzer brauchen also nicht zu unterschreiben.

22) War die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so bedarf es nicht etwa deren Wiederherstellung zur Verkündung.

23) Nach §§ 75, 80 RWG. vgl. Art. I § 5 Anm. 14 SchW.

24) Vgl. Art. I § 5 Anm. 15 SchW.

25) Über den Begriff der „angemessenen“ Frist siehe § 9 Anm. 5 der 2. W.D.; über die Beschwerde wegen der Fristsetzung vgl. § 18 Anm. 1 der 2. W.D.

Die Erklärung ist (siehe § 22 der 2. W.D.) dem SchW. oder dem Schlichter gegenüber abzugeben, nicht gegenüber der anderen Partei; dies ist von Bedeutung wegen der an die Annahme geknüpften Voraussetzung des Rechtes, die W.G. nach § 23 Satz 1 der 2. W.D. zu beantragen.

Es ist selbstverständlich statthaft, daß die Erklärung unmittelbar im Anschluß an die Verkündung des Schiedsspruchs dem SchW. oder dem Schlichter gegenüber abgegeben wird. Über die Unzulässigkeit des Widerrufs solcher Erklärung vgl. § 22 Anm. 2 der 2. W.D. Die Vorschrift bezieht sich nur auf den Schiedsspruch in der Sache selbst; ein Beschluß der Kammer, der die Abgabe eines Schiedsspruchs wegen mangelnder Tariffähigkeit einer Partei oder aus Zweckmäßigkeitsgründen ablehnt, ist keiner Annahme oder Ablehnung durch die Parteien fähig, weil er niemals zum TW. werden kann (vgl. Anm. 12, 16 hier und Art. I § 5 Anm. 3, 10 SchW., ferner § 23 Anm. 1 der 2. W.D.).

4. Verfahren nach der mündlichen Verhandlung.

§ 22.

- 1] Den Parteien ist eine Abschrift des Schiedspruches unter Mitteilung der Erklärungsfrist zu übersenden¹⁾.
- 2] Geht innerhalb der Frist dem Schlichtungsausschuß oder dem Schlichter von einer Partei keine Erklärung zu²⁾, so gilt der Schiedspruch als von ihr abgelehnt³⁾.

1) Vgl. § 21 Anm. 25 der 2. W.D. Die Übersendung kann durch einfachen Brief, eingeschriebenen Brief, Boten usw. erfolgen, wie der Vorsitzende es für richtig hält. Eine Veröffentlichung des Schiedspruchs, wie nach der früheren W.D. vom 23. 12. 1918, ist nicht mehr vorgeschrieben; doch bestehen keine Bedenken, wenn der Vorsitzende des SchlA. oder der Schlichter einen wichtigen Schiedspruch der Öffentlichkeit durch die Presse mitteilt, um das moralische Gewicht der öffentlichen Meinung zugunsten des Schiedspruchs in Bewegung zu setzen.

Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Vorschrift dürfte auch der das Verfahren auf andere Weise als durch Schiedspruch beendende Beschluß in Abschrift zu übersenden sein (vgl. § 21 Anm. 12, 16, 20 der 2. W.D.).

2) Der Begriff des „Zugehens“ entstammt dem BGB. (§ 130). Danach wird „eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber (auch einer Behörde gegenüber, wie hier) abzugeben ist, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht“. Während im § 21 der 2. W.D. nur von der Erklärung als solcher die Rede ist, die dem anderen — der Behörde — gegenüber auch in dessen Anwesenheit abgegeben werden kann, z. B. unmittelbar nach der Verhandlung oder in Verbindung mit einer Aussprache zwischen der Partei und dem SchlA.-Vorsitzenden oder Schlichter oder telefonisch, ist hier nur von dem „Zugang“ der Erklärung, also der Übermittlung in Abwesenheit des anderen Teiles die Rede.

Unter „Zugang“ versteht man die Möglichkeit der Kenntniznahme unter normalen Verhältnissen, ohne daß es auf die tatsächliche Kenntniznahme ankommt. Es genügt also Einwurf in den Briefkasten der Behörde, Abgabe des Briefes an einen Behördenangestellten in der Behörde, mündliche Abgabe der Erklärung an einen Angestellten in der Behörde; der eingeschriebene Brief, der vom Postboten wieder mitgenommen wird, weil kein Empfangsberechtigter da ist, gilt jedoch als noch nicht zugegangen.

Eine bereits zugegangene Erklärung (s. den oben genannten Schlußsatz des § 130 BGB.) kann nicht mehr widerrufen werden.

3) Diese Folge der Nichtabgabe einer Erklärung ist um deswillen von Bedeutung, weil durch die Abschnung des Schiedspruchs das Antragsrecht aus § 23 Satz 1 der 2. W.D. verlorengeht, daß nur der den Schiedspruch annehmenden Partei zusteht; die BG. von Amts wegen aber soll nach § 23 Satz 2 der 2. W.D. nur unter schwereren Bedingungen als die BG. auf

Antrag stattfinden. Nimmt also eine Partei den Schiedspruch dem anderen Teil gegenüber unmittelbar an, schweigt sie aber gegenüber dem SchA. oder Schlichter, so kann wohl die G.V. noch durch Einigung der Parteien zustande kommen, aber das Antragsrecht aus § 23 der 2. W.D. geht verloren. Ebenso ist es, wenn die Erklärung dem SchA. oder Schlichter erst nach Ablauf der für die Erklärung gesetzten Frist zugeht; auch dann ist noch durch beiderseitige Annahme das Zustandekommen eines W. möglich, aber das Antragsrecht aus § 23 der 2. W.D. besteht nicht mehr.

III. Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen^{1) 2)}.

1) Dieser Abschnitt hat nur dort Bedeutung, wo ein Schiedspruch nicht schon kraft Gesetzes (§§ 75, 80 BRG.) oder Vereinbarung bindend ist (vgl. auch Art. I § 5 Anm. 14, 15 der SchW.D.). Im übrigen sei auf die Anmerkungen zu Art. I § 6 SchW.D. verwiesen.

2) Obgleich die „Allgemeinen Vorschriften“ des II. Teils (vgl. vor § 9 der 2. W.D.) unmittelbar auf das Verfahren betr. die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen nicht anwendbar sind, müssen dennoch einige der fraglichen Bestimmungen sinngemäß auch für diesen Teil gelten.

Nach dem Grundgedanken des § 14 der 2. W.D. ist der Schlichter zur Aussetzung eines Verbindlichkeitsverfahrens und zur Verbindung mehrerer solcher Verfahren befugt, wenn in dem einen Fall freie Verhandlungen noch schweben, in dem andern Fall mehrere Verfahren zugleich anhängig sind.

Die Vorschriften über Vertretung der Parteien durch ihre Organe und bevollmächtigte Angestellte (§ 15 Abs. 1 bis 4 der 2. W.D.) sind so sehr Ausfluß des Organisationswesens, daß sie auch für das Verbindlichkeitsverfahren Geltung beanspruchen.

Die Stellung des Vorsitzenden im Verfahren (§ 16 Satz 1, § 17 Satz 1, 2 der 2. W.D.) entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, deren Anwendung auch im Verbindlichkeitsverfahren unbedenklich ist; nur stehen dem Schlichter hier die Zwangsmittel des § 16 Satz 2 bis 4, § 15 Abs. 5, § 17 Satz 3 der 2. W.D. nicht zu Gebote.

Das Beschwerderecht gegenüber den geschäftsleitenden Maßnahmen (§ 18 der 2. W.D.) besteht als allgemeine Dienstaufsichtsbehörde auch gegenüber solchen Maßnahmen des Schlichters, z. B. Ladungen, aber nicht gegenüber den sachlichen ablehnenden oder stattgebenden Entscheidungen im Verbindlichkeitsverfahren (vgl. § 25 Anm. 5 der 2. W.D.).

Die Gebühren- und Stempelfreiheit des § 19 der 2. W.D. muß sinngemäß auf das Verbindlichkeitsverfahren gelten.

§ 23.

Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens.

1 Das Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung eines Schiedspruches¹⁾ setzt regelmäßig den Antrag einer Partei voraus, die

den Schiedspruch angenommen hat²). Von Amts wegen³) soll ein Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung nur eingeleitet werden, wenn das öffentliche Interesse⁴) die Einleitung erfordert.

1) Es muß sich um einen Schiedspruch in der Sache selbst handeln (hierzu vgl. Art. I § 5 Anm. 3, 10 SchlWD. und § 21 Anm. 12, 16, 20 der 2. WBD.). Ein Beschluß, der das Schlichtungsverfahren auf andere Weise, als durch einen positiven GW-Vorschlag beendet, ist nicht der VG. fähig, weil ein solcher Beschluß nie zur GW. werden kann. Entbehrt der Schiedspruch, dessen VG. beantragt ist, der Rechtswirksamkeit (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. WBD.), so ist der Antrag auf VG. von vornherein aus Rechtsgründen abzulehnen.

2) Die Ausübung staatlichen Zwanges soll stets nur das letzte Mittel sein, um die GW., vor allem den LW., zustande zu bringen, und nur in den alleräußersten Fällen wiederum — bei ablehnendem Verhalten beider Parteien gegenüber dem Schiedspruch — von Amts wegen zur Anwendung gelangen. Der Einigungsgedanke soll auf dem Gebiete des kollektiven Arbeitsrechts stets im Vordergrund stehen (vgl. § 24 Satz 2, 2. Halbsatz der 2. WBD.). Praktisch ist es ohnehin schwierig, die staatlich auferlegten Arbeitsbedingungen auf der einen Seite gegen Massenkündigungen und Betriebsstilllegungen seitens der Arbeitgeber, auf der anderen Seite gegen die Arbeitsniederlegung der Arbeitnehmer vollkommen zu sichern.

Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Wird er an eine unzuständige Stelle, z. B. an den SchA. statt an den Schlichter oder an den Schlichter statt an das RAm. gerichtet, so ist die unzuständige Stelle als zur Weitergabe an die zuständige Stelle verpflichtet anzusehen. Es ist zweckdienlich, wenn sie sich hierbei selbst gutachtlich zu dem Antrag äußert. Jrgendeine Frist für die Antragstellung ist nicht vorgeschrieben, nur wird, je mehr Zeit seit der Beendigung des Schlichtungsverfahrens verlossen ist, um so weniger materiell ein Anlaß zur Anwendung des Zwanges gegeben sein. Der Antrag kann in jeder beliebigen Form (schriftlich, mündlich, telephonisch, telegraphisch) gestellt werden. Sind mehrere Verbände an einem Schlichtungsverfahren auf derselben Seite beteiligt (vgl. § 14 der 2. WBD.), so reicht der Antrag auch nur eines Verbandes der mehrgliedrigen Seite aus; nur wird die Frage der Anwendung des staatlichen Zwanges um so sorgfältiger zu prüfen sein. Über den Verlust des Antragsrechts durch Nichtabgabe einer Erklärung über den Schiedspruch siehe § 22 Anm. 3 der 2. WBD.

3) D. h. ohne Antrag einer Partei, also ganz gleich ob beide Parteien abgelehnt haben oder eine Partei zwar angenommen, aber nicht den Antrag auf VG. gestellt hat, ebenso ohne Rücksicht darauf, ob das Schlichtungsverfahren jeinerzeit auf Anruf oder von Amts wegen eingeleitet worden ist.

4) Siehe über den gleichen Begriff § 8 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 2, 3 der 2. WBD.

Das Vorliegen des öffentlichen Interesses ist gerichtlich nicht nachprüfbar (vgl. § 25 Anm. 6 der 2. WBD.).

§ 24.

Verfahren bis zur Entscheidung.

1 Die für die Entscheidung zuständige Stelle¹⁾ hat entweder selbst oder durch eine von ihr beauftragte Stelle²⁾ die Parteien vor der Entscheidung zu hören³⁾. Die Anhörung soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, mündlich erfolgen; dabei ist die Herbeiführung einer Einigung zu versuchen⁴⁾.

1) Siehe Art. I § 6 SchWB.

2) Das RM. kann z. B. das Sozialministerium eines Landes, wenn dieses einverstanden ist, oder der Schlichter seinen Stellvertreter oder einen Gewerbeaufsichtsbeamten, wenn dessen vorgelegte Dienststelle damit einverstanden ist, beauftragen, die Parteien zu hören und ihm Bericht zu erstatten. Grundsätzlich ist aber die persönliche Anhörung durch den Schlichter geboten.

3) Die Anhörung, die dem Schlichter ein Bild von den Streitpunkten, den für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnissen (§ 21 der 2. WVD.) und den für die WG. (Art. I § 6 der SchWB. und § 25 Abs. 1 der 2. WVD.) bedeutsamen Gesichtspunkten verschaffen und zugleich einem nochmaligen Einigungsversuch dienen soll, kann, wie der nachfolgende Satz ergibt, ausnahmsweise auch schriftlich erfolgen, z. B. wenn damit zu rechnen ist, daß die eine oder andere Partei oder beide Parteien doch nichts Neues zu sagen haben, was nicht schon im Schlichtungsverfahren vorgebracht ist, oder wenn eine Partei grundsätzlich eine Beteiligung am Schlichtungsverfahren und WG.-Verfahren ablehnt. Erfolgt die Anhörung mündlich, so findet nicht etwa eine öffentliche Verhandlung statt. Abgesehen von der Vorschrift der Anhörung der Parteien sind den zuständigen Stellen keine Vorschriften für das Verfahren auferlegt. Sie können und werden aber vielfach sich auch sonstiger sachdienlicher Mittel bedienen, um sich über die für die WG. wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse zu unterrichten. Sie können ebenso wie die Schlichtungskammer (§ 21 Abs. 2 der 2. WVD.) amtliche Auskünfte einholen, den Parteien die Vorbringung von Unterlagen aufgeben und Auskunftspersonen hören, darunter z. B. den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Schlichtungskammer, über die Gründe des fraglichen Schiedspruchs. Die bisweilen vorkommende Befragung der Betriebsräte darüber, ob diese mit dem Arbeitgeber (beim Firmentarif) oder mit den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes (beim Verbandstarif) einig sind, ist im Hinblick auf das zu Art. I § 5 Anm. 3 SchWB. behandelte Fehlen eines Zusammenhanges zwischen solcher Einigung und der Gesamtarbeitslosigkeit für unerheblich zu halten (vgl. preuß. Handelsmin. vom 28. 4. 1923 im SchWBef. 1923 S. 128).

Estrafmaßnahmen gegen Parteien, die im Verfahren über die WG. nicht erscheinen, gibt es nicht.

Es ist Sache der für die WG. zuständigen Stelle, das Verfahren zwar möglichst schnelligst zum Abschluß zu bringen, aber dennoch den Parteien hinreichend Gelegenheit zur Vertretung ihres Standpunktes zu geben.

Darüber, daß Verfehlungen in dieser Hinsicht u. U. an der Rechtswirksamkeit des Verbindlichkeitsverfahrens etwas ändern, siehe § 25 Anm. 6 der 2. ArbD.

4) Vgl. Art. I § 5 Anm. 4 der SchlWB. und § 23 Anm. 2 der 2. ArbD.

§ 25.

Entscheidung.

1) Ein Schiedspruch kann nur unter den im Artikel I § 6 der Schlichtungsverordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen für verbindlich erklärt werden¹⁾.

2) Bei der Verbindlichkeitserklärung darf der Schiedspruch nur mit Zustimmung der Parteien abgeändert werden²⁾. Betrifft er mehrere Streitpunkte, so kann die Verbindlichkeitserklärung auf einzelne von ihnen beschränkt werden, wenn sie mit den übrigen nicht notwendig zusammenhängen³⁾.

3) Die Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung ist schriftlich abzufassen und den Parteien zu übersenden⁴⁾.

4) Die Entscheidung ist endgültig^{5) 6)}.

1) Vgl. Art. I § 6 der SchlWB. Die Ablehnung der VE. kann aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgen, wenn die zuständige Stelle die Voraussetzungen der VE. nicht für gegeben erachtet, im übrigen aber aus Rechtsgründen, wenn der Schiedspruch der Rechtswirksamkeit entbehrt (vgl. Art. I § 6 Anm. 2 SchlWB. und § 23 Anm. 1 der 2. ArbD.).

2) Die VE. ist ein Rechtsakt der Arbeitsverwaltung, seine Wirksamkeit ist nach den allgemeinen Lehren des öffentlichen Rechts zu beurteilen und setzt zunächst einen rechtswirksamen Schiedspruch, sodann die sachliche und örtliche Zuständigkeit der die VE. aussprechenden Stelle voraus.

Über die Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit eines Schiedspruchs vgl. Art. I § 3 Anm. 3, § 5 Anm. 1, 3, 10 der SchlWB., und über die Rechtswirksamkeit der VE. im einzelnen Anm. 6 hier.

Da die VE. rechtlich nur die Ausgestaltung des Schiedspruchs zu einer GV. bedeutet, ist es, wie auch schon die bisherige Praxis beachtete, der verbindlich erklärenden Stelle nicht gestattet, den Schiedspruch abzuändern; sie kann nicht etwa einen fehlenden Anfangstermin in den Schiedspruch einfügen (vgl. Art. I § 5 Anm. 10 der SchlWB.), oder wenn die Gewerkschaft den Antrag auf VE. stellt, die vorgeschlagene Lohnregelung in geringerer Höhe als der Schiedspruch vorsieht, für verbindlich erklären, oder wenn der Arbeitgeber den Antrag auf VE. stellt, die im Schiedspruch vorgeschlagene Arbeitszeit herabsetzen. Diese Übung bestätigt die VD. nun ausdrücklich, indem sie die Änderung des Schiedspruchs gelegentlich der VE. von der Zustimmung der Parteien abhängig macht. Sind die Parteien allerdings mit einer Abänderung des Schiedspruchs einverstanden, so kann die zuständige Stelle die VE. mit der entsprechenden Änderung anordnen,

nur dürften dann meistens die Parteien zu einer die *BE.* überhaupt erübrigenden freien Einigung bereit sein.

Trotz dieser grundsätzlichen Regelung ist anzunehmen, daß die antragstellende Partei berechtigt ist, ausnahmsweise einen zeitlich beschränkten Antrag auf *BE.* zu stellen, d. h. für den Fall, daß der Schiedspruch nicht für die ganze im Schiedspruch angegebene Zeit für verbindlich erklärt werden soll, sich mit einer eingeschränkten Entscheidung zu begnügen. Denn man kann der Partei nicht verwehren, durch Einschränkung ihres Antrags die *BE.* des Schiedspruchs zu erreichen, statt seine Ablehnung im vollen Umfange hinnehmen zu müssen; nur weil die zuständige Stelle, die dem beschränkten Antrag stattgeben würde, dem unbeschränkten Antrag stattzugeben nicht geneigt ist. Schlägt der Schiedspruch ein Inkrafttreten am 1. 3. vor oder enthält er nichts über den Zeitpunkt des Inkrafttretens (vgl. hierzu Art. I § 5 Anm. 10 der *SchlWD.*) und enden die Verbindlicherklärungsverhandlungen am 25. 3. und macht die Frage der Nachzahlung dann der verbindlich erklärenden Stelle Bedenken, so muß es statthaft sein, im Einvernehmen mit dem Antragsteller die *BE.* in dem beschränkten Umfange vom 25. 3. ab auszusprechen (vgl. zu vorstehendem *Derjch*, *N. Z.* 1923 Sp. 414).

3) Grundsätzlich ist eine nur teilweise *BE.* unzulässig, weil die *BE.* allein dazu bestimmt ist, den fehlenden Vertragswillen der ablehnenden Partei zu ersetzen (vgl. Art. I § 6 Anm. 6 der *SchlWD.*). Die Ausnahmefälle werden nur ganz selten gegeben sein (die früheren „Richtlinien des *RMW.* für das Schlichtungsverfahren“ erklärten, daß sie „kaum“ vorkommen werden). Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die einzelnen Punkte eines Schiedspruchs in so engem inneren Zusammenhang stehen, daß das Herausreißen eines Punktes dem ganzen Schiedspruch, so wie er von der Schlichtungskammer gedacht und als Kompromißvorschlag erwachsen ist, ein anderes Bild gibt; man denke nur an die Zusammenhänge von Arbeitszeit und Arbeitslohn oder Akkord und Arbeitslohn oder Urlaub und sonstigen Arbeitsbedingungen usw. (vgl. *preuß. Handelsmin.* vom 19. 1. 1923 im *SchlWef.* 1923 Sp. 92 und *GG.* *Essen* vom 1. 9. 1920 in *GRG.* vom 1. 11. 1920 Sp. 32 unter 3).

4) Eine Begründung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann je nach Lage des Falles wünschenswert sein, um bei den Interessenten und in der Öffentlichkeit keine falsche Auffassung über die Gründe für die dem Antrag stattgebende oder ihn ablehnende Entscheidung aufkommen zu lassen und deren reibungslose Durchsetzung zu erleichtern.

Die Übersendung kann formlos durch einfachen Brief oder auch mittels Einschreibens erfolgen.

5) Die gleichlautende Stelle des § 25 *Abf.* 1 Satz 4 i. V. mit § 28 der bisher geltenden *WD.* vom 12. 2. 1920 ist zwar von der herrschenden Ansicht (vgl. *Sitzler*, *Schlichtung* § 25 Anm. 5) dahin verstanden worden, daß damit die Abänderung sowohl der ablehnenden wie der stattgebenden Entscheidung ausgeschlossen sei. Indessen steht der Wortlaut des Paragraphen in keiner Weise der von *Derjch*, *N. Z.* 1923 Sp. 419, eingehend begründeten Ansicht entgegen, daß zwar die stattgebende Entscheidung, die bereits Rechte er-

zeugt hat, unabänderlich sei, die ablehnende Entscheidung aber auch noch nachträglich in eine stattgebende Entscheidung umgeändert werden kann, z. B. wenn die Auffassung der zuständigen Stelle über die Tariffähigkeit einer beteiligten wirtschaftlichen Vereinigung oder über die Zweckmäßigkeit der *W.E.* infolge neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen wirtschaftlicher oder lohnpolitischer Art sich ändert. Es wäre auch sehr unpraktisch, nur zum Zwecke einer stattgebenden Entscheidung ein neues Schlichtungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, statt die Abänderung vorzunehmen (vgl. zu dieser Ansicht neigend preuß. Handelsmin. vom 6. 7. 1923 im *SchlWesf.* 1923 Sp. 230).

Über das fehlende Beschwerderecht gegenüber der einen oder der anderen Entscheidung im Verbindlichkeitsverfahren vgl. vor § 23 Anm. 2 der 2. *W.D.*, über das fehlende behördliche Anweisungsrecht vgl. Art. I § 7 Satz 2 *SchlW.D.*

6) Die bereits mehrfach berührte Frage des richterlichen Prüfungsrechts gegenüber verbindlich erklärten oder kraft Gesetzes (§ 75, 80 *WRG.*) bindenden Schiedsprüchen sei an dieser Stelle zusammenfassend behandelt (vgl. z. B. Art. I § 3 Anm. 2 zu A I 2 a, Anm. 3, 4, § 5 Anm. 6, § 6 Anm. 2, 6 *SchlW.D.* und § 9 Anm. 7, § 13 Anm. 3, § 24 Anm. 3 der 2. *W.D.*).

Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung ist aus der Natur der Sache zu folgern, daß das Gericht, an das der Zwangstarifvertrag, die Zwangsbetriebsvereinbarung oder die nach §§ 75, 80 *WRG.* festgesetzte Arbeitsordnung gelangen, nicht etwa in eine vollkommen verfahrensrechtliche und inhaltliche Prüfung dieser *W.V.* eintreten dürfen, sondern an die *W.V.* gebunden sind, soweit die *W.V.* nicht wegen gewisser Fehler im Schlichtungsverfahren oder im Verbindlichkeitsverfahren absolut nichtig ist (so mit ausführlicher Begründung *Derfch, N. Z.* 1923 Sp. 415/416, 481 ff.; vgl. ferner *Müller, AR.* 1923 Sp. 260; *Königsberger, GRG.* vom 1. 6. 1922 Sp. 202 ff., 209). Nicht nachzuprüfen ist also vor allem die Willigkeit des Schiedspruchs, die tatsächlichen Voraussetzungen der *W.E.* nach Art. I § 6 Abs. 1 *SchlW.D.*, das Vorliegen des wichtigen Falles oder des öffentlichen Interesses für das Eingreifen des *SchlW.* oder des Schlichters oder des Tätigwerdens von Amts wegen (vgl. Art. I § 2 *SchlW.D.*, § 12 Abs. 1, 2, 3, § 23 Satz 2 der 2. *W.D.*). Daß ein sitten- oder gesetzwidriger Inhalt der Zwangsgesamtvereinbarung oder der festgesetzten Arbeitsordnung ebenso nichtig ist, wie in einer frei abgeschlossenen Gesamtvereinbarung, bedarf keiner Hervorhebung (vgl. hierzu Art. I § 5 Anm. 10 *SchlW.D.*).

Nach dem im einzelnen sehr umstrittenen allgemeinen Lehren des öffentlichen Rechts hat als absolut nichtig die Zwangsgesamtvereinbarung zu gelten (für die festgesetzte Arbeitsordnung gilt alles folgende entsprechend), die

a) von einer sachlich oder örtlich unzuständigen Behörde, oder
b) von einer zuständigen Behörde in einem mit wesentlichen Mängeln behafteten Verfahren, oder

c) (ohne die Fehler zu a und b) in bezug auf einen aus dem einen oder anderen (zu a und b) genannten Grunde absolut nichtigen Schieds-

spruch verfügt ist (vgl. Dersch, N. Z. 1923 Sp. 483, und Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts S. 183).

Nichtigkeitsgründe können nach der eben gemachten Einteilung sein zum Beispiel:

a) der Schlichter für Berlin spricht statt des zuständigen Schlichters für Brandenburg oder statt des Reichsarbeitsministers die V. E. aus (vgl. Art. I § 6 Abs. 2 SchlWB.), oder die zuständige Stelle spricht die V. E. aus, aber unter Abänderung des Schiedspruchs (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1 der 2. W.D.);

b) die zuständige Stelle spricht die V. E. aus, ohne auch nur den Versuch einer Anhörung der Parteien zu machen (§ 24 Satz 1 der 2. W.D.; vgl. Müller, N. Z. 1923 Sp. 260);

c) der Schiedspruch ist in keinem schlichtungsfähigen Streit ergangen, sei es, daß nicht die richtigen Parteien, sei es, daß die richtigen Parteien um einen nicht der Gesamtvereinbarung zugänglichen Gegenstand gestritten haben (vgl. Art. I § 3 Anm. 3, § 5 Anm. 3, 10 SchlWB.).

Nichtig ist auch (vgl. zum folgenden Dersch a. a. D. und Müller, N. Z. 1923 Sp. 260) der Schiedspruch eines unparitätisch besetzten Sch. A., eines gesetzlichen Sch. A., der anstatt der vereinbarten Schlichtungsstelle tätig geworden ist (Art. I § 3 Anm. 4 SchlWB.), eines mit je drei Beisitzern oder mehreren Unparteiischen besetzten Sch. A., der nicht zur vereinbarten Schlichtungsstelle geworden ist (Art. I § 5 Anm. 6 SchlWB.).

Un erheblich ist dagegen der Spruch der falschen Kammer des Sch. A. (Art. I § 5 Anm. 6 der SchlWB.), unerheblich wohl auch die Mitwirkung eines nach § 13 Abs. 1 der 2. W.D. ausgeschlossenen Mitgliedes der Schlichtungsbehörde (so Dersch a. a. D. Sp. 486; auch im Zivilprozeß macht die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters das Verfahren nicht absolut nichtig, sondern nur mittels besonderer Klage vernichtbar).

Nichtig kann schließlich der Schiedspruch auch bei Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften des Schlichtungsverfahrens sein, z. B. wenn den Parteien das Gehör versagt worden oder die Ladung einer Partei unterblieben und hernach in ihrer Abwesenheit der Schiedspruch nach § 21 Abs. 4 Satz 2 ergangen ist.

Aus der Rechtsprechung vgl. zu den vorhergehenden Ausführungen: RG. vom 7. 3. 1922 im RMBl. vom 30. 4. 1922 S. 204 Nr. 52, auch in N. Z. 1922 Sp. 326, RG. vom 19. 6. 1922 in N. Z. 1923 Sp. 70, LG. I Berlin vom 28. 6. 1923 im SchlWef. 1923 S. 198, LG. III Berlin vom 5. 11. 1921 in N. Z. 1922 Sp. 62.

Zur Prüfung des Gerichts gelangen die vorstehend behandelten Fragen regelmäßig entweder durch Klagen zwischen einzelnen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitnehmern aus dem tariflich bestimmten Einzelarbeitsvertrag, wenn der eine Teil, meist der Arbeitgeber, die Nichtigkeit des Zwangstarifvertrages behauptet, oder durch Feststellungsklagen zwischen den Tarifparteien aus § 256 ZPO., für die die ordentlichen Gerichte, nicht etwa die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zuständig sind (LG. Stuttgart vom 8. 12. 1920 in N. Z. 1921 Sp. 355; die Zulässigkeit der Feststellungsklage bzw. sogar des Rechtswegs verneinen LG. Stettin vom 25. 11. 1921 in N. Z.

1922 Sp. 580 und LG. Bremen vom 20. 1. 1923 in VerMBl. 1923 S. 169; zur Begründung für die Zulässigkeit der Feststellungsklage vgl. auch Abel im NR. 1921 Sp. 287).

IV. Befugnisse der obersten Landesbehörde.

§ 26.

□ Die Vorschriften des Artikels I § 8 Abs. 3 der Schlichtungsverordnung über die Bestimmung der obersten Landesbehörde und die Übertragung ihr zugewiesener Aufgaben gelten auch für die in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse der obersten Landesbehörde¹⁾.

1) Es handelt sich um die §§ 1, 2, 4-5 Abs. 2, 13 Abs. 3, 18.

Die Befugnisse sind in Preußen den Regierungspräsidenten, in deren Bezirken die Schlichtungsausschüsse ihren Sitz haben, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen worden (LandMinBl. 1924 S. 43; wegen der übrigen Länder vgl. Anhang 3).

Berlin, den 29. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister.

In Vertretung.

Dr. Geib.

Anhang 1.

Die Schlichtungsausschüsse im Deutschen Reich (mit Ausnahme der arbeitsgerichtlichen Kammern) nach dem Stande von Ende Februar 1924.

I. Preußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

1. **Königsberg.** Regierungsbezirk Königsberg mit den Preisen: Königsberg (Stadt), Königsberg (Land), Fischhausen, Lobiau, Wehlau, Gerdauen, Rastenburg, Friedland, Preußisch-Eylau, Heiligenbeil, Braunsberg, Heilsberg, Mohrungen und Preußisch-Holland.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. **Gumbinnen.** Regierungsbezirk Gumbinnen mit den Preisen: Niederung, Tilsit (Stadt), Tilsit-Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg (Stadt), Insterburg (Land), Darkehmen, Angerburg, Goldap, Dlekto.

3. Regierungsbezirk Allenstein.

3. **Alenstein.** Regierungsbezirk Alenstein mit den Preisen: Lyck, Löben, Johannsburg, Sensburg, Ortelsburg, Rößel, Alenstein (Stadt), Alenstein (Land), Neidenburg und Osterode i. Ostpr.

4. Regierungsbezirk Westpreußen.

(Sitz des Regierungspräsidenten in Marienwerder.)

4. **Elbing.** Regierungsbezirk Westpreußen mit den Preisen: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Elbing (Stadt), Elbing (Land), Marienburg.

5. Berlin.

5. **Berlin.** (Schlichtungsausschuß Groß-Berlin in Berlin N 39, Scharnhorststr. 23.) Stadtgemeinde Berlin sowie die Landgemeinden Henningsdorf und Seegefeld (Kreis Osthavelland) und Wildau (Kreis Teltow).

6. Regierungsbezirk Potsdam.

6. **Potsdam.** Regierungsbezirk Potsdam mit den Preisen: Prenzlau, Templin, Angermünde, Eberswalde (Stadt), Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow, Beezow-Storkow, Jüterbog, Ludenwalde, Rauch-Beizig, Potsdam (Stadt), Osthavelland, Brandenburg (Stadt), Westhavelland, Ruppın, Ostpriegnitz, Westpriegnitz und Wittenberge (Stadt),

mit Ausnahme der Landgemeinden:

1. Hennigsdorf und Seegefeld (Kreis Osthavelland),
 2. Wildau (Kreis Teltow),
 3. Ketschendorf, Langewahl, Petersdorf, Rauhen und Rauensche Ziegelei (Kreis Beeskow-Storkow).
- (Nr. 1 und 2 gehören zum Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, Nr. 3 gehört zum Schlichtungsausschuß Frankfurt a. D.).

7. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

7. (1.) **Frankfurt a. D.** Kreise Frankfurt a. D. (Stadt), Lebus, Weststernberg, Oststernberg, Züllichau-Schwiebus, Guben — Land — (letzterer ausschließlich der Orte Dffig, Käschchen, Gariborwerk, Merke, Seebigau), Krossen (letzterer ausschließlich der Orte Sommerfeld, Tamnik, Königswille, Hermswalde),
und
vom Regierungsbezirk Potsdam die im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Orte Ketschendorf, Langewahl, Petersdorf, Rauhen, Rauensche Ziegelei,
sowie
vom Regierungsbezirk Schneidemühl der Restkreis Bomst.
8. (2.) **Kottbus.** Kreise Kottbus (Stadt), Kottbus (Land), Forst (Stadt), Guben (Stadt), Kalau, Ludau, Lübben, Spremberg, Sorau,
und
vom Kreise Guben (Land) die Orte Dffig, Käschchen, Gariborwerk, Merke und Seebigau,
und
vom Kreise Krossen die Orte Sommerfeld, Tamnik, Königswille, Hermswalde,
sowie
vom Regierungsbezirk Liegnitz der Kreis Hoyerzwerda und der westlich der Landstraße Priebus-Sorau liegende Teil des Kreises Sagan, jedoch mit Ausschluß der Stadt Priebus. (Die Stadt Priebus gehört zum Schlichtungsausschuß in Liegnitz.)
9. (3.) **Landesberg a. W.** Kreise Landesberg a. W. (Stadt), Landesberg a. W. (Land), Solbin, Königsberg Nm., Friedeberg Nm., Arnswalde.

8. Regierungsbezirk Stettin.

10. **Stettin.** Kreise Stettin (Stadt), Stargard (Stadt), Ujedom-Wollin, Udermünde, Randow, Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Raugard, Cammin, Greifenberg und Regenwalde.
(Die Kreise Anklam und Demmin gehören zum Schlichtungsausschuß Stralsund.)

9. Regierungsbezirk Köslin.

11. **Köslin.** Regierungsbezirk Köslin mit den Kreisen: Schwelbin, Dramburg, Neustettin, Belgard, Kolberg (Stadt), Kolberg-Körlin, Köslin, Düblich, Schlame, Rummelsburg, Stolp (Stadt), Stolp (Land), Lauenburg i. Pomm., Bütow.

Landwirtschaftliche Fachkammern bestehen in:

1. Schivelbein (für den Kreis Schivelbein),
2. Dramburg (für den Kreis Dramburg),
3. Neustettin (für den Kreis Neustettin),
4. Belgard (für die Kreise Belgard und Dublik),
5. Kolberg (für die Kreise Kolberg [Stadt] und Kolberg-Rörlin),
6. Rößlin (für die Kreise Rößlin [Stadt] und Rößlin [Land]),
7. Schlawe (für die Kreise Schlawe und Bütow),
8. Rummelsburg (für den Kreis Rummelsburg),
9. Stolp (für die Kreise Stolp [Stadt] und Stolp [Land]),
10. Lauenburg (für den Kreis Lauenburg).

10. Regierungsbezirk Stralsund.

12. **Stralsund.** Regierungsbezirk Stralsund mit den Kreisen: Rügen, Stralsund (Stadt), Franzburg, Greifswald (Stadt), Greifswald (Land), Grimmen, sowie vom Regierungsbezirk Stettin die Kreise Anklam und Demmin.

11. Regierungsbezirk Schneidemühl.

13. (1.) **Schneidemühl.** Kreise Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, Nejekreis (Schönlanke) und Schneidemühl (Stadt).
14. (2.) **Meferitz.** Kreise Meferitz, Schwerin a. W.
(Der Restkreis Fraustadt gehört zum Schlichtungsausschuß Liegnitz und der Restkreis Bomst zum Schlichtungsausschuß Frankfurt a. D.)

12. Regierungsbezirk Breslau.

15. (1.) **Breslau I.** Kreis Breslau (Stadt), Breslau (Land) und Neumarkt.
16. (2.) **Breslau II.** Sämtliche rechts der Oder belegenen Kreise des Regierungsbezirks, nämlich Guhrau, Wohlau, Trebnitz, Militsch, Dels, Gr.-Wartenberg und Namslau, sowie die links der Oder gelegenen Kreise Brieg (Stadt), Brieg (Land), Ohlau und Steinau.
17. (3.) **Waldenburg.** Kreise Waldenburg (Stadt), Waldenburg (Land), Neurode, sowie vom Regierungsbezirk Liegnitz das Grubengebiet um Rothenbach im Kreise Landeshut.
18. (4.) **Glag.** Kreise Glag, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz (Stadt), Schweidnitz (Land) und Striegau.

13. Regierungsbezirk Liegnitz.

19. (1.) **Liegnitz.** Kreise Liegnitz (Stadt), Liegnitz (Land), Jauer, Vollenhain, Schönau, Goldberg, Hannau, Bunzlau, Lüben, Glogau (Stadt), Glogau (Land), Freystadt, Grünberg (Stadt), Grünberg

(Land), Sprottau, Sagan (letzterer mit Ausnahme des Theiles westlich der Landstraße Priebus—Sorau — aber ohne die Stadt Priebus, die beim Schlichtungsaussschuß Liegnitz verbleibt —),
sowie

vom Regierungsbezirk Schneidemühl der Restkreis Fraustadt.

20. (2.) **Görlitz.** Kreise Rothenburg i. Ob.-Lauf., Görlitz (Stadt), Görlitz (Land), Lauban, Löwenberg, Hirschberg (Stadt), Hirschberg (Land) und Landeshut (letzterer mit Ausnahme des Graubengebiets um Rothenbach, das zum Schlichtungsaussschuß Waldenburg im Regierungsbezirk Breslau gehört).

Der westlich der Landstraße Priebus—Sorau belegene Teil des Kreises Sagan (jedoch mit Ausschluß der Stadt Priebus) sowie der ganze Kreis Hoyerzwerda gehören zum Schlichtungsaussschuß Rottbus (Regierungsbezirk Frankfurt a. D.).

14. Regierungsbezirk Oppeln.

21. (1.) **Gleiwitz.** Kreise Beuthen (Stadt), Beuthen (Land), Hindenburg, Gleiwitz (Stadt), Tost-Gleiwitz und der Restkreis Tarnowitz.
22. (2.) **Ratibor.** Kreise Ratibor (Stadt), Ratibor (Land), Leobschütz, Cosel, Neustadt D/S.
23. (3.) **Oppeln.** Kreise Kreuzburg, Guttentag, Rosenberg D/S., Groß-Strehlitz, Oppeln (Stadt), Oppeln (Land), Falkenberg, Grottkau, Neisse (Stadt), Neisse (Land).

15. Regierungsbezirk Magdeburg.

24. (1.) **Magdeburg.** Kreise Magdeburg (Stadt), Wolmirstedt, Neuhalbensleben, Wangleben, Calbe a. S., Jerichow I, Jerichow II (letzterer, soweit die Ortschaften nicht Stationen der Bahn Stendal—Rathenow sind oder südlich derselben liegen).
25. (2.) **Halberstadt.** Kreise Halberstadt (Stadt), Quedlinburg (Stadt), Uchersleben (Stadt), Halberstadt (Land), Quedlinburg (Land), Bernigerode und Uchersleben.
26. (3.) **Stendal.** Kreise Stendal (Stadt), Stendal (Land), Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Jerichow II (letzterer, soweit die Ortschaften Stationen der Bahn Stendal—Rathenow sind oder nördlich derselben liegen).

16. Regierungsbezirk Merseburg.

27. (1.) **Halle a. d. S.** Kreise Halle (Stadt), Saalkreis, Bitterfeld, Delsitz, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Eisleben (Stadt), Sangerhausen und Merseburg (Stadt),
sowie
die an der und nördlich der Straße Leipzig—Merseburg—Schafstädt—Querfurt belegenen Ortschaften des Kreises Merseburg (Land).
28. (2.) **Weißenfels.** Kreise Weißenfels (Stadt), Weißenfels (Land), Querfurt, Naumburg (Stadt), Naumburg (Land), Zeitz (Stadt), Zeitz (Land) und Eckartsberga,

sowie

die südlich der Straße Leipzig—Merseburg—Schaffstädt—Duerfurt belegenden Ortschaften des Kreises Merseburg (Land).

29. (3.) **Wittenberg.** Kreise Wittenberg (Stadt), Wittenberg (Land), Schweinitz, Torgau und Liebenwerda.

17. Regierungsbezirk Erfurt.

30. (1.) **Erfurt.** Kreise Erfurt (Stadt), Erfurt (Land), Mühlhausen i. Th. (Stadt), Mühlhausen (Land), Weißensee i. Th., Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück,

sowie

vom Regierungsbezirk Cassel der Kreis Herrschaft Schmalkalden.

31. (2.) **Nordhausen.** Kreise Nordhausen (Stadt), Grafschaft Hohenstein, Worbis, Heiligenstadt.

18. Regierungsbezirk Schleswig.

32. (1.) **Flensburg.** Kreise Flensburg (Stadt), Flensburg (Land), Südtondern, Schleswig, Ederneförde, Husum und Eiderstedt.

33. (2.) **Kiel.** Kreise Kiel (Stadt), Bordesholm, Plön, Herzogtum Lauenburg und Oldenburg.

34. (3.) **Neumünster.** Kreise Neumünster (Stadt), Segeberg, Rendsburg, Steinburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Altona (Stadt), Wandsbek (Stadt), Pinneberg, Stormarn und Helgoland.

19. Regierungsbezirk Hannover.

35. (1.) **Hannover.** Kreise Hannover (Stadt), Hannover (Land), Hoya, Linden, Neustadt a. d. Rbge., Nienburg a. Weser, Sulingen und Stolzenau.

36. (2.) **Hamel.** Kreise Hameln-Pyrmont, Springe,

sowie

vom Regierungsbezirk Cassel der Kreis Grafschaft Schaumburg (Hinteln).

Die Kreise Diepholz und Syle gehören zum Schlichtungsausschuß Osnabrück.

20. Regierungsbezirk Hildesheim.

37. **Hildesheim.** Regierungsbezirk Hildesheim mit den Kreisen: Peine, Hildesheim (Stadt), Hildesheim (Land), Marienburg i. Hann., Gronau, Alfeld, Goslar (Stadt), Goslar (Land), Osterode a. Harz, Duderstadt, Göttingen (Stadt), Göttingen (Land), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim, Zellerfeld und Thfeld.

21. Regierungsbezirk Lüneburg.

38. **Harburg.** Regierungsbezirk Lüneburg mit den Kreisen: Celle (Stadt), Celle (Land), Gifhorn, Burgdorf, Hzenhagen, Fallingb., Soltau, Uelsen, Lückow, Dannenberg, Bledede, Lüneburg (Stadt), Lüneburg (Land), Winsen, Harburg (Stadt), Harburg (Land).

22. Regierungsbezirk Stade.

39. **Stade.** Kreise Jork, Stade, Rehdingen, Neuhaus, Habeln und Bremerbörde.

1. Die Kreise Geestemünde (Stadt), Geestemünde (Land) und Lehe (Stadt) und Lehe (Land) gehören zum Schlichtungsausschuß Bremerhaven.
2. Die Kreise Blumenthal, Osterholz, Rotenburg i. Hann., Zeven, Achim und Verden gehören zum Schlichtungsausschuß Bremen.

23. Regierungsbezirk Osnabrück.

40. **Osnabrück.** Regierungsbezirk Osnabrück mit den Kreisen: Osnabrück (Stadt), Osnabrück (Land), Melle, Wittlage, Iburg, Versenbrück, Bentheim, Lingen, Meppen, Hümmeling, sowie vom Regierungsbezirk Hannover die Kreise Diepholz und Syke. Der Kreis Aschendorf gehört zum Schlichtungsausschuß Emden (Regierungsbezirk Aurich).

24. Regierungsbezirk Aurich.

41. **Emden.** Kreise Aurich, Norden, Leer, Weener, Emden (Stadt), Emden Land, sowie vom Regierungsbezirk Osnabrück der Kreis Aschendorf.

Die Kreise Wittmund und Wilhelmshaven (Stadt) gehören zu der von dem Schlichtungsausschuß Oldenburg abgezwigten Schlichtungskammer in Rüstringen i. Oldenburg.

25. Regierungsbezirk Münster.

42. (1.) **Münster.** Kreise Tecklenburg, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Münster (Stadt), Münster (Land), Steinfurt, Coesfeld, Ahaus, Borken, Bocholt (Stadt).

43. (2.) **Recklinghausen.** Kreise Recklinghausen (Stadt), Recklinghausen (Land), Buer (Stadt), Gladbeck (Stadt), Bottrop (Stadt) und Osterfeld (Stadt).

26. Regierungsbezirk Minden.

44. **Bielefeld.** Regierungsbezirk Minden mit den Kreisen: Minden, Lübbecke, Herford (Stadt), Herford (Land), Halle i. Westf., Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Land), Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höfter,

sowie
Freistaat Schaumburg-Lippe.

27. Regierungsbezirk Arnberg.

45. (1.) **Dortmund.** Kreise Dortmund (Stadt), Dortmund (Land), Hörde (Stadt) und Hörde (Land) — von letzterem der besetzte Teil —.

46. (2.) **Bochum.** Kreise Bochum (Stadt), Bochum (Land), Gelsenkirchen (Stadt), Gelsenkirchen (Land), Hattingen, Witten (Stadt), Berne (Stadt).

47. (3.) **Hamm.** Kreise Hamm (Stadt), Hamm (Land), Soest und Lippstadt.
48. (4.) **Hagen.** Kreise Hagen (Stadt), Hagen (Land), Schwelm, Altena, Lüdenscheid (Stadt), Iserlohn (Stadt), Iserlohn (Land), Hörde (Land) — von letzterem der unbefetzte Teil —
sowie
vom Regierungsbez. Köln die Kreise Gummersbach und Wipperfurth.
49. (5.) **Siegen.** Kreise Siegen (Stadt), Siegen (Land), Olpe, Wittgenstein,
sowie
vom Regierungsbezirk Coblenz der Kreis Altenkirchen
und
vom Regierungsbezirk Köln der Kreis Waldbröl.
50. (6.) **Arnsberg.** Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon

28. Regierungsbezirk Cassel.

51. (1.) **Cassel.** Kreise Cassel (Stadt), Cassel (Land), Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rotenburg i. Hess.-Nass., Witzenhausen, Ziegenhain, Marburg, Kirchhain, Frankenberg und Wolfhagen.
52. (2.) **Hanau.** Kreise Hanau (Stadt), Hanau (Land), Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Hersfeld, Schlüchtern und Gelnhausen.
1. Der Kreis Herrschaft Schmalkalden gehört zum Schlichtungsausschuß Erfurt.
 2. Der Kreis Grafschaft Schaumburg (Hinteln) gehört zum Schlichtungsausschuß Hameln (Regierungsbezirk Hannover).

29. Regierungsbezirk Wiesbaden

(besetzter Teil).

53. **Wiesbaden.** Kreise Wiesbaden (Stadt), Wiesbaden (Land), Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Unterlahnkreis, Höchst a. M., Königstein,
sowie
der Kreis St. Goarshausen (mit Ausnahme der Orte Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Friedrichsfege, Nievern und Fachbach,
ferner
vom Regierungsbezirk Coblenz die Kreise Kreuznach und Meisenheim.

29a. Noch Regierungsbezirk Wiesbaden

(unbesetzter Teil, stellvertretender Regierungspräsident in Frankfurt a. M.).

54. **Frankfurt a. M.** Kreise Frankfurt a. M. (Stadt) und die unbesetzten Teile des Overtaunuskreises und des Kreises Ufingen.

(Die besetzten Teile des Overtaunuskreises und des Kreises Ufingen sind dem neugebildeten Kreise Königstein zugeteilt; dieser gehört zum Schlichtungsausschuß Wiesbaden.)

1. Die im Kreise St. Goarshausen belegenen Orte Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Friedrichsfege, Nievern und Fachbach
sowie
der Untermesterwaldkreis gehören zum Schlichtungsausschuß Coblenz.

2. Die Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Oberlahnkreis (Weilburg), Oberwesterwaldkreis (Marienberg), Westerburg und Limburg gehören zum Schlichtungsausschuß Weßlar (Regierungsbezirk Coblenz).

30. Regierungsbezirk Coblenz

(besetzter Teil).

55. **Coblenz.** Kreise Coblenz (Stadt), Coblenz (Land), Neuwied, Mayen, Altrweiler, Aidenau, St. Goar, Cochem, Simmern, sowie vom Regierungsbezirk Wiesbaden der Unterwesterwaldkreis, und vom Kreise St. Goarshausen die Orte Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Friedrichslegen, Rievern und Fachbach.

30a. Noch Regierungsbezirk Coblenz

(unbesetzter Teil, Regierungspräsident in Weßlar).

56. **Weßlar.** Kreis Weßlar

sowie

vom Regierungsbezirk Wiesbaden die Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Oberlahnkreis (Weilburg), Oberwesterwaldkreis (Marienberg), Westerburg und Limburg.

Die Kreise Kreuznach und Meisenheim gehören zum Schlichtungsausschuß Wiesbaden, der Kreis Altenkirchen gehört zum Schlichtungsausschuß in Siegen (Regierungsbezirk Arnberg) und der Kreis Zell zum Schlichtungsausschuß in Trier.

31. Regierungsbezirk Düsseldorf.

57. (1.) **Düsseldorf.** Kreise Düsseldorf (Stadt), Düsseldorf (Land) — letzterer mit Ausnahme der unmittelbar an Duisburg heranreichenden Orte Großenbaum und Hüdtingen, ferner Neuß (Stadt) und Neuß (Land).
58. (2.) **München-Gladbach.** Kreise München-Gladbach (Stadt), Gladbach, Rheydt (Stadt), Crefeld (Stadt), Crefeld (Land), Kempen und Grevenbroich.
59. (3.) **Duisburg.** Kreise Duisburg (Stadt), Moers, Hamborn (Stadt), Dinslaken, Geldern, Cleve, Rees (Wesel), sowie aus dem Landkreise Düsseldorf die Orte Großenbaum und Hüdtingen.
60. (4.) **Essen.** Kreise Essen (Stadt), Essen (Land), Mülheim a. d. Ruhr (Stadt), Oberhausen (Stadt), Sterkrade (Stadt).
61. (5.) **Barmen.** Kreise Barmen (Stadt), Elberfeld (Stadt), Remscheid (Stadt), Solingen (Stadt), Solingen (Land), Lennep und Mettmann.

32. Regierungsbezirk Köln.

62. (1.) **Köln.** Kreise Köln (Stadt), Köln (Land), Mülheim a. Rh. und Bergheim.

63. (2.) **Vonn.** Kreise Vonn (Stadt), Vonn (Land), Sieg, Rheinbach und Euskirchen.

Die Kreise Gummersbach und Wipperfürth gehören zum Schlichtungsausschuß Hagen (Regierungsbezirk Arnberg), der Kreis Waldbröl gehört zum Schlichtungsausschuß Siegen (Regierungsbezirk Arnberg).

33. Regierungsbezirk Trier.

64. **Trier.** Regierungsbezirk Trier mit den Kreisen: Trier (Stadt), Trier (Land), Prüm, Wittlich, Verntastel, Saarburg, Merzig, St. Wendel, Daun (letzterer mit Ausnahme der Bürgermeisterei Liffendorf, die zum Schlichtungsausschuß Düren, Regierungsbezirk Aachen, gehört),
sowie
vom Regierungsbezirk Coblenz der Kreis Zell.

34. Regierungsbezirk Aachen.

65. (1.) **Aachen.** Kreise Aachen (Stadt), Aachen (Land), Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Monschau.
66. (2.) **Düren.** Kreise Jülich, Düren, Schleiden,
sowie
vom Regierungsbezirk Trier die Bürgermeisterei Liffendorf im Kreise Daun.

35. Regierungsbezirk Sigmaringen.

Der Regierungsbezirk Sigmaringen gehört zum Schlichtungsausschuß Balingen (Württemberg) mit dem Sitz in Hechingen.

II. Bayern.

1. **München.** Städte: in Obb. Freising, Ingolstadt, München —
in Ndb. Landshut.
Bezirksämter: in Obb. Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstentfeldbruck, Garmisch, Ingolstadt, Miesbach, München, Pfaffenhofen, Schongau, Starnberg, Tölz, Weilheim, Wolfratshausen —
in Ndb. Dingolfing, Landshut, Mainburg, Kottenburg a. L., Wilzbürg —
in Obpf. Kiedenburg.
Amtsgerichtsbezirk: Haag Obb. v. Bez. Amt Wasserburg.
2. **Rosenheim.** Städte: in Obb. Rosenheim, Traunstein.
Bezirksämter: in Obb. Miling, Mötting, Berchtesgaden, Laufen, Mühldorf, Rosenheim, Traunstein, Wasserburg ohne Amtsgerichtsbezirk Haag.
3. **Deggendorf.** Städte: in Ndb. Passau, Deggendorf.
Bezirksämter: in Ndb. Deggendorf, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Landau a. J., Passau, Pfarrkirchen, Regen, Viechtach, Wilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

4. **Regensburg.** Städte: in Obpf. Regensburg, Schwandorf —
in Ndb. Straubing.
Bezirksämter: in Obpf. Burglengensfeld, Cham, Nabburg,
Neunburg v. W., Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Roding,
Stadtmahof, Waldmünchen —
in Ndb. Vogen, Kelheim, Rößting, Mallerzdorf, Straubing.
5. **Hof.** Städte: in Obfr. Bayreuth, Hof, Kulmbach, Marktredwitz,
Selb —
in Obpf. Weiden.
Bezirksämter: in Obfr. Bayreuth, Berneck, Hof, Kulmbach,
Münchberg, Naila, Rehau, Stadtsteinach, Wunsiedel —
in Obpf. Eschenbach i. D. ohne A. G. Bezirk Auerbach, Rem-
nath, Neustadt a. W. N., Tirschenreuth, Bohlenstrauß.
Amtsgerichtsbezirk: Hollfeld Obfr. v. Bez. Amt Eber-
mannstadt.
6. **Bamberg.** Städte: in Obfr. Bamberg, Forchheim.
Bezirksämter: in Obfr. Bamberg I, Bamberg II, Eber-
mannstadt ohne A. G. Bez. Hollfeld, Forchheim ohne A. G. Bez.
Gräfenberg, Höchstadt a. A. ohne A. G. Bez. Herzogenaurach,
Staffelstein —
in Ufr. Ebern, Hassfurt, Hofheim.
7. **Coburg.** Städte: in Obfr. Coburg, Neustadt b. Coburg, Rodach.
Bezirksämter: in Obfr. Coburg, Kronach, Lichtenfels,
Teuschnitz.
8. **Nürnberg.** Städte: in Mfr. Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürn-
berg, Schwabach, Weißenburg i. B. —
in Obpf. Amberg, Neumarkt.
Bezirksämter: in Mfr. Eichstätt, Erlangen, Fürth, Hersbruck,
Hilpoltstein, Lauf, Neustadt a. A., Nürnberg, Schwabach, Weißen-
burg i. B. —
in Obpf. Amberg, Beilngries, Neumarkt, Sulzbach —
in Obfr. Pegnitz.
Amtsgerichtsbezirke: in Obpf. Auerbach v. Bez. Amt
Eschenbach —
in Obfr. Gräfenberg v. Bez. Amt Forchheim, Herzogenaurach
v. Bez. Amt Höchstadt a. A.
9. **Ansbach.** Städte: in Mfr. Ansbach, Dinkelsbühl, Rothenburg o. T.
Bezirksämter: in Mfr. Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen,
Gunzenhausen, Rothenburg o. T., Uffenheim.
10. **Würzburg.** Städte: in Ufr. Bad Kissingen, Kitzingen, Schweinfurt,
Würzburg.
Bezirksämter: in Ufr. Brückenau, Gemünden, Gerolzhofen,
Hammelburg, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Lohr,
Mellrichstadt, Neustadt a. S., Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg —
in Mfr. Scheinfeld.
Amtsgerichtsbezirk: Markttheidenfeld (Ufr.) v. Bez. Amt
Markttheidenfeld.

11. **Wschaffenburg.** Stadt: in Ufr. Wschaffenburg.
Bezirksämter: in Ufr. Wgenau, Wschaffenburg, Miltenberg, Obernburg.
Amtsgerichtsbezirk: Stadtprozelten (Ufr.) v. Bez. Amt Markttheidenfeld.
12. **Augsburg.** Städte: in Schw. Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Nördlingen —
in Obb. Landsberg.
Bezirksämter: in Schw. Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Krumbach, Mindelheim, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Nördlingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen —
in Obb. Michach, Frieberg, Landsberg, Schrobenshausen.
Amtsgerichtsbezirk: Buchloe v. Bez. Amt Kaufbeuren.
13. **Kempten.** Städte: in Schw. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen.
Bezirksämter: in Schw. Füssen, Mertissen, Kaufbeuren ohne A. G. Bez. Buchloe, Kempten, Lindau, Markt Oberdorf, Memmingen, Sonthofen.

III. Sachsen.

1. **Dresden.** Kreishauptmannschaft Dresden mit Ausnahme der wirtschaftlich und verkehrspolitisch mit der Stadt Obernhau nahe verbundenen Ortschaften Oberneuschönberg, Niederneuschönberg, Kleinneuschönberg, Hallbach, Keutersdorf, Niederseiffenbach, Ditzersbach bei Sayda, Neuhausen bei Sayda, Seiffen, Oberseiffenbach, Heidelberg, Deutscheinsiedel, Deutschneudorf, die dem Bezirke des Schlichtungsausschusses Chemnitz zugeteilt sind, aber mit Einfluß der Stadt Strehla a. G.
2. **Leipzig.** Kreishauptmannschaft Leipzig ohne die Amtshauptmannschaft Rochlitz und den Amtsgerichtsbezirk Hainichen, die dem Schlichtungsausschuß in Chemnitz zugeteilt sind, und ohne die Stadt Strehla a. G., die dem Bezirk des Schlichtungsausschusses in Dresden zugeteilt ist.
3. **Chemnitz.** Kreishauptmannschaft Chemnitz, Amtshauptmannschaft Rochlitz, Amtsgerichtsbezirk Hainichen sowie die unter Ifd. Nr. 1 vom Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden ausgenommenen Orte.
4. **Plauen.** Amtshauptmannschaft Plauen, Auerbach, Delitzsch und Stadt Plauen.
5. **Zwickau.** Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und Zwickau sowie Stadt Zwickau.
6. **Baugen.** Kreishauptmannschaft Baugen.

IV. Württemberg.

1. **Stuttgart.** Stadt: Stuttgart.
Oberämter: Stuttgart, Badnang, Böblingen, Cantstadt, Calw, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Herrenberg, Kirchheim u. T., Leon-

- berg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Münsingen, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Schorndorf, Tübingen, Urach, Waiblingen a. d. F., Waiblingen, Welzheim.
2. **Ulm.** O b e r ä m t e r : Aalen, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Heidenheim, Laupheim, Leutkirch, Neresheim, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee, Wangen.
 3. **Heilbronn.** O b e r ä m t e r : Besigheim, Bradenheim, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Mergentheim, Neckarsulm, Dehringen, Weinsberg.
 4. **Rottweil.** O b e r ä m t e r : Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen.
 5. **Hechingen.** O b e r ä m t e r : Balingen, Sigmaringen, Hechingen, Haigerloch, Gammertingen.

V. Baden.

1. **Mannheim.** Arbeitsnachweisbezirke Mannheim, Weinheim, Heidelberg, Mosbach.
A b g e z w e i g t e S c h l i c h t u n g s k a m m e r
in Heidelberg
für Arbeitsnachweisbezirk Heidelberg.
in Mosbach
für Arbeitsnachweisbezirk Mosbach.
2. **Karlsruhe.** Arbeitsnachweisbezirke Karlsruhe, Bruchsal, Pforzheim, Kastatt, Baden-Baden.
A b g e z w e i g t e S c h l i c h t u n g s k a m m e r
in Pforzheim
für Arbeitsnachweisbezirk Pforzheim.
3. **Freiburg.** Arbeitsnachweisbezirke Freiburg, Offenburg, Kehl, Lahr, Lörrach.
A b g e z w e i g t e S c h l i c h t u n g s k a m m e r
in Lörrach
für Arbeitsnachweisbezirk Lörrach;
in Lahr
für Arbeitsnachweisbezirk Lahr;
in Offenburg*)
für Arbeitsnachweisbezirk Offenburg.
4. **Konstanz.** Arbeitsnachweisbezirke Konstanz, Willingen, Waldshut.
A b g e z w e i g t e S c h l i c h t u n g s k a m m e r
in Donaueschingen.

VI. Thüringen.

1. **Weimar.** Stadt- und Landkreis Weimar, Kreisabteilung Gamburg des Kreises Saalfeld, Stadtkreise Apolda und Jena, ein Teil des Landkreises Jena-Norda, Stadt- und Landkreis Arnstadt.

*) Für die Dauer der Verkehrserschwerigkeiten.

2. **Gera.** Stadt- und Landkreise Gera, Altenburg, Greiz, vom Landkreis Schleiz die N. O. Bezirke Schleiz und Hirschberg, vom Kreise Jena-Roda der östlich der Saale und der Orla liegende Teil.
3. **Saalfeld.** Landkreise Saalfeld und Rudolstadt, vom Landkreis Jena-Roda der westlich der Saale und Orla gelegene Teil einschließlich der Gemeinde Kahla, vom Kreise Schleiz der N. O. Bezirk Lobenstein.
4. **Sonneberg.** Kreis Sonneberg, vom Landkreis Hildburghausen der N. O. Bezirk Eisfeld einschließlich der Gemeinde Eisfeld.
5. **Eisenach.** Stadtkreise Eisenach und Gotha, Landkreise Eisenach, Gotha, Meiningen und der westlich der Werra gelegene Teil des Landkreises Hildburghausen.
6. **Sondershausen.** Kreis Sondershausen und die zum Landkreis Weimar gehörigen Bezirke Alstedt und Oldisleben.

VII. Hessen.

1. **Darmstadt.** Provinz Starkenburg mit Ausnahme des Kreises Groß-Gerau.
Abgezw e i g t e S c h l i c h t u n g s k a m m e r
in Offenbach
für den Kreis Offenbach.
2. **Mainz.** Provinz Rheinhessen und Kreis Groß-Gerau.
Abgezw e i g t e S c h l i c h t u n g s k a m m e r
in Worms
für den Kreis Worms.
3. **Gießen.** Provinz Oberhessen.

VIII. Hamburg.

1. **Hamburg.** Das gesamte Hamburgische Staatsgebiet.

IX. Mecklenburg-Schwerin.

1. **Schwerin.** Amtsgerichtsbezirke Boizenburg, Brüel, Bützow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Goldberg, Hagenow, Ludwigslust, Lübitzhen, Lübz, Neustadt, Neubufow, Parchim, Plau, Rehna, Schwerin, Sternberg, Warin, Wismar, Wittenburg.
2. **Rostock.** Amtsgerichtsbezirke Dargun, Doberan, Gnoien, Güstrow, Krakow, Kröpelin, Laage, Malchin, Malchow, Neukalen, Penzlin, Ribnitz, Röbel, Rostock, Schwaan, Stavenhagen, Sülze, Tessin, Teterow, Waren.

X. Braunschweig.

1. **Braunschweig.** Freistaat Braunschweig, mit einer Fachkammer für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig.

XI. Oldenburg.

1. **Oldenburg.** Landesteil Oldenburg, Stadt Wilhelmshaven, Kreis Wittmund (mit einer landw. Fachkammer, die für denselben Bereich

— abgesehen vom Bezirk der Zweigkammer Küstingen — gebildet ist).

Abgezweigte Schlichtungskammer
in Küstingen
für die Städte Küstingen und Wilhelmshaven, Amt Zeven, Kreis Wittmund.

XII. Anhalt.

1. Dessau. Freistaat Anhalt.

Abgezweigte Schlichtungskammer
in Cöthen
für die Fachkammer für Land- und Forstwirtschaft des Freistaats Anhalt.

XIII. Bremen.

1. **Bremen.** Stadt Bremen, das Bremer Landgebiet, Freise Blumenthal, Osterholz, Rotenburg, Zeven, Achim und Verden, Stadt Vegesack.
2. **Bremerhaven.** Freise Lehe und Geestemünde, Städte Lehe, Geestemünde und Bremerhaven.

XIV. Lippe.

1. Detmold. Freistaat Lippe.

XV. Lübeck.

1. **Lübeck.** Freistaat Lübeck, preußische Kreise Herzogtum Lauenburg und Oldenburg sowie oldenburgische Provinz Lübeck.

XVI. Mecklenburg-Strelitz.

1. **Neustrelitz.** Freistaat Mecklenburg-Strelitz ohne Landesteil Rostenburg.
Abgezweigte Schlichtungskammer
in Schönberg
für Landesteil Rostenburg.

XVII. Waldeck.

1. Corbach. Freistaat Waldeck.

XVIII. Schaumburg-Lippe.

Für Schaumburg-Lippe besteht ein eigener Schlichtungsausschuß nicht, es ist angeschlossen an den Schlichtungsausschuß in Viefelsfeld.

Anhang 2.

Abgrenzung und Besetzung der Schlichterbezirke.

Nach dem Stande von Ende Februar 1924.

Schlichterbezirk Schleswig-Holstein, Lübeck, Mecklenburg.

Bezirk: Schleswig-Holstein, Freistaat Lübeck, Landesteil Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin.

Sitz: Lübeck.

Schlichter: Dr. Link, Direktor der Arbeitsbehörde und des Wohlfahrtsamts in Lübeck, Büro: Untertrabe 104, Fernsprecher: 1055, Wohnung: Friedrich-Wilhelm-Str. 6, Fernsprecher: 8202.

Schlichterbezirk Hamburg.

Bezirk: Freistaat Hamburg, einschließlich derjenigen Streitigkeiten, die zwar das Staatsgebiet Hamburg überschreiten, sich aber innerhalb des Wirtschaftsgebiets Groß-Hamburg halten.

Sitz: Hamburg.

Schlichter: Dr. ing. Stenzel, Syndikus der Gewerbekammer in Hamburg, Büro: Holstenwall 12, Fernsprecher: Merkur 930, Wohnung: Blankenese, Krähenberg 2, Fernsprecher: 744.

Schlichterbezirk Hannover.

Bezirk: Hannover, Freistaat Braunschweig, Freistaat Oldenburg, Freistaat Bremen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Lippe, Grafschaft Schaumburg, Kreis Minden, Kreis Lübbecke.

Sitz: Hannover; für den ständigen Vertreter für den Bezirk der Bremischen Schlichtungsausschüsse: Bremen.

Schlichter: Regierungsrat Gärtner bei der Regierung in Hannover, Büro: Am Archiv 3 (Regierung), Fernsprecher: Nord 4135, Wohnung: Bodekerstr. 70. — Ständiger Vertreter in Bremen für den Bezirk der Bremischen Schlichtungsausschüsse: Dr. Böckers, Vortragender Rat in Bremen, Büro: Rathaus, Fernsprecher: Rathauszentrale, Wohnung: Schönhausenstr. 60.

Schlichterbezirk Westfalen.

Bezirk: Westfalen ohne Kreise Minden und Lübbecke, rechtsrheinischer Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreise Cleve, Mors, Gelbern, Gummersbach, Wipperfürth, Waldbröl, Altentirchen.

Sitz: Dortmund.

Schlichter: Mehlich, Reichs- und Staatskommissar in Dortmund, Büro: Balkenstr. 14 I, Fernsprecher: 8610, 8611, Wohnung: Luisenstr. 10, Fernsprecher: 6000 (Stadtzentrale).

Schlichterbezug Rheinland.

Bezirk: Rheinprovinz (ohne rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf und ohne Kreise Cleve, Mörz, Geldern, Gummersbach, Wipperfürth, Waldbröl, Altenkirchen und Wezlar) Birkenfeld.

Sitz: Köln.

Schlichter: Dr. Schneider, Amtsgerichtsrat in Köln, Büro: Quatermarkt 1, Fernsprecher: A 5901, Wohnung: Schillingstr. 26 III.

Schlichterbezug Hessen.

Bezirk: Freistaat Hessen.

Sitz: Darmstadt.

Schlichter: Dr. Bernheim, Regierungsrat in Darmstadt, Büro: Altes Palais, Fernsprecher: 2867, Wohnung: Alicestr. 25, Fernsprecher: 1944.

Schlichterbezug Hessen-Nassau.

Bezirk: Provinz Hessen-Nassau (ohne Schmalkaden und ohne Grafschaft Schaumburg), Kreis Wezlar, Freistaat Waldeck.

Sitz: Frankfurt am Main; ständiger Vertreter in Cassel.

Schlichter: Gewerberat Schilling, Hanau, Wilhelmstr. 10, Fernsprecher: 810.

Schlichterbezug Pfalz.

Bezirk: Pfalz.

Sitz: Noch unbestimmt.

Schlichter: Noch nicht bestellt.

Schlichterbezug Baden.

Bezirk: Freistaat Baden.

Sitz: Karlsruhe.

Schlichter: Dr. Jolly, Landgerichtsrat in Karlsruhe, Büro: Gewerbeaufsichtsamt, Schloßplatz 20, Fernsprecher: 426, Wohnung: Hirschstr. 12 III.

Schlichterbezug Württemberg.

Bezirk: Freistaat Württemberg, Hohenzollern.

Sitz: Stuttgart.

Schlichter: Schmuter, Ministerialrat im Württembergischen Arbeits- und Ernährungsministerium in Stuttgart, Büro: Lindenstr. 4, Fernsprecher: 10807

Schlichterbezug Bayern.

Bezirk: Rechtsrheinisches Bayern.

Sitz: München.

Schlichter: Dr. Fug, Regierungsrat im Ministerium für soziale Fürsorge in München, Büro und Fernsprecher: Sozialministerium.
Wohnung: Prinz-Ludwig-Str. 5/4.

Schlichterbezirf Sachsen.

Bezirk: Freistaat Sachsen.

Sitz: Dresden.

Schlichter: Brand, Oberregierungsrat im Sächsischen Arbeitsministerium in Dresden, Büro: Königsufer 2, Fernsprecher: 25 591.
Wohnung: Trachenberger Str. 501.

Schlichterbezirf Thüringen.

Bezirk: Freistaat Thüringen.

Sitz: Weimar.

Schlichter: Dr. Hauschild, Oberregierungsrat im Thüringischen Wirtschaftsministerium in Weimar, Büro: Sophienstr. 8, Fernsprecher: 1180, **Wohnung:** Zöllnerstr. 41.

Schlichterbezirf Mittelddeutschland.

Bezirk: Provinz Sachsen, Schmalkalden, Freistaat Anhalt.

Sitz: Magdeburg.

Schlichter: Dr. Lüttgens, Direktor des Landesarbeitsamts Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Büro: Tränkeberg 21, Fernsprecher: 8151, **Wohnung:** Groß-Diesdorfer Str. 247, Fernsprecher: 8161.

Schlichterbezirf Brandenburg.

Bezirk: Provinz Brandenburg (ohne Bezirk des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin), Grenzmark

Sitz: Berlin.

Schlichter: Bußff, Ministerialrat in Berlin, Büro: NW 6, Luisenstr. 33/34 (Reichsarbeitsverwaltung), Fernsprecher: Norden 11 900, **Wohnung:** Berlin-Johannisthal, Sternplatz 5 II, Fernsprecher: Oberschöneweide 256.

Schlichterbezirf Groß-Berlin.

Bezirk: Bezirk des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin.

Sitz: Berlin.

Schlichter: Wißell, Reichsminister a. D. in Berlin, Büro: NW 6, Luisenstr. 33/34 (Reichsarbeitsverwaltung), Fernsprecher: Norden 11 900, **Wohnung:** Berlin-Treptow, Pfeffer Str. 2, Fernsprecher: Moritzplatz 12801.

Schlichterbezirf Niederschlesien.

Bezirk: Niederschlesien.

Sitz: Breslau.

Schlichter: Oberpräsident z. D. Philipp in Breslau, Büro und **Wohnung:** Augustastr. 123, Fernsprecher: Ring 8693.

Schlichterbeizirk Oberschlesien.

Bezirk: Oberschlesien.

Siz: Beuthen.

Schlichter: Dr. Brandes, Deutscher Bevollmächtigter für Arbeitsfragen in Oberschlesien (Beuthen), Regierungs- und Gewerberat bei der Regierung in Oppeln, Büro: Oppeln, Regierungsgebäude, Fernsprecher: 430, Beuthen, Klufowiger Str. 8, Fernsprecher: 356, Wohnung: Oppeln, Lindenstr. 3, Fernsprecher: 109.

Schlichterbeizirk Pommern.

Bezirk: Provinz Pommern.

Siz: Stettin.

Schlichter: Friedländer, Regierungsrat bei der Regierung in Stettin, Büro und Fernsprecher: Regierungsgebäude, Wohnung: Am Logengarten 3, Fernsprecher: 7259. — Ständiger Vertreter für landwirtschaftliche Streitigkeiten: Saenger, Oberregierungsrat bei dem Oberpräsidium in Stettin, Büro und Fernsprecher: Oberpräsidium.

Schlichterbeizirk Ostpreußen.

Bezirk: Provinz Ostpreußen.

Siz: Gumbinnen.

Schlichter: Rohmann, Regierungs- und Gewerberat bei der Regierung in Gumbinnen, Büro und Fernsprecher: Regierung, Wohnung: Parkstr. 1.

Anhang 3.

Verzeichnis der im Schlichtungswesen zuständigen Landesbehörden.

	1	2	3
<p>Oberste Landesbehörde</p> <p>(Art. I § 8 Abs. 3 der SchRD. vom 30. 10. 1923 und § 26 der 2. RD. vom 29. 12. 1923)</p>			<p>Höhere Verwaltungsbehörden, die Ordnungsstrafen (§ 19 Abs. 3 der 2. RD. vom 29. 12. 1923), Kosten und Geldstrafen (§ 4 Abs. 4 der 1. RD. vom 10. 12. 1923) betreiben. Landesrechtliche Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.</p>
<p>Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin.</p>	<p>Für die Aufgaben aus Art. I § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 der SchRD. v. 30. 10. 23, § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 der 1. RD. v. 10. 12. 23, § 1 Abs. 1 u. 2, §§ 2 u. 4, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 18 der 2. RD. v. 29. 12. 23</p>	<p>Die für den Sitz des Schlichtungsausschusses (wo abgezwigte Kammern des SchW. bestehen, bleibt der Sitz des SchW. maßgebend) oder des „ständigen“ Schlichters zuständige Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident; für den „befonderen“ Schlichter wahrweise nebeneinander der für seinen Wohnsitz, seinen Amtssitz oder den Ort der Schlichtung zuständige Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.</p>	<p>Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. 11. 99 (RS. S. 545) und Ausfüh-rungsanweisung vom 28. 11. 99 nebst den zu beiden Vorschriften ergangenen Abänderungen und Ergänzungen.</p>
<p>Staatsministerium für Soziale Fürsorge in München.</p>	<p>Für die Aufgaben aus Art. I § 1 Abs. 3 letzter Satz der SchRD. v. 30. 10. 23, § 1 Abs. 3 der 1. RD. v. 10. 12. 23, § 4 Abs. 5 u. 7, § 5</p>	<p>1. Preußen.</p> <p>Der für den Sitz des Schlichtungsausschusses (wo abgezwigte Kammern des SchW. bestehen, bleibt der Sitz des SchW. maßgebend) oder des „ständigen“ Schlichters zuständige Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident; für den „befonderen“ Schlichter wahrweise nebeneinander der für seinen Wohnsitz, seinen Amtssitz oder den Ort der Schlichtung zuständige Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.</p>	<p>2. Bayern.</p> <p>Regierungen, Kammern des Innern.</p> <p>RS. vom 2. 4. 21 zum Vollzug des Kostengesetzes und des Stempelgesetzes in der Fassung vom 16. 2. 21 (GWBl. 1921, S. 241) bzw. §§ 4 und 6 der RD. zum Vollzug des Reichsgewerkschaftsleistungsgesetzes vom 21. 8. 14 (GWBl. 1914, S. 677).</p>

§ 2 der 2. W.D. v. 29. 12. 23
die Regierungen, Kammern
des Innern.

3. Sachsen.

Arbeitsministerium
in Dresden.

Eine Übertragung der Befugnisse auf andere Stellen ist, soweit bekannt, nicht erfolgt.

Kreishauptmannschaften.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. 7. 02 (GBl. 1902, S. 294).

4. Württemberg.

Arbeitsministerium
in Stuttgart.

Desgl. wie unter 3.

5. Baden.

Arbeitsministerium
in Karlsruhe.

Desgl. wie unter 3.

Die Bezirksämter, in deren Bezirke der Zahlungspflichtige wohnt. Gesetz vom 12. 4. 99, betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und W.D. des badischen Ministeriums des Innern vom 27. 1. 1900, betr. das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderung, in der Fassung vom 16. 6. 09 und 14. 7. 16.

6. Thüringen.

Wirtschaftsministerium
in Weimar,
Abteilung Arbeit
und Wohlfahrt.

Desgl. wie unter 3.

Rentamt.

Gesetze der sieben vormaligen Gebiete.

7. Hessen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium
in Darmstadt.

Desgl. wie unter 3.

Die Kreisämter.

Verordnung über das Zwangsvollstreckungsverfahren vom 7. 3. 94 (Reg. Bl. 8, S. 63).

<p>Oberste Landesbehörde</p> <p>(Art. I § 8 Abs. 3 der SchVerf. vom 30. 10. 1928 und § 26 der 2. Verf. vom 29. 12. 1928)</p>	<p>Von der obersten Landesbehörde beauftragte Behörden</p> <p>(Art. I § 8 Abs. 3 der SchVerf. vom 30. 10. 1928 und § 26 der 2. Verf. vom 29. 12. 1928)</p>	<p>3</p>
<p>Senatskommissar für den Geschäftsaus- schuß in Hamburg.</p> <p>Geschäftsstelle: Ehrenkronenplatz (Kathaus).</p>	<p>Für die Aufgaben aus § 1 Abs. 8 der 1. Verf. vom 10. 12. 28 die Senatskommission für die Justizverwaltung.</p>	<p>8. Hamburg.</p> <p>Der geschäftsführende Vorsitzende des Geschäftsaus- schusses in Hamburg.</p> <p>§ 17 des hamburgischen Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 28. 4. 78.</p>
<p>Preussisches Ministerium für Sozialpolitik in Schwerin.</p>	<p>Eine Übertragung der Befugnisse auf andere Stellen ist, soweit bekannt, nicht erfolgt.</p>	<p>10. Oldenburg.</p> <p>Landesrat Oldenburg: die Ämter; Landesrat Birkfeld: die Bürgermeistereien.</p> <p>Gesetz vom 14. 4. 92, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. 11. 99 und 14. 1. 24, betr. das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.</p>
<p>Preussisches Ministerium für Sozialpolitik in Schwerin.</p>	<p>Desgl. wie unter 9.</p>	<p>11. Braunschweig.</p> <p>Desgl. wie unter 9.</p>

Anhang 4.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456), abgeändert durch Gesetz vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67).

I. Abschnitt. Tarifverträge.

§ 1.

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gemessen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2.

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemeinverbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamts, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3.

Die Erklärung des Reichsarbeitsamts nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereini-

gungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4.

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Äußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages beginnt.

§ 5.

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung nach § 2 verbindlich werden würde oder verbindlich ist, können außerdem, sobald der Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit gestellt ist, von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrages gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6.

Ist ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

Abänderungen eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages, die ausschließlich eine Anpassung der geldlichen Leistungen an die Preisverhältnisse enthalten, können jedoch ohne die im § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachung für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn der Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von sämtlichen Vertragsparteien gestellt oder gegen den von einzelnen Vertragsparteien gestellten Antrag von den anderen Vertragsparteien keine Einwendung erhoben wird.

§ 6 a.

Alle auf die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf Kosten der Vertragsparteien im „Reichsarbeitsblatt“ nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 6 b.

Die an einem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Arbeitgeber und wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind verpflichtet, dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung sowie den Landesämtern für Arbeitsvermittlung (Landesarbeitsämtern, Zentralauskunftsstellen), auf deren Bezirk sich das Tarifgebiet erstreckt, je zwei Abschriften oder Abdrucke des Tarifvertrages sowie sämtlicher dazu vereinbarten Ergänzungen und Änderungen innerhalb zweier Wochen nach Abschluß der Vereinbarung kostenfrei einzureichen. In gleicher Weise ist die Aufhebung oder Kündigung eines Tarifvertrages, letztere durch die kündigende Vertragspartei, anzuzeigen unter Angabe des Zeitpunktes, an dem der Tarifvertrag abläuft. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung können die Überlassung weiterer Abschriften oder Abdrucke der Tarifverträge für die Arbeitsnachweise ihres Bezirks gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Vertragsparteien haben für die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden, der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle je einen Abdruck oder eine Abschrift der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Urkunden zu übersenden.

Durch die Erfüllung der im Abs. 1 und 2 angeordneten Pflichten seitens eines der Verpflichteten werden die übrigen Verpflichteten frei.

Werden die durch Abs. 1 und 2 begründeten Pflichten nicht erfüllt, so kann das Reichsamt für Arbeitsvermittlung gegen die Verpflichteten nach vorheriger Androhung Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Mark festsetzen. Die Entscheidung des Reichsamts ist endgültig. Jedoch kann bei nachträglicher ausreichender Entschuldigung die festgesetzte Strafe wieder aufgehoben oder ermäßigt werden. Festgesetzte Ordnungsstrafen werden wie Reichsabgaben beigetrieben und für die Ausgestaltung des Tarifarchivs beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung verwendet.

II. Abschnitt (ersetzt durch das BKG).

III. Abschnitt (ersetzt durch die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 1923).

Auszug aus dem GGG.

(Vgl. §§ 3, 4 der 1. W.D. vom 10. Dezember 1923.)

§ 26.

Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 27.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 28.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnisse der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 29.

Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§ 30.

Nichtprozessfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozessfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 31.

Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben.

Zugelassen werden dagegen Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden.

§ 32.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtes wegen.

Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urteile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteils oder Beschlusses zu erteilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 33.

Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

§ 34.

Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Übergabe sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 35.

Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtes wegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 36.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 32 Abs. 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 37.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 38.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 39.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 40.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Frist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einreichung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnisurteil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§ 41.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneveruch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 42.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 39, 40 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

§ 43.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§ 372, 375, 382, 434, 479 der Zivilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittels Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 44.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (§ 393 Zivilprozessordnung), bleiben unberührt.

§ 45.

Ob die Leistung eines zugesprochenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 46.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des § 707 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 47.

Über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 48.

Das Urteil ist in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 49.

Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,

3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
 4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteile festgestellt werden.
- Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 51.

Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 887, 888 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen.

§ 52.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrags, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

§ 53.

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 54.

In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 41 Abs. 2 im Protokolle festzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide

Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Befiziger zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 57.

Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 4 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Gelbeswert die Summe nicht übersteigt, die sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle zehntausend Mark nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 750, 751, 798 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 58.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis einhunderttausend Mark einschließlich dreitausend Mark. Die ferneren Wertklassen steigen um je zehntausend Mark, die Gebühren um je dreihundert Mark. Die höchste Gebühr besteht in dem Betrage, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreißig Mark mit der auf volle zehntausend nach unten abgerundeten in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontrabiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontrabiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Durch das Statut (§ 1 Abs. 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrag oder gar nicht erhoben werden.

§ 59.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 60.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgericht anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 61.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- Änderung von Gesamtvereinbarungen im Schlichtungsverfahren** 25, 37.
- Ablehnung von Schlichtungsausschußmitgliedern und Schlichtern** 118.
- Absetzung von Betriebsratsmitgliedern** 63, 94.
- Absperrungsklausel** 19, 47.
- Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen** 19, 20, 50, 123.
- Änderung, nachträgliche, des die Schlichtung ablehnenden Beschlusses** 41, 117.
von Schiedsprüchen 47.
- Angestelltenchaft** 22, 124.
- Anrufung des Schlichtungsausschusses** 35 ff., 38, 116.
- Anwaltskammer** 13.
- Anweisungsrecht gegenüber Schlichtungsbehörden, siehe Richtlinien.**
- Arbeiterschaft** 22, 124.
- Arbeitgeber, Begriff** 12, 13, 22.
- Arbeitnehmer, Begriff** 13.
- Arbeitnehmerschaft** 22, 124
- Arbeitsgericht (Gewerbegericht, Kaufmannsgericht und arbeitsgerichtliche Kammer)** 64 ff., 75 ff.
Beschlußverfahren 92 ff.
Errichtung 75 ff.
Gebühren 83, 87, 94.
Kosten 90, 97.
Rechtsmittel, Fehlen der 68, 83.
Urteilsverfahren 84 ff.
Zusammensetzung 75 ff.
Zuständigkeit, örtliche 68; sachliche 65, 66 ff.
- Arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses** 68 f., 80 ff.
- Arbeitsordnung** 23, 49.
- Arbeitszeitverordnung** 44.
- Auflösung von Betriebsräten** 63, 94.
- Aufsicht über Schlichtungsbehörden** 54.
- Ausführungsbestimmungen** 70.
- Auslegungstreitigkeiten** 24, 86, 111.
- Ausschluß von Schlichtungsausschußvorsitzenden, Schlichtern und Beisitzern** 118.
- Beisitzer** 2, 102.
- Abberufung** 105
- Berufung** 3, 6, 105, 108.
- Entschädigung** 105.
- Rechtsstellung** 5, 106.
- Verreibung von Geldstrafen und Kosten vor den arbeitsgerichtlichen Kammern** 84.
von Ordnungsgeldstrafen vor den Schlichtungsausschüssen 131.
- Beschwerde über Schlichtungsbehörden** 128.
- Betrieb, Begriff** 21.
Bestand 28.
- Betriebsrätegesetz und Arbeitsgerichte** 59 ff., 62 ff., 83, 88 ff.
- Betriebsvereinbarung** 10, 11, 21, 27.
- Betriebsvertretung** 21, 124.
- Einspruchsverfahren gegen Kündigungen** 60 ff., 88 ff.
Zwangsvollstreckung 90 f.
Urteil 61 f. 90 f.
- Eisenbahnerfachkammer bei einem Gewerbegericht** 79.
- Friedensvertrag nach dem Arbeitskampf** 19, 26.
- Gebühren** 131.
- Gesamtstreitigkeit** 10 24, 36.
- Gesamtvereinbarung** 10 ff., 35, 48, 110.
- Geschäftsführung der Betriebsvertretungen** 125; der Schlichtungsbehorsten 54.
- Gewerbegericht als Arbeitsgericht** 66 ff., 75 ff.
- Ergänzung des Beisitzerbestandes** 77 ff.
- Fachkammern** 79.
- Neuwahl** 76 f.

- Handelskammer** 13.
Handwerkskammer 13, 20.
Hausarbeitsgesetz 14.
- Innung** 13, 18, 20, 68.
Innungsausschuß 14.
Innungsmitglieder vor dem Arbeitsgericht 68.
Innungsschiedsgericht 68.
- Kaufmannsgericht als Arbeitsgericht** 68 ff., 75 ff.
Ergänzung des Beisitzerbestandes 77 ff.
Fachkammern 79.
Neuwahl 76 f.
- Kosten im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren** 96 f.
im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren 90.
im Schlichtungsverfahren 56, 131.
Kündigungsschutz allgemein, siehe Einspruchsverfahren.
von Betriebsratsmitgliedern 64.
- Ladung** 126, 140.
Landwirtschaftskammer 13.
Lehrlingswesen 19, 20.
- Musterarbeitsordnung** 19, 28.
- Nachprüfung durch das Gericht, siehe Prüfungsrecht.**
- Ordnungsstrafen** 105, 107, 126, 127, 131.
- Parteien an dem Arbeitsgericht** 59 f., 88 f.
- Prüfungsrecht des Gerichts** 143, 145.
- Reichsarbeitsminister** 7, 48, 53, 54, 70, 109, 119, 128.
Reichsverjorgungsgesetz und Arbeitsgericht 62, 89.
Reichswirtschaftsrat als entscheidende Stelle nach § 94 BRG. 64, 83.
Richtlinien für Schlichtungsausschüsse und Schlichter 53.
Richtlinien über Einsetzung von Arbitrern 24, 60, 88.
- Schiedsspruch** 35, 41, 44.
Inhalt 44, 49.
Rückwirkung 45.
- Schiedsspruch.**
Wirkung 44.
Zustandekommen 134, 139.
- Schlichter** 7 ff.
Abberufung 109.
Aufsicht 54.
Berufung 7.
Besonderer (unständiger) Schlichter 7, 9, 109.
Eingreifen von Amts wegen 35, 116, 141.
Rechtsstellung 8 ff., 54.
ständiger Schlichter 7, 109.
- Schlichterkammer** 35, 109.
Schlichtung 10, 24, 36, 38 ff.
Wiederholte Schlichtung in der gleichen Streitigkeit 116.
- Schlichtungsausschuß** 2 ff.
Abgrenzung 2, 4.
Aufsicht 54.
Eingreifen von Amts wegen 35, 116.
Errichtung 2, 3, 98.
Rechtsstellung 3, 54.
Tätigkeit außerhalb der Schlichtung 110.
Verhältnis zum Schlichter 31, 32, 38, 114, 116.
Verwaltung 5, 54.
- Schlichtungskammer** 35, 42.
Verfahren vor ihr 35, 43, 133.
Verfahrensaussetzung 121.
- Sitzungspolizei** 127.
Straffestsetzung aus § 80 Abs. 2 BRG. 63 f.
im Schlichtungsverfahren siehe Ordnungsstrafen.
- Streitregeln, gewerkschaftliche** 35.
- Tariffberechtigung** 17.
Tariffbruch 19, 48, 53.
Tariffähigkeit und Unfähigkeit (gewollte) 13, 18, 28, 29.
Tarifvertrag 10, 11, 12 ff., 27.
- Unabdingbarkeit** 19, 20, 48, 52.
- Verbindlicherklärung** 48, 140.
Verfahren 142.
Voraussetzung 50 ff., 140, 143.
Wirkung 52.
- Verbindung von Verfahren** 121.
Vereinbarte Schlichtungsstelle 29, 43, 48, 53, 112.

Verhandlungsleitung 127.
Verhandlungspolizei 127.
Vertretung vor dem Schlichtungsausschuß 123.
vor dem Arbeitsgericht 86, 88 ff.
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses 2, 5, 100.
Abberufung 100,
Bestellung 2, 5, 6, 100.
Entschädigung 100.
Rechtsstellung 100.
Vorläufige Landarbeitsordnung und Landarbeitsgericht 62.
Vorverfahren 35, 41 ff., 132.
Wahlstreitigkeiten aus dem BRG. und Arbeitsgericht 62 f., 94f.
Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 2, 6, 12 ff., 15, 121.
Auftreten vor dem Schlichtungsausschuß 123, 124.
Bestand (Auflösung, Satzungsänderung) 28.

Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
Beteiligung mehrerer Vereinigungen 40, 121.
Mitglieder im Schlichtungsausschuß 104.
Mitwirkung bei der ersten Vorsitzendenbestellung 2, 100.
Vorschlagsrecht 3, 105.
Wirtschaftsbezirk 7.
Zeugen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren 95, 96 f.
im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren 87 f.
im Schlichtungsverfahren 136.
Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses, örtliche 31, 115; sachliche 10.
des Schlichters, örtliche 7, 31, 33, 51, 115; sachliche für die Schlichtung 7, 9, 38, 114; sachliche für die Verbindlicherklärung 48.
Zwangsinnung siehe Innung.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Demnächst erscheint:

Arbeitsrecht

(Band 31 der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“)

Von

Dr. Walter Raskel

Professor an der Universität Berlin

I. Teil: **Arbeitsrecht.** Erscheint im Frühjahr 1924

II. Teil: **Soziales Versicherungsrecht.** In Vorbereitung

Etwa 300 Seiten. Preis etwa 12 Goldmark/etwa 3 Dollar

Die erste Gesamtdarstellung des ganzen Arbeitsrechts auf streng rechtswissenschaftlicher Grundlage! Alle früheren Veröffentlichungen des Verfassers, vor allem „Das neue Arbeitsrecht“, haben hierfür nur Vorarbeiten gebildet.

Demnächst erscheint in neuer Auflage:

Leitfaden der Arbeiter-Versicherung (unter Einbeziehung der Angestellten- Versicherung und des Knappschaftsgesetzes).

Bearbeitet von

Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes

Demnächst erscheint:

Der preußische Personalabbau in Staat und Gemeinde

Von

Stadttrat Dr. Ernst Graeffner

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht zum Gebrauch bei Übungen
zusammengestellt von Dr. Walter Raskel, a. o. Professor an der
Universität Berlin. 1922. 1 Goldmark/0,25 Dollar.

Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Systematische
Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des
Versicherungsgesetzes für Angestellte. Von Dr. Walter Raskel,
Berichtsassessor und Dr. Fritz Sigler, Regierungsassessor. 1912.
9 Goldmark; gebunden 11 Goldmark/2,15 Dollar; gebunden 2,65 Dollar.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Eine juristische Enzyklo-
pädie und Methodologie mit Einschluß der Grundzüge des bürger-
lichen Rechts. Von Dr. jur. B. Erwin Grueber, Professor der
Rechte an der Universität München. Sechste, neu bearbeitete Auf-
lage. 1922. 2 Goldmark/0,50 Dollar.

Die Konzentration der Berufsvereine der deutschen Arbeitgeber
und Arbeitnehmer und ihre rechtliche Bedeutung. Von Dr. jur. Kurt
Braun. 1922. 4 Goldmark/0,95 Dollar.

**Die Umsatz-, Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeit-
nehmer in Handel und Industrie.** Kritische Untersuchung des
Standes der Beteiligungsfrage unter besonderer Berücksichtigung
volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und gesetzgeberischer Mög-
lichkeiten. Von Helmuth Wendlandt, Doktor der Staatswissenschaften,
Berlin, Volkswirt R. D. B. 1922. 6 Goldmark/1,45 Dollar.

Der Gewinnbeteiligungsgedanke und seine Grundlagen.
Von Julius Eppert, Doktor der Staatswissenschaften, Berlin, Volkswirt
R. D. B. 1922. 3 Goldmark/0,75 Dollar.

**Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten in
Deutschland.** Von Werner Feilchenfeld, Dr. jur. et rer. pol.,
volkswirtschaftlicher Sekretär an der Handelskammer zu Berlin.
Mit Unterstützung der Handelskammer zu Berlin. 1922.
5,50 Goldmark; gebunden 7 Goldmark/1,35 Dollar; gebunden 1,70 Dollar.

**Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage plan-
mäßiger Wirtschaftsführung.** Von Dr. Albert Südbetum, Staats-
minister und Finanzminister a. D. 1921. 0,80 Goldmark/0,20 Dollar.

Monatschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung

Herausgegeben von

Dr. Rastel,

a. o. Professor an der Universität Berlin,
Schriftleiter,

Ministerialrat v. Gelbern,
im Preussischen
Ministerium für Volkswohlfahrt,

Geh. Oberreg.-Rat Dr. Lehmann,
Mitglied des Direktoriums der
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,

Dr. Rabeling,

Vizepräsident des Reichsverfügungsgerichts.

(Erscheint in Heften von etwa 24—36 Seiten zu Anfang jeden Monats.
Die Berechnung erfolgt heftweise.)

Inhaltsübersicht

des zuletzt erschienenen Heftes (Februar 1924):

- | | |
|--|---------------------------------|
| I. Abhandlungen. | VI. Soziale Versicherung in den |
| II. Rundschau. | befetzten und abgetretenen Ge- |
| III. Bücherbesprechungen. | bieten. |
| IV. Zeitschriftenübersicht. | VII. Rechtsprechung und Verwal- |
| V. Neue Gesetze, Verordnungen,
amtliche Bekanntmachungen. | tung. |
| | VIII. Fragen und Antworten. |

Verlag von Behrend & Co. in Berlin W 9

Ämtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. (Erscheinen monatlich in einzeln berechneten Heften.)

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. (Erscheinen in einzeln berechneten Bänden.)

Entscheidungen des Reichsverfügungsgerichts. Ämtliche Veröffentlichung. (Erscheinen in Lieferungen, von denen mehrere einen Band bilden. Jeder Band soll ungefähr 20 Bogen umfassen.)

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft

Herausgegeben von

Dr. Eduard Kohlrach
Professor an der Universität
Berlin

Dr. Walter Kastel
Professor an der
Universität Berlin

Dr. Arthur Spiethoff
Professor an der Universität
Bonn

Erscheint in selbständigen, einzeln käuflichen Bänden.

Bisher gelangten die folgenden Bände zur Ausgabe:

- I: **Rechtsphilosophie.** Von Dr. jur. et phil. **Max Ernst Mayer**, Prof. a. d. Universität Frankfurt. 1922. 4 Goldmark/0,95 Dollar.
- VI: **Rechtsentwicklung in Preußen.** Von **Dr. Eberhard Schmidt**, Prof. a. d. Univers. Breslau. 1923. 1,80 Goldmark/0,45 Dollar.
- VII: **Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil.** Von **Dr. Andreas v. Thur**, Geh. Justizrat, Professor an der Universität Zürich. 1923. 2,80 Goldmark/0,70 Dollar.
- VIII: **Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse.** Von **Dr. Heinrich Eise**, Professor an der Universität Berlin. 1923. 4,80 Goldmark/1,15 Dollar.
- X: **Bürgerliches Recht, Familienrecht.** Von **Dr. Heinrich Wittels**, Professor an der Universität Köln. 1923. 2,80 Goldmark/0,70 Dollar.
- XI: **Bürgerliches Recht, Erbrecht.** Von **Dr. Julius Binder**, Professor an der Universität Göttingen. 1923. 3,20 Goldmark/0,75 Dollar.
- XIII: **Privat-Versicherungsrecht.** Von **Dr. Victor Ehrenberg**, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Leipzig. 1923. 1,50 Goldmark/0,35 Dollar.
- XIV: **Urheber- und Erfinderrecht.** Von **Dr. Philipp Allfeld**, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Erlangen. 1923. 1,40 Goldmark/0,35 Dollar.
- XV: **Internationales Privatrecht.** Von **Dr. Karl Neumejer**, Professor an der Universität München. 1923. 1,60 Goldmark/0,40 Dollar.
- XXI: **Strafprozeßrecht.** Von **Dr. Karl v. Eikenthal**, Heidelberg. 1923. 3,20 Goldmark/0,75 Dollar.
- XXVI: **Österreichisches Verfassungsrecht.** Von **Dr. Leo Wittmayer**, Ministerialrat, Professor an der Universität Wien. 1923. 1,60 Goldmark/0,40 Dollar.
- XXVII: **Ausländisches Staatsrecht.** 1. Verfassungsrecht der angelsächsischen Staatenwelt. Von **Dr. Otto Koellreutter**, Professor an der Universität Jena. 2. Verfassungsrecht der übrigen europäischen Staaten. Von **Dr. Hans Smelin**, Professor a. d. Univers. Gießen. 1923. 3 Goldmark/0,75 Dollar.
- XXXIV: **Geschichte der Volkswirtschaftslehre.** Von **Dr. Edgar Salin**, Privatdozent an der Universität Heidelberg. 1923. 1,80 Goldmark/0,45 Dollar.

Abnehmer sämtlicher Bände erhalten 10% Rabatt.

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft

Herausgegeben von

Dr. Eduard Kohlrach
Professor an der Universität
Berlin

Dr. Walter Kastel
Professor an der
Universität Berlin

Dr. Arthur Spiethoff
Professor an der Universität
Bonn

In Vorbereitung befinden sich die folgenden Bände:

- II: **Römische Rechtsgeschichte und System des Römischen Privatrechts.** Von Prof. Dr. Paul Jörs, Wien.
- III: **Römischer Zivilprozeß.** Von Prof. Dr. Leopold Wenger, München.
- IV: **Römische Rechtsgeschichte im Mittelalter.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Emil Seckel, Berlin.
- Va: **Deutsche Rechtsgeschichte.** Von Prof. Dr. A. Jyha, Bonn.
- Vb: **Grundzüge des deutschen Privatrechts.** Von Prof. Dr. Hans Plauts, Köln a. Rh.
- IX: **Sachenrecht.** Von Prof. Dr. Julius von Gierke, Halle a. S.
- XII: **Handels- und Wechselrecht.** Von Prof. Dr. Karl Heinsheimer, Heidelberg.
- XVI: **Einwirkung des Friedensvertrages auf die Privatrechtsverhältnisse.** Von Prof. Dr. Josef Partsch, Berlin.
- XVII: **Sivilprozeßrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.
- XVIII: **Konkursrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.
- XIX: **Sreiwillige Gerichtsbarkeit.** Von Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen.
- XX: **Strafrecht.** Von Prof. Dr. Eduard Kohlrach, Berlin.
- XXII: **Kriminalpolitik.** Von Prof. Dr. Ernst Rosenfeld, Münster i. W.
- XXIII: **Allgemeine Staatslehre.** Von Prof. Dr. Hans Reisen, Wien.
- XXIV: **Deutsches Staatsrecht. (Reichs- und Landesstaatsrecht.)** Von Prof. Dr. Erwin Jacobi, Leipzig.
- XXV: **Verwaltungsrecht.** Von Prof. Dr. Walter Jellinek, Kiel
- XXVIII: **Steuerrecht.** Von Prof. Dr. Albert Hensel, Bonn a. Rh.
- XXX: **Kirchenrecht.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Erwin Ruck, Basel.
- XXX: **Völkerecht.** Von Prof. Dr. Heinrich Pohl, Tübingen.
- XXXII: **Wirtschaftsrecht.** Von Prof. Dr. Walter Kastel, Berlin, und Privatdozent Dr. Hans Carl Ripperhey, Jena.
- XXXIII: **Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. Josef Schumpeter, Wien.
- XXXV: **Organisation der Volkswirtschaft und deren Systeme.** Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Sombart, Berlin.
- XXXVI: **Kredit und Banken (Kapital und Geldmarkt).** Von Dr. Arthur Spiethoff, Bonn a. Rh.
- XXXVII: **Landwirtschaft (Landwirtschaftlicher Betrieb und Agrarpolitik).** Von Prof. Dr. Otto Auhagen, Berlin.
- XXXVIII: **Gewerpolitik.** Von Geh. Legat.-Rat Prof. Dr. Wiedenfeld, Leipzig.
- XXXIX: **Handel (innerer und äußerer).** Von Prof. Dr. Erwin von Bederath, Kiel.
- XL: **Verkehr.** Von Prof. Dr. Erwin von Bederath, Kiel.
- XLI: **Versicherungswesen.** Von Prof. Dr. Hanns Dorn, München.
- XLII: **Sozialpolitik.** Von Prof. Dr. Gerhard Kehler, Jena.
- XLIII: **Wohlfahrtspflege.** Von Prof. Dr. Gerhard Kehler, Jena.
- XLIV: **Armenwesen.** Von Prof. Dr. Gerhard Kehler, Jena.
- XLV: **Sinanzwissenschaft.** Von Prof. Dr. Hans Teschemacher, Königsberg i. Pr.
- XLVI: **Statistik.** Von Präsident Prof. Dr. Friedrich Jabn, München.
- XLVII: **Wirtschaftsgeschichte.** Von Prof. Dr. Hermann Aubin, Bonn a. Rh.
- XLVIII: **Wirtschaftsgeographie.** Von Prof. Dr. Otto Queller, Bonn a. Rh.
- XLIX: **Betriebswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. Walter Mohlberg, Göteborg.
- I: **Technologie.** Von Prof. Dr. Arthur Binz, Berlin, und Prof. Dr. F. F. Martens, Berlin.

Das neue deutsche Wirtschaftsrecht

Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts
und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges

Von

Dr. Arthur Ruzbaum

Professor an der Universität Berlin

3 w e i t e, völlig umgearbeitete Auflage

1922. — 3 Goldmark / 0,75 Dollar

Aus den zahlreichen Besprechungen:

Ruzbaum gibt eine tatsächliche Darstellung der seit 1914 eingetretenen Veränderungen auf allen Gebieten des Privatrechts und der angrenzenden Gebiete, in deren Geist er tief eingedrungen ist. Natürlich kann es sich bei der Beschränkung des Raumes, die sich der Verfasser weislich auferlegt hat (132 S. in 4^o) nur um eine systematische und zusammenfassende Darstellung handeln. In der Kürze des Werkes aber liegt in Wahrheit keine Kürze. Alles Vergängliche und Untergeordnete ist ausgeschaltet, das Wichtige aber und zur Einführung unumgänglich Erforderliche ist vorhanden. Sicheres Eindringen in die einzelnen Gebiete wird durch die reichlich mitgeteilte neueste Literatur in jedem Falle ermöglicht. Ein vorzügliches Büchlein, das wir jedem, der mit den oftmals verschlungenen Pfaden des augenblicklichen deutschen Wirtschaftsrechts sich zu befassen gezwungen ist, ganz besonders aber dem zukünftigen Juristen warm empfehlen können.

„Industrie — Handel — Verkehr“

In Vorbereitung befindet sich:

Die neue Zivilprozessordnung

Von

Dr. James Goldschmidt

o. Professor der Rechte an der Universität Berlin